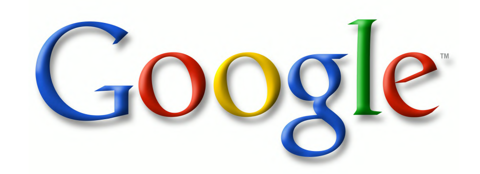




Festschrift

dem Hansischen Geschichtsverein

und dem

Verein für niederdeutsche Sprachforschung

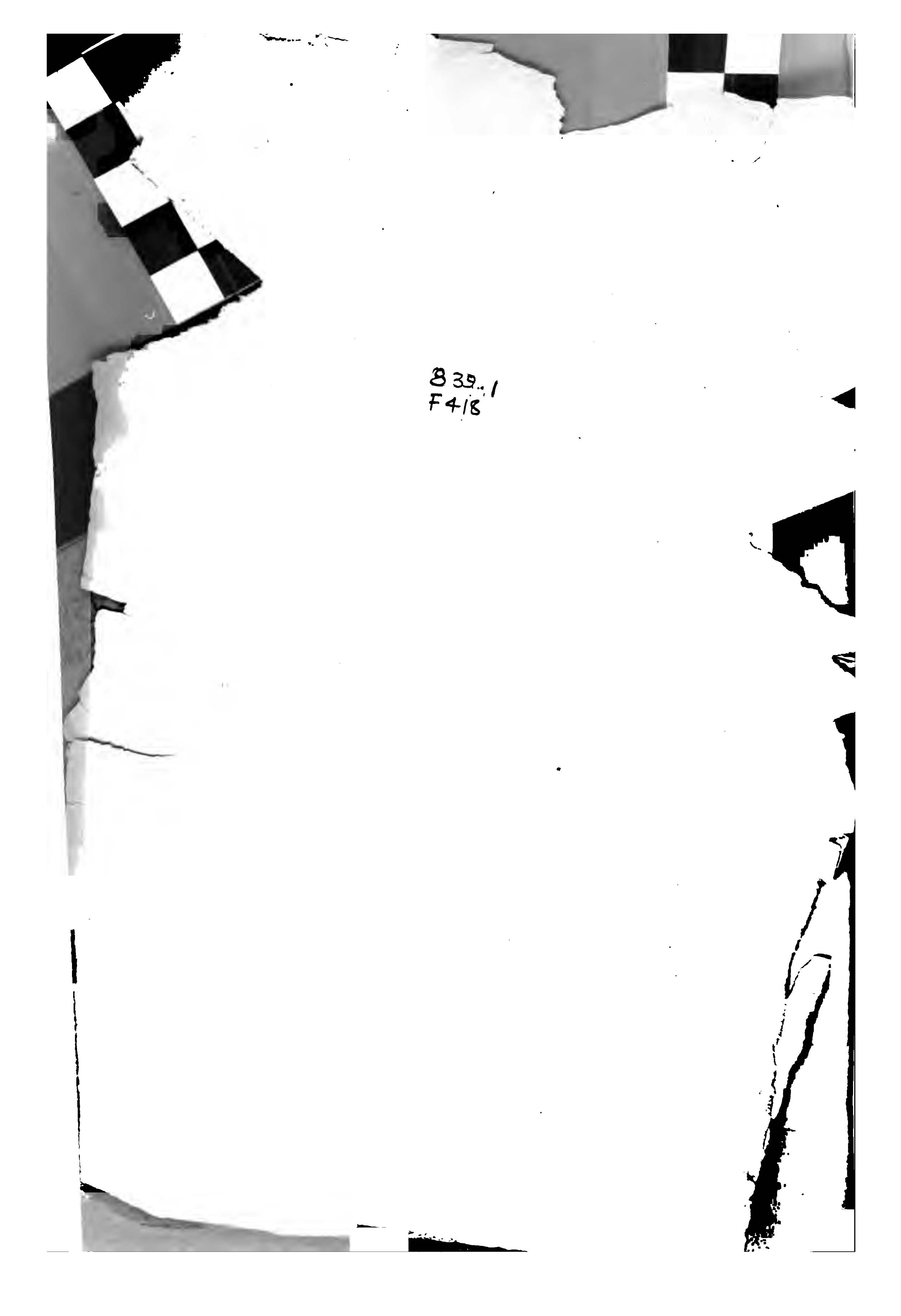
dargebracht

zu ihrer Jahresversammlung

in Göttingen

Pfingsten 1900.

Göttingen,
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kästner.
1900.



Inhalt.

Eine vorreformatorische landesherrliche Kirchenvisitation im Herzogtume Braunschweig.

Vom

Superintendenten D. Karl Kayser.

Es sind bald zwei Jahrhunderte verflossen, seit der kursächsische Kirchen- und Konsistorialrat Johann Georg Reinhard seine verdienstvolle Untersuchung über das Recht der Landesherren in Bezug auf die Kirche in vorreformatorischer Zeit herausgab[1]). Durch die inzwischen neu erschlossenen Quellen ist das Werk veraltet und daher erwünscht, daß die den Verfall der bischöflichen Macht begleitende allmähliche Steigerung des landesherrlichen Einflusses auf die Kirche in den verschiedenen deutschen Territorien neu bearbeitet werde. Was den deutschen Norden betrifft, so ist es bekannt, wie die welfischen Herzöge ihr Patronat über einzelne Stiftungen schon früh im Sinne eines allgemeineren kirchlichen Aufsichtsrechts handhabten. Zu beachten ist aber, daß hierbei die herzogliche Gewalt der bischöflichen in der Regel noch unterstützend zur Seite stand. Wenn Otto Puer 1234 die Doppelklöster von Mönchen und Nonnen im Interesse der Sittlichkeit verbot, wenn die Herzöge Albrecht und Otto 1300 ein Statut de non residendo in duabus ecclesiis erließen, wenn Wilhelm d. Ä. 1450 die Priorin des reformirten Klosters Derneburg mit etlichen Nonnen nach Mariensee, die Aebtissin nach Wienhausen versetzte, um die Zucht dieser Klöster zu bessern, so handelten sie nicht ohne Einverständnis mit den Bischöfen. Daß überhaupt während des Streites zwischen der Curie und dem Concil zu Basel die größeren deutschen Territorialherren als neutrale Gewalthaber die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung in die Hand nahmen, lag nicht nur im Interesse der Landesherren, sondern auch der Kirche. Aber die Fürsten gaben nun den so gewonnenen Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse nicht wieder preis und machten ihn auch da geltend, wo er den

1) Jo. G. Reinhard, Meditationes de iure principum Germaniae, cumprimis Saxoniae, circa sacra, ante tempora reformationis exercito. Halae Magdeb. A° MDCCXVII.

Bischöfen unbequem war und sie sich nicht auf besondere Concordate stützen konnten. So kam es, daß der 1526 von den protestantischen Ständen erhobene Anspruch auf Wahrung auch der ersten Tafel des Decalogs, weit entfernt ein Bruch mit der geschichtlichen Entwicklung zu sein, zunächst rechtliche Anerkennung der tatsächlich längst geübten kirchlichen Landespolizei betraf, von welcher dann bis zur kirchlichen Gesetzgebung nur ein Schritt war.

Im katholischen Lager freilich ist dies Recht nie anerkannt worden, vielmehr bemühte man sich dort, im Gegensatz zu dem Speierschen Abschiede, den Bischof als einzigen rechtmäßigen Inhaber aller kirchlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte aufrecht zu erhalten. Um so merkwürdiger ist die Tatsache, daß ein katholischer Fürst der Reformationszeit, dazu ein besonders gläubiger Sohn der römischen Kirche, wie es Heinrich der Jüngere zu sein beanspruchte, in seinem Lande ohne Zuziehung des Bischofs eine Kirchenvisitation angeordnet hat, bei der nicht nur nach dem äußeren Bestande des Kirchenwesens, sondern auch nach der Befolgung kanonischer Vorschriften, nach der ordnungsmäßigen Versehung der kirchlichen Aemter und nach der verkündigten Lehre gefragt wurde. Nur besondere Verhältnisse konnten für einen nichtprotestantischen Fürsten die Usurpation dieser Befugnisse rechtfertigen. Und solche lagen allerdings in Braunschweig vor.

Der Tag zu Quedlinburg 1523, welcher die unheilvolle Stiftsfehde beendete, hatte den größten Teil des Stiftes Hildesheim an die Herzöge Erich von Kalenberg und Heinrich den Jüngeren von Braunschweig gebracht und dem Bischofe Johann nur die vier Aemter Peina, Steuerwald, Marienburg und die Dompropstei, das sog. kleine Stift gelassen. Nun war es an sich keineswegs notwendig, daß sämtliche Befugnisse des Fürstbischofs auf die Herzöge übergiengen; die Territorialgewalt konnte grundsätzlich von der Episcopalgewalt geschieden werden, wie das in früheren Zeiten bei den in die Bistümer eingreifenden Dynastien auch geschehen war. Nachdem aber die Bistümer diese größtenteils aufgesogen hatten und die Grenze zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltung verwischt war, ließ sich schwer eine neue finden, und schließlich wäre es beiden Parteien kein Ernst gewesen, sie zu wahren. Bittere Feindschaft trennte seit der Annexion die beiden Regierungen. Die Herzöge hatten durch die wechselvollen Geschicke des hildesheimischen Stuhles in den letzten Jahren ein entschiedenes Uebergewicht erhalten. Bischof Johann, vom Kaiser wegen Ungehorsams gebannt, durfte das Stift nicht betreten. Er verzichtete 1527 und verbrachte den Rest seiner Tage als Dompropst in Ratzeburg. Sein Nachfolger Balthasar Merklin, Vicekanzler Karls V., weilte nur drei Tage im Stift und protestierte nicht, als der Kaiser am 28. September 1530 den Herzögen die förmliche Investitur über das sog. große Stift erteilte. Nach Balthasars baldigem Tode wurde auf Wunsch des Kaisers der siebzehnjährige lebensfrohe Graf Otto von Schaumburg postuliert, der das

Kapitel sechs Jahre mit seiner Erklärung aufhielt, ob er annehmen wolle oder nicht, und als er endlich zusagte, die päpstliche Bestätigung nicht erlangte. Den Domherren wurde nun vom Papste Paul III. durch dessen Nuntius Peter Vorsio eine sechsmonatige Präclusivfrist zur Bischofswahl gesetzt. Am letzten Tage der Frist wählte man Valentin von Tetleben, Capitular und bischöflichen Vicar in Mainz, der am 13. Januar 1537 vom Papste die Bestätigung, am 3. März 1538 vom Kaiser die Regalien empfieng. Seine erste Regierungstat war, daß er den vom Domkapitel geschlossenen Vertrag von Quedlinburg nicht anerkannte, vom großen und kleinen Stifte persönlich und aktuell Besitz ergriff und beim Papste eine Revision des Processes seines Antecessors Johann beantragte.

Es läßt sich denken, mit welchen Empfindungen die braunschweig-lüneburgischen Herzöge das gleichzeitig ihnen zugesandte Antrittsschreiben dieses entschlossenen Gegners und die darin ausgesprochene Versicherung, er wünsche mit ihnen auf gutem Fuße zu leben, aufnahmen. Heinrich d. J. begnügte sich nicht damit, das Schreiben mit höhnischen und gehässigen Ausdrücken zu erwidern, sondern ließ mit seinem Onkel Erich zusammen Schmähschriften gegen ihn durch ganz Deutschland verbreiten, in denen er ihn maßlosen Ehrgeizes, ruheloser Streitsucht und offener Widersetzlichkeit gegen die kaiserliche Majestät bezichtigte. Bischof Valentin dagegen reichte eine ausführliche Beschwerdeschrift beim Papste ein und bat nochmals um Revision der Rechtssache, infolge dessen ihm wirklich 1540 das große Stift vom Papste wieder zugesprochen wurde. Hätte er damals die Unterstützung des Kaisers und seines Ministers Granvella erreichen können, so würde die Geschichte des hildesheimischen Bistums und wahrscheinlich der ganzen hannover-braunschweigischen Kirche eine völlig andere Wendung genommen haben. Der Kaiser wollte aber die braunschweigischen Herzöge nicht zu Gegnern haben und so blieb der päpstliche Entscheid vorerst ein Schlag ins Wasser.

War so das Tuch zwischen Herzog und Bischof durchschnitten, so blieb den Fürsten nichts übrig, als sich des episcopalen Amtes selbst anzunehmen. In welcher Weise sie dies getan, dafür ist es von Interesse, die Darstellung Bischof Valentins in seiner Klageschrift an den Papst vom Weihnachtsabend 1538 zu vernehmen[1]). „Auf Grund jenes aus nichtigen Ursachen verhängten und später für nichtig erklärten Bannes (Bisch. Johanns) haben die Herzöge sofort das Land besetzt und halten es bis auf den heutigen Tag in Besitz, ja sie haben sich das Recht der Kirchenregierung und der Kirchenhoheit nicht nur auf weltlichem, sondern auch auf geistlichem und kirchlichem Gebiete angemaßt, dergestalt, daß sie alle Manns- und Frauen-

---

1) Vatikanisches Archiv, Armario di Castello, arm. V caps. 2 n. 21: Apologia et responsio reverendi in Chr. patris et domini Valentini, episc. Hildeshemensis.

klöster, Stifts- und Pfarrkirchen durch ihre weltlichen Beamten regieren, verwalten, visitieren, corrigieren lassen und wie wirkliche hildesheimische Bischöfe alle übrigen Rechte und Regierungsbefugnisse ausüben [1]). Sie haben ihnen unerhörte und unerträgliche Pfändungen, Plünderungen, Zölle, Steuern und Lasten auferlegt, ja sogar Klostergüter verkauft, so daß die armen Mönche Hungers halber ihr Kloster haben verlassen müssen und die Geistlichen es unter einem Pharao einst besser gehabt haben, als jetzt die armen Priester unter diesen herzoglichen Tempelschändern und Kirchenbedrückern. Sie verleihen erledigte Kirchen an unwürdige Laien und Abtrünnige, ziehen nicht nur die Ehe-, Pfründen- und Zehntsachen, sondern auch die ausschließlich geistlichen Angelegenheiten sämtlich an sich und machen den Bischof lächerlich, indem sie dem Volke unter Androhung schwerer Strafe verbieten, ihn Bischof von Hildesheim und ihren Oberhirten zu nennen. Und dabei rühmen sie sich noch auf Grund des kaiserlichen Bannes, solche Gewalt rechtmäßig auszuüben".

Von den hier ausgesprochenen Behauptungen Valentins wird, soweit sie Herzog Heinrich angehen, nach allem, was wir sonst über sein willkürliches Kirchenregiment erfahren, kaum etwas in Abzug zu bringen sein, während die Darstellung auf Herzog Erich von Kalenberg und Herzog Ernst von Lüneburg nur mit Einschränkungen zutrifft. Soviel ist klar, daß die braunschweig-lüneburgischen Fürsten die episcopalen Befugnisse in vollem Maße beanspruchten und ausübten. Insbesondre wird die Vornahme fürstlicher Kirchenvisitationen, wie sie uns aus dem Lüneburgischen bekannt sind, durch die Worte des Bischofs bestätigt. Im Braunschweigischen hatten sowenig wie im Kalenbergischen bis dahin fürstliche Visitationen stattgefunden. Die Veranlassung zu der im Folgenden mitgeteilten Visitation Heinrichs d. J. aber, deren bisher nicht publicierte Akten im Bruchstück vorliegen [2]), hatte indirect niemand anders gegeben, als Bischof Valentin selbst.

Es war am Montag nach Laetare, dem 17. März 1539, als Valentin den Klerus seiner Diöcese, nach seiner Auffassung also des großen wie des kleinen Stifts, bei der Kathedrale zu einer Synode versammelte, welche die auch von ihm für notwendig erkannte Reformation des Kirchenwesens zur Aufgabe hatte [3]). Der Bischof hatte eine Reihe von Statuten in 50

1) Ibid. fol. 16: Omnem jurisdictionem et superioritatem dicte ecclesie, non modo secularem sed etiam spiritualem et ecclesiasticam usurparunt, ita ut etiam omnia monasteria tam virorum quam mulierum, ecclesias collegiatas et parochiales per suos seculares officiales regant, gubernent, visitent, corrigant et uti veri episcopi hildensemenses etiam aliis omnibus juribus et jurisdictionibus utantur.

2) Königl. Staatsarch. zu Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 21. B IVa. N. 1.

3) Die Statuten dieser Synode, welche ausdrücklich nicht bloß auf die civitas, sondern auch auf die dioecesis Hildensemensis berechnet sind und im Bistum noch heute

Kapiteln ausgearbeitet, die auf der Synode verlesen und als Gesetz publiciert wurden. Jedes Statut enthält vor der Verfügung die Motive, welche ein Bild von den kirchlichen und sittlichen Zuständen der hildesheimischen Kirche geben und anscheinend auf vorgängig eingeforderte Berichte zurückgehen. Das Hauptgewicht der Reform liegt in der Herstellung des Erzpriesteramts, dem die Aufsichtsbefugnisse des an die Domkapitel gezogenen Archidiakonats zugewiesen werden [1]). Aber die Statuten sind mehr Pro-

---

symbolisches Ansehn genießen, sind abgedruckt in Canones concilii provincialis Coloniensis anno celebrati MDXXXVI, Parisiis 1558. 8°. Sie gehen teils auf die Regensburger Reformvorlagen des Cardinals Laurentius Campegio von 1524, teils auf die Canones des Kölner Provinzialconcils unter Hermann von Wied von 1536, teils endlich auf die älteren Dekrete des Baseler und Aschaffenburger Concils zurück.

1) Die Aufsichtslosigkeit der Geistlichen wird als Grundschade der Kirche erkannt. Um sie abzustellen, soll das Institut der Erzpriester neu belebt werden. Jeder Erzpriester muß persönlich an seinem Ruralsitze residieren. Binnen drei Monaten nach Erlaß des Statuts hat er sämtliche Pfarrer, Kleriker und Beneficiaten seines Ruraldistrikts vorzuladen und sich von ihnen die Rechtmäßigkeit ihres Titels nachweisen zu lassen. Wenigstens zweimal im Jahre hat er seinen Amtsbrüdern die Statuten, die er stets bei sich haben muß, vorzulesen, auszulegen und auf die Befolgung derselben zu achten, Ausschreitungen zu strafen und zu bessern, die Unverbesserlichen aber dem Bischof oder dessen Vikar, bzw. Official zur Anzeige zu bringen. Die geistlichen Aemter sollen ausschließlich in den Händen von Klerikern oder Religiosen sein und die einen wie die andern nur nach ordnungsmäßiger Ordination und Inmission amtieren. Söhne von Geistlichen (!) dürfen in des Vaters Kirche weder Amt noch Lehn besitzen, fremde Kleriker bedürfen zur Zulassung der ausdrücklichen bischöflichen Genehmigung. Bemerkenswert ist die hier zuerst auftretende Einführung von Kirchenbüchern. Die Plebane und ihre Stellvertreter sollen die Namen der getauften Kinder, ihrer Eltern und Gevattern in ein allgemeines bei den Kirchen aufzubewahrendes Register eintragen, um bei der Vorstellung zur Konfirmation durch den Bischof die nötigen Zeugnisse bei der Hand zu haben. Die Statuten verbreiten sich dann weiter über die Gerichtsbarkeit der Geistlichen, ihren Lebenswandel, ihre Kleidung, unerlaubte Handtierung, Spiel, Tanz, Wirtshausbesuch ꝛc. Ein publicus concubinarius, und als solcher gilt nicht bloß der, welcher sich vor Gericht (nicht etwa vor dem Beichtvater) als solcher bekannt hat, sondern auch der, welcher ein der Unzucht verdächtiges Frauenzimmer bei sich hat und dasselbe auf Erfordern seines Vorgesetzten nicht cum effectu entläßt, soll binnen zwei Monaten nach Erlaß des Statuts seine Konkubine von sich tun bei Strafe des Verlustes seiner Lehen. Ferner werden die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen, namentlich auch bei inkorporierten Kirchen, die Verfügung über ihre Hinterlassenschaft, die Auseinandersetzung mit dem Nachfolger ꝛc. geregelt. Die Annahme fremder Beichtkinder wird verboten. Die Parochianen werden angewiesen, Ehesachen nur vor das zuständige geistliche (also nicht herzogliche) Gericht zu bringen und zum sonntäglichen Besuche der Messe verpflichtet. Direkt gegen den Herzog ist das Statut gerichtet, daß Laien sich bei Strafe des Bannes nicht in kirchliche Angelegenheiten mischen und wenn solche Angelegenheiten vor weltlichen Gerichten verhandelt werden, die Sache damit eo ipso als verloren gelten soll. Die Verhältnisse der männlichen und weiblichen Ordensmitglieder werden geregelt. Bezüglich der Ordnung der vorgeschriebenen Gottesdienste ist bemerkenswert, daß auf dem Chore eine Tafel aufgehängt werden soll, auf welcher bekannt ge-

gramm geblieben, als Gesetz geworden, weil der in denselben vorausgesetzte rurale Archipresbyterat fehlte. Wie es in den vier Aemtern des kleinen Stifts beschaffen war, entzieht sich unserer Kenntnis; im großen Stift machen die Visitationsprotokolle von 1542 nur zwei Erzpriester namhaft, einen zu Beyerstedt und einen zu Barum. Neue Erzpriestersitze einzurichten, wenn auch die Mittel und Personen vorhanden gewesen wären, hätte Herzog Heinrich nimmermehr zugegeben. Der ganze Reformbau stand damit in der Luft. Die wiederholte Wendung in den Statuten, daß für den Archipresbyter sein Vertreter (locum eius tenens) einzutreten habe, deutet darauf hin, daß entweder die Archidiakonen sein Amt zu übernehmen hatten — aber die residierten nicht unter den Landgeistlichen, sondern bei der Kathedrale —, oder daß von den Landgeistlichen einzelne mit Wahrnehmung der Erzpriestergeschäfte betraut wurden — aber das stieß im braunschweigischen Gebiete auf die größten Schwierigkeiten. Im einen wie im andern Falle blieb die Durchführung der Organisation ein frommer Wunsch.

Aber daß überhaupt diese Diöcesansynode gehalten und von der Geistlichkeit des großen wie des kleinen Stifts besucht war, mußte Herzog Heinrich, als er im Juli 1539 von Spanien aus der Gefolgschaft des Kaisers zurückkehrte, aufs unangenehmste berühren. Denn so heftig sein Zorn gegen die evangelischen Einungsverwandten brannte, die es gewagt hatten, das Jahr zuvor eine Tagfahrt in Braunschweig zu halten, und so sehr er gerade jetzt entschlossen war, alles dranzusetzen, was zur Erhaltung des Klerus und Volks bei der katholischen Religion dienen konnte, so ärgerlich mußte ihm als tatsächlichem Inhaber der landeskirchlichen Gewalt das Vorgehen Bischof Valentins erscheinen. Wir werden nicht fehlgreifen, wenn wir den bereits im August 1539 auftauchenden Plan, nun auch seinerseits eine Kirchenvisitation in seinem Lande vorzunehmen, auf die Geltendmachung seiner Episcopalrechte gegenüber den vermeintlichen Anmaßungen des Bischofs zurückführen.

Freilich lagen bei Heinrich auch noch andre als kirchliche Beweggründe vor. Das Gewitter der protestantischen Vereinigung hatte sich so eng und nahe zusammengezogen, daß man jeden Augenblick auf einen Ausbruch desselben gefaßt sein mußte. Und wem drohten diese Mächte des Umsturzes

---

macht wird, was und von welchem Geistlichen in den einzelnen Stunden der Woche gelesen oder gesungen wird, wobei die Vernachlässigung einer dort angeschriebenen Verrichtung mit Verlust einer Tagesportion bei Verteilung des Benefizes belegt wird. Beachtung verdient auch, daß Christen, die bei Juden in Dienst gestellt sind, binnen Monatsfrist aus dem Dienstverhältnisse entlassen werden sollen quia indignum est, quod filii liberi filiis famulentur ancillae. Den Schluß bilden die Strafen für Ehebruch, Raub, Wucher, insbesondere in Interdiktszeiten, Versäumnis der jährlichen österlichen Kommunion, Bann und solche Fälle, welche der Jurisdiktion des Bischofs reservirt sind.

mehr als ihm selbst, dem öffentlichen Verlästerer der evangelischen Bundeshäupter, namentlich des Landgrafen von Hessen? Daß diese Gedanken den Herzog nicht losließen, geht deutlich aus dem sie wiederholenden Berichte des Amtmanns zu Königslutter Dietrich von Taubenheim hervor. Für diesen Fall der „Entborung" wollte Heinrich auf seine Untertanen rechnen können und deshalb alles, was den Geist der Empörung irgendwie nähren konnte, insbesondre das Gift evangelischer Lehre ausgefegt wissen. Zugleich wünschte er genaue Angaben darüber, welche Pfarren und geistliche Lehen vakant seien, wohl weniger, um für den Fall einer Umwälzung den Vorwurf zurückweisen zu können, als habe er nichts für die kirchliche Ordnung getan, — denn er tat wirklich nichts für eine bessere Versorgung der Gemeinden — als um bei seiner steten Geldverlegenheit zu erfahren, welche Benefizien er etwa seinen Ober- und Unterbeamten anstatt der Besoldung noch zuwenden könnte.

Der Herzog eröffnete die Visitationsverhandlungen mit der Stadt Braunschweig. Völlig ignorierend, daß sie seit elf Jahren die Reformation bei sich und in dem ihr verpfändeten Asseburger Gerichte eingeführt hatte, schrieb er am 30. August 1539 sehr ungehalten an den Rat[1]), er höre, daß die Stadt, wiewohl sie auf gemeinem Landtage sich zum katholischen Glauben bis zu einem allgemeinen Konzile verpflichtet habe, dennoch sich unterstanden, die neue Lehre einzuführen. Er gebiete dem Rate, in Stadt und Gerichten keinerlei derartige Neuerung zu dulden, solche vielmehr sofort außer Landes zu verweisen. Er habe zur Erhaltung des wahren christlichen Glaubens Visitatoren verordnet, „deren Anbringen, Schaffen und Ordnen sie an seiner Statt bei Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade Gehorsam zu leisten" hätten.

Der Rat erwiderte[2]) unter dem 29. September, daß er sich nicht erinnere, seit dem Augsburger Reichstage auf einem Landtage mit dem Herzoge verhandelt zu haben oder sonst Verpflichtungen bezüglich der Religion eingegangen zu sein. Das von dem Herzoge schon oft als nahe verheißene Konzil abzuwarten dulde die Religion nicht, da die Leute in Sachen der Seelen Seligkeit mit göttlicher Schrift und evangelischer Wahrheit besucht und unterrichtet sein wollten. Zudem habe der Kaiser auf dem Speierer Reichstage jeder Obrigkeit überlassen, bis zu einem gemeinen Konzile in Religionssachen dasjenige zu ordnen, was sie vor Gott und kaiserlicher Majestät zu verantworten gedächten, und schließlich seien sie durch den Nürnberger und Frankfurter Anstand in ihrem Vorgehen mit evangelischer Lehre ausdrücklich geschützt. Sie müßten deshalb die Visitation, wiewohl sie sich keineswegs vor ihr zu fürchten brauchten, durchaus ablehnen.

Der Herzog antwortete unter dem 11. Oktober sehr ungnädig[3]).

1) Kopialbuch der Stadt Braunschweig E. Henr. jun. Bl. 214.

2) Ebds. Bl. 215b flg. 3) Ebds. Bl. 217a flg.

Allerdings hätten sie nicht seit dem Augsburger Reichstage, aber vor demselben die Zusage wegen der Religion getan. Daß ein Konzil sobald erfolgen werde, entsinne er sich nicht, ihnen in Aussicht gestellt zu haben. Jedenfalls hätten sie dasselbe abwarten müssen. Daß sie es nicht getan, vermöge er so wenig mit der „evangelischen Wahrheit" in Einklang zu bringen, wie daß sie Kirchen und Klöster ihrer zu Gottes Ehren geweihten Monstranzen, Kelche und Kleinode beraubt und ihre Güter in Gebrauch genommen hätten wider alle göttliche und kirchliche Satzung und Ordnung. Auf den Speierer Abschied sich zu berufen stände ihnen nicht zu, da sie kein Reichsstand, sondern ihm als „ihrem gehuldigten Landesfürsten und gottgegebener Obrigkeit ohne Mittel unterworfen seien". Da er nun in seinem Fürstentume eine christliche Visitation beabsichtige und dieselbe an die Stände seines Fürstentums bereits ausgeschrieben habe, sie aber eine solche nicht glaubten scheuen zu müssen, so versehe er sich zu ihnen, sie würden derselben stattgeben und den Visitatoren dabei förderlich sein. Ob sie dieselben dann mit anderen und besseren Gründen unterrichten könnten, das werde sich finden.

Daß der Rat dies Rescript unbeantwortet ließ, mußte den Herzog erst recht verdrießen. Es war für ihn ein Ehrenpunkt, daß er die Visitation in seinem ganzen Territorium durchsetzte und diese war nutzlos, wenn es ihm nicht gelang, in der Hauptstadt den Herd der evangelischen Neuerung zu vernichten. Er erließ also am 2. Januar 1540 ein neues Schreiben an die Stadt [1]) und verlangte nun, „damit die Visitatoren desto geschickter zur Visitation kommen" möchten, daß der Rat unverzüglich anzeige, ob und welche Pfarren und geistliche Lehen erledigt oder unversehen, desgleichen welche Geistliche der neuen Lehre anhängig oder verheiratet seien, in welchem Falle dieselben sofort aus dem Stadtgebiete gewiesen werden sollten. Die Antwort darauf ist das nachstehende geschickt abgefaßte Schreiben des Rats vom 26. Januar 1540:

Dorchluchte hoichgeborne gnedige furste vnd here. Vnse vnderdenige schuldige vnd willige deinste sin J. f. g. touoren berede. Gnedige here, wi hebben von J. f. g. eine schrift, der datum steit fridages na Circumcisionis dni dusses lopenden vertigsten jares, entfangen vnd lesende daruth vorstanden, dat J. f. g. jn keinen twiuel stellen, wes se vns jungst der visitatorn haluen geschreuen, dat solche noch bi vns jn guder gedechtnisse sin moge; vnd darmede nu desuluen deste geschickter tor visitation komen mogen, begeren J. f. g., dat wi antzeigen vnd toerkennen geuen willen, wo vele parren vnd andere geistlige lenhe vnd empter vnvorsehin vnd ledig staan vnd wat vor geistlige, de der nigen lere vnd nicht vnserm olden waren christligen glouen anhengig, ock de sick bewiuet hebben, dat wi de

1) Ebds. Bl. 235.

vnder vns nicht dulden, sunder gentzlichen vnser stadt vnd gebedes vorwiesen wolden. So willen wi darup J. f. g. jn vnderdenicheit nicht bergen, dat wi jd gentzligen daruor holden, S. f. g. moge sick noch gnedigen toberichten weten der antwort, de wi S. f. g. vp ore voriges gedane schriuent der visitatorn haluen vnderdenigligen hebben tostellen laten, de wi ock hirher willen repetert vnd erhalt hebben. Vnd wat maten dat merer deil der parkercken bi vns vnd ock jm Asseborger gericht von S. f. g. vorsehin vnd bestalt worden sin, wo ock de bestalten pastoren bi vns ores ampts gewarden vnd der scape Christi warnemen, dar se doch von den renten vnd vpboringen der parren leuen, dat js numer lecht am dage, J. f. g. witlick vn vnvorborgen, dat darvon J. f. g. sunderlige erkleringe to doinde vnsers vorsehens nicht von noden. Jm fal auer, dar J. f. g. y solck begerde vnd derhaluen gude christlige beteringe darup vorgenomen werden wolden, wolde wi darup klaren bericht to doinde J. f. g. in vnderdenicheit nicht vorseggen. Wat wi ouer sussent jn vnser stadt vnd gebeden vor geistlige lene vnd ampter hebben, darup sin gude christlige ordeninge gestalt vnd gemaket worden, de wi ok jm Drucke publiceren vnd vthgan laten, in der vorhopeninge, wi mogen de vor dem almechtigen, kaiserl. Majestät vnserm allen gnedigsten heren, J. f. g. vnd mennichligen wol vorantworden. Dat wi auer de geistligen, so bi vns tor ehe gegrepen, vnser stadt vnd gebedes verwisen scholden, dewile desuluen sick dem gotligen worde, dat den ehestandt nicht vorbut, sonder toleth, gemes geholden, des achte wi nicht schuldich to sinde. Vnd dewile dut saken sin, de ane middel jn de religion gehoren, daruth herslethen vnd der anhengig sin, vnd J. f. g. nicht vnbewust, wat maten desuluen alle jm Rike dutscher nation erstlich to Nurenberge vnd folgent to Frankfort jn fretligen anstandt sin gebrocht worden, darunder wi dan vthdruckligen mede begrepen, so bleue wi vnsers erachtens mit sodanen beswerligen schriften von J. f. g. billigen vorschonet. Woranne wi sussent J. f. g. vnderdenige deinste leisten mochten, deden wi gerne. Geschreuen vnder vnser Stadt secret Mandages na der bekeringe pauli Anno xl.

De Radt der Stadt
tho Brunswigk.

Die Stadt Braunschweig war also für die Visitation nicht zu haben. Im übrigen nahm diese ihren Fortgang. Das Verfahren zerfiel in ein vorbereitendes, welches den Amtleuten zufiel, und ein ausführendes, welches die Visitatoren angieng. Wer diese waren, wissen wir leider nicht. Man darf aber vermuten, daß der Abt von Riddagshausen, Lambert von Balwen an der Spitze der Kommission stand. Ueberhaupt sind die Aufzeichnungen über die geistliche Visitation bis jetzt nicht bekannt geworden[1]).

1) Rehtmeyer, Stadt-Braunsch. Kirchenhist. 3, 72 kennt die obigen Verhandlungen zwischen dem Herzoge und der Stadt, weiß aber sonst über die Visitation nichts zu berichten.

Was wir besitzen, sind nur die Akten der Voruntersuchung durch die Amtleute, und auch diese sind nicht vollständig erhalten [1]). Man erkennt daraus, daß an sämtliche Präfekten ein gleichlautendes fürstliches Schreiben ergangen war, ähnlich dem zuletzt an den Rat von Braunschweig gerichteten, und zwar läßt sich aus den Antworten feststellen, daß die Verfügung Bericht über folgende Fragen verlangte: 1. Wie viele Pfarren, 2. wie viele sonstige Lehen sind vorhanden? 3. Welche davon sind zur Zeit unbesetzt? 4. Welche unversorgt? 5. Welche Geistliche hängen der neuen Lehre an? 6. Welche haben sich beweibt? 7. Sind letztere Landes verwiesen?

Die Beantwortung durch die Amtleute fiel zum Teil sehr ungenau und summarisch aus. Die neben den Pfarren vorhandenen geistlichen Lehen sind nur bei Königslutter und Schöningen genannt. Von den Berichten sind vier an die fürstlichen Räte, beziehungsweise an den Kanzler Dr. jur. utr. Johann Scheppler in Wolfenbüttel gerichtet, nämlich die der Amtleute Heinrich Koch zur Liebenburg, Valentin von Grabow auf Steinbrück, Claus von Seggerde in Schöningen und Bartholomäus Vorwald in Fürstenberg. Die vier Städte Braunschweig, Gandersheim, Bockenem und Alfeld, sowie die Amtleute Georg von Arnem zu Lutter am Barenberge, Johann Knochenhauer zu Seesen, Heinrich von Wenden zu Voigtsdahlum und Dietrich von Taubenheim zu Königslutter haben ihre Berichte direkt an den Herzog gerichtet. Bei den Gerichten Wohldenberg und Wolfenbüttel — hier war Balthasar von Stechow Großvogt — fehlen die Unterschriften. Die Namen der Geistlichen erfahren wir nur aus den Gerichten Schöningen und Wolfenbüttel. In letzterem Gerichte waren von 55 Pfarren nur 25 mit residenten Geistlichen besetzt. Die Pfarre zu Beddingen besaß der Kornschreiber Andreas Schaper zu Braunschweig, die zu Othfresen, Groß-Heere und Wetteborn der fürstliche Küchenschreiber Johann Krickau zu Wolfenbüttel, die zu Kl. Flöthe ein auf dem Amte Liebenburg beschäftigter Heinrich Hesse; auch die Pfarren zu Feldbergen, Garmissen und Betheln waren in Laienhänden.

Die tüchtigsten Berichte lieferten neben dem Hauptmann Claus von Seggerde zwei Antipoden, welche kurz darauf jeder in seiner Weise bei der schmalkaldischen Visitation eine Rolle spielen sollten: D i e t r i c h v o n T a u b e n h e i m und Bartholomäus Vorwald. Ersterer wurde 1542 Mitglied der schmalkaldischen Visitationskommission. Sein Bericht läßt bei aller Ergebenheit gegen den Herzog die evangelische Gesinnung bereits durchblicken. Er meldet lakonisch, daß einer der Altäre wüste stehe, daß die Brüderschaft des heil. Warleichnams [2]) gefallen sei. Die Frage nach den

1) Es fehlen die Gerichte Lichtenberg, v. Wallmoden, Destedt, Neubrück, Brunsrode, Bardorf, Kalvörde, Jerxheim, Hessen, Wolfsburg, Schladen, Winzenburg, Homburg, Ottenstein, Vienenburg, Harzburg, Wiedelah, Westerhof und Grene.

2) Seltene Form für Fronleichnam.

beweibten Priestern beantwortet er vorsichtig dahin, daß sie eheliche Weiber nicht hätten. Solche konnten sie freilich nach den kanonischen Vorschriften nicht haben. Dabei steht aber fest, daß mindestens der Pastor Jodocus Benecke in Supplingen verheiratet war, da zwei Jahr später seine Witwe erwähnt wird[1]). Am wichtigsten ist Taubenheims Mitteilung, daß die Geistlichen ihre Predigten und Lehren „aus dem Evangelio und wahren Worte Gottes" schöpften. Man sieht, wie im Gerichte Königslutter, offenbar unter v. Taubenheims Einfluß, die evangelische Bewegung bereits vor der Eroberung des Landes durch den schmalkaldischen Bund im Gange war. Bartholomäus Vorwald erscheint 1542 als der eifrigste Parteigänger Heinrichs d. J. und Anhänger des Katholicismus. Er wird neben Heinrich Koch, Amtmann zur Liebenburg, dem Großvogt Balthasar von Stechow und den Hauptleuten Hans Heise und Henning v. Honroth als landesgefährlicher Agitator den Statthaltern zu besonderer Ueberwachung anbefohlen. Unter den kleinen Städten, welche eine wie die andere in Devotion gegen den Fürsten wetteifern, verdient der Bericht von Alfeld Beachtung. Man erkennt daraus, daß der Herzog eine (anscheinend nicht aufbehaltene) eifrige persönliche Korrespondenz mit dieser Stadt geführt hat, um das Eindringen der neuen Lehre fern zu halten, und daß der Rat aus diesen „vielfältigen Schriften" den Bürgern wiederholt Mitteilung gemacht hat. Daß diese an kirchlichen Stiftungen und Geistlichen reiche Stadt noch lange dem Evangelio widerstand, wie das besonders ihr erster evangelischer Prediger Heinrich Vogelmann erfahren mußte, findet zum Teil in den genannten Beziehungen zum Hofe seine Erklärung.

Ueber das Ergebnis dieser katholischen herzoglichen Visitation, von der wir eben nur die besprochenen statistischen Unterlagen und auch diese nur bruchstückweise besitzen, läßt sich nur auf Grund der Visitationsakten von 1542 ein Rückschluß machen. Waren von den 146 Pfarren, über die wir Nachricht erhalten, 67 ohne eigenen Pfarrer, d. h. teils von Mietlingen bedient, teils von benachbarten Geistlichen mit versehen, teils aber völlig unversorgt, so zeigt die schmalkaldische Visitation fast genau dieselben Verhältnisse. Es war also in den beiden dazwischenliegenden Jahren zur besseren Versorgung der Gemeinden nichts geschehen, wiewohl man nun die Verhältnisse kannte. Verheiratete Geistliche waren, wie in Braunschweig, so auch in dem dieser Stadt verpfändeten Gerichte Asseburg nicht selten, im übrigen, wie z. B. im Amte Königslutter, wenigstens stellenweis vorhanden. Dort mußten sie geduldet werden, weil die Stadt sie schützte, hier wurden sie übersehen, weil der Amtmann sich ihrer annahm. Nur die beiden beweibten Pfarrer in Gittelde und Grund erfuhren durch die Amtleute sofortige Ausweisung. Daß mit den einzelnen Geistlichen ver-

1) Kayser, Ref. Kirchenvisitationen, 159.

handelt sei, geht nur aus den Berichten von Königslutter, Steinbrück und Schöningen hervor. Die Berichte der Hauptleute aus den übrigen Aemtern scheinen großenteils auf allgemeiner amtlicher Kenntnis zu beruhen. Man erkennt nirgends, daß dem Herzog ein Geistlicher zur Verfügung stand, um die gewünschten Erhebungen vorzunehmen, während der Bischof auch aus dem „großen Stifte“ genaue Berichte über die kirchlichen Verhältnisse erhielt. Endlich zeigt die überaus große Dürftigkeit des herzoglichen Ausschreibens nicht minder als die oberflächliche Erledigung desselben, daß man das landesherrliche Visitieren in Braunschweig noch nicht verstand, und läßt die zwei Jahr später erfolgte Visitation der schmalkaldischen Bundeshäupter, wiewohl auch diese zunächst nur die äußeren kirchlichen Verhältnisse feststellte, im glänzendsten Lichte erscheinen.

Drei plattdeutsche Briefe des Peter Holst an seinen Sohn Lucas.

Von

Dr. Ferdinand Wagner.

Zu den bekanntesten deutschen Konvertiten des 17. Jahrhunderts zählt ohne Frage der Hamburger Lucas Holstenius. In einer kleinbürgerlichen Familie aufgewachsen fand er nach mannichfachen Wanderungen und Schicksalen wie über 100 Jahre später sein niederdeutscher Landsmann Winckelmann in Rom unter der warmen Sonne Latiums die ihm zusagende Stellung. Während sein unglückliches Vaterland zum Tummelplatz der europäischen Soldateska wurde, gewährte ihm die Aufnahme ins Gefolge eines hohen kirchlichen Würdenträgers, des Kardinals Francesco Barberini, den er zeit seines Lebens als seinen Wohlthäter verehrte, die nöthige Muße zu einem ausgedehnten Briefwechsel über philologische und antiquarische Fragen mit den berühmtesten Gelehrten seiner Zeit. Ueber ein Menschenalter hinaus war es ihm vergönnt seinen Studien in der ewigen Stadt nachzuleben. Nach seinem Tode fiel der größte Teil seines wissenschaftlichen Nachlasses der Bibliothek bei San Agostino zu, die nach ihrem Gründer, dem Prälaten Angelo Rocca, den Namen Angelica erhalten hat. Anderes mehr persönlichen Inhaltes, zumal sein Briefwechsel mit dem Kardinal Francesco Barberini, der immer noch der Wissenschaft vorenthalten wird, ist der Bibliotheca Barberini einverleibt worden. Dieser Bibliothek sind auch die drei im folgenden publizierten Briefe entnommen, die Lucas Holstenius von seinem in Hamburg lebenden alten Vater erhalten hat. Sie sind nicht nur von schätzbarem Werthe für die Lebensgeschichte des großen Gelehrten, sie gewähren uns zugleich einen interessanten Einblick in die Sprech- und Denkungsart eines Hamburger Bürgers aus dem Zeitalter des 30jährigen Krieges.

Unsere Kenntnis über den alten Peter Holst entnehmen wir hauptsächlich diesen Briefen und der ausführlichen Mitteilung, die sein Schwieger-

sohn Heino Lambeck, Rechenlehrer an der Jacobischule, über dessen Tod und Begräbnis dem in Paris lebenden Sohne zugehen ließ[1]). Das Leben des alten Holst scheint ohne größere äußere Begebenheiten schlicht und einfach wie das eines damaligen Handwerkers — nach der Ueberlieferung ist er Färber gewesen — verflossen zu sein. Seine mit Maria geb. Schillings eingegangene Ehe war mit zehn Kindern gesegnet. Nach dem in der Bibliotheca Barberini[2]) verwahrten Geburtsatteste des Lucas Holstenius erblickte dieser als sechstes Kind am 17. September 1596 das Licht der Welt und wurde in der St. Petri Kirche getauft.

Wenn auch nicht gerade in ärmlichen, so doch beschränkten Vermögensverhältnissen verbrachte Peter Holst seine letzten Lebensjahre und klagt bitter für den Sohn in der Fremde nicht mehr thun zu können. In den wenigen erhaltenen Briefen zeigt er sich als ein zwar einfacher aber tüchtiger durchaus nicht beschränkter Mann, der dem wissenschaftlichen Streben seines Sohnes volles Verständnis entgegenbringt. Der langwährende Gang der Studien hat den jungen Lucas von Holland nach England und von dort nach Paris geführt[3]). So erklärt sich die Sehnsucht des Vaters den geliebten Sohn wiederzusehen, der wenn auch ohne Hast, doch möglichst schnell seine Studien zum Abschluß bringen solle, denn „ick wolde trost van dy hebben vnde bekamen". Daneben mochte er im stillen die Hoffnung nähren, der Sohn werde später in der Vaterstadt, vielleicht sogar an dem erst vor einem Dezennium ins Leben gerufenen Akademischen Gymnasium[4]), den geeignetsten Boden zur Verwerthung der auf den fremden Hochschulen erworbenen Kenntnisse finden.

Um so schwerer und schmerzlicher trifft den Vater als strenggläubigen Lutheraner die Nachricht vom Religionswechsel des Sohnes. Sie mag der Familie nicht ganz unvermuthet gekommen sein, denn bereits am 28. Juni 1625 schreibt Peter Holst unter Andeutung von Gerüchten, die ihm zu Ohren gekommen waren „dat du solcke losen lompen hunde mogest tho logeners maken".

In der That war Lucas Holstenius am 15. Dezember 1624 zu Paris, wo er seit Mitte October weilte, zum Katholizismus übergetreten[5]). Solange er nun dort als Begleiter zweier holsteinischer Edelleute, der Gebrüder Otto und Nikolaus von Qualem, und später im Hause des Henricus

1) Bibl. Barb. XLIII 177 fol. 16.

2) XLIII 177 fol. 68.

3) Genaue Auskunft über die Schicksale des Lucas Holstenius bis zum Eintritt in die Dienste der Barberini giebt eine kurze vita, in der Bibl. Barb. XXXI 67 verwahrt.

4) Lucas Holstenius ist selbst im Juni 1615 als Schüler immatrikuliert worden (Sillem, Matrikel des Akademischen Gymnasiums in Hamburg).

5) Siehe Cod. Vat. 9137 fol. 173.

Memmius lebte, konnte er den Abfall vom väterlichen Glauben in der Heimat verheimlichen; als er aber am 10. April 1626 eine neue Stellung in der Familie des Bischofs von Auxerre, Aegidius Souvré, antrat, die er ein volles Jahr bis zur Abreise nach Rom innehatte, ließ sich der getane Schritt nicht länger verschweigen, und so trifft Lucas der Vorwurf seinen Vater hierüber über ein Jahr in Unkenntnis gelassen zu haben. Wie tief das vielleicht längst Gefürchtete den alten Mann ergreift, zeigt der letzte Brief von seiner Hand. Er selbst wird sich kaum Erfolg von seinen herzbewegenden Worten versprochen haben, zumal der Sohn auch auf den Abschluß seiner Studien zu verzichten schien.

Ein halbes Jahr später an einem Donnerstagmorgen, den 12. October 1626, schließt Peter Holst, ohne den Sohn noch einmal gesehen zu haben, nach kurzem Kranksein die Augen; am folgenden Sonntage wird er zur ewigen Ruhe getragen. Die treue Gattin fand Aufnahme in dem Hause des Heino Lambeck und folgte ihrem Manne nach kaum zwei Jahren.

Welchen Eindruck der Tod des Vaters auf Lucas Holstenius gemacht hat, wird sich kaum nachweisen lassen. Jedenfalls hat er das Andenken des Vaters in Ehren gehalten und die ihm zuletzt zugegangenen Briefe treu bewahrt. Die schwachen Fäden, die ihn noch mit der Heimat verbanden, hat er auch später in Rom nicht durchschnitten, sondern ist bis an sein Lebensende mit dem Schwager Hein Lambeck in Korrespondenz geblieben. Treu nahm er sich trotz aller Enttäuschungen seiner Schwesterkinder an und hat sie in ihrem Fortkommen nach Kräften gefördert. Auch die neu gegründete Bibliothek seiner Vaterstadt hat er in seinem Testamente bedacht und ihr einen Teil seiner Bücherschätze überwiesen.

I.

Leue sone Lucas du schalt weten dat yck mi dines schriwendes an Hein Lambeken ser hochlick erfrouwet hebbe vnd dyne gude gesutheit vnde dine gelegenheit darut thom dele vornamen. wat mi vnd der moder belanget, danke wy den leuen godt vor zemlick liwes gesuntheit, de leue godt wylle hinforder sine gnade geuen vnde vorlenen vnd vns vnde dy vnde alle vnsen guden frunden lange gesunt erholden. Leue sone ick hebbe dy nu nichtes sunderliches tho schreuen dat dy erfruwen mach, den wy werden hir dagelickes geplaget werden mit allerleye lantt straffe vmme vnser sunde willen, de duringe hefft de auerhant genamen, datt wi nicht konnen wedder wedder vth rysen. Leue sone ick gedenke dat dy Hein wert veles dynges vmstentlycken schriwen, doch mott ick ennerley nich vorby gan, des sonavende vor dem fastelauendes[1]) is alhir solck ein grot storm vnde vnde [sic] vnweder entstanden, datt van vnweder ein schip van hundert lassten is

1) 24. Februar 1625.

loß geworden twisschen alte[?] vnde der statt up der elue vnde durch gebraken durch den dycke tho bollinhusen[1]) vnde hefft sick gesettet tho bulhusen by den papegoien stangen vnde hefft dar geseten dre weken. do is wedder ein storm geworden, das idt is wedder dorch dat sulue gat her vt in de elue gebrach mit alle sin guder one sunderlicke schaden. solcke vnde der gelicken schaden hefft sick vele begeuen vnde tho gedragen neffenst andere grote schaden, so aller wegen geschen sint nicht allene by der elue sonder ock alhir in der stat grote vntellyken schaden geschen. De leue almechtyge godt wyll hen forder geuen, dat wi vnse leuent betern mochten, so wort godt mit der straffe ock vp horen. Dewile dat nicht geschicht, so geit idt ock an vnsen wyllen nicht. leue sone ick mochte woll weten, efft du ock noch gedenckest wedder na Hamborch tho kamen edder nicht. den ick leue in grot vorlangent, wo woll ick dy weinich rades schaffen, sonder ick wolde trost van dy hebben vnde bekamen. nu duncket mi dat du din joget vnde min older by einander settest vnde lost dat thosamen vpgan. wen du nu dyn joge hefffst thom ende gebacht[sic], so bin ick dodt vnde int graff. godt föge idt also idt nutte vnde salich is beide dy vnde my vnde vns altosamen. dat geue godt. amen. Weder moth yck van datt grote water so in dem fasselauende hir is gewesen dyt melden, datt ydt hefft in marienmadelenen[2]) in dem huse dar wi in waneden hefft idt andert halue elen hoch gewesen, vnde der karcken is alles vmme gekeret alle greuer vmme efft vmme geploget is vm S. Katrinen is twe elen vnde ein quarter[?] gestan, dencke wo de grote framen heren in den water hebben swemmen moten vnde wo fele kopmans guder sint vmme gekamen vnde tho nicht geworden, ick wolde woll mer schreuen, ick wett nicht efft ydt Ratsam is, idt mochte dy vordrelick syen, hir sint lude de moten vell groter breue van dy hebben, den se laten sick duncken, datt se dinen thostandt beter weten alse du suluest, den se slan sulcke blauwe dunse vor, datt ydt vordretlick is tho horen. ouerst ick late idt so hengan ouerst ick dencke vell anders in minem herten, wo woll ick nicht vell wordt maken kan. yck byddе dy dat du solke losen lompen hunde mogest tho logeners maken. Hirmit godt befalen vnde vell gudes van allen guden frunden iu Hamborch den 28. Juni anno 1625.

D. l. v. peter holst

[Auf der Rückseite:] Minen leuen sone Lucas holsten tho behendigen.

[Original Papier, gefaltet. Rom, Bibl. Barberini XLIII 177 fol. 80.]

---

1) Bullenhusen ist ein Teil des Billwärder Ausschlags, benannt nach dem um 1500 an der Bille angelegten Schleusenhaus Bullenhus, das seinen Namen dem Schleusenwächter Hans Bulle verdankt (gütige Mitteilung von Dr. Hans Nirrnheim in Hamburg); siehe auch Mitteilungen des Vereins für Hamburg. Gesch. V S. 12.

2) Die Kirche wurde im Jahre 1807 abgebrochen.

II.

Vederlicke leue vnde truwe mitt wunschinge alles guden stedes tho vorne. leue sone du schalt weten dat yck dynen breff hebbe entfangen den 29 september odder vp sant Michelis dach, welckes vns allen hochlick erfreuwet hefft. diner gesuntheit haluen bidden godt den almechtigen, de welle fordan sin gnade mitdelen vnde vorlenen; sunderlichken wegen vnnutte wasschendes haluen, datt hir auer de mate vell gewesen, auerst se hebbent albesen de sick dar so frolik auer gemaket hebbenn, de gude her hefft dat achte gebodt laten achter de dore stan, do he is hen na den Rathuse gegan, ick mochte woll gewunschet hebben dat he geslapen hadde als he nu deitt; hödt dy vor der daett, der logen wert woll ratt. Du schrifft dat du hefft ein gut fundement gelecht, auerst ein wenich tho witloftych begrepen, ein gutt fundement is datt vornemste vnde dat alder beste an ein gantz gebuete, wen dat fundemente nicht doecht, so is datt gantze gebuete vordoruen; dewylle dat du west datt das fundament gutt is, so fare getrost fort: wilt nicht sinn in einem jare so nim twe; dunket dy dat de vnkost tho hoch will anlopen, latt leuer eyn benn syder, so hefft datt hus von den stormwinde so grote anstöte nicht. leue sone wen ick were in vormoge als ick woll vor dysser titt gewesen bin, du scholdest nicht klagen dyn gebuet fort tho bringen; konde ick den swaresten sten nicht boren, so wolde ick de hand an de klenen leggen, dat du scholdest folen dat ick idt anfaten wolde, nu sint mine hende blodt vnde ledych, dat ick nicht mer don kan alse ick gerne wolde. ick hebbe ock vth dynen schriuen, dat du mi woldest watt auer maken, de sorge vnde vnkost lath anstan. Hefffstu edder kanstu watt fortt bringen, holt idt andy vnde plege dy suluest in dyner swackheit, vp dat du nicht suluest nicht tho kortt kumst, wenn dy groter nodt tho handen queme, dar godt gnedtichlicken vor hoden wolle. ick dancke godt ick hebbe ein gude starcke stutte an hein lambeke vnde margreten, de laten mi nene nott liden, se don mi alle gudt, des ick ene hochlick bedancken mott in beiden siden. godt wolle se lange gesunt by eren kinderen (erholden) amen. Leue sone Lucas mi duncket dat idt dy woll scholde vordretlick sin, dat ick so driste an dy schriue wegen disse lomperie vnde logen, godt wet dat des fals dot[?], dat do ick vth vederliken harten. Ick dancke dy vor de gruntlyke ontschuldynge vnde wyll den duuell fluckes laten rumoren. Ick hape dat he der malennes sick suluest schemen moth vnde senn watt he myt sine logen vthgerichtet hefft. leue sone ick wett dy nu nichtes mer tho schriuen sunder vell gudes von allen guden frunden, sunderlyck dancke ick dy vor dyne truhertzyge vnde gruntlycke vorantwerdynge vnde tröstlycke schriuent, welckes ick nu twemall na ein ander bekamen hebbe, wellke mir vell leuer vnde angenemer sin als veell geldt. Le(ue) Lucas se woll tho mit den dochtoren vnde mit dem aderlaten, den men kan den dingen balde tho vell don vnde ock tho wenich, de saken gan dat leuentt an. hir mit godt beualen,

de vorlene dy wedderum dyne bestendyge gesuntheitt anno 1625 den 10 october.

d. l. v.
Peter Holst.

[Auf der Rückseite] Minen leuen sone Lucas Holsten tho behendygen.

[Original Papier gefaltet. Rom, Bibl. Barberini XLIII, 177 fol. 81.]

III[1]).

Vederlicke leue vnde truwe stedes tho uorn mit wunschinge alles guden van godt dem almechtigen. Leue sone du schalt weten dat Hein din suager vnde ick twe breue von dy bekamen hebben, darmit wy dine thostandt ja ock dine gude gesuntthheitt vnde gude gelegenheitt verstan hebben, welckes ick mi hartlyck erfreuwet hebbe wegen datt gude antwordt vp den angeladenst[?][2]), so dy disse gude herenn beide gestlyck vnde wetlicke personen hebben anpresentert. welckes enen hochlyck is tho bedancken. De ander bref auerst is dorby alse wenn ein donnerwedder vp ein sonnenschin, welckes mi so hart gedruckt vnde beswerет hefft, dat ick nicht wett wor ick mi laten schall edder wat ick hir tho seggen schall. Wente dat dat mi so lange profeciet is, datt kumpt nu hewer, das ick vell anders verhapet hedde. Doch se ick idt nu mer woll, dat ick alle wege de fulle mate hebben modt. Ock leue sone so gedenkestu datt datt du den examen wolldest anich sin, dat scholde men so na vernemen, watt konde dy vor ein groter schimp wedderfaren, den man muste ja solckes by luden erfaren de solcke vorstan. Du west dat kein ampt so gering is idt hefft sine geretickeitt, denn dytt is jo datt vornemest ampt datt in landen vnde steden ja ock in koninckriken passerett, darumme nim dy dat men nicht vor, dat du dem exsamen nicht scholdest vnderworpen sin. Darum leue son dewyle dat ick solckes vorsta datt du leuer wullest hunger vnde dorstes staruen also van dinem vornementt willest affstan, so is dytt min vederlicke bede begern vnde willen, datt du disse gude gelegenheitt (si)n frundtlick afffleyst vnde den guden heren sin frundtlyck danckest vnde dyner joget vorwendest vnde beschuldygest. Wen du den din studerent vollendet hefffst, dat du den eynen gradt annemest vnde kumst bynnen Hamborch, so kanstu dynem vaderlande euen woll denen vnd dines gelouens leuen vnd hettest den nenen schimp daruan. Ick se doch woll dat alle mi hopen umme sunst vnde vorgeues is, wente de sonne hefft dy also ser vorbrentt, dat dar nen helentt mer an dy is. auerst dat bydde ick vth veder-

1) Die Abschrift dieses Briefes hat nach meiner Abreise aus Rom Dr. Johannes Haller, Privatdozent in Basel, freundlichst angefertigt.

2) Ueber 'laden' ein Strich. Vielleicht 'angebaden denst'? Jedenfalls steckt 'denst' darin; vgl. oben S. 15.

licke leue vnde trewe vmme gades wyllen, du willest dy tho der waren religion wedde(r) begeuen vnd dy dyn geloffte so du in der hilligen dope gedan hefft erinneren, vp dat dine fadderen an jennen dage nicht logen-afftich[1]) bestan moten, wente du bist in Christus namen gedofft vnde wilt ock ein Christe sin, so holt gelouen vnde late Cato alene na dem duuell varen mitt sinen lidematen. In Hamborch den 26 aprilis anno 1626.

d. l. v.

Peter Holst.

[Auf der Rückseite:] Minen leuen sone Lucas Holsten tho behendigen[2]).

[Original Papier gefaltet. Rom, Bibl. Barberini XLIII 177 fol. 82.]

---

1) Hs. logenafftiafftich.

2) Der Abdruck der leider recht undeutlich geschriebenen Briefe ist buchstabengetreu; nur wurde in der Interpunction dem Verständnis nachgeholfen und Durchstrichenes nicht wiedergegeben.

Die Organisation der Landwehr im Fürstbistum Münster.

Von

Dr. iur. Walther Schücking.

1. Der allgemeine Ursprung und die Vorbilder.

Die Geschichte des deutschen Heerwesens spiegelt die staatliche Geschichte des deutschen Volkes wieder. Der alte Heerbann, dem jeder freie Volksgenosse zu folgen hatte, läßt uns den Charakter des ältesten Staats erkennen, hier gilt gleiches Recht und gleiche Pflicht für Alle, es besteht ein unmittelbares wahrhaft staatsrechtliches Band zwischen dem König und seinen Unterthanen, auf Grund dessen diese zur Heerespflicht herangezogen werden. Anders als das Volksheer von dem Lehnsheer abgelöst worden ist. Zwischen den König und seine Unterthanen sind die Territorialgewalten, die Fürsten, Senioren und Städte getreten und nur noch für diese beruht die Heerfolgepflicht auf wirklich staatsrechtlicher Grundlage. Den Territorialherren dagegen folgen ihre Mannen in das Feld als Vasallen oder Ministerialen, nicht auf Grund staatsrechtlicher Abhängigkeit. Der einzelne Unterthan wird weder von dem Aufgebot des Königs erreicht, noch vermag ihn der Landesherr in das Feld zu stellen, nur als Knechte der Ritter, also wiederum auf Grund privater Dienstverhältnisse, folgen zahlreiche Mannen ihrem Herrn in die Schlacht. —

Aber wie die Naturgeschichte uns vereinzelte Tier- und Pflanzenformen aufbewahrt, die eigentlich einer vergangenen Epoche angehören, so auch die Rechtsgeschichte. Durch das ganze Mittelalter hindurch, durch die Jahrhunderte des vollendeten Lehnsstaates erhält sich die Pflicht aller Waffenfähigen wenigstens zur unmittelbaren Landesverteidigung mitzuwirken. Diese Pflicht paßt eigentlich nicht mehr in jene Zeit. Denn die Territorialgewalt der Landesherrn ist nur ein Bündel unzusammenhängender privatrechtlich aufgefaßter Regalien, und nur soweit die einzelnen Regalien reichen, ist der einzelne Einwohner des betreffenden Territoriums der landesherrlichen Gewalt unterworfen, das Territorium bildet noch kein Gemeinwesen,

und deshalb ist es befremdlich, wenn der einzelne Untertan verpflichtet sein soll, den Grund und Boden dieses Territoriums mit seinem Leben zu verteidigen. Bezeichnenderweise hat diese sogenannte Landfolge oder Landwehr im Mittelalter, abgesehen von den Städten, in denen der Gedanke des Gemeinwesens frühzeitig entwickelt ist, auch nur in der schweizerischen Eidgenossenschaft und in den Ditmarschen eine festere Organisation erhalten [1]), also nur in den genossenschaftlichen, republikanischen Territorien, wo der staatliche Gemeinschaftsgedanke klar zu Tage trat. Erst als dem Lehnsheer das Söldnerheer gefolgt war, namentlich zu Anfang des 17. Jahrhunderts, ist in einer ganzen Reihe fürstlicher Territorien der Versuch gemacht, die alte Landwehr zu reorganisieren und zu militärischer Verwendbarkeit auszubilden. Man [2]) hat es merkwürdig gefunden, daß dieser Gedanke gerade in der klassischen Zeit des Söldnertums aufgetaucht ist. Allein die tiefere Erklärung für diese allerdings zunächst befremdliche Erscheinung liegt u. E. in dem schon Gesagten. Um diese Zeit hatten sich die Landesherrschaften des Mittelalters zu staatlichen Gemeinwesen umzubilden begonnen. Der Staatsgedanke, eine Errungenschaft des Humanismus, der Reception und der Reformation hatte in den Territorien Wurzel gefaßt. Jetzt wo man in dem Territorium also ein staatliches Gemeinwesen sah, lag der Gedanke nahe, zur Verteidigung dieses Gemeinwesens die Staatsbürger als solche zu organisieren. Dieser Gedanke, das Land durch das Aufgebot der eigenen Unterthanen verteidigen zu lassen, ist aus den allgemeinen staatlichen Ideen jener Zeit heraus entstanden, er lag in der Zeit, und es bedurfte keineswegs eines besonders „genialen Kopfes“ [3]), um ihn hervorzubringen. Die fragliche Idee bot, ihre technische Durchführbarkeit vorausgesetzt, dazu ganz unverkennbare Vorzüge. Vor allem wirtschaftliche. Bei der steten Türkengefahr jener Zeiten, bei der politischen Spannung, die von der Reformation bis zum 30jähr. Kriege wie eine schwere Wetterwolke über Deutschland lagerte, bedurften die Territorien größerer Truppenkörper. Die Unterhaltung bedeutender Söldnerheere legte ihnen aber schier unerschwingliche Lasten auf und nicht ohne Grund wird in den Vorschlägen zur Organisation der Landwehr gerühmt, daß sie im Gegensatze dazu „ohne sondere Kosten“ [4]) geschehen könne. Bedenken wir dabei, daß in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. die Söldnerheere noch einen rein privatrechtlichen Charakter trugen, daß der General oder Oberst, der als privater Unter-

1) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 503.

2) Meinecke, Reformpläne für die brandenburgische Wehrverfassung zu Anfang des 17. Jahrh. in den Forsch. zur Brandenb. d. Preuß. Geschichte Bd. 1 S. 161.

3) Diesen vermißt Meinecke a. a. O.

4) So der Titel einer im Wesentlichen von dem Kanzler Christian Distelmeier um 1612 verfaßten Denkschr. Mscr. Bor. 4° Nr. 41 der Königl. Bibliothek zu Berlin. Dazu Meinecke a. a. O. S. 162 ff.

nehmer auf eigene Rechnung die Truppen angeworben, selbst nur durch einen Vertrag und nur soweit dieser reichte dem Landesherrn verpflichtet war, bedenken wir das Unsichere eines solchen Verhältnisses, so begreifen wir, wie der Gedanke statt dessen die Landwehr zu organisieren schnell Boden gewinnen mußte. In Schlesien ist es schon die Hussitengefahr gewesen, die zu einer Organisation der Landesverteidigung angeregt hat, 1529 kommt man dort wegen der Türkengefahr, 1619 bei Ausbruch des böhmischen Krieges darauf zurück [1]). In Baiern beschäftigt man sich im 16. Jahrhundert auch namentlich wegen der Türkengefahr eingehend mit der Landesdefension [2]). Auch die berühmte Landesdefensionsverfassung von Kurpfalz, die vielen Staaten zum Vorbilde gedient hat, stammt schon aus dem 16. Jahrhundert [3]). Allmählich findet die Einrichtung auch im nördlicheren Deutschland Eingang. Schon 1598 organisiert Ernst II. Herzog von Celle ein Landesaufgebot [4]), ihm sucht 1609 der Kurfürst Christian II. von Sachsen zu folgen [5]). Im Jahre 1610 macht der Kurfürst Johann Sigismund einen Versuch solcher Art im Kurfürstentume Brandenburg [6]). Schon im Jahre 1609 erfolgte eine Organisation der Landesverteidigung im Bistume Osnabrück [7]). Für das benachbarte Münster gab es also eine ganze Reihe von Vorbildern.

2. Die Organisation von 1633.

Das erste Drittel des 17. Jahrhunderts brachte für das Bistum Münster fast ununterbrochene feindliche Verheerungen [8]). Der clevische Erbfolgestreit zog die münsterischen Lande arg in Mitleidenschaft, eine Fehde des Herzogs von Braunschweig mit der Stadt Braunschweig brachte einen verhängnisvollen Durchmarsch niederländischer Truppen, die der Herzog zu seiner Unterstützung herbeigerufen hatte (1615). Dann begannen die stürmischen Tage des 30jährigen Krieges. Bischöflicher Landesherr war damals seit 1612 der Herzog Ferdinand von Baiern, gleichzeitig Kurfürst von Köln,

---

1) Vgl. Palm, Schlesiens Landesdefension im 15, 16. u. 17. Jahrh. Abh. der Schlesischen Ges. für vaterl. Kultur 1869 S. 71 ff.

2) Heilmann, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz u. Schwaben 1868 Bd. 1 S. 244 ff.

3) Heilmann a. a. O. S. 276. Meinecke a. a. O. S. 113 Anm. 1.

4) v. d. Decken, Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg 1833 Bd. 1 S. 73.

5) v. Friesen, Das Defensionswesen in Sachsen im Archiv für sächs. Geschichte. Bd. 1 1862 S. 194 ff.

6) Vgl. Anm. 2.

7) Philippi, Ueber die Wehrverfassung von Stift und Stadt Osnabrück. Mitteil. des hist. Vereins zu Osnabrück Bd. XVII.

8) Vgl. Erhard, Geschichte Münsters 1837 S. 451 ff., ferner Weskamp, Herzog Christian von Braunschweig und die Stifter Münster und Osnabrück 1884. Derselbe: Das Heer der Liga in Westfalen 1891.

Bischof zu Hildesheim, Paderborn und Lüttich. Schon als Bruder des Kurfürsten Maximilian von Baiern, auf den der Kurhut Friedrichs V. von der Pfalz übergegangen war, hatte Ferdinand und seine Lande unter den Verfolgungen der Anhänger des Winterkönigs zu leiden und noch heute erzählt man sich in Westfalen, wie der tolle Christian 1621 und 1622 in den Stiftern Paderborn und Münster gehaust. Die Niederlage des Braunschweigers bei Stadtlohn sollte das Bistum nicht dauernd von den Schrecknissen des Krieges befreien. In den Jahren 1627 und 1628 breitete sich ein Teil des kaiserlichen Heeres unter Tilly im Münsterschen aus und dessen Bedrückungen riefen die schreiendsten Klagen hervor. Noch furchtbarer hausten die Spanier im Juli 1628 unter den Befehlen des Don Pedro de Aquilera auf ihrem Durchmarsch von Hamm nach Lingen. Als sich am Mittag des 11. Juli die Bevölkerung des Dorfes Saerbeck ihrem vertragswidrigen Verlangen nach Nachtquartier widersetzte, verfolgten sie die Einwohner des Ortes bis in die Kirche und richteten hier ein entsetzliches Blutbad an. Auf das Gerücht von den Wirren kamen die Einwohner des benachbarten Emsdetten bewaffnet herangezogen, aber sie wurden schon unterwegs von den Spaniern überfallen, entwaffnet und ihrer 14 getötet. Glücklicher war die Landesverteidigung als im Jahre 1629 holländische Soldaten im Amte Vechta einfielen, um dort die schlimmsten Bedrückungen auszuüben. Hier glückte es den Einwohnern die fremden Söldner zu entwaffnen, gefangen zu nehmen oder doch zu verjagen. Aber die Zeiten sollten noch übler werden. In Verfolgung der schwedischen Säkularisationsideen rüsteten der Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg und der Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel gegen die Stifter Ferdinands und drangen in den ersten Monaten des Jahres 1633 von verschiedenen Seiten her in Westfalen ein. —

In diese schwere Zeit fällt die erste Organisation des Landesaufgebots im Bistum Münster. Es fehlten auch hier vor allem die Mittel zur Landesverteidigung ein größeres Söldnerheer zu unterhalten, hatte doch die Münstersche Landschaft allein in den Jahren 1627 bis 1629 einen baaren Aufwand von 1400517 Thl. für fremde Kriegsvölker machen müssen, ganz abgesehen von dem ungeheuren Schaden, den die einzelnen Unterthanen erlitten hatten. Dazu hatten andere Unglücksfälle wie Feuersbrünste und Pestkrankheit den Wohlstand vernichtet. Unter diesen Umständen unternahm man also einen Versuch, zur Landesverteidigung die eigenen Untertanen militärisch zu organisieren [1]). Deren Rechtspflicht zur Landes-

1) Langjährige Verhandlungen mit den Ständen waren vorausgegangen. Ueber einen früheren Versuch dieser Art, der schon auf dem Landtage vom 18. Mai 1622 beschlossen war vgl. Weskamp, Das Heer der Liga in Westfalen S. 38 ff. Damals weigerten sich die Stände des Emslandes, die an den Beratungen des Landtages trotz erfolgter Ladung nicht teilgenommen hatten, aus den Bauern eine Landwehr zu bilden. Diese

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1842 [illegible]

die Steuer aufzubringen sei, in den ländlichen Kirchspielen dagegen war die Schatzung auf die sämtlichen Güter mit Ausnahme der „schatzfreien“ in bestimmten Summen verteilt [1]). Es wurde nun bestimmt, für je 5 Thl. Schatzung, die in einer Stadt, einem Wigbold oder einem ländlichen Kirchspiel bezahlt würden, sollte in dem fraglichen Bezirk ein „tüchtiger genugsam wehrhafter Mann“ ausgehoben werden. Obgleich die gesamte Schatzung des Bistums im Jahre 1633 von 30183 Rthl. auf 24000 Rthl. heruntergegangen war, konnte man nach diesem Grundsatz noch immer 4800 Mann zusammenbringen. In besonderen Nöten aber sollten nicht nur auf je 5 Th. Schatzung zwei Mann ausgehoben, sondern auch die zurückbleibenden „in certas classes“ eingeteilt werden, damit im Notfalle Mann für Mann herangezogen werden könne. Die Aushebung der also bestimmten Anzahl Landesverteidiger soll durch die „Beamten“ erfolgen. So nannte man im Fürstbistum bis zu seinem Ausgange schlechthin die Amtsdrosten, die adeligen Vorsteher der zwölf Aemter, in die das Bistum zerfiel, und die zu ihrer Stellvertretung befugten Amtsrentmeister. Es sollten aber bei der Aushebung die Kriegsoffiziere, die Hoheitsherrn, die Richter und Gografen zugezogen werden. Alle bisherigen Exemtionen von der Pflicht zur Landesverteidigung sollen in Fortfall kommen, namentlich sollen die Pfahlbauern [2]) künftig nicht mehr gegen Bewachung der Amthäuser befreit sein. Befreit bleiben nur die Besitzer schatzungsfreier Güter. Die allerqualifiziertesten Leute sollen ausgehoben werden und möglichst die Grundbesitzer persönlich und nicht ihre Knechte, weil letztere ihre Stellen aufgeben möchten und dann eine Veränderung in der Zusammensetzung der Truppen eintreten müßte. Es wird als zweckdienlich empfohlen bei der Aushebung gleich eine Volkszählung der Eingesessenen vorzunehmen und festzustellen, wie viele Streiter man haben würde, wenn Mann für Mann aufgeboten werden müsse. Auch rät das Edikt den Amtsdrosten gleichzeitig für den „Extraordinari-Ausschuß“, der im Fall besonderer Not zusammentreten soll, den zweiten Mann auf je 5 Thl. Schatzung auszuheben, damit die Zusammenstellung dieses größeren Ausschusses im gegebenen Fall keinen Zeitverlust verursache. Dem Amtsdrosten wird aufgegeben sich eine Liste der in seinem Amtsbezirk Ausgehobenen aufzustellen, mit Familien- und Zunamen. Die Organisation der also Ausgehobenen erfolgt im Anschluß an die Gaueinteilung des Landes. Aus dem Mittelalter hatte sich nämlich die Einteilung des bischöflichen Territoriums in 4 Gaue, den Braem-, Stever-, Drein- und Emsgau erhalten. Für den Ems-, den Braem- und Drein-

1) v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung des Oberstifts Münster 1848 S. 4.

2) Ueber diesen Rechtsbegriff habe ich nirgendwo Aufklärung finden können. Das Wort fehlt in Grimms Wörterbuch wie Woestes Wörterbuch der westfälischen Mundart. Gemeint scheinen die im Dorfbezirk ansässigen Ackerbürger im Gegensatz zu den Bewohnern der Einzelhöfe.

nun werden nur die ausgehobenen Landesverteidiger zu je einer Abteilung zusammengefaßt. Dagegen soll für den Stevergau, der nur zwei Aemter umfaßt, aus Sparsamkeitsrücksichten keine eigene Abteilung gebildet, vielmehr die Ausgehobenen des Amtes Werne der Abteilung des Drein-, die des Amtes Dülmen der Abteilung des Braemgaues zugeteilt werden. Im Interesse des Landes soll jede dieser drei Abteilungen so lange als möglich nur innerhalb des Bezirkes verwandt werden, aus dem sie sich rekrutiert. An die Spitze jeder der drei Abteilungen tritt ein höherer Offizier. Diese drei höheren Offiziere sollen unter einem „tüchtigen, erfahrenen, redlichen, nicht eigennützigen General-Kriegskommissarius oder Oberst-Wachtmeister haben, der also der höchste Offizier der Landesverteidigung ist. Er empfängt seine Befehle von dem Landesfürsten und dessen Regierung. Die Stände haben demnach auf das Kommando der Landesverteidigung keinen Einfluß. Die drei großen Abteilungen, in die das Landesaufgebot zerfällt, setzen sich wiederum aus einer Anzahl Kompagnien von etwa 500 Mann zusammen, an deren Spitze die sogenannten „Führer" stehen[1]. Auch diese Führer sollen kriegserfahrene Soldaten sein. Dadurch unterscheidet sich das münsterische Aufgebot vorteilhaft von dem osnabrückischen, wo man die Führerstellen einem Bauern übertrug, der weder das Zeug hatte im Frieden die Einübung zu leiten, noch im Felde die Anführung zu übernehmen[2]. Ja unser Edikt schlägt sogar die Einsetzung berufsmäßiger Soldaten als Untergebene der Führer vor, die in der Stellung von Korporalen wöchentlich ihre Schützen auf den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage „jedoch in gebührlicher Stille" üben sollen. Zu deren Einsetzung scheint es freilich nicht gekommen zu sein, wenigstens hören wir in späterer Zeit nur von den Bauerrichtern als den untersten Organen des Kommandos. Monatlich einmal müssen die Führer alle ihre Untergebenen, also die ganze Kompagnie, auf einen möglichst günstigen Platz berufen, sie mustern und drillen und in solche militärische Ordnung bringen, daß man sie in Zeiten der Not mit Nutzen gebrauchen könne. Es wird den Führern besonders zur Pflicht gemacht alle ihre Leute gleichmäßig zu behandeln und keine Bestechungen zu empfangen. Auch dürfen sie außer jenen regelmäßigen Uebungen die Ausgehobenen nicht unnötiger Weise von ihrer häuslichen Arbeit fernhalten, und nur bei besonderer „Enge der Zeit" darf der Führer seine Truppe auf eigene Gefahr mobil machen. Die Führer werden beaufsichtigt von dem Kriegskommissar, der an der Spitze der betreffenden Abteilung steht. Diese drei Häupter der Landesverteidigung sollen sich soviel als möglich mitten zwischen den Aemtern aufhalten, aus denen sich

1) In den letzten Zeiten des Bistums besaß jedes Kirchspiel seinen Führer vgl. v. Olfers S. 14.

2) Philippi a. a. O. S. 33 ff.

ihre Mannschaften rekrutieren. Ohne Vorwissen ihres Vorgesetzten, des General-Kriegskommissarius, dürfen sie nicht verreisen, zum wenigsten sollen sie im Falle antreibender höchster Not sich doch einen qualifizierten Stellvertreter ernennen und sowohl ihrem Vorgesetzten wie ihren Untergebenen solches notifizieren. Des weiteren ist es ihre Pflicht dafür zu sorgen, daß gestorbene oder sonst ausgeschiedene Personen sogleich ersetzt werden, damit die Zahl der Landesverteidiger sich nicht mindert. Außer unvorhergesehenen Revisionen, die ihnen vorgeschrieben werden, müssen sie wenigstens alle zwei Monat über ihre Abteilung Musterung halten, Gewehr und Patronen besichtigen und beobachten, ob die Leute auch mit dem Gewehr umzugehen wissen. Das oberste Haupt der ganzen Landesverteidigung, der General-Kriegskommissarius soll sich im Frieden bei der fürstlichen Regierung in Münster, im Kriege bei seiner Truppe, wo die Gefahr am größten ist, aufhalten. Er muß im Kriege bei Tag und Nacht allen Verlauf an die fürstliche Regierung berichten und von ihr seine Befehle erwarten. Nur bei dringlicher Gefahr darf er selbständig handeln, unter eigener Verantwortung für den Erfolg. Im Frieden soll er wenigstens alle Vierteljahr im ganzen Stift Generalmusterung halten und zusehen, wie sich die Untertanen „ins Gewehr schicken", auch über alle seine Wahrnehmungen eine ausführliche Relation an die fürstlichen Räte schicken. Sämtliche Offiziere der Landesverteidigung, hohe und niedere, sollen als geworbene Kriegsleute in des Landesfürsten Eid genommen werden, die ausgehobenen Untertanen dagegen nur dann, wenn es für sie gilt, eine wichtige Sache zu verrichten. Die Gehälter aller Offiziere sollen aus der „Landpfennigkammer" [1]) bezahlt oder von dort aus auf die Kasse der Aemter angewiesen werden, damit die armen Bauersleute nicht unter der Eintreibung zu leiden hätten. Die ausgehobenen Untertanen sollen grundsätzlich einen Sold nur für die Zeit erhalten, in der sie zur Landesverteidigung aufgerufen sind. Der Sold wird für diesen Fall für den Mann auf 4 münsterische Schilling täglich festgesetzt und soll von den Kirchspielen getragen werden. Sonderbar mutet uns bei dieser Festsetzung die Bestimmung an, es solle den Kirchspielen freistehen mit den ihrigen wenn möglich geringer zu handeln. Die Landesverteidiger müssen sich aber die Auszahlung dieses Betrages in Bier, Brot und andern Naturalien gefallen lassen. Das Gewehr, Kraut und Loth müssen sich die Ausgehobenen selbst halten. Es werden jedoch die Kirchspiele ermächtigt, für die erste Anschaffung dieser Ausrüstung den Landesverteidigern eine Beisteuer zu gewähren. Die Kirchspiele sollen dann

1) Pfennigkammer hieß die Landeskasse, die von einer Deputation des Fürstbischofs, des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster verwaltet wurde. So der selbständigen Verfügung des Landesherrn entzogen diente sie zur Bestreitung der Kosten für das Militär-, Reichs- und Kreissteuer- und das Gesandtschaftswesen, v. Olfers a. a. O. S. 4 f.

den Amtsdrosten eine Aufstellung über ihre dadurch erwachsenen Unkosten machen und die landesherrliche Regierung will sich dann mit den Ständen darüber einigen, auf welche Weise den Kirchspielen dafür ein Ersatz geleistet werden soll. Angesichts der augenblicklichen Gefährlichkeiten bringt das Edikt aber in Vorschlag, daß den Landesverteidigern ausnahmsweise und usque ad revocationem von den Kirchspielen auch für die Zeit wöchentlich drei Schillinge gezahlt würden, wo sie nicht im Felde ständen, damit sie desto besser Munition, Kraut, Loth und Gewehr einkaufen und zu dienen williger werden möchten. Das Kirchspiel kann aber für seine Ausgaben an Sold für die Landesverteidiger keinerlei Ersatz verlangen und darf höchstens den Betrag bei seiner pflichtmäßigen Schatzung aufrechnen, den es für Spielleute aufgewandt hat. —

Besonders interessant ist es endlich, wie unser Edikt den Milizcharakter der ausgehobenen Landesverteidiger auch darin glaubt wahren zu müssen, daß es nicht wagt, jene einer militärischen Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Weil es sich bei der Landesverteidigung um die Erfüllung allgemeiner Unterthanenpflichten handelt, soll nur die ordentliche Obrigkeit, nicht aber der militärische Befehlshaber eine Strafgewalt haben. Nur wenn gelegentlich einer Unternehmung der Exzeß eines Landesverteidigers so groß und skandalös sei, daß er ohne Gefahr des gemeinen Wesens nicht toleriert werden könne, erkennt es das Edikt als billig an, eine „gebührend geringe Bestrafung" zur Erhaltung mehreren Respektes den Offizieren auf eigene Verantwortung „diskretlich" zu gestatten. Sonst aber darf von den hohen und niederen Offizieren über die Mannschaften nur ein einstweiliger Korporal-Arrest an einem „ehrlichen Ort" verhängt werden, es muß dann aber sofort auf dienstlichem Wege den Vorgesetzten Mitteilung gemacht und von diesen die Entscheidung der fürstlichen Räte eingeholt werden. —

Das Edikt schließt mit den etwas optimistischen Worten: „Und wird vermeint, wann dieses recht praktikabel gemacht werden könnte, soll man die kostbaren und seither wenig nützenden Soldaten desto weniger bedürfen und die darauf gehenden Kösten merklich verringern und davon das Obige nicht allein zahlen, sondern noch ein Ansehnliches sparen können. Jedoch was zur Besetzung der Städte und Häuser gebraucht werden solle, müsse zum wenigsten geworben Volk sein, weil das Landvolk es selbst nicht abwarten kann. Es müsse aber in allem Wesen keine affection unterlaufen, sondern allein zum gemeinen Wohlwesen einhelliglig intendieret werden .....".

3. Die weiteren Schicksale der Organisation von 1633.

Die Hoffnung, die das Edikt über die Landesverteidigung vom 7. April 1633 ausgesprochen hatte, durch diese Einrichtung die kostspieligen Söldner fast ganz entbehren zu können, sollte nicht in Erfüllung gehen. Wie überall

ließ sich auch im Fürstbistum Münster ein größeres stehendes Heer nicht entbehren. Unter Ferdinands Nachfolger dem kriegerischen Bischof Bernhard von Galen erreichten die stehenden Truppen des Fürstbistums sogar die Höhe von 60000 Mann, die Artillerie mit 25 halben Karthaunen, 30 Viertel-Karthaunen, 60 Mörsern und mehreren Haubitzen ungerechnet [1]). Gleichwohl — und das ist eine durchaus eigenartige Erscheinung [2]) — blieb hier die militärische Organisation der Landesverteidigung aufrecht erhalten [3]). Ein Defensionalbefehl vom 17. Sept. 1669 bestimmte sogar, daß für die Landesverteidigung aus jedem Hause ein Mann dienstpflichtig sei und an den Sonntagnachmittagen in den Waffen geübt werden solle [4]). Ein Formular Bernhards von Galen aus dem Jahre 1650 enthält in 20 Artikeln einen Eid, mit dem jeder „Führer" bei Antritt seines Amtes die treue Erfüllung seiner sämtlichen Dienstobliegenheiten versichern soll [5]). Aus diesem Eide erfahren wir, wie das Führeramt seit 1633 weiter ausgebildet worden ist. Schon das Edikt Ferdinands von 1633 hatte gesagt, es wäre billig, daß die Führer die Straßen von „Parteien" rein hielten, die Tag- und Nachtwachen auf den Dörfern wieder anstellten und leiteten, auch die Kirchhöfe oder sonst gelegene Oerter zu nötiger retirada festigen sollten. Bereits vier Jahre später hatten „die fürstlich münsterschen heimgelassenen Räte" unter dem 29. Januar 1637 [6]) im Namen Ferdinands neben den Kirchspielsvorstehern den Führern und ihren Mannschaften befohlen, zur Sicherheit des Eigentums und der Person auch gegen Marodeure und Räuber vorzugehen. Die Führer waren also von jeher Organe der öffentlichen Sicherheit auch in Friedenszeiten. In dieser Eigenschaft haben sie nach jenem von Bernhard von Galen ihnen vorgeschriebenen Diensteid dafür zu sorgen, daß keine Partei, sie sei zu Fuß oder Pferd in ihrem Kirchspiele ohne ihr Vorwissen logiere, für die Untertanen wird auf die unangemeldete Beherbergung fremder Personen gleichzeitig Strafe gesetzt. Wenn aber eine fremde Partei obrigkeitliche Anweisung auf ein Nachtquartier habe und es zu spät wäre dieses zu erreichen, soll der Führer Sorge tragen, daß dieser Partei für ein privates Nachtquartier in seinem Bezirke nicht mehr abgefordert werde, wie die Einquartierungssätze

1) Nach einem Verzeichnisse von 1672 vgl. Tücking, Geschichte des Stifts Münster unter Bernhard v. Galen 1865 S. 249.

2) Nach Schröder a. a. O. S. 809 gab es organisierte Landesaufgebote nur in den östreichischen Grenzprovinzen gegen die Türken.

3) Das Amt des Oberst-Kriegskommissars bekleidete damals mein Vorfahr Adrian Schücking und zwei seiner Nachkommen.

4) Nach Tücking a. a. O. S. 250. Ich habe diese Verordnung in der Sammlung des Provinzialarchivs zu Münster nicht auffinden können.

5) Dieses Edikt findet sich in der in Anm. 15 erwähnten gedruckten Sammlung Bd. 1 S. 217.

6) Ebendort auch dieses Edikt.

betrügen. Ertappt der Führer einen mutwilligen Gesellen auf scheinender That, Gewalt zu thun, soll er ihn ohne weiteren Befehl „nach der Hölle bringen" und alsdann die hohe Obrigkeit avisieren. Der Führer soll es verhindern, daß in seinem Bezirk irgend eine Partei gewaltsam alte „Dranckschulden" eintreibe, sie könne denn einen obrigkeitlichen Befehl vorweisen. Um diese seine Pflichten zum Besten der öffentlichen Sicherheit getreulich erfüllen zu können, darf der Führer sich nicht auf einige Nächte aus seinem Kirchspiele entfernen, ohne seinen Nachbarführer zu benachrichtigen. Dieser soll ihn dann vertreten, überhaupt müssen die Führer benachbarter Bezirke sich unterstützen. Sobald der eine etwas Verdächtiges vernommen, soll er seinen Nachbarführer avisieren, der dann mit Glocken- und Trommelschlag fertig und alert sein soll. Eventuell muß der eine Führer dem andern mit etlichen Mannschaften beistehen, auch den übrigen Nachbarführern Nachricht geben, wohin sich die Partei gewandt hat. Einen fremden Ort hat der Führer wie seinen eigenen zu verteidigen, falls sich dort „Heiden" (gemeint sind wohl Zigeuner) und Landstreicher zeigen und er sich näher dabei aufhält als der Nachbarführer. Nach allen diesen detaillierten Vorschriften wird man den Führer als Organ der öffentlichen Sicherheit vielleicht einem heutigen Landgendarm vergleichen können [1]). Zu diesen Funktionen des Führers im Interesse der allgemeinen Sicherheit gesellt Bernhard von Galen noch andere Aufgaben. Die Führer sollen die Wegepolizei üben, unnötige Wege schließen und für die Instandhaltung der Schlagbäume sorgen. Eigentümlicherweise müssen die Führer dann aber auch die Exekutoren beaufsichtigen und dafür sorgen, daß diese weder ein Plus zu ihrem Privatvorteil pfänden noch neben ihren Tagegeldern den Kirchspielen Kosten durch Fressen und Saufen verursachen. Die Aufgabe der Führer in Bezug auf die Ausbildung der Landesverteidiger bleibt nach ihrem Diensteid unverändert. Sie müssen versprechen, niemand der ein schatzbar Erbe bewohnt zu eximieren und im Exerzieren mit guten Worten gegen die Leute umzugehen und sie nicht mit Schelten oder Schlägen zu traktieren, es sei denn, daß es die hohe Not nach Befindung erfordern würde. Eine selbständige Strafgewalt bleibt ihnen auch jetzt noch entzogen. Sind zwei Führer in einem Kirchspiel angestellt, so sollen sie zusammen monatlich 7 Rthl., einer allein aber 4 Rthl. von den Untertanen zu beziehen haben. In der Pflicht dieses Gehalt zu bezahlen ist also ein Wandel eingetreten, denn nach dem Edikt von 1633 war damit die Landeskasse belastet worden. —

Unter den friedlicheren Nachfolgern Christoph Bernards kamen allmählich für das Bistum Münster ruhigere Zeiten. Hatte unter dem auf Christoph Bernhard von Galen folgenden Ferdinand II. das Stift noch

---

1) Nicht einem Polizeidiener, denn die lokalen Exekutivbeamten in Polizei-, Domänen- und Steuersachen waren die Vögte; vgl. v. Olfers S. 13.

unter den Kriegen Ludwigs XIV. zu leiden gehabt, so wußte Ferdinands II. Nachfolger auf dem münsterischen Bischofssitz, der Kurfürst Maximilian Heinrich von Cöln, durch seine dauernde Allianz mit Frankreich das Bistum Münster von feindlichen Einfällen frei zu halten. Dieser Maximilian Heinrich hat einige Wochen vor seinem Tode von Bonn aus unter dem 17. März 1688 noch ein längeres Edikt über die Landesverteidigung erlassen [1]). Die Landesverteidigung wird darin in folgender Weise reorganisiert. Als Führer treten an die Spitze Offiziere des herabgeminderten Heeres, die ihren Militärgerichtsstand beibehalten und nur „zur nötigen Anführung der Unterthanen, Stillung der Unruhe, Versehung der Wachten an den Gränzen und Pässen und anderer zur Sekurität des Vaterlandes mehr benötigten Dienste" gebraucht werden sollen. Ihren Unterhalt trägt ihr Kirchspiel, zu gemeinen Frohndiensten dürfen sie nicht herangezogen werden. Den friedlicheren Zeiten entsprechend wird der Ausschuß statt an jedem Sonntage nur noch sechsmal im Jahre an amtlich festzusetzenden Tagen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November gemustert und exerziert. Die Ortsbehörden und Vögte müssen zu jeder Musterung das Aufgebot ergehen lassen. Nur ausnahmsweise mit amtlicher Erlaubnis darf der Pflichtige sich durch einen Knecht vertreten lassen, wer ausbleibt soll 1/4 Thl. Strafe bezahlen. Die Landesverteidiger haben fortan nicht nur mit einem Schießgewehr sondern auch mit einem ledernen Bandelier und einer Patronentasche zu erscheinen. Nur die Bauerrichter dürfen ein Seitengewehr tragen. Wer sich seine Ausrüstung nur geliehen hat, sie vernachlässigt oder das Gewehr bei den Uebungen im Feuer schlecht handhabt, wird auf Antrag der Führer amtlich mit 1/8 bis 1/4 Rthl. Strafe belegt, also auch jetzt haben die militärischen Führer noch keine Strafgewalt über die dienstpflichtigen Unterthanen. —

Daß diese nur sechsmal im Jahre exerzierten Truppen gelegentlich feindlicher Einfälle keine besonderen Heldenthaten verrichteten, läßt sich denken. Als Ludwig XIV. im Herbst 1688 von neuem den Krieg entfesselt hatte, beklagt ein Edikt des auf Maximilian Heinrich als Bischof gefolgten Friedrich Christian von Plettenberg vom 26. Okt. 1688, es hätten sich in den Grenzörtern seines Stiftes fremde Truppen eingelagert, wogegen doch mit dem gemeinen Aufgebot der Untertanen bald Rat zu schaffen gewesen wäre. Zur Abwehr dergl. widerrechtlicher Invasionen sollten nicht allein die Untertanen bestermaßen bewehret, sondern auch ohne Anfrage das eine Kirchspiel von dem andern sekundieret werden. —

Die bisherigen landesherrlichen Verordnungen über die Landesverteidigung wurden dann im 18. Jahrhundert zunächst vom Fürstbischof Clemens August, dem Kurfürsten von Cöln, durch ein Führer-Reglement vom

1) In der vorerwähnten Sammlung Bd. I S. 302.

29. Mai 1727 [1]) erneuert. Dabei wurde an den Grundlagen der Organisation wenig geändert. Es bleibt bei nur sechsmaligen Uebungen der Landesverteidiger an einem dem Ackerbau wenigst schädlichen Tage. Das Aufgebot soll durch die Obervögte [2]) und Vögte ganze 10 Tage vorher geschehen. Die Gewehre sollen möglichst von einem Kaliber sein und damit man feststellen könne, ob jeder auch sein eigenes Gewehr habe, muß solches ein absonderliches Zeichen tragen. Untüchtige oder entliehene Gewehre soll der Führer an sich nehmen und dem Amtsdrosten übergeben, der sie ohne Zahlung von 4 Schilling 8 Pf. Lösegeld nicht herausgeben darf. Die Landesverteidiger, die „bei den Exerzitien mit ihrem Gewehr nicht fertig werden und zu drei Malen nach einander in der Losbrennung fallieren" oder sonst merkliche Fehler begehen, werden mit einem münsterischen Schilling, die Bauerrichter, die ihren Obliegenheiten kein Genüge leisten sogar mit einem Reichsorth (¹/₄ Rthl.) bestraft. Aus diesen Strafgeldern sollen Fähnlein, Trommeln und andere Dinge, die für die Exerzitien notwendig sind, angeschafft werden. Die Führer, Obervögte und Vögte sind verpflichtet von Zeit zu Zeit alle Gewehre in ihren Bezirken zu visitieren. Im übrigen werden den Führern ihre Pflichten für die Landessicherheit Sorge zu tragen beinahe mit denselben Worten eingeschärft wie im Edikte Maximilian Heinrich's vom 17. März 1688, nur wird hier wieder ausdrücklich betont, daß die Führer auch die Wege beaufsichtigen und für deren Wiederherstellung Sorge tragen sollen. Bei allen ihren Obliegenheiten brauchen die Führer Befehle aber nur von den Amtsdrosten und den zu deren Stellvertretung befugten Amtsrentmeistern entgegenzunehmen, nicht aber von des Orts Richtern, Gografen, Vögten, Receptoren und andern Unterbedienten. Auch nach diesem Edikte behalten die Führer ihren militärischen Gerichtsstand, obgleich sie doch von den oberen Civilbeamten abhängig sind und den letzteren die Beaufsichtigung der Führer bei allen Musterungen der Landesverteidiger noch besonders zur Pflicht gemacht wird.

Unter der weiteren Regierung von Clemens August hatte das Bistum Münster stark unter den Wirren des 7jährigen Krieges zu leiden, zumal es in gefährlicher Nähe von den Preußen verbündeten Staaten Hannover, Braunschweig und Hessen-Kassel lag. In diesen stürmischen Zeiten wurde die gesamte Untertanenschaft des Bistums zweimal entwaffnet und dadurch die Landesverteidigung eine Zeitlang außer Wirksamkeit gesetzt [3]). Gleichwohl blieb die Organisation der Landwehr fortbestehen. Noch unter dem vorletzten Fürstbischof, dem östreichischen Erzherzog Maximilian Franz wurde

1) Edicta Monast. ab 1727 usque 1740 Nr. 2.

2) Obervögte wurden die Amtsvögte genannt, die Exekutivbeamten für einen ganzen Amtsbezirk. v. Olfers S. 13.

3) Vgl. die Edikte der Landesregierung bzw. des Herzogs Ferdinand von Braunschweig vom 28. April 1758 in der vorerwähnten Sammlung Bd. I S. 439 u. S. 442.

das Edikt von Clemens August über die Landesverteidigung vom 29. Mai 1727 unter dem 23. Mai 1781 „zu jedermanns Wissenschaft und besserer Einfolge" neu verkündigt und so hat sich die Landesverteidigung im Fürstbistum Münster erhalten, bis der spätere Feldmarschall Blücher am 3. August 1803 in Münster seinen Einzug hielt.

In Preußen war man damals schon längst zu der Einsicht gekommen, daß der Gedanke den Staat durch die eigenen Untertanen verteidigen zu lassen, technisch nur durchführbar sei, wenn man für dieses Institut vom Söldnertum die berufsmäßige Ausbildung der Mannschaft entlehne. Der Krieg war nun einmal zu einem Handwerk geworden und dieses Handwerk konnte nicht erlernt werden, wenn man sich begnügte, die Landesverteidiger an 6 Tagen im Jahre „in aller Stille" zu exerzieren. Die Landesverteidigung durch die Untertanen erfordert deren Ausbildung durch eine längere militärische Dienstzeit. Diese Erkenntnis spricht schon aus dem preußischen Kantonreglement von 1733 und das 19. Jahrhundert hat sie zum Heile unseres Vaterlandes in ganz Deutschland in die Tat umgesetzt. —

Aus dem mittelalterlichen Göttingen.

Von

Prof. Dr. F. Frensdorff.

Wer eine historische Arbeit über das mittelalterliche Göttingen unternimmt, hat an dem Urkundenbuche der Stadt Göttingen, das die Geschichtswissenschaft und die Stadt Dr. Gustav Schmidt verdanken, eine zuverlässige Grundlage. Das Buch ist aber mehr als eine musterhafte urkundliche Publication; es enthält an so vielen Stellen Winke und Hinweise, daß es zugleich das geeignetste Mittel zur Weiterforschung und Ausführung dessen bildet, was in der Sammlung nur angedeutet werden konnte. Unzweifelhaft wäre der Herausgeber selbst der rechte Mann dazu gewesen, diese Aufgabe zu übernehmen. Er hatte sich mit solcher Liebe iu das Göttinger Archiv eingearbeitet, daß er später, soviel ihm auch an neuem und interessantem ungedruckten Material bekannt wurde, wehmütig an die Stätte zurückdachte, an der er aus dem Vollen schöpfen konnte und über eine fast lückenlose Ueberlieferung verfügte. Leider wurde er schon beim Abschluß seines Göttinger Urkundenwerks dem Boden entrückt, auf dem es entstanden war. Auf die alte Arbeit zurückzugehen, hinderte ihn seine historische Natur, die sich an keiner Stätte, an die ihn sein Lehrerberuf führte, heimisch fühlte, bevor er sie nicht historisch in Besitz genommen d. h. ihr die gründlichsten urkundlichen Studien gewidmet hatte. Nur die Tagung des Hansischen Geschichtsvereins in Göttingen vor nunmehr zweiundzwanzig Jahren hat Schmidt noch einmal veranlaßt, zu den alten Studien zurückzukehren. Er hat damals in einem Vortrage, der am 11. Juni 1878 die Versammlung eröffnete, „das mittelalterliche Göttingen" in einem eingehenden und getreuen Bilde dargestellt. Der Vortrag [1]) zeigte, daß der Redner noch viel mehr über die Vergangenheit der Stadt wußte, als

---

1) Abgedruckt in den Hansischen Geschichtsblättern Jg. 1878 S. 3—35. Er ist weiterhin als Schmidt, Vortrag citirt.

in dem Urkundenbuche niedergelegt war. Er deutete am Schlusse an, wie sich die Entwicklung des Ganzen, das Aufsteigen, die Blüte und das Abnehmen auch in dem Leben der einzelnen Stände und Bürger „allerdings in sehr zersprengten Aufzeichnungen" verfolgen lasse.

Was dem trefflichen Manne, den der Tod 1892 viel zu früh aus seinem arbeitsamen Leben abberief, auszuführen nicht vergönnt war, kann ein anderer, der nicht mit dem urkundlichen und brieflichen Material des Göttinger Archivs vertraut ist, nicht nachholen. Er muß sich bescheiden, die von Schmidt selbst gegebenen Winke zu benutzen, und was seinem Buche zur vollen Erkenntniß der Göttingischen Geschichte noch fehlt, aus den Urkundenpublicationen zu ergänzen, die in den letzten dreißig Jahren erschienen sind. Außer den Veröffentlichungen, die von Lübeck, Bremen und Braunschweig, Hildesheim und Goslar, den einstigen Hansagenossinnen, ausgegangen sind, kommen hier besonders die großen Quellensammlungen der Hanse selbst, die Recesse und das Hansische Urkundenbuch, in Betracht. Haben sie einerseits dem Göttinger Stadtarchiv reichen Stoff zu danken, so liefern sie andererseits an mehr als einer Stelle den Beweis, daß die Geschichte des einzelnen Gliedes erst durch den Zusammenhang mit dem Ganzen ihr rechtes Licht erhält. Neben diesen den Anteil Göttingens an den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen darlegenden Quellen sind endlich noch die modernen Publicationen mittelalterlicher Universitätsmatrikeln herangezogen, um den Anteil der Stadt an der wissenschaftlichen Entwicklung wenigstens in seinen ersten Ansätzen zu verfolgen.

Wie sich seit dem 18. Jahrhundert im Leben der Stadt Göttingen Universität und Bürgerschaft unterscheiden lassen, so standen im Mittelalter Geistlichkeit und Bürgerschaft einander gegenüber. Von ihnen soll im Folgenden gesondert die Rede sein.

I.

Die verhältnißmäßig kleine Stadt, deren Einwohnerschaft gewiß nicht 7—8000 Seelen überschritt, faßte eine zahlreiche Geistlichkeit in sich. Schon im ersten Jahrhundert seiner Existenz als Stadt hatte Göttingen fünf Pfarreien: „de viff paren hir binnen der stat" oder „de viff hovetparen", wie sie später genannt werden (II S. 350)[1]: die älteste von ihnen, die ecclesia parrochialis sancti Albani extra muros prope Gottingen (I 254); die St. Johanniskirche, die eigentliche Stadtkirche,

1) Das Urkundenbuch der Stadt Göttingen ist wie hier blos nach Band und Seite oder Urkundennummer citirt; die Urkunden bis 1400 finden sich in Band I (1863), die bis 1500 in Bd. II (1867).

agsmäßig wurde das Verhältniß zum Predigerkloster geordnet, und Vereinbarung dem Göttinger Rate durch den ersten Provinzialprior der n Ordensprovinz Saxonia, die seit 1303 von Teutonia abgetrennt war, h Meister Eckhart, den berühmten Mystiker, bestätigt (I n. 59 und 64). desherrliche Verbote des angegebenen Inhalts richteten sich beson- s gegen den deutschen Orden, de Dutschen herren up der Nyen- d to Gotingen, de godesriddere, die sich seit Anfang des 14. hrhunderts im Südwesten der Stadt, wo die Commende und das eicharmige Ordenskreuz an dem Gebäude noch heute an sie erinnern, iedergelassen hatten[1]. Im Ganzen war aber das Verhältniß zwischen Stadt und Geistlichkeit friedlicher als anderwärts, und es war gewiß ein verdientes Lob, wenn der Stadt zu Anfang des 15. Jahrhunderts von auswärts her bezeugt wurde, sie sei zu allen Zeiten „eyn recht pyler der rechter kristenheit“ gewesen, „went si sich nicht enboecht[2]) van recht noch von bermherticheit, sonder volget den woerde Salomonis, als hy begint: diligite justiciam“[3]).

Die große Zahl der Geistlichen wird erklärlich, wenn wir erwägen, daß der Clerus nicht nur den manichfaltigen und täglichen Anforderungen des Gottesdienstes zu genügen hatte, sondern auch die Wissenschaft vertrat und zwar nach allen ihren Zweigen, von den einfachen Künsten des Lesens und Schreibens bis hinauf zu den Studien der Facultäten. Magister Ludolfus rector scolarum civitatis, mester Ludolf scolemester to Gotingen ist der erste Lehrer, den die Urkunden nennen[4]). Die Schule war mit der Johanniskirche verbunden. Clerk, Schreiber, Schüler sind in einander übergehende Begriffe. Graf Simon von Dassel, der letzte seines Geschlechts, bedenkt in seinem Testamente, das den Göttinger Stiftungen reiche Zuwendungen macht, auch Olricum de lange use scholere unde scrivere gewesed is (1325 n. 106 S. 89). Mit Johanse dem scolschrivere von Gottingen[5]) schließen die vorstender der parkerken to Northem einen Vertrag über die Anfertigung eines Missals (1425 n. 109). Aus den Kreisen der Geistlichen wird das wichtige Amt des Stadtschreibers besetzt. Ein besonders verdienter Inhaber des Amts war her Hinrik von Polde prester, scriver des rades von Gotingen

---

1) I n. 87, 205—207. Frensdorff, Die Erbauung des Göttinger Rathauses (in der Festgabe für G. Hanssen, 1889) S. 307.

2) Von bogen, „beugen“ und „biegen“ bedeutend. Mnd. Wb. I 373.

3) In dem Vortrage Schmidts S. 35 aus dem Briefe eines Lütticher Weihbischofs an zwei Göttinger Ratmannen angeführt.

4) 1312 n. 73, 1315 n. 78, 1325 n. 106 S. 90, 1339 n. 148 S. 142.

5) Das erneute Vorkommen des Schulschreibers schließt doch eine bloße Verwechslung mit den von Wattenbach, Schriftwesen (1896) S. 479 ff., behandelten Stulschreibern aus.

(1418 n. 71, 1426 n. 114 S. 73). Von ihm rühren verschiedene der im Archiv aufbewahrten Sammlungen her, unter anderm ein Formularbuch mit Urkunden des 14. und 15. Jahrh.[1]). Das ganze 15. Jahrhundert kam man mit dem Stadtschreiber — lateinisch heißt er vornehmer protonotarius — und einem Unterschreiber aus. Dazu mußte er noch wichtige Missionen ausführen[2]). Heinrich von Pölde treffen wir nicht blos bei Verhandlungen mit benachbarten Fürsten (1418 n. 71); 1417 schickte ihn der Rat nach Constanz, um eine Sache beim königlichen Hofgerichte zu betreiben. Die Stadtrechnung hat den Vermerk aufbewahrt: udgegeven 9 fl. vor eyn grau perd, dar de scriver uppe reyd to Costnitz (II S. 45). Erst gegen Ende des Mittelalters kommt ein Stadtschreiber nichtgeistlichen Standes vor, Andreas Bruns (1490 n. 371, 1492 n. 380). Unterschieden von dem Stadtschreiber ist der cappellanus civitatis, cappellanus noster, der Stadt- oder Ratskaplan, wenn er auch mitunter gleich jenem zu Schickungen oder zu Schreiberdiensten verwendet wird. Zu seinen Functionen gehörte es, an dem Hochaltar der Johanniskirche dreimal wöchentlich für das Seelenheil der Mitglieder des Rats und ihrer Eltern, zugleich aber auch „quorumlibet ementium aut emendorum pensionem apud consules“, Messe zu lesen, eine verkürzende Ausdrucksweise des Schreibers für die, die von der Stadt Leibrenten gekauft haben oder noch kaufen werden[3]).

Auch in auswärtigen Urkunden begegnet man Geistlichen aus Göttingen in dem Amt von fürstlichen oder städtischen Schreibern. 1345 ist in Diensten des Herzogs Magnus von Braunschweig-Lüneburg ein mester Herman von Gotinge unse scrivere (notarius noster) thätig[4]). Es ist derselbe, der vorher in Göttingen als magister Hermannus Advocatisse quondam officialis ecclesie Northuniensis (1339 I S. 136) vorkommt. Eine Familie der Voghedinnen ist seit 1318 im Göttinger Rate nachweisbar (S. 424). 1361 überbringt der Ratskaplan her Albrecht der Voghedinnen Schreiben in mehrern Angelegenheiten nach Lübeck, deren Entscheidung Kaiser Karl IV. dem dortigen Rat übertragen hatte[5]). 1355 verzeichnet die Kämmereirechnung Hamburgs Ausgaben für eine Sendung des Johannes de Gotinghe nach Friesland[6]); 1357 einen für ihn und andere Stadtschreiber gemachten Aufwand tam pro panno

1) In dem liber copiarum A erhalten. Schmidt in der Vorrede zu Bd. II S. IX ff.

2) II n. 95 und S. 427.

3) I n. 179 (1349), n. 168 und 222.

4) Sudendorf, UB. z. Gesch. der Herzöge von Braunschweig u. Lünebg. II n. 129, 146, 194.

5) Lüb. UB. III n. 391, 398, 400. Huber, Regesten K. Karls IV. n. 3658, 3659. Der Name Herm. Scote ist in Herm. Stote zu bessern, vgl. UB. I S. 185.

6) Höhlbaum, Hans. UB. III n. 341.

quam pro vario opere (Bunt, Pelzwerk). Interessanter ist der Eintrag, wonach 1356 ad speculum Saxonum 6 ℔ 5 β 4 ₰ und 1357 Johanni de Gotinghe 10 β ad speculum Saxonum gezahlt sind [1]). Geistliche sind die Kenner des kanonischen Rechts und des Prozeßganges; sie fungiren als Procuratoren der Parteien wie als Notare. Einer der frühesten Namen, der aus der Göttinger Einwohnerschaft hervortritt, ist der eines Henricus plebanus sancti Nicolai, den Herzog Albrecht I. von Braunschweig 1269 in seinem Streit mit dem Mainzer Erzbischof Wernher nach Mainz entsendet, um gegen dessen Excommunicationssentenz an den Papst zu appelliren [2]). Als Beispiel der Tätigkeit als Notar genügt es auf das älteste im Göttinger Urkundenbuche vorkommende Notariatsprotokoll von 1339 zu verweisen, das von Conradus de Vredeland, clericus Moguntinensis dioceseos, publicus imperiali auctoritate notarius unterschrieben ist (I n. 148).

Auffallender als die Tätigkeit der Geistlichen in den bisher betrachteten Beziehungen ist es für unsere Auffassung, daß auch die Arzneikunst in ihren Händen lag. Im Jahre 1412 stiftete ein Arzt und Geistlicher, Gerold von Adelebsen, der 1394 in der Erfurter Matrikel als bacalarius in artibus et in medicina vorkommt [3]), ein Stipendium bei dem Göttinger Rate, das wechselnd auf vier Jahre einem Studenten der Medicin in Montpellier und einem Studenten des geistlichen Rechts in Bologna zu Gute kommen soll; der Stipendiat soll von den Collatoren, den Kalandsherren von St. Georg und zwölf Göttinger Ratsmitgliedern, zweimal aus Göttingen und das je dritte Mal aus Adelebsen gewählt (II n. 33) werden. In der Erfurter Matrikel ist 1436 ein Conradus Elderod de Gottingen vermerkt [4]). Im Sommersemester 1454 steht er als rector an der Spitze des studium Erfordense und wird außer als Magister der freien Künste, Doctor der Medicin und Ordinarius der medicinischen Facultät bezeichnet als phisicus juratus Wilhelms III., Markgrafen von Meißen [5]). Daß er Priester war, bezeugt noch ausdrücklich eine von ihm 1474 ausgestellte Urkunde: eck Conradus von Elderode preister, in den fryen kunsten und der artzedige doctor, in der er für ein Darlehn von 17 Mark

---

1) Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg I S. 58, 54, 59. Auf die letztere Notiz hat zuerst Lappenberg, Hamburg. Rechtsaltert. (1845) S. LXV aufmerksam gemacht.

2) Gött. UB. I n. 16, 17, 19, 20; 45. Orig. Guelf. IV praef. S. 14. Böhmer-Ficker, Regesten, 5457a.

3) Acten der Erfurter Univerſität (Geſch.-Qu. der Provinz Sachſen VIII) hg. v. Weißenborn I 43[20].

4) Daſ. I 168[10].

5) Daſ. I 240.

Gött. Währung dem Hans Hunnen 4 Morgen seines eigenen arthaftigen vor Göttingen belegenen Landes versetzt [1]).

Aelter und bedeutender sind die Schicksale eines Geistlichen und Arztes, der unter dem Namen des magister Johannes de Gotingen wiederholt in Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts begegnet. Er war 1314 Leibarzt des K. Ludwigs des Baiern auf Verwendung des Erzbischofs Peter von Mainz geworden und ist als „medicus serenissimi domini Ludowici Romanorum regis" 1320 in einer Urkunde bezeichnet, die der Erzbischof auf Bitten „honorabilis viri magistri Johannis de Gotingen clerici, nostri specialis et dilecti" zu Gunsten der in Göttingen errichteten Fronleichnamskapelle ausstellt (I n. 93). Später hat er 1333—1340 das Bistum in Verden inne gehabt und ist 1349 als Arzt des Papstes zu Avignon gestorben [2]). Als die Familie, der er angehörte, ist mit großer Wahrscheinlichkeit die der Hake ermittelt, die seit 1306 unter den Göttinger Ratmannen vertreten ist: 1306 Conradus Uncus, 1316 Conr. Huncus, 1339 Hermannus Hake [3]).

Der Besuch der Universitäten durch Göttinger Bürgerssöhne, wie er aus den letzten Beispielen erhellt, läßt sich in den neuerdings veröffentlichten Matrikeln noch vielfach weiter verfolgen. 1380 kommt Gyslerus juvenis de Munden unter den zum Baccalariat in Prag zugelassenen vor; 1385 unter den Licentiaten [4]). Schon einige Jahre früher finden sich ein Conradus Hildesheim und ein Joannes Gladebeck de Gotingen; ob Henricus Gottingen, Bertholdus, Hildebrandus mit dem gleichen Zusatz gleichfalls hierher gehören, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. In der Erbschaftsangelegenheit eines Studenten Hermannus dictus Storch alias Adbar de Gottingen ruft der Rector von Prag 1494 die Hülfe des Göttinger Rats an (II n. 387). — In Bologna studiren 1366 ein Widekindus de Gottingen, 1447 ein Bertoldus de Bederheym ebendaher, 1471 zwei Giseler, Giseler Giselers und Georg Giseler, und ein Johann Debenrot; 1474 wurde zum Vertreter (procurator) der inclita natio nobilium venerabiliumque dominorum scholarium Theotonicorum in utroque jure studencium neben einem Mainzer Canonicus Arnold Strohut dominus Gisilerus de Gottingen gewählt, der im nächsten Jahre als dominus Gislerius de Munden de Sassonia bezeichnet

1) Copialbuch der Familie Gieseler (Hs. dem histor. Verein für Niedersachsen zu Hannover gehörig) Bl. 197a.

2) Riezler, Gesch. Baierns II (1880) S. 534. Näher auf die interessante Persönlichkeit des Mag. Johannes von Göttingen einzugehen, muß ich mir für einen andern Ort vorbehalten.

3) I n. 67, 80, 148 S. 141.

4) Mon. histor. univ. Pragensis I (1830) 195. 227.

ist, also dem Zweige des Göttinger Patriciergeschlechts angehörte, das sich Giseler von Münden nannte[1]). — Die Matrikel der Universität Cöln verzeichnet aus Göttingen z. J. 1404 Henr. Roystorp; 1440 Tilmannus Monetarii; 1449 Joh. Zwaenenvlogel und Ghysellerus Noerthen; 1461 Joh. Rodenbach[2]). Wie leicht erklärlich wurde das benachbarte Erfurt von Göttingen besonders gern aufgesucht. Um nur aus der ältest erhaltenen Matrikel Beispiele anzuführen, so sind zum J. 1392 verzeichnet Giselerus Degnhardi de Gotingen, Johannes Wakene, Theodricus Endeman baccalareus in artibus, Hermannus Goltsmed scolasticus Embeccensis, Theodorus Amelungi[3]). Angehörige der Familie Giseler finden sich von 1397 an das ganze 15. Jahrhundert hindurch; 1467 dieselben beiden, die 1471 als Studenten in Bologna verzeichnet sind[4]). In dem 1502 neugegründeten Wittenberg habe ich nur einen Göttinger, den 1509 immatriculirten Tilonius Conradus de Gottingen getroffen[5]), der 1521 als Pfarrer zu St. Jacobi in Göttingen urkundet[6]). — Eine besondere Anziehung übte auf die Göttinger Leipzig aus. Kommen sie in den ersten dreißig Jahren des Bestehens der Universität nur vereinzelt vor, so ändert sich das seit der Mitte des Jahrhunderts. 1451 sind allein sieben immatriculirt: Johannes Dorneman, Johannes Evernhusen, Hermannus Ghyseleri, Johann Wygandi, Ludolphus und Bertoldus van den Rode und Hermannus Munden[7]). Der zweitgenannte Joh. Evernhusen de Gottingen, artium magister decretorum doctor, wurde für das Sommersemester 1463 zum Rector gewählt. Nach ihm haben noch drei Göttinger im 15. Jahrh. das Rectorat bekleidet: 1477 Johannes Lintcz, arcium magister in sacra theologia et in decretis baccalareus; 1483 Peter Herren und 1485 Heinricus Greffe[8]), die als Decane der philosophischen Facultät: Lintz 1475, Herren 1479, Greffe 1481 und 1499 fungirt haben[9]). Großen litterarischen Ruf erlangte unter den Genannten Johann Evernhusen (Ebernhausen). Die Familie ist im 15. Jahrh. in Göttingen nachweisbar: Hans Evernhusen war 1440

---

1) Acta nationis Germanicae univ. Bononiensis (Berol. 1887) hg. v. E. Friedländer u. C. Malagola S. 128, 193, 215, 219.

2) Matrikel der U. Köln bearb. v. Keussen (Publ. der Ges. für rhein. Gesch.-Kunde) I S. 96, 318, 395, 512. Die Familie Münter in Göttingen UB. I S. 424, II n. 105. Ueber Giseler Nörten s. unt. S. 44.

3) Acten der Erfurter Univ. I 37—40.

4) Das. S. 51[26], 84[32], 241[30], 321.

5) Album acad. Vitebergensis ed. Förstemann (1841) S. 29.

6) Hasselblatt n. 220.

7) Cod. diplom. Saxoniae XVI: die Matrikel der U. Leipzig Bd. 1 (1896) hg. v. Erler S. 172.

8) Das. S. 237, 336, 345.

9) Das. S. 247, 263, 272 und 367.

Aeltermann der Marienkirche und ließ mit seinem Collegen Hans Heise deren Turm um 32 Fuß erhöhen; 1460—1466 saß er im Rate der Stadt und starb 1467 [1]). Er wird der Vater des gelehrten Johann E. gewesen sein, der nach Beendigung seiner Studien in Rostock und Leipzig [2]) sich 1460 bei Angelus de Castro in Padua ausbildete und 1464 Ordinarius der Leipziger Juristenfacultät wurde. Er ist 1479 gestorben; nach seinem Tode erschien sein wichtigstes Werk im Druck, seine Vorlesung über den Prozeß des Johann von Urbach [3]). „Eberhausens gründliche und gelehrte Vorlesungen . . . . beweisen, daß der Verfasser auf der Höhe der damaligen Wissenschaft stand und keinem der berühmten Italiener jener Zeit nachzusetzen ist“ [4]). Noch ein anderer der vorher genannten Göttinger hat einen Namen in der Geschichte der Rechtswissenschaft erlangt: Heinrich Grefe, ein Schüler des Leipziger Ordinarius Johann von Breitenbach, der 1481—1521 in Leipzig docirte [5]). Ein 1474 unter den in Leipzig Immatriculirten vorkommender dominus Johannes Seburg de Götting legum doctor findet sich seit 1485 in Braunschweig als Syndicus, als „des rades van Brunswyk doctor“ wieder [6]).

Nur von wenigen der genannten Studirenden läßt sich feststellen, was aus ihnen geworden ist. Am sichersten ist ein solcher Zusammenhang bei denen zu ermitteln, die in kirchliche Aemter gelangt sind. Im Folgenden sind die dahin gehörigen Göttinger Bürgersöhne namhaft gemacht und zugleich die städtischen Familien angeführt, von denen bekanntere geistliche Stiftungen ausgegangen sind. Am frühesten ist als kirchliche Wohlthäterin die begüterte, seit 1297 im Rate vertretene Familie Bernhardi (Berndes) zu nennen. Heidenrich (Heiso) Bernhardi stiftete 1293 das Hospital St.

1) II n. 195 und S. 438.

2) 1450 Nov. 5 ist Johannes Evernhusen in Rostock immatriculirt (Hoffmeister, die Matrikel der Univ. Rostock I [1889] S. 91). Daß er ein Göttinger ist, zeigt der unmittelbar neben ihm stehende Name des Hermannus Giseleri. Nachdem er im Sommersemester 1451 in Leipzig immatriculirt worden ist (oben S. 41), wird er im darauf folgenden Winter zum baccalarius in artibus promovirt (Cod. dipl. Sax. XVI 2, 153).

3) Processus juris clarissimi viri Joh. de Auerbach canonum doctoris una cum lectura expositionibusque periti viri Joh. de Eberhausen Lips. 1489. Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswiss. I 34. Muther, Zur Gesch. der Rechtswiss. S. 85, 409.

4) Allgem. deutsche Biogr. V 572 (Muther).

5) Stintzing, Populäre Litt. des röm.-kanon. Rechts S. 169. Muther, Zur Gesch. der Rechtswiss. S. 95, 199. v. Schulte, Gesch. der Quellen und Litt. des kanon. Rechts II 373. H. Grefe ist unter den Testamentsvollstreckern des Dr. Joh. Seeburg (nächste Anm.).

6) Leipz. Matrikel I 295. Göttinger UB. II S. 334. Städtechron. XVI, Braunschweig II S. 267 ff. und 533. Henning Brandis Diarium (hg. v. Hänselmann) S. 68. Vermutlich derselbe, der 1499 in Leipzig sein Testament errichtet und sich darin als legum doctor, canonicus ecclesie s. Severi Erfordensis et rector eccl. parrochialis s. Katharine virginis in Brunswig bezeichnet (UB. der St. Duderstadt hg. v. Jäger n. 517).

Spiritus (oben S. 36)[1]). Als sein Sohn Johann das Patronat dem Kloster Lippoldsberge überließ, wahrte sich der Göttinger Rat das Aufsichtsrecht und grenzte die Rechte des Klosters in dem Gebiete der Stadt ab. Beschwerden des Rats über die vom Kloster geführte Verwaltung überbrachte Meister Dietrich Winkel, der Stadtschreiber, dem Baseler Concil, das 1439 der Stadt die Mitvormundschaft über die Güter zusprach[2]). — Eins der ältesten Bürgergeschlechter ist das der Rode (Ruffus, Rufi). Bei dem Acte des J. 1339, der die über die Stadt verhängte Excommunication des Erzbischofs v. Mainz wiederaufhob, waren nicht weniger als fünf Ratmannen aus der Familie Rode zugegen, und der fungirende notarius civitatis war Richelmus Rufus[3]). 1320 ist Hermannus Rufus Rector der Fronleichnamskapelle; sein Vater Helwig (Herwig) beschenkte die Capelle mit Land in Burggrone und in Göttingen[4]). 1339—54 ist Thidericus Ruffi plebanus s. Albani prope Gotingen; 1356 Albertus Ruffi rector ecclesie in Aldengrona[5]). — Ludolfus Clapeschene ist 1355 Capellan zu St. Johann[6]). — Aus der Familie Endemann, die 1375 einen Altar in der Nicolaikirche und 1417 in der Jacobikirche gestiftet hat, ist seit 1357 ein Albert als Geistlicher nachweisbar[7]). 1468 ist in Leipzig Johannes Endeman de Gotingen canonicus ecclesie sanctorum Petri et Alexandri Aschafenburgensis immatriculirt[8]). — Die Familie Schwanenflügel, die seit 1358 unausgesetzt im Rate vertreten war, hat sich auch kirchlich vielfach ausgezeichnet. Hans Schwanenflügel, 1393—1433 Mitglied des Rats, stiftete 1415 einen Altar zu St. Nicolai[9]). Johann Schwanenflügel ist seit 1436 als Domdechant in Hildesheim nachweisbar; 1463 urkundet er als juris doctor, decanus Hildensemensis et prepositus ecclesie s. Petri Northunensis (Nörten)[10]). Konrad Schwanenflügel ist 1480 Canonicus bei St. Blasien zu Braunschweig und Pfarrherr der dortigen Katharinenkirche[11]). Ueber seinen Studiengang läßt sich soviel ermitteln, daß er 1459 als Baccalarius in Rostock promovirt und 1461 in Leipzig immatriculirt worden ist[12]). 1499 wird er als

1) I n. 37 u. 38; n. 67 u. 80.
2) I n. 136—138, II n. 190, I S. 28.
3) I n. 148.
4) I n. 96 und S. 79.
5) I n. 146, S. 136 und n. 166; n. 201.
6) I S. 136 Anm., n. 218, n. 230.
7) I n. 279, II n. 69; I n. 204.
8) Leipz. Matr. I 272.
9) II n. 47 und 50.
10) II S. 145; n. 288. UB. der Stadt Hildesheim (hg. v. Döbner) IV n. 267, 725.
11) II n. 337. 338.
12) Matrikel v. Rostock S. 123; v. Leipzig I 226.

gestorben erwähnt[1]). — Aus der Familie Giseler, deren Angehörige so zahlreich in den Universitätsmatrikeln vertreten sind, habe ich als Geistliche erwähnt gefunden: Giseler Giseleri, 1409 Domherr zu Hildesheim; als solcher noch 1425 nachweisbar[2]). Er war der Sohn des 1410 gestorbenen Ritters Giseler von Münden, Bürgers zu Göttingen; wahrscheinlich derselbe, der in den achtziger Jahren des 14. Jahrh. in Prag und 1397 in Erfurt studirte[3]). Dr. Georg Giseler, Pfarrer zu St. Jacobi in Göttingen, hatte 1467 in Erfurt, 1471 in Bologna studirt, wurde 1486 und 1492 bei Friedensverhandlungen zwischen den sächsischen Städten und den Herzögen von Braunschweig verwendet[4]). 1489 und 1491 nennen die Göttinger Urkunden einen Doctor Giseler von Münden, Canonicus von Fritzlar[5]). Ob ein seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. oft genannter und unten noch zu erwähnender Dr. Giseler von Nörten, Hildesheimer Canonicus und Pfarrer zu St. Albani in Göttingen[6]), der Göttinger Ratsfamilie angehörte, bedarf noch der Sicherstellung.

II.

Es ist schon manchem Betrachter des alten Göttingens aufgefallen, daß die Stadt in ihren Straßennamen so wenig Beziehungen auf den Betrieb von Handel und Gewerben darbietet[7]). Die Mehrzahl der wichtigern Straßen führt Namen nach Dörfern der Nachbarschaft. Die Wege, die zu ihnen führten, müssen für die ältesten Einwohner das Bedeutsamste gewesen sein, und die Bewirtschaftung der Feldmark, Ackerbau und Viehzucht, der Stadt ihr erstes Gepräge gegeben haben. Haben sich doch in der Stadt selbst noch manche Flurnamen erhalten[8]). Als Handel und Gewerbe aufkamen, waren die alten Straßennamen schon fest geworden, und es war kein Bedürfniß zu neuer Namengebung vorhanden. Daher lassen

1) Duderstädter U.B. n. 517 S. 333.

2) II n. 23 und 30. UB. der St. Hildesh. III n. 1184.

3) Oben S. 40; Erfurter Matr. I 51, 26.

4) II n. 355 S. 334, n. 368 S. 358. Brandis Diarium S. 88 und 109. Oben S. 40 und Erfurter Matr. I 321[11].

5) II n. 366 und 372.

6) Unten S. 50. 1447 kommt Giselerus Norten de Gottingen in der Leipziger Matrikel S. 158, 1449 in der Cölner Matr. (oben S. 41) vor. Chronik des Lubecus Bl. 153a (unten S. 47): anno domini 1476 ist gestorben Giseler van Northem, gwesener pfarher zu s. Alban und canonicus zu Hildesheim, welcher sehr vile gutes an die pfarre alhir zu s. Alban gwand, er hat ein newe haws auf dei pfarr und den hof gebawet, so hat er auch s. Albani kirchen zu seiner zeit welben lassen, und is das diß jar gar geslossen und geendigt durch meister Jacob von Wormse mewrmeister.

7) Schmidt, Vortrag S. 25.

8) Anger, Masch, Karspüle. Früher Levenau (I 131), ein Teil der Neustadt. Vgl. Frensdorff, Göttingen in Vergangenheit und Gegenwart S. 27.

sich nur wenig aufweisen, die auf einen Gewerbebetrieb hindeuten. Ich wüßte keine andere zu nennen als die Petersilienstraße [1]), die hier wie anderwärts die Gärtner vereinigt haben wird; die Kupferstraße, die ich neuerer Bedenken ungeachtet für die der Kupferschläger oder Kupferschmiede halte [2]); die Rebenstraße entstellt aus den „wantremen", an die die Tuchmacher ihre Laken „anschlugen" [3]). Wendenstraße und Wendengasse haben nichts mit Wenden zu thun. Von deren Verkehr, wie er in Braunschweig vorkam und dort dem Wendenthor und der Wendenstraße (valva und platea Slavorum im 13. Jahrh.) den Namen gegeben hat [4]), begegnet in Göttingen keine Spur. Erst spät scheint durch eine Entstellung entgegengesetzter Art wie bei der Rebenstraße der heutige Name entstanden zu sein. Die Zeit- und Geschichtbeschreibung von 1734 gebraucht ihn noch nicht und spricht dort, wo er zu nennen gewesen wäre, von einer Wenneckestraße [5]).

Unter den Göttinger Gewerben hat das der Tuchmacher einen alten Ruf. Die früheste urkundliche Erwähnung der Göttinger Tuche findet sich 1361: der Rat verpflichtet sich dem in Hardegsen wohnenden Heinrich von Moringen zu einer Rente, die außer in einer kleinen Geldzahlung in 6 Ellen panni Gothingensis grisei, vulgariter dicti sulfgrawe, besteht. Es wird darunter ein naturgraues, ungefärbtes Tuch zu verstehen sein [6]). Die grauen Tuche bildeten eine geringere Sorte. Die Diener des Rats erhielten jährlich einen grauen Rock von Göttinger Tuch.

---

1) In Göttingen schon im MA. vorhanden (I S. 469, II 420). In Braunschweig, Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig S. 693, aber noch nicht im MA. In Goslar, wie es scheint, Ende des 13. Jahrh. Bode, UB. v. Goslar I 419.

2) Im MA. kopperstrate (I 469, II 419). In Lübeck: copperslegerstrate 1368 (Brehmer in Hans. Gesch.-Bl. 1880 S. XLI), ebenso in Hannover 1352 (UB. der St. Hannover n. 306). Daß man früher an eine Erklärung wie Küferstraße (kuiperstrat in Antwerpen und Gent) gedacht hat, zeigen Förstemanns Aufsätze in der Germania (hg. v. Pfeiffer) XIV 12, XVI 272. Die neuerdings versuchte Herleitung des Namens von den Kippern, die sogar schon in das Volkslesebuch übergegangen ist, hat außer dem urkundlichen Wortlaut gegen sich, daß das Wort kipper erst mit dem Anfang des 17. Jahrh. auftaucht (Grimm, Wb. V 786), das lichtscheue Gewerbe der Münzverfälscher nicht einer Straße den Namen gegeben haben wird, und daß bisher in keiner deutschen Stadt ein solcher Straßenname nachgewiesen ist. Die Kipperbrücke in Hamburg führte diesen Namen erst 1658 (Gaedechens, Histor. Topographie der St. Hamburg [1880] S. 29, 212).

3) II 421. Schmidt, Vortrag S. 23. Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen I (1734) Abtlg. 3 S. 44. Man verstand darunter die heutige Hospitalstraße oder deren westliche Fortsetzung.

4) UB. der St. Braunschweig hg. v. Hänselmann II S. 70 und 100.

5) S. 43, 62.

6) I n. 214. Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 495: blanke sulfgrawe laken van luneburger heytwulle (1477).

Fürstliche Dienerschaft war besser gekleidet; hier mußte Leidensches, Achener oder englisches Tuch „allet gefarwet“ verwandt werden. Der Göttinger Stadthauptmann, der Anführer ihrer Söldner, erhielt für sich und seine Frau als Sommerkleidung Leidensches Tuch, als Winterkleidung „kemmelin“[1]).

Die Göttinger Laken, die panni lanei wie die panni linei, Tuch und Leinwand, bildeten einen Gegenstand des Göttinger Exports. Aber schon früh tauchen Klagen über deren Beschaffenheit auf. Auf dem Hansetage zu Lübeck im Juli 1423 liefen zahlreiche Beschwerden ein, daß die in Flandern angefertigten Tuche nicht die „na older wyse“ erforderliche Länge hätten und die Kaufleute, die sie umsetzten, dafür verantwortlich gemacht würden. Es wurde deshalb beschlossen, der Kaufmann in Brügge solle auf Abstellung dringen, und eine Warnung erlassen: „dat sik eyn juwelik besorge, dat he sik laken leveryren[2]) late, de ere vulle lenge hebben“; denn wenn jemand in eine Hansestadt „to korte lakene“ bringe, so seien sie „vorvaren“, verfallen. An diesen Flandern betreffenden Satz reiht der Receß den hier direct interessirenden Beschluß: ebenso solle an die Städte geschrieben werden, wo man „grove lakene maket, also to Meydeborch, Steendal etc., dat se de lakene lang genug maken na older wise“[3]). Von den diesen Beschluß ausführenden Schreiben hat sich nur eins erhalten, das unter dem 10. August 1423 von den Ratssendeboten der gemeinen Städte von der deutschen Hanse und dem Rate von Lübeck an die Stadt Göttingen gerichtete[4]). Die Treue des Göttinger Archivs hatte, bevor die Ausgabe der Hanserecesse den vollen Zusammenhang ans Licht brachte, der Stadt den Schein zugezogen, als ob sie allein und hauptsächlich verschuldete, was ein allgemeinerer Mißbrauch war. Die Göttinger Leinwand gieng viel nach England; die englischen Kaufleute, die sie auf den niederländischen Märkten kauften, klagten darüber, daß die gelieferten Stücke nicht die gehörige Breite hätten, auch „vele slechtere ende dunre, dan 't van ouden tijden gheplogen heeft to zijne“ ausgefallen sein. Sie bitten dringend um Abstellung ihrer Klagen; sie besorgen, der König von England und sein Rat werde sonst ganz den Handel mit ihrer Leinwand verbieten und der so viele Jahre mit ihnen gepflogene Verkehr aufhören[5]). Klagen über den gesunkenen

1) II n. 201 und S. 424, 427. II S. 120, 423. Mnd. Wb. II 442. Feit, Glossar z. Hans. UB. III 558 (chamelins).

2) leveren, levereren „liefern“.

3) Hanserecesse I 7 (1893) n. 609 § 3.

4) Gött. UB. II n. 104. Das Schreiben wiederholt wörtlich die Wendungen des Recesses.

5) II S. 64. Es ist ein Irrtum, wenn Schmidt dies Schreiben nach dem norwegischen Bergen versetzt (S. 483); es muß Bergen op Zoom gemeint sein.

Leinwandhandel begegnen um dieselbe Zeit auch im Lande selbst. Herzog Otto (der Einäugige) und seine Gemahlin Herzogin Agnes bestimmen deshalb 1432, daß kein Garn mehr aus dem Fürstentum Göttingen ausgeführt, sondern erst zu Leinwand verarbeitet werden soll (II n. 155). Die Göttinger Wollenweberei war in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts so herabgekommen, daß man hier wie in Hamburg zu dem Mittel griff, Tuchmacher und Tuchfärber aus den Niederlanden kommen zu lassen. 1475 begaben sich zwei Göttinger Abgesandte, der Ratmann Tile Stockleff und Berthold Helmolt, nach Deventer und bewogen drei Webermeister, einen Färber und einen upreider nach Göttingen zu ziehen gegen Vergütung der Umzugskosten, Geldunterstützung, Steuerfreiheit auf sechs Jahre und Bewilligung des Bürgerrechts [1]). 1476 wurde mit ihnen ein detaillirter Vertrag abgeschlossen und eine Ordinantie für das „neue" Handwerk der Wollenweber aufgerichtet, neben dem das alte Handwerk „de olde wullenwefergilde up unser Nienstad" bestehen blieb. Jene werden nach ihrer niederländischen Herkunft mitunter de drapener oder drapenerer genannt, ihre Vereinigung dat hantwerk der breden laken, auch wohl kurzweg dat breide hantwerk, wozu die schmalen Laken, welche die alten Wollenweber herstellen, den Gegensatz bilden [2]). Die Bedeutung, welche die Ankunft der neuen Wollenweber für die Göttinger Tuchmacherei hatte, ist auch daraus ersichtlich, daß die Chronik des Lubecus [3]), die sonst den innern Stadtverhältnissen der frühern Zeit wenig Aufmerksamkeit schenkt, auf dies Ereigniß Rücksicht nimmt: „Im selbigen jare 1475 do sein erstlich alhir zu Gottingen angekommen die newen wollenweber umb s. Johannis dage mittem im sommer; ander setzen, es sey das 1472 jar gwesen. die nahmen der ersten, so außer Westphalen do hin kamen, wurden genennet: der alte Gerd, Diderich van Sunsebeck, Wilhelm von Aken, Johan Asmus, Rudolf Asmes sin bruder, M. Bernhart ein farfer, Hans Hildebrant, Diderik Bredgordel. Kopheren, so mit wullen und wande handleden, waren Hans Regeler der elter und Johan Walpot, item Henrik Swanflugel, Albert Endemans" [4]). Zur Zeit der reformatorischen Be-

---

1) v. d. Ropp, Z. Gesch. des Tuchgewerbes im Ausgang des 15. Jh. (Hansische Gesch.-Bl. 1892 S. 127 ff.). Schmidt, Vortrag S. 24. Hasselblatt, Urk. der St. Göttingen S. 389 Anm.

2) Hasselblatt Nr. 114, 732.

3) Franz Lubecus (1533—c. 1596). Im Juli 1553 ist er in Wittenberg immatriculirt: Franciscus Lubeccus Göttingensis (Förstemann S. 282). Ueber ihn vgl. G. Erdmann, Gesch. der Kirchen-Reformation in der St. Göttingen (1888) S. 5. Ich habe die der Stadt Göttingen gehörige, in der Univ.-Bibliothek aufbewahrte Hs., welche W. Meyer, Die Handschriften in Göttingen III (1894) S. 516, als Göttingen Stadt 4 bezeichnet hat, benutzt.

4) Bl. 151b. Die Namen sind zum Teil schwer lesbar; die Abschrift in der Hs.

wegung, in die die Weber mächtig eingriffen, sollen 800 Meister in Göttingen tätig gewesen sein [1]). Andere Angaben sind bescheidener, aber wenn in der spätern Zeit der Verfall des Handwerks im Gegensatz zu seiner früheren Blüthe geschildert werden soll, exemplificirt man gern auf Göttingen [2]). Auch in der Zeit seiner Blüte sind übrigens die alten Klagen über die Erzeugnisse des Gewerbes wieder laut geworden. 1529 und 1530 fordert Lübeck auf Vorstellung der Aelterleute seiner wantsnidere den Göttinger Rat auf, gegen die unzureichenden Maße, das mangelhafte gespinne, die Einmischung fremden Garnes einzuschreiten, damit „de lakene, den juwer ersamkeit stadsegel wert gegeven, uprichtich by einem ideren befunden werden“ [3]).

Etwa mit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird der Eintritt der Göttinger in den großen Verkehr verfolgbar. Zunächst wird er nur bezeugt durch die Förderungsschreiben des Rats in auswärtigen Rechtssachen seiner Mitbürger. 1349 begiebt sich Hildebrand von Ossenfelde nach Lübeck, um den Nachlaß seines Bruders Hezo zu erheben, den zwei dortige Bürger Konrad von Hoghehus und Hartung von Amera aufbewahren (I n. 180). 1368 war ein Albert von Göttingen unterwegs auf dem Schiffe gestorben und in Sluys (nordöstl. von Brügge) begraben. Die Herausgabe des Nachlasses wurde unter dem Vorwande verweigert, der Verstorbene sei ein Bastard gewesen. Der Göttinger Rat bezeugte, daß seine Mutter vor ihm erschienen und mit Zeugen seine eheliche Geburt erwiesen habe [4]). 1391 forderte der Göttinger Rat den Nachlaß eines Heinrich Wulf von Reval ein [5]). 1393 war ein Hans Hovemann, Bürger von Göttingen, in Bergen erschlagen. Seine Mutter, Bete Hovemanns, machte sich nach Lübeck auf, weil ihr Sohn mit dem Lübecker Bürger, Berthold von Göttingen, und Berthold von Lo eine Handelsgesellschaft gebildet hatte und der Bruder des letztern, der ebenfalls erschlagen war, den Nachlaß besaß. Die Sache ließ sich in Lübeck nicht erledigen und mußte

---

Göttingen Stadt 3 (W. Meyer S. 515) I Bl. 280 ist noch undeutlicher. Die von Lubecus mitgeteilte Namenliste ist reichhaltiger als die sonstigen Angaben. Did. v. Sunsebeck heißt bei Hasselblatt S. 389 Derk von Sundesbeck.

1) Zeit- und Gesch.-Beschreibg. I c S. 115. Erdmann S. 20. Tschackert, Magister Joh. Sutel (1897) S. 3.

2) Joh. Diderich von Gülich, Illustratio et recapitulatio capitulationis novissimae (1691) S. 78: in der einen Stadt Göttingen konnten sich vormals 400 Tuchmacher ernähren, wo jetzt kaum 40 derselben wohnen. Der Verf., ein aus Osnabrück gebürtiger Jurist, war 1690—93 Professor am Göttinger Gymnasium. Zt.- u. Gesch.-Beschrbg. III 239.

3) Hasselblatt n. 426, 487. Die Klagen ziehen sich noch länger hin: das. S. 230 A. z. J. 1538, 1539.

4) Hansisches UB. IV 278.

5) Das. IV 975 (Regest).

bis Bergen verfolgt werden, wohin sich der Schwager des Erschlagenen, Hans von Ihese, begab [1]). Die Tödtung der beiden Männer wird mit dem Ueberfall Bergens durch die Vitalienbrüder im Frühjahr 1393 [2]) in Zusammenhang stehen. Hans Schwanenflügel aus einer der Göttinger Patrizierfamilien hatte sich in Lübeck als Bürger niedergelassen. Als er sich 1428 gegen Mitglieder des Rats „overige worde" hatte zu Schulden kommen lassen und in Folge davon „in de hechte" gesetzt wurde, verwandten sich die Fürsten des braunschweigischen Hauses für seine Befreiung, wegen ihrer nahen Beziehungen zu seinem Vater, dem Bürgermeister von Göttingen, und zu ihm [3]). Das sind alles nur einzelne versprengte Züge, aber sie lassen doch erkennen, an welch verschiedenen Stätten Göttinger auftreten [4]). Die verhältnißmäßig geringe Zahl dieser durch Jahrzehnte getrennter Belege darf nicht befremden, da ja nur Streitfälle, entstehende Schwierigkeiten Anlaß zu Aufzeichnungen gaben. Die friedlichen Verhältnisse lassen wenig Spuren in den Urkunden zurück. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts lassen sich auch die Handelsunternehmungen der Göttinger im Auslande verfolgen. Als in dem Kriege Hollands gegen die Friesen die Auslieger (Kaper) des Grafen auch deutsche Schiffe und Ladungen wegnahmen, wurden unter den Geschädigten neben den Lübeckern auch Kaufleute aus Braunschweig Magdeburg Salzwedel Goslar und Göttingen genannt [5]). In einer zu Anfang des J. 1398 deswegen nach Holland abgefertigten Gesandtschaft erbot sich Braunschweig durch seinen Bürger, Gilderad von Göttingen, auch das Interesse Göttingens wahrnehmen zu lassen [6]). 1414 war ein Göttinger Bürger, Konrad Papemeyer, in Deutz mit seinen Waaren festgehalten worden, weil sie aus Aachen kamen und die Stadt damals von König Sigmund wegen ihres Ungehorsams mit Handelssperre belegt war. Auf Verwendung Cölns begnadigte ihn der König [7]). Vierzehn Jahre später zog ein Mann desselben Namens mit seiner Frau Gese nach Göttingen und erhielt bei seiner Aufnahme in das Bürgerrecht einige Vergünstigungen in Hinsicht der Schoßzahlung.

---

1) Das. V 139, 154, 155.

2) Chron. der deutschen Städte XXVI, Lübeck II (hg. v. Koppmann, 1899) S. 51. Hans. Gesch.-Qu. VI 233.

3) UB. der Stadt Lübeck VII n. 174.

4) Zu dem Vorkommen der Göttinger in Lübeck liefert es einen kleinen Beitrag, daß auch unter den Aufrührern von 1408 ff. ein Hans van Gotinghen cleynsmyt war (HR. I 6 S. 377 und S. 210, 214).

5) Hans. UB. V 292, 301, 307. Hanserecesse I 4, n. 461.

6) HR. I 8 n. 1174 und 1175; zwar undatirt, aber doch aller Wahrscheinlichkeit nach hierher gehörig. „Iohannes Geldradi et omnes filii sui" in einer Göttinger Urkunde, allerdings v. 1251 (I n. 4).

7) Hans. UB. V 1141.

1433 bis 1441 ist er Mitglied des Rats. 1435 machte er beim Rate eine Rentenstiftung zu Gunsten des Barfüßerklosters, dem jährlich 1 Tonne Heringe in den Fasten im Kloster zu verzehren geleistet werden mußte[1]). 1444 wird in Pommern Hans Schewe aus Göttingen, der Ypernsche Laken mit sich führt, zweier terlinge (Packen) beraubt und gefangen genommen. Lübeck, das sich bei Stettin um Vermittlung und Uebernahme einer Bürgschaft verwendet, hat selbst zu seiner Sicherung Schadlosbürgschaft erhalten, die der Göttinger Ratmann Herr Giseler von Münden, die Göttinger Bürger Heinrich von Jese und Hermann Winter und der Aeltermann der Lübecker Gewandschneider, Hans von Stade, und ihre Erben „mit samender hand vor deme rade unde vor deme boke" gelobt haben[2]). Dies Beispiel ist lehrreich, weil es zeigt, an welcher Art des Handels die Göttinger Kaufleute sich besonders beteiligten. Der Vertrieb der einheimischen Erzeugnisse, der Bezug auswärtiger für den heimischen Gebrauch allein hätten den Handel nicht ausreichend zu beschäftigen vermocht. So ist es, wie andere Belege weiter bezeugen, der Zwischenhandel besonders, dem die Kauffahrten der Göttinger Bürger dienen. In Süddeutschland war Frankfurt und seine Messe das wichtigste Ziel ihrer Reisen. Geleitsbriefe sicherten den Weg[3]). Beraubungen der Waarenzüge kamen dem ungeachtet nicht selten vor[4]). Von Frankfurt bezog der Rat Wein, es wird besonders Hochgemer genannt, Brantewein (vinum sublimatum) für den Ratsweinkeller, außerdem Südfrüchte und Gewürze, wie sie für die verschiedenen von ihm veranstalteten Collationen nötig waren[5]). Göttinger Bürger kauften in Frankfurt rheinische Weine, um sie weiter zu vertreiben, namentlich auch in Lübeck abzusetzen[6]). Als sich Lübeck im Frühjahr 1440 wegen des Krieges mit Holländern und Seeländern die Zusendung von Kaufmannsgut verbat, gerieten die Göttinger in große Verlegenheit, weil sie aus dem Erlös ihrer Waaren in Lübeck ihre Schulden zu decken beabsichtigten[7]). Wir werden noch von einer Klage Lübecks hören, die sich an diesen Zwischenhandel mit Wein knüpfte. Als 1459 Frankfurter Fuhrleute in der Nähe von Nörten überfallen und ihre Waaren nach dem herzoglichen Schlosse in Moringen geschleppt wurden, fanden sich nach der Declaration des Frankfurter Rats außer andern nach Lübeck bestimmten Gütern darunter auch: steckeschuwe, und solch

1) Götting. UB. II 130, 168. S. 435 f.
2) Lüb. UB. VIII 267.
3) Gött. UB. II n. 55 v. 1417.
4) Hans. UB. VIII S. 522.
5) Gött. UB. II S. 418, 421, 425.
6) HR. II 2 n. 350; I 7 n. 541.
7) HR. II 2 n. 343, 350.

gerede gehoren erberen gesellen von Gottingen, die zu Lubicke ir wanderunge haben [1]).

Die Zeugnisse über den Handel und Verkehr der Göttinger haben uns den Boden bereitet, um die Beziehungen der Stadt zur Hanse zu erörtern. Die früheste Spur ihrer Zugehörigkeit zum Bunde zeigt eine Einladung Lübecks an Göttingen von 1351, sich bei einer Versammlung der Städte des lübischen Drittels in Lübeck einzufinden, um den Beschwerden des deutschen Kaufmanns in Brügge abzuhelfen. Als zu Ende des 13. Jahrhunderts unter den Städten über den Antrag Lübecks, den Rechtszug von Nowgorod anstatt wie bisher nach Wisby von nun ab nach Lübeck zu leiten, abgestimmt wurde, fanden sich zwar Städte wie Hildesheim Hannover Stade schon als Glieder der Vereinigung, Göttingen nicht [2]). Zu den Hansetagen ist Göttingen noch lange nicht erschienen. Es entschuldigt sich regelmäßig, weil es „tomalen swerliken geveidet" sei, mit „guden luden" zu kämpfen habe, oder daß wegen Unfriedens und Orlogs „unse vrunde dor de lant nicht seker riden kunnen", oder mit sonstigen „drepliken saken", die es am Kommen hindern [3]). Oft ließ sich die Stadt durch eine der sächsischen Genossinnen mitvertreten. Nach einem Vertrage, den die Glieder der engern sächsischen Vereinigung 1426 mit einander geschlossen hatten, sollte die Besendung der von der Hanse ausgeschriebenen Tage umschichtig durch je zwei von den acht Städten des Bundes besorgt werden. Goslar und Göttingen bildeten eine Gruppe, wie Magdeburg und Stendal, Hildesheim und Hannover, Braunschweig und Salzwedel die drei übrigen. Die Gesandtschaftskosten, wie aventur, teringe, perdedoyt (perde de van der reyse wegen doyt bleven) sollten gemeinsam und gleichheitlich getragen werden, nur daß Magdeburg und Braunschweig allemal zwei Anteile zu decken hatten [4]). Wiederholt ist dieser „vordracht" gemäß der Kostenanteil von Göttingen eingezogen worden [5]), doch scheint regelmäßig Braunschweig die Vertretung auf sich genommen zu haben. Als die Hanse gegen die Ausbleibenden strengere Maßregeln ergriff, wies Göttingen seine Verhinderung in der vorgeschriebenen Weise vor der Quartierstadt Braunschweig nach und wurde als entschuldigt befunden [6]). Ein andermal, wo es sich darauf berief, die Vorlagen für die Versammlung von Braunschweig zu spät erhalten zu haben, erklärte der Syndicus von Braunschweig, Christoffer Kupener, der bekannte Jurist, wie grundlos dieser Vorwurf sei und wie er sich vergebens um das Kommen

1) Hans. UB. VIII 797.
2) HR. I 1 n. 68 ff.
3) HR. I 7 n. 608 (1423); II 1 n. 271 und 309 (1434); I 6 n. 395 (1417).
4) HR. I 8 n. 37.
5) HR. I 8 n. 387 (1428); n. 718 (1430). HR. II 1 n. 352 (1434).
6) HR. II 3 n. 513 vgl. n. 439 § 20.

Göttingens und Einbecks bemüht habe [1]). Zu dem 1417 von Rostock nach Lübeck verlegten Tage entsandte Göttingen seinen Caplan Hinrik Brancke [2]), ebenso 1441 seinen Protonotar Meister Diderich, denen es aber wie andern solchen Abgeordneten ergangen ist. Die Hanse ließ als Mitglieder nur geschworne Rathmannen zu, nicht Stadtschreiber oder Stadtpfaffen [3]). Das erste Mal, daß die Stadt an einem Hansetage in vollgültiger Weise teilnahm, ereignete sich im Mai 1447 zu Lübeck; ihre Abgesandten waren Wedekind Swanevlogel und Giseler von Munden. Sie erhielten ihren Platz to der vordern hant, auf der rechten Seite vom Vorsitzenden zwischen Salzwedel und Stade [4]). Zu den verhandelten Angelegenheiten gehörte auch der Streit der Stadt Goslar mit ihrem Bürgermeister Hinrik van Alefeld. Da er nicht zu Ende gebracht werden konnte, wurden die vier Städte Lüneburg Braunschweig Magdeburg und Göttingen mit der Erledigung beauftragt. Im nächsten Jahre hat man dann die Ausführung versucht; die Göttinger Kämmereirechnung verzeichnet Reisekosten für Schwanenflügel und Giseler ad placita civitatum der henze in Brunszwick [5]), aber der Streit hat sich noch lange hingezogen, hat zur Verhansung Goslars im J. 1448 geführt und erst 1454 sein Ende gefunden [6]). Göttingen war bei der Angelegenheit nahe interessirt und nicht unwahrscheinlich hat sie dazu beigetragen, Göttingen zum ersten Mal zum Besuch des Hansetages zu veranlassen. Es hatte die ganze Streitsache schon im J. 1446, wo es mit Magdeburg zum Mitgliede eines Schiedsgerichts berufen war, eingehend untersucht und einen im Ganzen dem Bürgermeister günstigen Spruch abgegeben, den Goslar, da Magdeburg sich zu entscheiden versäumte, verwarf [7]). An dem Hansetage von 1450 nahm Göttingen, durch Simon Giseler vertreten, Teil [8]). Aber man darf nach diesen Anfängen nicht einen regelmäßigen Besuch der Versammlungen erwarten. Nur in großen Abständen ist Göttingens Anwesenheit nachweisbar; aber wenn es erscheint, ist regelmäßig ein Glied der Ratsfamilie Giseler sein Vertreter: 1470 wo zwei Tagfahrten stattfanden, war im Mai der Ratmann Giseler von Münden, im August der Bürgermeister Her-

1) HR. III 3 n. 353 § 10 vgl. n. 348 und 349 (1494). Ueber Cuppener vgl. ADB. IV 644 (Muther). Nur in dem angegebenen Jahre kommt er in den Hanserecessen vor. Im März in Lübeck und im Mai in Bremen erscheinen die Braunschweiger mit diesem ihrem Syndicus und dem Secretarius Hinrik Wunstorp (III 3 n. 272 u. 353).

2) HR. I 8 n. 1081. Er begegnet 1440 als Pfarrer zum heil. Geist. Gött. UB. II n. 193. 194. HR. II 2 S. 354 (oben S. 43 Dietrich Winkel).

3) HR. I 6 n. 556 § 17. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. 1894 S. 89.

4) HR. II 3 n. 338 S. 173.

5) HR. II 3 S. 241, 243 und 348.

6) Das. S. 325. II 4 n. 308. v. d. Ropp, Hans. Gesch.-Bl. 1877 S. 144.

7) HR. II 3 S. 157.

8) Das. S. 484.

mann Giseler für Göttingen deputirt[1]). Danach nahm erst 1511 die Stadt wieder Teil, durch Heinrich Giseler Bürgermeister vertreten[2]). In der letzten Zeit war schon einigemal die Entschuldigung der Stadt nicht ausreichend befunden worden und an die Pön erinnert, welche die Recesse auf das ungerechtfertigte Versäumen der Tagfahrten setzten[3]); 1509 hatte ein dringliches Mahnschreiben Lübecks die sächsischen Städte und unter ihnen Göttingen auf die nachteiligen Folgen ihrer Behandlung der Hansetage hingewiesen[4]). Stärker als das alles hatte vielleicht noch eingewirkt, daß Göttingen der Stadt Lübeck in ihrem Kampfe gegen Dänemark 1510 ein Darlehn von 2000 Gulden gewährt hatte[5]). Es war nicht blos mangelndes Interesse an den großen auswärtigen kriegerischen und handelspolitischen Angelegenheiten, die die Hanse beschäftigten, wenn Göttingen sich so lange fern hielt. Näher liegende Sorgen, die in den zahlreichen Städtetagen des sächsischen Dritteils zum Ausdruck kamen, nahmen es fortwährend in Anspruch. Neben den Beratungen, die vornehmlich die Befriedung des Landes, die Unterstützung der Genossen in ihren nie abreißenden Conflicten mit den Landesherren oder Fürsten und Herren der Nachbarschaft, zum Gegenstand hatten, wurden auch hansische Angelegenheiten auf diesen Particulartagen erörtert[6]). Sie wurden regelmäßig alljährlich in Braunschweig zwischen Ostern und Pfingsten[7]) abgehalten. Wenn 1486 auch einmal ein sächsischer Städtetag in Göttingen stattfand, so erklärten das die besondern Verhältnisse einer Fehde und die Nachbarschaft von Fürsten, auf deren Vermittlung man hoffte[8]).

Das Versäumen der Hansetage war nicht die einzige Klage, die der Bund über Göttingen zu führen hatte. 1388 hatte es sich an einem Zuge seines Herrn, des Herzogs Otto des Quaden, gegen Lüneburg beteiligt und vor Celle Ratmannen, Bürger und Diener von Lüneburg, ohne ihnen Fehde angekündigt zu haben, gefangen genommen und geschädigt. Von den im Juni zu Lübeck versammelten Ratssendeboten der Hanse darüber zur Rede gestellt, antwortete die Stadt, sie hätte ihrem Herrn die Heerfolge nicht weigern können und den Lüneburgern ungerne irgend

1) Das. II 6 S. 291 und S. 323.

2) Das. III 6 n. 188 S. 119.

3) Das. III 5 n. 243 § 167.

4) Das. n. 253 und 529.

5) Das. III 6 n. 44.

6) HR. III 3 n. 424.

7) HR. II 1 n. 18. Die 1459 getroffene Bestimmung, man wolle unverbodet Mittwoch nach Cantate zusammenkommen (II 4 n. 725), wurde 1464 wieder aufgehoben (II 5 n. 584). Die Einladung von Braunschweig oder Magdeburg sollte abgewartet werden.

8) HR. III 2 n. 56—58.

welchen Schaden zugefügt[1]). 1419 war Stade wegen revolutionairen Vorgehens gegen Mitglieder seines Rats der Ordinanz von 1418 (s. unten S. 57) gemäß „uth der henze gelecht, dat men nene handelinghe mid en hebben sal to kopende edder to vorkopende". Göttingen, das demungeachtet seinen Verkehr mit Stade fortgesetzt hatte, entschuldigte sich auf die Verwarnung Lübecks mit Nichtwissen und versprach für die Zukunft Befolgung des Verbots[2]). Beschwerlicher und an die schon erwähnte Verfälschung der Laken (oben S. 46) erinnernd war die 1422 erhobene Klage Lübecks über Göttinger Bürger, die in Frankfurt Wein kauften und in Lübecker Weinkellern zum Verkauf niederlegten. In diesen seit vielen Jahren gepflegten Handelsbetrieb (oben S. 50) hatte sich neuerdings der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Weine unterwegs, in Göttingen, besonders in Lüneburg, in Keller gebracht wurden, „dar ynne de wyne vormenghed werden unde nicht en bliven, alse se bynnen Francfurd oppe de waghen werden gheladen, sunder mit olden wynen to dem nygen ghemenghed"[3]). Schon fünf Jahre zuvor hatte sich ein Hanserecess mit der Verfälschung der Rheinweine beschäftigt und an Cöln Straßburg Bingen und Frankfurt die Aufforderung gerichtet „dat se de wyne laten, alse de God wassen leth, unde dat se de anders nicht vormaken", widrigenfalls die Hansestädte die Waare „vor valsch" behandeln würden[4]). Jetzt richtete sich das Einschreiten Lübecks gegen die Göttinger Zwischenhändler und verlangte, daß sie den Wein, den sie in Lübeck umsetzen wollten, „van eneme waghen op den andern gheladen" zum Verkauf brächten. Den Verkauf unterwegs in Kellern umgeladener und verfälschter Weine in Lübeck erklärte der Rat nicht ferner zu dulden[5]). Zu Ende des Jahrhunderts wurde lebhafte Klage darüber geführt, daß die Kaufleute aus den Städten der Hanse nicht, wie es die Rezesse und Ordnungen verlangten, die niederländischen Laken in Brügge „tor halle", vor dem Stapel oder auf den freien Märkten zu Bergen op Zoom und Antwerpen kauften und mit Certificaten versehen ließen, sondern [illegible] Waaren an ihren Ursprungsorten unter Umgehung des Brügger Sta[illegible] kau[illegible] und heimführten. Neben Kaufleuten von Bremen Braun[illegible] Hildesheim und Stendal wird auch denen von Göttingen schuld [illegible] ihre Einkäufe in Leiden, Deventer, Zwolle, oder wohin sonst die [illegible] der Tuche bringen, zu machen. Schon vor Jahren hatte das [illegible] Kontor auf das Gesetzlose dieses Zustandes hingewiesen „uthe [illegible] [illegible]erliick, Got entffarmet, avermercket de uneynsa-

[illegible] 390 und 399.
[illegible] 8 und 112. Lüb. UB. VI n. 112.
[illegible]
[illegible] § 55 (1417).
[illegible]

micheyt der stede" [1]). Es hatte ebenso wenig geholfen, als wenn jetzt der Lübecker Rat an den Zweck der ganzen Einrichtung des Stapels erinnert: „sunderlinx umme den ghemeynen man beide van bynnen der henze so woll alse van buten der henze vor sodanne bedrechnisse, alse dagelix in der draperie van den laken beschut, de in de lenghe unde in de brede to kort vallen", zu schützen [2]). Wie sehr diese Erinnerung auch Göttingen gegenüber am Platze war, ist schon erwähnt worden (oben S. 46).

Einen Maßstab für die Bedeutung der einzelnen Stadt innerhalb des Bundes gewähren die von Zeit zu Zeit durch die Organe des Bundes aufgestellten Anschläge, nach denen die Leistungen der Glieder an Mannschaften oder an Geld sich bestimmten. Als 1407 eine were in de see to leggende beschlossen wurde, fielen auf Göttingen 5 gewapende [3]); 1430, wo eine tal werhaftiger lude mit glevien aufgebracht werden sollte, 10 [4]). Nachher ist in allen Anschlägen Göttingen mit 8 Gewaffneten angesetzt [5]). Die Zahl gewinnt ihre rechte Würdigung erst durch den Vergleich. Das Maximum mit 20 trägt Lübeck; es folgen Hamburg mit 15, Bremen Lüneburg Halle und Magdeburg mit 12; Stralsund mit 10. Gleich Göttingen stellen 8: Rostock Stendal und Hildesheim; Hannover und Einbeck nur 6, Goslar und Wismar 5. Die Liste ist der Tohopesate der wendisch-sächsischen Städte von 1476 entnommen. Im Wesentlichen stimmen damit die ältern und jüngern [6]). Ein Geldanschlag, eine taxe, ist 1494 und mit kleinen Aenderungen 1506 aufgestellt worden. Hier sind Lübeck und Cöln mit 100 rheinischen Gulden angesetzt, Danzig mit 80, Hamburg mit 75, Braunschweig mit 70, Magdeburg und Lüneburg mit 60, Bremen Stralsund und Riga mit 50. Es folgt eine Reihe, die 40 zahlen, wie Rostock Reval Harderwick Stendal Berlin Hildesheim; zu ihnen gehört auch Göttingen; während Hannover und Goslar mit 25, Einbeck mit 30 angesetzt sind [7]). In dem engern Bündniß der sächsischen Städte von 1426 brachten die 14 Mitglieder zusammen 1170 Gulden auf, voran Braunschweig Magdeburg und Halle mit je 200, während Göttingen und Hildesheim je 70, Goslar Halberstadt Hannover je 50 beisteuerten [8]).

---

1) HR. II 6 n. 465 S. 434 (1471).
2) HR. III 4 n. 306 vgl. n. 295 §§ 12 und 41.
3) HR. I 5 n. 399 S. 293.
4) Das. I 8 n. 712 § 18.
5) Lüb. UB. VIII n. 14 (v. 1441), n. 138 (1443), n. 720 (1450). HR. II 7 S. 650 (1476).
6) HR. II 7 n. 396. III 1 n. 468.
7) HR. III 5 S. 235.
8) Janicke, UB. der Stadt Quedlinburg I n. 302.

Kommt demnach Göttingen nach seinen materiellen Leistungen in der Hanse auch nur eine mittlere Bedeutung zu, vielleicht eine große Rolle unter den kleinern Gliedern, so muß doch sein Rat sich eines besondern Ansehens erfreut, unter seinen Mitgliedern tüchtige Männer gezählt haben. So oft geschieht es, daß Göttinger Ratmannen zu Gesandtschaften im Interesse der gemeinen Städte oder zu Schiedsrichtern berufen werden oder daß die Fürsprache der Stadt gesucht wird.

Die Verfassungskämpfe, die die deutschen Städte seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfüllten, hatten im Frühjahr 1408 in Lübeck zur Vertreibung des alten Rats und Einsetzung einer neuen Ratsbehörde aus der Gemeinde geführt [1]). Der alte Rat „nu tor tidt buten Lubeke wesende" wandte sich um Hülfe an die Hansegenossen, speciell auch an Göttingen. Stralsund Rostock Wismar und die Vertriebenen erbaten seine Fürsprache beim König Ruprecht, vor dessen Hofgericht der Streit zwischen den beiden Parteien entschieden werden sollte, der alte Rat mit der Begründung, „wente alse wi vornomen hebben, dat etliken van den juwen de löpp und wise des hoves wol kundich is" [2]). Im Herbst 1408 verweilten einige der vertriebenen Lübecker in Göttingen [3]). Als dann im Juni des folgenden Jahres die Verhandlung in Heidelberg stattfand, war auch ein Sendbote von Göttingen, zugleich mit Vollmacht von Hildesheim, anwesend [4]). Die revolutionäre Behörde in Lübeck, die Sechsziger, hatten sich wie an die Corporationen in andern Hansestädten, so in Göttingen an die Gildemeister der Kaufleute gewendet [5]). Solche Versuche, die Bürger von ihrer Obrigkeit zu trennen, sind in den deutschen Städten wiederholt unternommen worden, aber in der Regel erfolglos geblieben. Auch in Göttingen hatte Hermann Stote 1355 diese Erfahrung bei den Gilden gemacht [6]). Der Hildesheimer Rat hat dem verhansten Bremen, das sich 1427 an die Aelterleute und Aemter in der Stadt gewandt hatte, die würdige Antwort erteilt: „des en hedde ju nein not gewest, wente uns des gelik van nener stad mer weddervaren en is, und en

---

1) HR. I 5 S. 400 ff. Wehrmann, Hans. Geschichtsbl. 1878 S. 103 ff.

2) Göttinger UB. II n. 20. HR. I 5 n. 559. Lüb. UB. V n. 217—219.

3) Lüb. UB. V n. 224: den 11. Nov. 1408 danken die Vertriebenen dem Göttinger Rate „dat gi unses rades kumpane u. unse vrunde gutliken u. vruntliken handelden u. vorderden, do ze bi juw weren"; sie senden ihm jetzt meister Hinrik Gheismer zu, im folgenden Jahr Bertoldum Rodolphi, unsen leven truwen notarium (das. n. 247).

4) Das. n. 249—252. Am 20. Mai 1409 bat Reiner van Calven, einer der Vertriebenen, die Göttinger, „dat gi de juwe zunder zument upsenden", um rechtzeitig in Heidelberg zu sein und mit dem Lübecker Jordan Pleskow zusammenzuwirken (n. 249).

5) Lüb. UB. V 260.

6) Gött. UB. I n. 198 (oben S. 38).

dunket uns ok nene ghud eyndracht maken"[1]). In der Zurückweisung der Sechzziger von Lübeck drücken sich die Aeltermänner der Göttinger Kaufleute auffallend neutral aus: die Absendung nach Heidelberg sei auf Bitte des Königs geschehen, „der bede sy (die Rathmannen), de se alse vor eyn bod holden, dewyle se ok des heilgen rykes belende man syn, nicht vorsytten dorsten"[2]). Schwerlich war das die Meinung des Göttinger Rats. Er dachte gewiß mit den Vertriebenen, daß die Lübecker Sache „en bylde wesen wil allen guden steden, eft dat to nenem velighen ende queme, dat God afkeren mote"[3]). Für seine Anteilnahme beweist auch der Umstand, daß die Erhaltung eines großen Teils der Urkunden und Correspondenzen in der Lübecker Angelegenheit allein dem Göttinger Stadtarchiv zu danken ist. Der Lübecker Aufstand, der erst 1416 mit der Rückkehr des alten Rats sein Ende fand, bewog die Hanse im J. 1418 zum Erlaß einer Ordinanz, die jede dem Bunde angehörige Stadt, welche ihre Ratsverfassung gewaltsam änderte, mit dem Ausschluß aus der Hanse bedrohte[4]). Als 1427 Bremen wegen Verletzung des Statuts verhanst wurde, verwandte sich Göttingen bei Lübeck Hamburg und Lüneburg zu Gunsten Bremens[5]).

Am 22. Juli 1427 erlitt die Flotte der Seestädte eine schwere Niederlage, bei der namentlich die Hamburger trotz ihrer tapfern Gegenwehr Schiffe und Leute einbüßten. Man gab die Schuld dem vorsichtigen Ausweichen des Oberanführers, des Lübecker Ratmanns Tidemann Steen, und lange hat der Hohn über die den Badequast führenden Lübecker nachgehallt. Auf Drängen Hamburgs wurde Steen vor Gericht gestellt[6]). Ehe aber der Lübecker Rat das Urteil fällte, zog er Gutachten über die Frage ein, ob die Sache so peinlich sei, „dat men se rechten mote an dat levent" und wandte sich damit an Lüneburg, Braunschweig und Göttingen. Die Bürgermeister Hans Swanenflogel und Cort v. d. Brinke von Göttingen erteilten nach Rücksprache mit dem Rate die kluge Antwort[7]): „Leven heren, wij hebben in wise, dat unse rad dicke unde mennichvold ere vrund to drepliken saken utverdighet, den de rad enkede bevelen, wo se dat in dem gescheffte holden scholen, dat sy tighen de vyende edder ander gescheffte, oft sik denne in den saken anders makede to donde, wenne eme bevolen were, wat de

---

1) Urkundenbuch der St. Bremen (hg. v. v. Bippen) V n. 326.

2) Lüb. UB. V 262.

3) Das. V 217.

4) HR. I 6 S. 544 §§ 60—62. Statuten v. 24. Juni 1418 das. n. 557 §§ 1—3.

5) HR. I 8 n. 208. Bremisches UB. V n. 319. v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen I 192.

6) Mantels, Beiträge z. lübisch-hansischen Geschichte (1881) S. 222.

7) Lüb. UB. VII n. 111 (25. Febr. 1418).

denne in dem besten vornemen und horen. Ok dar wil van ungevelle unrad invelle. Des hebbe wy jw unse frunde ane vordacht unde ane schuld. Leven heren. [illegible] wy jw na unser wisen frunde unde unsere [illegible] und unser stad [illegible]. Der schiedsrichterlichen Thätigkeit Göttingens in dem Streit zwischen Goslar und seinem Bürgermeister ist schon gedacht worden oben S. 52. Auf dem Hansetage des J. 1511, zu dem nach langer Pause wieder ein Göttinger Ratssendbote erschienen war oben S. [illegible], bildete das wichtigste Thema der Verhandlung ein Gegensatz zwischen Lübeck und Danzig, der sich seit langem entwickelt und durch die neutrale Haltung Danzigs in dem letzten Kriege der wendischen Städte gegen Dänemark neue Nahrung erhalten hatte. Es war sehr schwer, einen Ausgleich zu finden. Man übertrug ihn einer Deputation, in die neben dem Bürgermeister von Bremen, Meinhard von Borkem, Ratmännern von Riga und Reval und zwei Doctoren, den Syndiken Johann Kruse von Goslar und Konrad König von Braunschweig, der Bürgermeister Heinrich [illegible] von Göttingen berufen wurde[1]. Man mußte zufrieden sein, daß ihr eine leidliche Beilegung der Differenzen gelang. Auch in den Ausschuß desselben Hansetages, der die Anträge des Londoner Contors zu untersuchen hatte, wurde neben Hamburg Bremen und Danzig Göttingen gewählt[2].

Handelte es sich in den bisher betrachteten Fällen um die Entscheidung politischer Fragen, so zeigen andere Beispiele die Göttinger in rechtlichen oder handelspolitischen Angelegenheiten tätig. Als 1430 ein Kaufmann Konrad Regler mit einer Fracht Wein, die von Frankfurt nach Wismar befördert werden sollte, in der Nähe von Mölln durch den lübischen Vogt angehalten war und dann angeblich in Lübeck Schaden erlitten hatte, wurde die Stadt Göttingen zur Schiedsrichterin berufen[3]; doch ist über den Handel nicht mehr als die Antwort Lübecks auf die Klagschrift bekannt. 1444 zeigte Jobs Kappser (Kappher), Procurator am königlichen Hofgericht, dem Lübecker Rate an, daß ein gewisser Heinrich von Münden eine Commission auf sie erlangt habe und der Rat von Göttingen zum Commissar bestellt sei. Seine Anfrage, ob Lübeck damit zufrieden sei, begleitete er mit den Worten: die Göttinger „daz sein gar from lewt, als ich vornym". Der Lübecker Rat antwortete, von der Sache sei ihm noch nichts bekannt geworden, „doch die ersamen burgermeister unde raet zu Gottingen, unser lieben frunde, die sein uns wol gerecht, und wir

1) HR. III 6 n. 188 § 54; 196 § 103.

2) Das. n. 196 § 145.

3) Lüb. UB. VII 407. Ein Hans Regeler d. ä. unter den Göttinger Kaufleuten v. 1475 (ob. S. 47).

haben sie gerne in der sache zu richteren" [1]). Er erwiderte damit ein Lob, das achtzig Jahre früher die Göttinger dem Lübecker Rate erteilt hatten, als ihm vom Kaiser die Entscheidung einer Göttinget Sache übertragen war: „wente unse here de keysere sunderliken loven u. toversicht to iu heft u. we mit eme, dat gi erbere beschedene lude sin" [2]).

Schwere Conflicte zwischen der Hanse und den Holländern waren auf einem Tage zu Kopenhagen 1441 zunächst dahin verglichen, daß beide Teile Pfingsten 1444 in Kampen zusammenkommen und durch Schiedsrichter ihre Streitigkeiten erledigen sollten. „De schedeslude van der stede weghen weren de rad van Gotinghe" sagt der Fortsetzer des Detmar [3]). Jeder Teil sollte nach dem Kopenhagener Schluß seine beiden Schiedsleute mitbringen, und da Magdeburg ablehnte und Kampen an dessen Stelle trat, so zog Göttingen allein mit den Ratmannen von Lübeck Hamburg Stralsund und Wismar nach Kampen. Seine Vertreter waren: Hermann Giseler und Giseler v. Münden der Jüngere. Sie blieben im Ganzen 17 Wochen aus [4]). Da Hermann Giseler zur Zeit Kämmerer war und zu Michaelis, dem Termin des Göttinger Ratswechsels, Rechnung legen mußte, so strebte er nach Hause zu kommen. Lübeck und Hamburg verwandten sich aber beim Göttinger Rate für sein Verbleiben, da durch seinen vorzeitigen Weggang der Nutzen der ganzen Verhandlung vereitelt werden könne. Göttingen übergab dem ihm zugesandten lübischen Boten Lambert, der gleich nach Kampen weitergieng, wiewohl ungern seine Zustimmung, „wiiwol uns dat gar unbeqwemelik alse vor is, und on sulves faste groten schaden bringet" [5]). Trotz der langen Dauer kamen die Verhandlungen nicht zu Ende. Noch nach Jahren waren neue Versuche zur Ausgleichung notwendig. Als 1463 eine Tagfahrt nach Groningen angesetzt war, gehörte neben Braunschweig wiederum Göttingen zu den von den Seestädten mitgebrachten schedesheren. Göttingen war auch diesmal durch Hermann Giseler den Jüngern vertreten; neben ihm war aber noch „der werdige mester Ghizeler van Norten, imme geistlichen rechte doctor" anwesend, der oft zu Schickungen auf Städtetage oder an fürstliche Höfe verwandt wurde [6]). Auch Lübeck hatte seinen Ratsmitgliedern einen Doctor in beiden Rechten, Arnd Sommervad, Dekan zu Schwerin, beigesellt [7]). Es ist die Zeit, da die Doctoren auch in

1) Lüb. UB. VIII n. 197 und 205.

2) Lüb. UB. III n. 391. Es handelte sich um die oben S. 38 erwähnte Angelegenheit.

3) Die lübeckischen Chron. hg. v. Grautoff II 92.

4) HR. II 3 n. 94 und 95 S. 61—68.

5) HR. II 3 n. 141 und 142.

6) Gött. UB. II n. 264, 274, 284 S. 266 A. HR. II 5 n. 196 S. 536, 553. Oben S. 44.

7) HR. II 5 n. 329 S. 222.

der Hanse eine große Rolle zu spielen anfangen. Als 1482 ein Schiedsgericht in Hildesheim gehalten werden sollte, baten die sächsischen Städte die wendischen, ihren Abgesandten „juwe doctores dre edder veyre, der man to den saken mede moge gebruken", mitzugeben [1]). Die Groninger Verhandlung kam ungeachtet der Doctoren nicht zu Ende; die beständigen Verzögerungen, zu der die Holländer so schon geneigt waren, sind durch die Gelehrten nicht abgekürzt.

Während an den Grenzen des Hansegebiets über die Handelsinteressen des Bundes gestritten wurde, zeigte sich inmitten des Landes, wie mangelhaft es mit der ersten Bedingung alles Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit, bestellt war. Seit dem Jahre 1461 hörte die Klage nicht auf über Herzog Friedrich d. J. von Braunschweig, „dat he rovede unde lange gerovet hadde uppe der gemeynen straten unde nam alle gudere, dar he by qwam, de me sande van Lubeke to Vrankefort unde van Vrankenvort to Lubeke" [2]). Grade die Göttinger Gegend hatte darunter besonders zu leiden. Von seinem Schlosse Moringen aus trieb der Herzog die Wegelagerei. Den letzten Grund der ständigen Wiederkehr solcher Friedensstörungen hat der Göttinger Bürgermeister, Giseler van Munden de junger [3]), in einem Briefe an den Lübecker Rat vom 8. Juni 14[illegible] treffend bezeichnet: „wes van overfarunge geschut dem wanderende manne, is my van grunt des herten leit unde sere wedder, unde wanner de koste so sere nicht worden gesparet, is kleine twifel, dat muste wol vorbliven: in den steden were de macht, wolde men der to gude samptlik unde mit ernste gebruken" [4]).

1) HR. III 1 n. [illegible].

2) [illegible] II [illegible]. HR. II 5 S. 106. S. 269. Grautoff 2, 242 ff. v. Heinemann Gesch. v. Braunschweig und Hannover II 208 ff.

3) Er war von 1444 ab bis zu seinem Tode im Rate, von 1466 ab das je zweite Jahr Bürgermeister. Lubecus meldet z. J. 1488, am Tage St. Barthol. (24. Aug.) starb „der erbar und weiser her burgermeister her Giseler van Munden" und wurde zu den Barfüßern begraben; er starb in einem Sterben; sein Weib nach ihm im 7. Jahre. Den Abdruck eines in die Johanniskirche versetzten Epitaphiums bei Mithoff, Kunstdenkm. und Altertümer II S. [illegible].

4) HR. II 5 n. [illegible].

Hansa.

Von

Dr. Rudolf Meißner.

Daß das Wort 'Hanse' mit got. hansa zu verbinden ist, hat man schon im 16. Jh. erkannt (Hans. Gesch. Bl. 1895, 112). Da in neuester Zeit dieser Zusammenhang angezweifelt worden ist, wird eine zusammenfassende Uebersicht der wichtigsten Zeugnisse nützlich sein. Hansa gehört zum alten gemeinsamen Sprachgute der Germanen, wir finden es bei den Goten, den Angelsachsen und den Hochdeutschen, es drang in einer weit zurückliegenden Zeit ins Finnisch-Lappische ein. Beachtenswert aber ist, daß hansa bei den Skandinaviern nur in unsicheren Spuren nachzuweisen ist und daß das ags. und ahd. uns nur je einen Beleg gewähren. In diesen drei Sprachgebieten haben wir es mit einem verschwindenden Worte zu tun. Im 12. Jh. tritt ein gleichlautendes Wort in England, in nld. und nd. Gegenden auf in einer anscheinend sehr abweichenden Bedeutung, es verbreitet sich mit dem mächtig erstarkenden, weit ausgreifenden Handel über die Grenzen der germanischen Welt hinaus, aber nur in einer beschränkten, technischen Anwendung.

Im Got. übersetzt hansa *σπεῖρα* Mc. 15, 16 (gahaihaitun alla hansa, *συγκαλοῦσιν ὅλην τὴν σπεῖραν*, ebenso Joh. 18, 3. 12. Vulg. cohors) und *πλῆθος* Luc. 6, 17 (hansa mikila manageins, *πλῆθος πολὺ τοῦ λαοῦ*). Wulfila gebraucht also das Wort in einem allgemeineren Sinne für 'Menge' und in einem engeren für 'Truppenabteilung'. Im Altnord. mußte hansa zu hǫs werden. Mindestens ehe der nasalierte Vokal sich in einen reinen wandelte[1]), oder wir müssen wandilische Herkunft annehmen, drang hansa ins Finnisch-Lappische ein. Thomsen, Ueber d. Einfluß d. germ. Sprachen auf die finnisch-lappischen 140, führt an:

---

1) Auch in finn. ansas, f. 'trabs' ist die Gruppe ns gegenüber altn. áss erhalten. Schon auf dem Lanzenschaft von Kragehul steht asugisalas.

kansa, f. 'populus, societas', russ.-karelisch kanža (Matth. 13, 54 als Uebersetzung von συναγωγή), ehstnisch käz, käza, 'Genosse, Gefährte, Gatte, Gattin', norw.-lappisch gazze, enare-lappisch käzi, russisch-lappisch kanze (kanže?), 'comitatus, societas, coetus'. Noreen findet das Wort wieder in der ostnord. Präposition hos, eigentlich 'in Gesellschaft mit', dann einfach 'mit, bei, neben' (Arkiv for nordisk filol. 3, 12). Er weist hier darauf hin, daß das finnische kansa als Postposition ebenfalls in der Bedeutung von 'mit, zusammen mit' gebraucht wird. Noreen hätte seine Ansicht auch durch das einzige Zeugnis, das wir aus dem Angels. für hansa haben, stützen können: ond his cwén mid him medostíg gemät mägđa hóse Beow. 925 ('in der Gesellschaft ihrer Jungfrauen'). Das Wort erscheint hier in einer Anwendung, die zu dem Gebrauch von ostnord. hos, finn. kansa überleitet, wie in einer formelhaften Verbindung[1]. Im Altfries. und Altsächs. ist eine Entsprechung für hansa nicht nachzuweisen. Im Althochd. giebt es wie im Angelsächs. nur einen Beleg: gisamanôtun zi imo alla thia hansa Tat. 200, 1 ('congregaverunt ad eum universam cohortem' Mc. 15, 16; vgl. die erste Stelle aus Wulfila. Joh. 18, 3 und 12 ist 'cohors' durch samanunga wiedergegeben Tat. 183, 1. 10).

Die verschiedenen Verwendungen, in denen hansa, hanse im 12. und 13. Jh. erscheint, lassen sich unter drei Gesichtspuncte ordnen; freilich ist eine sichere Scheidung nicht überall möglich.

1) Genossenschaft von Kaufleuten, besonders privilegierte im Auslande, Factorei, kaufmännische Niederlassung, Bund von Städten, deren Kaufleute einer solchen Genossenschaft angehören.

2) Zugehörigkeit zu einer kaufmännischen Genossenschaft, Inbegriff der damit verbundnen Rechte und Handelsprivilegien.

3) Abgabe, Zahlung, durch die die Mitgliedschaft oder der Genossenschaft zustehende oder von ihr angemaßte Rechte erkauft werden, Handelsabgabe in weiterem Sinne.

In der folgenden Uebersicht konnten die Zeugnisse für die spätere Entwicklung des Wortes im allgemeinen unberücksichtigt bleiben. Den teilweise schwierigen sachlichen Fragen, wie sie sich besonders an die dritte Bedeutung knüpfen, bin ich nicht blos aus Mangel an historischen Fachkenntnissen aus dem Wege gegangen. Für unsre Untersuchung kommen vor allem die aus der Fülle von Einzelheiten in der Bedeutungsentwicklung sich heraushebenden einigenden allgemeinen Begriffe in Betracht.

Für England hat Groß (The gild merchant. Oxf. 1890) ein reiches Material zusammengebracht; s. besonders App. C in Bd. 1, 192, vgl. auch

---

1) Erwähnt wenigstens soll werden, daß Noreen auch in altn. fjós 'Stall' hansa vermutet (aus *fehu-hansu, 'Viehversammlung') Arkiv 3, 10; Altnord. Gr. [2]I, § 106, a.

die kurze Zusammenstellung in Murray's Dictionary. Das Wort erscheint in Beziehung sowol auf die fremden wie auf die einheimischen kaufmännischen Korporationen. Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute und der Inbegriff der ihnen verliehenen Rechte wird hansa genannt: concedimus (König Heinrich III.) eisdem mercatoribus (von Hamburg)...., quod ipsi habeant hansam suam per se ipsos per totum regnum nostrum Hans. UB. 1, No. 633 (1266); habeant (die von Lübeck) hansam suam reddendo inde quinque solidos No. 636 (1267); mercatores de hansa Almanie No. 902 (1282); ceaux, qi sount a Loundres de la affinite et de la haunsse de Alemaigne 2, No. 147 (1309). Ueber die Bedeutung des Wortes hansa, so weit es seit dem 12. Jh. mit Beziehung auf die englischen Kaufmannsgilden gebraucht wird, hat Groß a. a. O. ausführlich, aber nicht erschöpfend gehandelt. Es bezeichnet gewöhnlich 'a mercantile tribute or exaction, either as a fee payable upon entering the gild merchant, or as a toll imposed upon non-gildsmen before they were allowed to trade in the town'. Neben hansa erscheint suum hans 2, 292. In einer Urkunde die Wilhelm der Löwe den Bürgern von Aberdeen und andrer schottischer Städte ausstellt, wird ihnen bewilligt liberum ansum suum tenendum ubi voluerint et quando voluerint (freies mit einer Genossenschaft verbundnes Handelsrecht) 1, 197. Bisweilen ist die Hanse nur eine der beim Eintritt in die Gilde zu zahlenden Gebühren, so in Leicester (1197): quietus de introitu et de hans et de tauro (nicht wie Hegel, Städte und Gilden 1, 89, 4 meint 'für den Bullen der Heerde', sondern für ein festliches Mahl, s. Groß, 1, 33) Groß 2, 137. In Andover wird unterschieden die gilda libera und mit minderem Recht und mit bestimmten Zahlungen verbunden die gilda hansoria 1, 31 (Groß verweist Anm. 4 auf den Unterschied zwischen hanse und kopgilde in Göttingen). Ein bezeichnendes Beispiel, wie eine Genossenschaft nicht Zugehörige nur gegen eine Abgabe (hansing-silver) zu Handel und Wandel zuläßt, ist aus Bury St. Edmunds bei Groß 2, 32 (von 1304) angeführt. Die Befugniß, gegen Geldabgaben Handelsrechte zu gewähren, liegt in der häufigen Formel habeant gildam mercatoriam cum hansa, gildam mercatoriam et hansam. In der Wendung esse in gilda et hansa, lot et scot kann gilda et hansa nicht tautologisch sein mit lot et scot, wie Groß 1, 59 vermutet; vgl. die 2, 194 angeführten Urkunden aus Preston und Hegel, Städte und Gilden 1, 67, 6. Der Ausdruck prefata gilda zeigt, daß die Genossenschaft selbst gemeint ist, hansa bezeichnet hier den durch Eintrittsgebühr oder sonstige Handelsabgabe erworbnen Rechtszustand. Bemerkenswert ist eine Stelle, die sich gleichlautend in einer Urkunde für York (1200) und Scarborough (1253) findet: sciatis nos concessisse . . . gildam suam mercariam et hansas suas in Anglia et Normannia, et lestagia sua per totam co-

stam maris quieta 2, 279. 388. Groß 1, 196, 7 zieht quieta auch zu hansas, 'the sense of the passage being simply that the burgesses are to be quit of mercantile imposts in England and Normandy'. Hegel, Städte und Gilden 1, 71 erklärt hansas als Handelsgesellschaften und Factoreien, lestagia als Landungsplätze. Lestagium kann hier nicht im Sinne von Abgabe stehen; die Urkunde von York fährt nämlich fort: p r a e t e r e a sciatis nos concessisse et praesenti carta confirmasse omnibus civibus nostris.. quietantiam cujuslibet theloney et lestagii et de wrec et pontagii et de trespas et de omnibus costumis per totam Angliam et Normanniam etc. Wäre die vorhin erwähnte Erklärung, die Groß zum Anfange der Urkunde giebt, richtig, so wäre das praeterea völlig widersinnig, es würde im zweiten Satze genau dasselbe gesagt wie im ersten. Lestagia im ersten Satze muß also etwas anders sein als im zweiten; die von Hegel (der auf die Lastadien in unsern Seehäfen verweist) angenommene Bedeutung ist freilich, so weit ich sehe, erst aus späterer Zeit bezeugt: lastagie, navale, locus ubi naves constituuntur, aedificantur, aut quassatae reparantur (also: Werft) Kilian; vgl. Schiller-Lübben 2, 631b; mnld. lastaedse bei Verwijs-Verdam 4, 177. Die älteste Bedeutung des Wortes lestagium, mlat. lastagium, fr. lestage, engl. lastage ist Ladung, Ballast, dann: Schiffsabgabe. Auch hansas kann hier nicht Abgaben bezeichnen, die die Kaufleute von York hätten zahlen sollen, dagegen spricht das suas, ganz abgesehen von dem seltsamen Gebrauch von quietus, das kaum auf die Abgabe selbst bezogen werden kann (häufig dagegen quietus de teloneo, de ansa). Die Erklärung Hegels ist die natürlichere, hansa ist hier die auswärtige Factorei der Yorker Gilde, organisierte Genossenschaft der Kaufleute in der Fremde mit ihrem Besitz und ihren Rechten, eine Bedeutung, die uns ja aus der Geschichte der deutschen Hansa geläufig ist. Groß 1, 196 bemerkt, daß hanse im Mittelalter bisweilen als synonym für gilda mercatoria (die einheimische englische) eintritt. Die Stellen aus den Urkunden der Gilde von Ipswich, auf die er sich beruft, sind zweifelhaft. Es wechselt hier bei den Eintragungen über erlegte Eintrittsgebühr dedit ad gildam und ad hansam gilde; aus dem zweiten Ausdruck könnte man vielleicht mit besserem Rechte schließen, daß hansa und gilda grade nicht dasselbe sind. Die spätere Gesellschaft der merchant adventurers wurde nach Groß 1, 196 eine haunce genannt. Von größter Wichtigkeit dagegen ist, daß in dem Freibriefe, den Erzbischof Thurstan von York den Bürgern von Beverley ausstellte (1119—35), der Ausdruck hanshus vorkommt: volo ut burgenses mei de Beverlaco habeant s u a m hanshus quam eis do et concedo ut ibi sua statuta pertractent . . . . eadem libertatis lege sicut illi de Eboraco habent in s u a hanshus Groß 2, 21. Groß bemerkt (1, 196), daß hanshus hier für hanse = gilde stehe, und

macht auf die gleiche Verwendung von gildhall aufmerksam. Noch im 16. Jh. hieß die gildhall von Beverley hanse-house. Jedenfalls beweist der Ausdruck hanshus, der völlig gleichgebildet ist wie gildhall und altnord. gildisskáli, daß hanse in dieser Verbindung die Bedeutung von Genossenschaft haben muß.

In den Niederlanden begegnet hanse seit dem 12. Jh., als Handelsabgabe in St. Omer im Jahre 1127: quisquis eorum (der Kaufleute von St. Omer) ad terram imperatoris (Deutschland) pro negotiatione sua perrexerit, a nemine meorum (den Leuten des Landesherrn) hansam persolvere cogatur Hegel, Städte und Gilden 2, 157, 4. Hierzu Köhne, Hansgrafenamt 122, 58. Ebenso werden die Kaufleute von Nieuport von dieser Abgabe befreit: voluntas etiam mea est et praecipio, ut consuetudini quam negotiatores mei hansam vocant non subjaceant, et ubicumque Burgenses mei eos invenerint, ab eis hansam non exigant Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgesch. 2, 2 Urkb. 91, No. CLXVIII (1168). Vgl. das weiter unten angeführte Privilegium von Dam. In den Statuten der Gilde in Mecheln von 1276 heißt es; de omnibus autem forefactis .... excepta dicta hansa que specialiter spectat ad dictam guldam, nos desuper Walterus Berthaut (der Herr der Stadt) et nostri successores habebimus medietatem et dicta gulda reliquam medietatem Hegel 2, 212, 1; (ein nicht zur Gilde Gehöriger) zal ghelden die hanze ter gulde boef (zum Besten der Gilde) Statuten der Lakengilde in Antwerpen von 1308. Hans. Urkb. 3, 423; die Hanse zahlen heißt hansare (so in den Statuten der Kaufleute von Middelburg. Hans. Urkundenbuch 1, No. 694; Hegel a. a. O. 2, 262, 5 liest hansari. Vgl.: und we alsuss eines [einmal] gehänset hefft, de schal der hänse frye syn, braucht nichts mehr zu zahlen (Quelle von 1449 bei Köhne 262, 20). Hansé erscheint im Franz. wie hansatus; ein absolut gebrauchtes anser bedeutet nach Godefroy, Dict. de l'ancienne langue franç. 4, 414: sich mit seinen Waaren den Beamten der Kaufmannsgilde stellen, zur Zahlung der Hanse). Hansa als Mitgliedschaft, Zugehörigkeit zur Genossenschaft, daraus sich herleitendes Recht: hansa sua sit versus Renum privatus et nunquam eam recuperet Hans. Urkundenb. 1, No. 254 (Utrecht 1233); hansam Londoniensem sit adeptus Hegel 2, 185, 2 (Brügge 1241). Hense gewinnen 2, 310 (Groningen 15. Jh.). Anze laten, nicht ausüben, Bidr. tot de oudh. en gesch. 5, 164; anze ende vryhede 165. Als Name der Genossenschaft selbst erscheint das Wort schon 1201 in Dordrecht: nisi in fraternitate et ansa sint oppidanorum ad Durdreth attinentium Hans. Urkb. 1, No. 57; nullus fratrum hanse (Utrecht 1233) 1, No. 254; ont establi pour le franchise et pour le honeur des marcheans une confraire ke on apele hanse Hegel 2, 160, 6 (St. Omer, im oben er-

wähnten Privileg von 1127 aber gilda). Unter der ausgesprochenen Vorherrschaft von Brügge entwickelt sich die flandrische Hanse, hansa Brugensis, die Hanse der 17 Städte, ein Städtebund wie die deutsche Hanse, wesentlich für den Handel nach England. Die Bundesrechte konnte nur der Kaufmann genießen, der der Carität seiner Heimatsstadt angehörte. Die Statuten dieses Bundes sind in lat. und franz. Texte erhalten, zu Beginn des lateinischen heißt der Bund hansa Flandrensis, Brugensis scilicet. Köhne, Hansgrafenamt 244 (vgl. 232 ff.) setzt die Aufzeichnung der Statuten noch ins 12. Jh., mit welchem Rechte, kann ich nicht feststellen. Die Schlußfolgerungen, die er aus dem 1180 der Stadt Dam vom Grafen Philipp von Flandern erteilten Privileg zieht, sind jedenfalls falsch: voluntas etiam mea est, ut consuetudini quam negotiatores mei hansam vocant nusquam subjaceant, unde et omnibus mercatoribus et burgensibus terrae nostrae arctius inhibeo, ne quis eorum burgensibus meis de Dam ubicumque terrarum eos invenerit hansam exigat (Warnkönig a. a. O. 2, 2 Urkb. 4, No. CIV). Köhne combiniert das ubicumque terrarum mit einer Stelle der erwähnten Statuten der flandrischen Hanse, nach der die Genossenschaft Waaren von nicht der Hanse zugehörenden Landsleuten confiscierte, und meint, Graf Philipp habe die Kaufleute von Dam davor sichern wollen, sich der flandrischen Hanse anschließen zu müssen, wenn sie sich zu Handelszwecken in England aufhielten. Wenn eine solche gewaltsame Interpretation gelten soll, warum zieht Köhne nicht das fast gleichlautende, oben angeführte Privileg von Nieuport heran und beweist daraus, daß die flandrische Hanse mit ihren in den Statuten niedergelegten Spezialbestimmungen schon 1168 bestand? Was Verf. aus der Zugehörigkeit von Tournai zur flandrischen Hanse schließt, ist ebenfalls nicht beweisend. Hegel 2, 186 hält es für sicher, daß die flandrische Hanse vor 1241 bestand, weil eine in diesem Jahre für Brügge erlassene Verordnung auf sie Bezug nimmt. Von dem Bunde der Städte ist dort nicht die Rede, lediglich von der Londoner Hanse der Brügger.

In Pariser Urkunden von 1204 und 1220 heißen die mercatores de aqua, die privilegierten Kaufleute von Paris mercatores hansati Hegel 2, 90. Die mercatores hansati sind solche, die die Hanse, das Eintrittsgeld bezahlt haben. Vgl. Le Roux de Lincy, Histoire de l'hotel de ville de Paris 117 ff. Später heißt die Genossenschaft selbst hanse de Paris (Lecaron in den Mémoires de la societé de l'histoire de Paris 7, 94). In Rouen wird nach Godefroy, Dict. de l'ancienne langue franç. 4, 414 mit hanse auch der Ort bezeichnet, wo sich die Kaufleute zur Wahl von Beamten versammeln. Im Sinne von Gilde: des maistres et pescheurs hanzez de nostre ville . . . de recevoir à la dite hanse gens convenables Quelle von 1484 bei Littré. Paier la hanse wird auch übertragen gebraucht. Hansier ist in Rouen der Beamte, der die Waarenabgaben einzieht (Godefroy a. a. O.).

In Norddeutschland haben wir aus dem 12. Jh. zwei Belege, in denen hansa Abgabe bezeichnet. Erzbischof Siegfried von Bremen verzichtet c. 1181 auf die ihm zufallende hansa: hansam eciam, que ad nos respectum habuit, arbitrio civium . . . permisimus Hans. Urkundenb. 1, No. 31. 1188 gestattet Kaiser Friedrich I. den Kaufleuten von Lübeck hanse- und zollfreien Verkehr durch das ganze Herzogtum Sachsen: ut cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa et absque theloneo 1, No. 33. Der Name hansa für eine Genossenschaft deutscher Kaufleute erscheint zuerst in England; schon oben sind die beiden Urkunden König Heinrichs III. erwähnt, in denen er den Hamburgern und Lübeckern gestattet, in England ihre eigne hanse zu bilden. Den Lübeckern wird erlaubt: habeant hansam suam reddendo inde quinque solidos eodem modo, quo burgenses et mercatores Colonie hansam suam habent et eam temporibus retroactis habere et reddere consueverunt. Hieraus dürfen wir schließen, daß die seit alter Zeit in London bezeugte Kaufmannsgenossenschaft der Kölner ebenfalls hansa hieß. Ihr Haus in London, schon 1157 erwähnt, wird freilich gildhall genannt (Hans. Urkb. 1, No. 14, Hanser. 1, XXVI, 12). Aus Köln ist 1259 das Hansen fremder Kaufleute, das sich in altertümlicher Form durch binden mit einem calamo vel junco vollzog, bezeugt (Hans. Urkb. 1, No. 523). Ueber diese Kölner Hanse in London s. Koppmann, Hanserec. 1, XXVI ff. Wie die Londoner Hansen zu der einen hansa Alemanniae verschmolzen, wie Hanse der Name des großen unter Lübeck stehenden Bundes wurde, kann hier übergangen werden. Als Bezeichnung der Kaufmannsgilde einer Stadt erscheint Hanse in Brakel 1309: mercatorum societati, que vulgariter hanse dicitur Gengler, Codex juris munic. 267. Auch Handwerksgilden führten den Namen Hanse, so ist in demselben Brakel 1315 eine hansa pistorum bezeugt. Gengler a. a. O. aus Driburg 1345: voerdmer de der hantwerken hanze winnet in der selven stat to Driburch, de dridde pennync de is unse (des Bischofs) . . . de twene scolen der hanzenoten wesen 904; vgl. im übrigen Maurer, Stadtverf. 2, 364; Köhne, Hansgrafenamt 260. In Mühlhausen heißen die Versammlungen der Kaufleute und der Handwerker ansa oder Innung 261. Die Bedeutung 'Abgabe, durch Abgabe erworbenes Recht', oder auch 'Recht, die Abgabe zu erheben', ist mannigfach entwickelt, in besonders charakteristischer Weise in Göttingen, s. G. Schmidt in den Hans. Geschichtsbl. 1878, 23; Nitzsch, Monatsberichte d. Berl. Akademie 1879, 19; Hegel, Städte u. Gilden 2, 405; Köhne, Hansgrafenamt 269. Für ein ähnliches Verhältniß in Andover Groß 1, 31, 4; vgl. hänsse und marckt in Hofgeismar Köhne 200, große und kleine Gilde in Höxter Hegel, Städte u. Gilden 2, 394, große und kleine hanse in Paris Le Roux de Lincy a. a. O. 118. Ueber hense, hensegeld,

henserecht auf westfälischen Märkten vgl. Köhne a. a. O. 160 ff. hänsse als Gebühr beim Eintritt in den Verband der Deichgenossen ist im Bremischen Gebiete bezeugt 262[1]).

Auf die Hansgrafen brauche ich nur so weit einzugehen, als es sich um die Verbreitung und Bedeutungsentwicklung des Wortes Hanse handelt. Wir finden (nach Köhne) einen hansgrave in Regensburg um 1184, 1279 einen hansgravius rector mercatorum de Vienna et de Austria, zwei henzegreven 1405 in Bremen, 1261 den Sohn eines verstorbenen hansecomes in Dortmund, einen hensegreve um 1365 in Hameln, hansegreven 1323 in Kassel, an der Spitze der flandrischen Hanse (s. oben) einen comes hansae, cuens de la hanse, 1235 vier comites hanse in Lille, einen hansgreve 1365 in Brüssel, 1271 einen comes hanse in Middelburg.

Für unsre Frage ist besonders das Vorkommen des Hansegrafen in Süddeutschland von Interesse. Köhne ist geneigt, das Hansgrafenamt in Regensburg, dem dann die österreichischen nachgebildet wären, als aus Flandern recipirt anzusehen 281 ff.

Der Nachweis, daß in Regensburg eine Kaufmannsgilde unter dem Namen hansa vom 12. Jh. an existirt habe, ist Köhne nicht gelungen. Darin stimme ich Schaube und Lößl zu (Gött. gel. Anz. 1893, 2, 664 ff.; Verhandlungen d. histor. Vereines d. Oberpfalz u. Regensburg 49, 20 ff.) hanse im Lichtenberger Schied (1281) braucht nicht 'Genossenschaft' zu bedeuten; es wird da vom Hansgrafen verlangt, daz er der hanse pfleg mit guten triwen. Schaube übersetzt hanse mit Handelsprivilegien, besser wäre vielleicht 'Kaufmannschaft, Handel und Wandel', es ist ein ganz allgemeiner Ausdruck. Die im 14. Jh. mehrfach erwähnte hans in Regensburg ist keine Genossenschaft, keine Gilde, sondern ein Beamtenkollegium (vgl. den comes mercatorum und seine acht consiliarii jurati, die in St. Trond einen Bestandteil der Stadtverfassung ausmachten Hegel 2, 223) und deren Versammlungsort. Auch in Wien ist die hans als Bezeichnung einer Kaufmannsgilde nicht erwiesen. Die bei Köhne 44 angeführten Stellen lassen ebenfalls eine andre Erklärung zu. Köhne, der im Hansgrafen einen ursprünglich vom Landesherren eingesetzten 'Vorsteher der Kaufmannsgenossenschaft' sieht, geht von dem Grundsatze aus, daß, wo ein

1) Die Form mit e für a ist schwer zu erklären; einige Beispiele für die Verbreitung: henzsa brœðr (in Bergen) Norges gamle love 3, S. 180; des ghemenen kopmans van der dutschen hense to Bergen Diplom. Norv. 4, 2, No. 978; henzegreven in Bremen Köhne, Hansgrafenamt 109; hense 119; hense, hensegeld, -recht &c. in Westfalen 160 ff., aber hansegravius in Dortmund 153; hanse in Brakel und Driburg 260; hensegreven in Hameln 184; hanse in Kassel 192, und Göttingen Hegel 2, 409; hänse in Hadamar Köhne 261; hens in Groningen Hegel 2, 310. Oberdeutsch nur die hans. Vielleicht ist das e von Formen wie henser = hansarius, franz. hansier her eingedrungen.

Hansegraf erwähnt wird, auch eine Hanse (= Gilde) gewesen sein muß. In Middelburg aber, wo 1271 der comes hanse vorkommt, wird die Gilde als confraternitas mercatorum bezeichnet (Hans. Urkundenb. 1, No. 694 [S. 245, 14 ist falsch interpungirt, vgl. Hegel, Städte u. Gilden 2, 262, 7], in Lille als amicitia Hegel 2, 170. In Kassel bilden die pannicidae die innunge der cophlude, die magistri pannicidarum sind die hansegreven Köhne 306.

Colmar Schaube hat a. a. O. 667 besonders Gewicht darauf gelegt, daß Hanse vor dem 13. Jh. nirgends in der Bedeutung von Genossenschaft nachweisbar sei, aber im 12. Jh. mehrfach im Sinne von Abgabe. Diese Bedeutung ist ihm die ältere und er zweifelt (687) an dem Zusammenhange zwischen Hanse und got. hansa. Schaube ist völlig im Recht, wenn er sich gegen Köhnes voreilige Schlüsse wendet, der geneigt ist, überall 'Hanse' als alten Namen der Kaufmannsgenossenschaften einzusetzen. Daß aber der von Schaube aufgestellte Grundsatz, nach der zufälligen zeitlichen Aufeinanderfolge von ein paar Belegen die Bedeutungsentwicklung eines Wortes zu bestimmen, falsch ist, bedarf keiner weiteren Worte. Vor Allem ist zu erwägen, daß Hanse im 12. 13. Jh. nicht als ein lebendiges Wort der allgemeinen Volkssprache wieder auftaucht, es ist beschränkt auf das Vorstellungsgebiet bestimmter Berufskreise, erstarrtes Sprachgut, unverstanden mit herübergenommen aus älteren Zuständen. Die Rechtssprache des Mittelalters, die Sprache der Berufsstände bietet eine Fülle ähnlicher Erscheinungen. Ueberdies wie nahe liegen diese Belege für die beiden in Frage kommenden Bedeutungen von 'Hanse' zusammen: Abgabe 1127 (St. Omer), 1168, 1180, 1183, 1188, Genossenschaft 1201 (Dordrecht). Ungefähr gleichzeitig aber mit dem Privileg von St. Omer ist die oben erwähnte, den Bürgern von Beverley ausgestellte Urkunde, in der von ihrem hanshus die Rede ist. hanshus neben gildhall, altnord. gildiskáli, setzt hanse im Sinne von Genossenschaft voraus. Von der Genossenschaft geht das Recht für den Einzelnen aus, die Leistung des Einzelnen wird nach dem Rechte genannt, das er erwirbt; so finden wir auch bei Gilde, Zeche, Innung, Gaffel den Begriff der Gemeinschaft und den der Abgabe, Leistung eines Einzelnen von Anfang an mit einander verbunden. Daß uns in den älteren Belegen das Wort 'Hansa' so oft unklar und mehrdeutig erscheint, zeigt nur, wie nahe der mittelalterlichen Vorstellung die drei oben skizzirten Bedeutungen an einander liegen. Ich mache auf die Fassung in der schon mehrfach erwähnten Urkunde aufmerksam, die König Heinrich III. den Lübeckern ausstellte: habeant hansam suam reddendo inde quinque solidos eodem modo, quo burgenses et mercatores Colonie hansam suam habent et eam temporibus retroactis habere et reddere consueverunt. hansa bezeichnet hier zugleich die privilegierte Genossenschaft und die für den Eintritt in dieselbe an den König gezahlte Gebühr

(Koppmann Hanserec. 1, XXVII scheint anzunehmen, daß die 5 solidi in die Kasse der Hanse flossen', diese Auffassung der Stelle wird meiner Ansicht nach durch das reddendo inde ausgeschlossen). Das Wort Innung erscheint ebenfalls in den drei Bedeutungen: Genossenschaft, Genossenschaftsrecht oder -privileg, Abgabe. Für die erste Bedeutung brauche ich keine Belege anzuführen; Recht, Handelsprivileg: gracia vendendi, que vulgariter dicitur inninge Braunschweiger Urkunde von 1240 bei Nitzsch, Monatsber. d. Berl. Akademie 1879, 15; finanzielle Leistung: innunge sutorum constat ex II fertonibus (Neumarkt in Schlesien, s. Doren, Untersuchungen zur Gesch. der Kaufmannsgilden des Mittelalters 139 ff.); der proventus, qui vulgo sonat inninge wird den Städten überwiesen (s. ebenda), gradeso wie im 12. Jh. der Erzbischof von Bremen der Stadt die hansa überläßt. 'Zeche' bezeichnet, abgesehen von der Bedeutung 'Reihenfolge, Ordnung', die Gesellschaft, die zu gemeinsamem Trinken oder sonst zu gemeinsamen Zwecken sich zusammentut, die Gilde, Handwerkszunft (Richerzeche in Köln), dann den Beitrag, den der Einzelne zu leisten hat, Mhd. Wb. 3, 859[a]; Lexer, Mhd. Handwb. 3, 1037; Schmeller, Bair. Wb. 2, 1077. Neben got. gabaur, m., Schmaus steht gabaur, n., Steuer. Zu niederrhein. 'Gaffel', Bruderschaft, Zunft gehört ags. gafol, Abgabe, Zins, ital. gabella, franz. gabelle (Grimm, Wb. 4, 1, 1, 1135). Wie hansa wird auch gilda im Sinne von Recht, Handelsprivileg gebraucht, es wird zu einem persönlichen Recht, das man vererbt oder sonst einem andern überläßt Hegel 1, 450, 2. 2, 423; item weret efft eyn kremer de hanse hedde . . . . wol dat sin herre de kopgilde hefft Nitzsch, Monatsb. d. Berl. Akad. 1879, 33 (aus Göttingen). Wie man sagt: gildam bibere, celebrare, de gilde besitten unde drinken (Groß 1, 58; Hegel 2, 263, 3; 481, 4), altnord. drekka gildi (vgl. drekka brullaup), so heißt es auch ansas celebrare Köhne 261 (aus Mühlhausen). Altnord. gildi, n. bedeutet 'Gelage, Genossenschaft' und 'Bezahlung, Leistung'; dem got. gild, n., φόρος entspricht gjald, n. Im Ags. sind die Vertretungen von got. gild und altnord. gildi zusammengefallen, nachdem das im a-Stamme aus germ. ë entstandene ie in i, y überging. Im Ags. tritt die alte, sacrale Bedeutung von 'Opfer', die bei got. gild unbezeugt ist, hervor. Ebenso im Alts. und Ahd. (Grimm Wb. 4, 1, 2, 2890). Neutrales Geschlecht ist bei mnd. gilde bezeugt (Schiller-Lübben 2, 101[b]), daneben entwickelt femininale Anwendung (mlat. gilda; nld. gild, gilde ist Neutrum, ebenso dän. gilde, schwed. gille).

Die Begriffe 'Genossenschaft' und 'Abgabe', das können wir als sicher annehmen, gehören auch bei Hanse zusammen. Andrerseits dürfen wir auch nicht übersehen, daß im Gegensatze zu gilda das Wort Hansa im Sinne von Genossenschaft vom 12. Jh. ab sich erst gewissermaßen aufs neue auszubreiten scheint. Wie das zu erklären ist, wird bei der Spärlich-

keit der Zeugnisse strittig bleiben. Vielleicht hilft uns hier eine sprachliche Erwägung. Während 'Gilde' bei den Sachsen, Friesen (Richthofen 843), Angelsachsen und Skandinaviern zu Hause ist und erst später nach dem hochdeutschen Gebiet wandert, kann 'Hanse' mit erhaltenem n bei diesen germanischen Stämmen nicht aus alter Ueberlieferung stammen, es muß eingeführt sein, gewiß als ein Wort des Handelsrechtes und Handelverkehrs. Man könnte an die Handelsstädte Oberdeutschlands denken im Hinblick auf die Hansgrafen und die Hans in Regensburg und Wien [1]), doch diese beiden Städte sind die einzigen, in denen wir eine alte Spur des Wortes finden. Köhne 281 ff. nimmt überdies an, daß das süddeutsche Hansgrafenamt, wie schon oben bemerkt wurde, aus Flandern recipirt sei. Keine Kaufmanns- oder Handwerksgenossenschaft des Mittelalters führt in Oberdeutschland den Namen Hanse (auch in Wien und Regensburg nicht, s. oben). So bleibt schon aus sprachlichem Grunde nur das niederfränkische und niederländische Gebiet übrig (Franck, Mittelnld. Gr. § 114, 4), von hier aus muß Hanse als Wort des Handels nach England, Frankreich, Nieder- und Oberdeutschland seinen Weg genommen haben. Damit stimmt auf das beste überein, was wir über das Alter des kaufmännischen Verkehrs grade dieser Gegenden besonders mit England wissen. Brügge und Köln sind es, die in London von den niedersächsischen Handelsstädten verdrängt werden und dort ältere Rechte besaßen (Lappenberg, Stahlhof § 1; Koppmann, Hanserec. 1, XXVII). Auf eine hansa Coloniensis in London durften wir aus dem Lübeck 1267 ertheilten Privileg schließen. Die hansa Londiniensis von Brügge ist als Genossenschaft gewiß alt, wenn auch die Statuten der siebzehn Städte nicht mehr dem 12. Jh. angehören, wie Köhne annimmt. Die Gebühr, die der Einzelne für Recht der Genossenschaft erlegte (ad hansam, vor sine henze) wird als hansa bezeichnet. An vielen Orten fiel ein Teil an den Landesherren, der der Genossenschaft Schutz gewährte. Der comes hansae ist, wie schon Waitz richtig vermutete, ursprünglich der landesherrliche Beamte, der die Handelsgebühren, soweit sie dem Landesherren zustehen, einzieht. Die weitere Entwicklung geht dahin, daß die Landesherren auf diese Einnahme ganz (Bremen) oder bis auf einen kleinen Betrag verzichten; so heißt dann hansa bloß Eintrittsgeld oder wird zu einer Abgabe, die die Genossenschaft nicht Zugehörigen abzwingt.

Es unterliegt an sich keiner sprachlichen Schwierigkeit, für das alt-

---

1) hansen und hänseln ist später auch auf oberdeutschem Gebiete verbreitet (Grimm Wb. 4, 2, 464. 465; Schmeller, Bair. Wb. 2, 1135); Lexer bezeugt für das kärnt. hans, m. und hanse, f., 'Geplauder, Unterhaltung' (Kärnt. Wb. 133); es ist möglich, daß sich hier das alte hansa in eigenartiger Bedeutung erhalten hat. Ein ähnlicher Uebergang liegt bei dorf vor: vgl. lat. turba, altnord. þyrpa 'drängen', schwäb. u. schweiz. dorf 'gesellige Zusammenkunft, Besuch'.

germanische Wort hansa die Bedeutung 'Genossenschaft' anzusetzen, sodaß im Got., Ahd. und Agſ. ein abgeblaßter Sinn bezeugt wäre. Dafür scheint mir auch die Verwendung des Wortes im Finnisch-Lappischen zu sprechen (s. oben zu Anfang). In gleichem Verhältniß wie hanse 'Genossenschaft' zu dem früher bezeugten hansa 'Schaar, Menge' steht zeche 'Reihenfolge, Genossenschaft' zu agſ. teoh 'Schaar, Menge'. Wie das mittelalterliche Genossenschaftswesen im germanischen Heidentume wurzelt, ist von Wilda (Das Gildenwesen 1831) und Pappenheim (Die altdän. Schutzgilden 1885) ausführlich dargestellt. Die altgermanische Gilde ist gewissermaßen eine künstliche Sippe, eine größere Gemeinschaft zu Schutz und Trutz, die Mitglieder verbinden sich durch Eid und gemeinsames Opfer, an das sich natürlich gemeinsames Mahl und Gelage anschließt. Das Gelage blieb den christlichen Genossenschaften erhalten; der Uebergang vom Heidnischen zum Christlichen vollzieht sich vor unsern Augen, besonders deutlich im skandinavischen Norden (Pappenheim a. a. O. 5; Hegel, Städte u. Gilden 1, 149). Pabst Gregor der Große rät den Missionaren, die Opferschmäuse der Angelsachsen durch religiosa convivia zu ersetzen (Hegel, Städte u. Gilden 1, 108, 31).

Daß wir auch in der altgermanischen hansa eine Opfergemeinschaft erkennen dürfen, dafür spricht ein gotisches Wort, das neben hansa dem Sinne nach steht, wie got. gild, agſ. gield, altsächſ. geld neben altnord. gildi, nämlich got. hunsl (aus huns-sl) 'Opfer', altnord. agſ. húsl. Ist unsre Vermutung begründet, wird man für beide bisher von einander getrennten got. Wörter nach einer gemeinsamen Abstammung suchen müssen. hunsl wird bisher zu akſ. svętu, lit. szvéntas, aveſt. spĕnta 'heilig' gestellt (Uhlenbeck, Etym. Wb. d. got. Sprache 80); hansa brachte Bugge (Beitr. 12, 418) mit ind. samsád in Verbindung. Zupitza (die germ. Gutturale 109) stellt hansa zu gr. κόσμος, lat. censeo, apr. känxtin. Hierzu vergl. Hirt in Bezz. Beitr. 24, 278. 231. 252.

Das Privileg Leos IX. für Adalbert von Bremen.

Von

Prof. Dr. Paul Kehr.

So oft und so gründlich die alten Privilegien für das Erzstift Hamburg-Bremen behandelt worden sind, zu völlig sichern Ergebnissen ist man doch noch nicht gelangt. Die Bewertung dieser wichtigen Urkunden nach der historischen Seite, will sagen nach den innern Merkmalen, ist zur Zeit gewisser als das diplomatische Urteil, d. h. die Kritik der äußern, formalen Merkmale. Sie auch nach dieser Seite umfassender zu prüfen, ist immer noch eine lohnende Aufgabe.

Einen bescheidenen Beitrag dazu beabsichtige ich im Folgenden beizusteuern, indem ich die Urkunde Leos IX. für Erzbischof Adalbert vom 6. Januar 1053 einer zunächst rein diplomatischen Kritik unterwerfe.

Man weiß welche Bedeutung diesem Document für die Geschichte von Hamburg-Bremen und der nordischen Mission zukommt: es ist die Urkunde, in welcher über das Privileg Clemens II. vom 24. April 1047 hinausgehend der kirchlichen Autorität des Erzbischofs Adalbert die Schweden, Dänen, Norweger, Island, die Skridefinnen, Grönland und alle Nordleute, ferner die Slaven von der Peene bis zur Eider unterworfen und ihm die apostolische Legation in diesen Gebieten, wie einst dem h. Bonifaz, dem Legatus Germanicus, die Legation von Deutschland, übertragen wurde. Dazu die Verleihung des Palliums und der Mitra, des Insigne pontificum Romanorum.

Das Stück gilt gemeiniglich als Nichtoriginal. Löwenfeld in der neuen Bearbeitung der Jaffé'schen Regesten (Nr. 4290) faßt das Urteil darüber in die Worte zusammen: „Tabula in archivo Hannoverano asservata non est autographum, sed ad instar autographi facta“ und fährt dann fort: „Verba: Norwechorum .... nationum et quae ad usum mitrae pertinent, in suspicionem interpolationis bullam vo-

care, sane negari nequit". Er beruft sich dabei auf die Autorität von Diekamp, Ewald, Hasse und v. Pflugk-Harttung [1]).

Am ausführlichsten hat sich J. v. Pflugk-Harttung mit unsrer Urkunde beschäftigt. Er hat sie so genau beschrieben, daß ich seine Beschreibung einfach wiederholen kann.

„Pergament, durch Nässe beschädigt, ziemlich sicher deutsch, breit 0,41—43, lang 0,675, unten nicht umgeschlagen, durch 4 Löcher in Rautenform geht die dünne geflochtene gelb und rote Seidenschnur, deren Siegel verloren. Die Bullirung ist von der rechten Kante 0,15, von der linken 0,24 entfernt und ist unterhalb der Datirung angebracht. Schrift eine kleine kritzelige, im g, s, Q und C stark verschnörkelte fränkische Minuskel, links und rechts bis dicht an die Kanten geschrieben. Die erste Zeile in betonten, aber nicht sehr hohen Majuskeln, eingeleitet durch ein großes Kreuz und von Wellenschnörkeln umgebenes hohes L. Die Rota, 0,065 im Durchmesser, ist unsauber, doch die Kreise mit einem Zirkel gemacht, diese nahe zusammengerückt. Das Innenkreuz besteht aus dünnen Linien, die sich in ihren Enden sehr stark verdicken. Die Inschrift so große Buchstaben, daß die Kreisausschnitte fast ganz gefüllt sind. Monogramm starklinig, breit 0,035, hoch 0,057, dahinter das Komma mit dreikeiligem Nebenteile. Die Datirung, dicht unter Rota und Monogramm, ist die Friedrichzeile. Alles Eingetragene weist gleiche Dinte auf [2]). Liniirung bis zur zweiten Datumzeile, Seitenlinien fehlen."

Hören wir nun auch die Folgerungen, welche v. Pflugk-Harttung aus dieser Beschreibung zieht. Nachdem er die Originalität der vorausgehenden Urkunde Clemens' II. erwiesen, fährt er fort:

„Wesentlich schwieriger steht es mit Nr. 12, Leo IX., wo sich durchaus Kanzleimäßiges neben durchaus Ungewöhnlichem findet. Kanzleimäßig in jedem Buchstaben ist namentlich die Datirung, ebenso kann auf Echtheit Anspruch machen die Plumbirung, wenn sie auch ein bischen unordentlich geraten. Bei allem andern stößt man auf Schwierigkeiten: in der Rota stehen die Kreise zu dicht zusammen, die Buchstaben der Inschrift sind ungewöhnlich groß und breit, die Verdickung des Innenkreuzes geschieht zu

1) Diekamp im Hist. Jahrbuch 4, 364 Anm. 1 beruft sich lediglich auf Ewald; Ewald im N. Archiv 4, 185 Anm. 1 erklärt das Stück kurzweg für Nichtoriginal. Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden 1, 15 Nr. 42, widmet der Urkunde zwar eine lange Anmerkung, ohne indessen die Sache wesentlich zu fördern. Diplomatischen Wert hat lediglich die Auseinandersetzung von J. v. Pflugk-Harttung in den Forschungen zur deutschen Geschichte 23, 203 ff. — Daß ich das Original selbst habe untersuchen können, verdanke ich der Güte des Herrn Archivdirectors Dr. Döbner, der die Urkunden Clemens II. und Leos IX. dem Diplomatischen Apparat der hiesigen Universität zusenden ließ.

2) Das ist aber nicht richtig. Zwischen der Tinte des Contextes und der Datierung glaube ich sicher einen Unterschied wahrzunehmen.

stark von dünnen Linien aus, hinwider läßt sich gegen die Umschrift nichts einwenden. Monogramme und Komma sind unter Leo IX. noch sehr wenig durchgebildet, so daß sich darüber nichts Sicheres sagen läßt, doch mag erwähnt werden, daß auch hier der Uebergang von ganz feinen zu breiten Strichen, wie er im B und Verbindungsbalken des A hervortritt, sich sonst nicht nachweisen läßt, daß der Mittelbalken des E am zweiten Grundstriche ungewöhnlich hoch steht, daß die Keile des Komma sehr dick, die Biegung der Sichel sehr gedrückt geraten sind. Eine gleiche Hauptkörperschrift ist mir in keinem andern Originale Leos IX, entgegengetreten, obwohl ich deren eine ziemlich große Anzahl gesehen habe; sie ist gesucht verschnörkelt, im Einzelnen klein, kraftlos und wechselvoll. Aehnliche Majuskeln wie hier kommen auch sonst in der ersten Zeile vor, doch sind sie sehr unregelmäßig gemacht, ihre Höhe wechselt von 0,012 bis 0,006, namentlich gegen Ende werden die Buchstaben kleiner; ein Abheben von eps vom folgenden Worte durch zwei Punkte übereinander, der Nominatio von der Adresse gar durch ihrer drei, ist mir sonst nie vorgekommen [1]). Am meisten aber lenken das einleitende Kreuz und das L den Blick auf sich. Ersteres, ein griechisches Kreuz, ist höher als das L, namentlich im Schafte erweitert es sich stark gegen die Enden, in jedem Winkel ist je ein dicker runder Punkt angebracht, das L ist auf allen Seiten von kreuz und querlaufenden Wellenschnörkeln umgeben, so daß der Buchstabe selber nur schwach hervortritt. Ein gleiches Kreuz und gleiche Verzierung kommen sonst nie in der Kanzlei vor, alle Initialen dieser Zeit sind einfach und ohne eigentlichen Zierschmuck, dieser kommt erst schwach auf unter Urban II. und nimmt dann allmälig zu. So stark wie er hier ist, würde er erst ungefähr der Zeit Eugens III. entsprechen [2]) .... Schließlich ist auch noch auf die Faltung zu verweisen; das Pergament ist der Länge nach einmal von links und einmal von rechts eingeschlagen, dann von oben, unten und in der Mitte. Doch gilt auch hier, was überhaupt von den Urkunden Leos IX. zu gelten hat, alles ist noch unfertig, noch so wenig im Einzelnen gefestigt, daß fast alles möglich ist, nichts ganz sichere Schlüsse erlaubt [3]). Im Ganzen darf von unsrer Urkunde gesagt werden,

---

1) Auch das ist nicht richtig. Drei oder vier übereinanderstehende Punkte als starke Interpunction nach der Nominatio kommen in mehreren Originalen Leos IX. vor, z. B. in J-L. 4266, 4274, 4278, und dieselben drei Punkte finden sich einmal auch nach EPS in J-L. 4227. Wer Neigung hat auf solche Sachen Gewicht zu legen, würde also darin nicht ein Argument gegen, sondern für die Originalität finden können.

2) Auch das ist nicht richtig. Doch will ich hier mit der Erörterung dieser gleichgültigen Argumente keine Zeit verlieren.

3) Auch Ewald im N. Archiv 4, 187 bemerkt: „Das Schwankende und Unbeständige was in allen Einzelheiten der Bullen Leos in die Augen fällt, ist besonders stark in der Schrift". Indessen so regellos ist die Sache doch nicht.

daß sie sich um so kanzleimäßiger ausnimmt, je mehr sie sich dem Ende nähert, was wieder nicht für sie spricht, ebensowenig wie der Gesamteindruck, den sie macht, weshalb auch das Schlußergebniß sein muß, daß wir ziemlich sicher kein Original vor uns haben, aber ein Schriftstück, welches nach Vorlage eines solchen verfertigt worden; in der Datumzeile lieferte der Schreiber sein Meisterstück, er wußte hier genaue Anlehnung an die Vorlage mit freiem Ductus zu verbinden. Bei dem Gesuchten der Schrift des Hauptkörpers läßt sich eine Zeitgrenze der Eintragung kaum feststellen, doch steht nichts im Wege diese ziemlich mit Leos IX. Pontificat zusammenzulegen."

Diese ausführlichen Darlegungen v. Pflugk-Harttungs sind, dem damaligen (1883) Stande der diplomatischen Forschung entsprechend, so sehr sie auch über eine Fülle von Einzelheiten sich verbreiten, wenig präzis; eine Summe von Indizien wird aufgeführt, wovon einige für Originalität, mehrere aber für Nichtoriginalität sprechen; Gebräuche der Kanzlei werden festgestellt, denen manches in unsrer Urkunde entspricht, anderes aber zuwiderläuft; dazu kommt endlich der Gesamteindruck — und das Verdict ist fertig. Welches aber von diesen vielen Indizien pro et contra ist nun das wirklich entscheidende? Ist es die Schrift des Contextes oder die Rota oder das Bene Valete oder die Inschrift in der Rota oder die Datirung? Ist die Feststellung der Originalität nur ein Additionsexempel von Einzelheiten? Mit andern Worten: ein sicheres Urteil über die Originalität oder Nichtoriginalität unsres Stücks kann nur ausgesprochen werden, wenn zuvor festgestellt wird, welches die e n t s c h e i d e n d e n Kriterien der Originalität in den Urkunden Leos IX. sind.

Wir besitzen etwa 150 Urkunden Leos IX., von denen einige 40 noch in den Originalen erhalten sein mögen, deren größere Zahl ich teils selbst geprüft habe, teils aus Facsimiles kenne. Lückenhaft ist also auch mein Wissen, dennoch reicht das mir bekannte Material vollkommen aus, jene zuvor aufgeworfene Frage mit aller Sicherheit zu beantworten und damit auch die Glaubwürdigkeit des Hamburger Privilegs zu entscheiden.

J. v. Pflugk-Harttung hat ganz richtig bemerkt, daß das Urkundenwesen Leos IX. große Neuerungen und nicht geringe Unregelmäßigkeiten aufweist. Das lag ebenso wohl in seiner Persönlichkeit wie in seinem System begründet. Auf seine persönlichen Neigungen darf man wohl die Neuerungen zurückführen, welche der äußern Gestaltung seiner Urkunden eigentümlich sind, die Rota mit ihrer Inschrift und Umschrift und das Monogramm mit dem Komma: in diesem neuen prunkvollen Typus kommt gleichsam das anspruchsvollere Regiment des lothringischen Papstes zum Ausdruck. Aber mehr noch machte sich sein kirchenpolitisches System in seinem Urkundenwesen bemerklich. Dieser große Papst, ganz erfüllt von der Idee des Primats S. Peters und der Reform der Kirche, begann

gleich vom Anfang seines Pontificats an ein überaus wirksames Regiment; überall suchte er seine Autorität zur Geltung zu bringen. Seine Tage waren voll Unruhe; nie zuvor hat ein Papst ein so unsteteres Leben geführt. Dreimal überstieg er die Alpen. Bald war er in Deutschland, bald im Süden Italiens.

Für ein solches Regiment aber waren die bisherigen Ordnungen der päpstlichen Kanzlei nicht geeignet [1]). Die Kanzleibeamten der Päpste waren bis dahin römische Scriniare gewesen, die an die locale Organisation der römischen Kirche gebunden, vielleicht auch weil sie Leo nicht genehm waren, dem Papste nicht auf seine weiten Reisen zu folgen vermochten. Schon auf seiner ersten Reise nach Deutschland, im Frühjahr 1049, finden wir Leo nur von seinem Kanzler begleitet, der zuerst selbst die Urkunden seines Herrn schreiben mußte, bis er in einem deutschen Schreiber einen Gehülfen fand. Daneben aber haben auch andere Schreiber, die wir sonst nicht wiederfinden, gelegentlich die Urkunden mundirt, und es kann kein Zweifel sein, daß dies entweder Schreiber der Parteien selbst oder Geistliche aus Leos Umgebung waren, wie z. B. einmal der Mönch Humbert, nachmals Bischof von Silva Candida, als Ingrossator fungirt hat [2]). Und so ist es, abweichend von der früheren Kanzleipraxis, auch in der Folge geblieben, daß wir neben dem Kanzler und dem eigentlichen Kanzleinotar gelegentlich fremde Schreiber als Ingrossatoren der Urkunden Leos IX. finden. So als Leo zum dritten Mal die Alpen überstieg.

Es war im Herbst 1052, als der Papst wieder nach Baiern kam. Im Winter war er am Rhein; Anfang Februar 1053 wieder in Augsburg, um die Rückreise nach Rom anzutreten. Aus diesen Monaten besitzen wir außer unsrem Stück noch zwei Originale, an denen man die damaligen Verhältnisse in Leos Kanzlei recht gut studiren kann. Das eine Original J-L. 4283 für Bamberg (München) ist von einem Ingrossator geschrieben, von dem wir noch ein zweites Stück, J-L. 4279 (Mantua), kennen: das war also vielleicht ein Kanzleibeamter. Das andere Original J-L. 4287, gleichfalls für Bamberg (München), rührt dagegen von unbekannter Hand her. Nicht anders verhält es sich mit unserm Privileg. Wir können von ihm zunächst nur aussagen, daß der Context desselben von einem unbekannten Ingrossator herrührt, der jedenfalls nicht der Kanzlei des Papstes angehörte. Daß die Schrift im Uebrigen gleichzeitig ist, gibt ja auch J. v. Pflugk-Harttung zu, und in der Tat, in dieser Richtung läßt sich nichts gegen sie einwenden.

---

1) Die Geschichte der päpstlichen Kanzlei im XI. Jahrhundert behandle ich ausführlicher in einem demnächst erscheinenden Aufsatz in den Mitteilungen des österr. Instituts. Hier streife ich die Verhältnisse unter Leo IX. nur soweit, als es für die Kritik unseres Privilegs notwendig ist.

2) Er hat J-L. 4227 (Orig. im Kapitelarchiv zu Arezzo) geschrieben.

Dem Schreiber aber lag nicht allein die Reinschrift des Contextes ob, auch die Rota mit dem Namen des Papstes LEO. P., ferner das Monogramm und das Komma hatte er einzutragen. Die geschulten Kanzleibeamten machten das natürlich besser als ungeübte Privatschreiber, und wir können aus mehr als einem Original Leos IX. ersehen, wie oft diese Figuren diesen mißglückten. Wie nun der Schreiber die Rota mißt und ob im Monogramm dieser oder jener Strich korrekt ist oder nicht, das ist völlig gleichgültig. Nicht anders steht es mit dem Kreuz am Eingang der Urkunde, der kunstreich verzierten Initiale L und den Majuskeln der ersten Zeile: daß sie von dem Brauch der normalen Kanzleiausfertigung abweichen, beweist noch lange nicht die Nichtoriginalität des Stückes. Gewiß, wenn wir von Leo IX. nur ganz reguläre Ausfertigungen besäßen, so würde die Beteiligung eines nicht zur Kanzlei gehörenden Schreibers an der Mundierung der Urkunden Bedenken erregen können; wie nun aber einmal die Verhältnisse unter Leos unruhigem Regiment lagen, aus dem wir eine ganze Reihe von Originalen besitzen, deren Contexte nicht in der Kanzlei geschrieben sind, so kann daraus auch kein Argument gegen die Originalität der Urkunde genommen werden. Natürlich auch kein Argument für die Originalität.

Wenn somit das eine Element, das bei der Beurteilung der Originalität einer Papsturkunde des 11. Jahrhunderts in Betracht kommt, nämlich die Schrift des Contextes, in diesem Fall versagt, glücklicherweise sind wir nicht allein auf dieses Element angewiesen. In den Urkunden der Päpste spielt von alters her die Datirung eine besondere Rolle; sie ist das zweite Element, das bei der Prüfung der Originalität eines päpstlichen Privilegs dieser Zeit beachtet sein will.

Die älteren Papsturkunden weisen fast alle eine eigenhändige Datirung auf. Die Formel Datum per manus ist keineswegs eine so nichtssagende Formel wie die Recognitionszeile in den gleichzeitigen Urkunden der Kaiser; sie rührt wirklich ganz oder zum Teil von dem Beamten her, der die Urkunde „gab“. Das war in früheren Zeiten bekanntlich der Bibliothekar der römischen Kirche, meist ein suburbikarischer Bischof, oder auch einer der hohen Würdenträger des päpstlichen Hofes. Seit Benedict IX. aber übte diese Function Petrus diaconus mit dem Amtstitel Bibliothecarius et cancellarius s. sedis apostolicae. Dieser neue Chef der Kanzlei hat seitdem bis zu seinem Tode (Oktober 1050) alle Originale eigenhändig vollzogen, indem er die Datirung selbst eintrug; und wer nur immer einmal ein von ihm so ausgefertigtes Stück gesehen hat, wird bei den andern Stücken, welche seinen Namen tragen, niemals im Zweifel sein, ob sie Originale sind oder nicht. Wir kennen aus den 18 Jahren der Amtszeit Peters nicht eine einzige Ausnahme von dieser Regel.

Diese alte römische Tradition aber ist seit des Petrus Tod zunächst

nicht mehr festgehalten worden. Es charakterisirt überhaupt Leos IX. Regiment, daß er die alten Kanzleieinrichtungen und die daran hängende römische Tradition ziemlich rücksichtslos bei Seite schob. Er ernannte jetzt zum Chef der Kanzlei nicht einen Römer, sondern seinen Vertrauten Udo den Primicerius von Toul, dessen Namen wir in den Urkunden Leos zuerst in J-L. 4239 vom 22. Oktober 1050 und zum letzten Mal in J-L. 4251 vom 16. Januar 1051 begegnen. Damals ward er Bischof von Toul.

In Deutschland war der Brauch eigenhändiger Datirung durch den Chef der Kanzlei nicht bekannt. Das mag einer der Gründe gewesen sein, daß der neue Kanzler Udo sich mit dem Titel und den Einkünften seines Amts begnügte. Auch besaß damals die päpstliche Kanzlei einen trefflichen Beamten, der alle Originale dieser Zeit selbst mundirt hat und der — leider kennen wir seinen Namen nicht — eine besondere Vertrauensstellung eingenommen zu haben scheint; diesem überließ Udo auch die höhere Function des Kanzlers die Urkunden zu datiren. Auch als Udo Bischof von Toul wurde und in dem Lütticher Archidiacon Friedrich von Lothringen, dem nachmaligen Papst Stephan IX., einen Nachfolger erhielt, hat jener fleißige Notar die Urkunden nicht nur geschrieben, sondern auch datirt. Wenn wir in den Urkunden J-L. 4254—4266 die Formel lesen Dat. per manus Frederici diaconi et bibliothecarii ac cancellarii s. apostolicae sedis, so besagt das also nicht mehr wie früher, daß sie wirklich von dem Kanzler gegeben seien.

J-L. 4266 ist die letzte Urkunde, welche jener Notar geschrieben und datirt hat. Seitdem kehrte man in der Kanzlei wieder zu dem alten römischen Brauche eigenhändiger Datirung zurück. Nicht sofort freilich und auch nicht consequent. Jener Notar erhielt einen Nachfolger, der wie er eine Reihe von Urkunden nicht nur geschrieben, sondern auch selbst datirt hat. So die Originale J-L. 4274 (Monte Cassino) und J-L. 4278 (Ascoli-Piceno). Ebenso hat der J-L. 4283 (München) mundirende Notar dieses Original auch datirt. Alle andern Originale aber, nämlich J-L. 4267 (Perugia), J-L. 4279 (Mantua), J-L. 4287 (München), J-L. 4298 (Monte Cassino), J-L. 4298a (Arezzo-Pasqui), J-L. 4299 (Benevent), J-L. 4301 (La Cava) sind nicht mehr von den Ingrossatoren datirt, sondern von einer und derselben, immer nur datirenden Hand. Es kann kein Zweifel sein, daß dies die Hand des Kanzlers selbst ist, des Cardinals Friedrich von Lothringen. Es ist eine unschöne steife Schrift, die den eleganteren und leichteren Ductus des alten Kanzlers Petrus sich zum Vorbild genommen hat, leicht erkennbar an den regelmäßigen Formen der Buchstaben und der Abkürzungen.

Wie steht es nun mit der Datirung unsres Privilegs? Es gehört nicht viel Uebung dazu, um bei einer Vergleichung der Datirung von J-L. 4290 mit den Datirungen Friedrichs in den eben aufgezählten Originalen sogleich zu erkennen, daß auch in unserm Stücke die Datirung von Fried-

rich selbst herrührt. Auch J. v. Pflugk-Harttung ist das nicht entgangen. Aber er glaubte, sie sei nachgeahmt, freilich nannte er diese Nachahmung ein Meisterstück. Indessen man könnte ihm sogleich die Frage entgegenhalten: warum hat dieser geschickte Mann nur die Datirung nachgemacht, nicht aber den Context? Er hätte das Schwerere zu Wege gebracht, beim Leichtern wäre er gescheitert? Sieht man aber genauer zu, so erkennt man nicht nur einen, wenn auch nur leichten Unterschied in der Tinte, sondern auch, was schwerer wiegt, eine Differenz im Ductus. Die Hand, welche den Context von J-L. 4290 mundirte, hat die Datirung nicht geschrieben. Und mit der gleichen Sicherheit läßt sich behaupten, daß auch eine Nachahmung der Handschrift des Friedrich nicht vorliegt. So geschickt auch die Fälscher gewesen sein mögen, ihre Kunst hatte ihre Grenzen; und ein geschultes Auge sollte Eigenhändigkeit und Nachahmung besser zu unterscheiden vermögen. Genug, die Datirung von J-L. 4290 rührt von dem Kanzler Friedrich her, und damit ist die Originalität des Stückes außer allem Zweifel.

Contextschrift und Datirung, das sind die beiden Momente, von deren kritischer Prüfung die Entscheidung abhängt, ob ein päpstliches Privileg dieser Periode Original ist oder nicht. Aber sie sind es nicht allein. Es kommt als drittes hinzu die päpstliche Firmatio.

Soweit unsre Kenntniß der älteren Papstbullen reicht — leider ist die Zahl der erhaltenen Originale nur zu gering —, dürfen wir behaupten, daß bis auf Leo IX. die Päpste ihre Urkunden eigenhändig zu unterfertigen pflegten mit dem Schlußwunsch †BENE VALETE, sei es, indem sie die ganze Formel eintrugen oder doch einen Teil derselben oder indem sie die ihnen vorgeschriebenen Buchstaben überfuhren. Ob sie es selbst in Person taten oder ein vertrauter Sekretär für sie, das bleibt natürlich für die diplomatische Bewertung dieser Firmatio ganz gleich.

Leo IX. hat auch mit diesem Brauche gebrochen oder doch ihm eine andere Form gegeben. Das Kreuz wurde in eine Rota verwandelt, welche auf die linke Seite unter dem Context zu stehen kam, der Schlußwunsch aber in ein Monogramm, dem die wunderliche Figur des Komma hinzugesellt wurde. Die Zeichnung dieser Figuren war, wie schon gesagt, Sache des Notars. In den Umkreis der Rota aber ward eine Devise eingetragen, welche unter Leo IX. lautete Misericordia Domini plena est terra.

Prüft man nun diese Devise genauer, so wird Einem nicht entgehen, einmal daß oft die Tinte und fast immer der Ductus sowohl von der Schrift des Contextes wie von der Schrift der Datirung sich abhebt, dann daß diese Devise in allen sichern Originalen Leos denselben durchaus individuellen Zug zeigt. Es ist wahr, daß sie nicht in allen Stücken einander ganz genau gleicht. Es sind besonders gewisse Verschiedenheiten in der Art der Ausführung bemerkbar. In den Originalen von J-L. 4165.

4169: 4170. 4172. 4177. 4184(?). 4215. 4223a. 4259 ist das M in Mia in Kapitalform gemacht und zwar ganz ähnlich dem von dem Kanzler Petrus gemachten M. In J-L. 4227 und allen folgenden Originalen, ausgenommen J-L. 4259, ist dieses Kapital-M durch ein stark betontes Uncial-M ersetzt. In J-L. 4232 und allen folgenden Originalen wird dann an Stelle des gradlinigen Abkürzungszeichens über Mia eine Abbreviatur in Gestalt einer Schleife verwandt, und dieses Zeichen wird von J-L. 4250 ab dann auch über e und tra gesetzt. Diese Variationen sind unabhängig sowohl von der Tätigkeit der Contextschreiber wie von der der Datare, und indem bei allem Wandel doch immer der gleiche Ductus sich behauptet (während Schreiber und Datare wechseln), so kann kein Zweifel sein, daß diese Devise die eigenhändige Firmatio des Papstes darstellen soll. Zweifelhaft könnte man nur sein, ob Leo selbst oder ein Sekretär des Papstes oder auch mehrere Sekretäre diese Firmatio vollzogen haben. Indessen nach dem was ich über die Organisation der päpstlichen Kanzlei im XI. Jahrhundert festgestellt habe, darf man sich weder den Geschäftsgang in derselben allzu complizirt noch auch das Personal allzu zahlreich vorstellen. Auch eine allgemeine Erwägung anderer Art wird dazu führen müssen, die Devise als autograph anzusehen. Wie vor Leo IX. die Firmatio im Ganzen oder doch zum Teil autograph war, so ist auch nach ihm das Prinzip eigenhändiger Signirung meist festgehalten worden. So hat Leos Nachfolger Victor II. in die beiden obern Quadranten der Rota die Worte IHC | XPC selbst eingetragen, Stephan IX. die Buchstaben A | Ω, Nicolaus II. die Worte XPC | VINC. Alexander II., Gregor VII., Urban II. haben dann wieder eine Devise geschrieben. Ich weiß sehr wohl, daß dieses Gesetz eigenhändiger Firmatio nicht unbedingt gegolten hat; wir haben sichere Originale, in denen diese Vollziehung entschieden nicht von dem Papste selbst herrührt; indessen die feste Tradition ist ganz unverkennbar und sie berechtigt uns durchaus, von der eigenhändigen Firmatio des Papstes in den Urkunden des XI. Jahrhunderts als einer wenn auch nicht ausnahmlos geltenden Regel zu sprechen[1]). Somit trage ich kein Bedenken anzunehmen, daß die Signatur Mia DNI plena e tra von Leo IX. selbst herrührt. Die Hauptsache ist, daß sie, indem sie sich von der Schrift des Contextes wie von der der Datirung abhebt, uns ein neues Kriterium zur Beurteilung der Originalität eines Stücks in die Hand gibt.

1) Es ist hier nicht der Ort, diese oft behandelte Frage zu erledigen. Die sich bisher damit befaßt haben, haben zu wenig Originale selbst untersucht, um mit ausreichender Autorität die Frage beantworten zu können und um sowohl die Regel wie die Ausnahmen recht zu würdigen. So leidet auch die neueste Erörterung der Frage von Riccolò Rodolico Note paleografiche e diplomatiche sul privilegio pontificio (Bologna 1900) p. 49 ff. daran, daß dem Autor das notwendige Material fehlte.

Prüfen wir danach die Firmatio in unserm Privileg, indem wir sie mit den Devisen in den andern Originalen Leos IX. vergleichen, so wird ein geübtes Auge sofort erkennen, daß sie authentisch ist. Auch J. v. Pflugk-Harttung meinte, daß gegen die Umschrift nichts einzuwenden sei. Aber indem er dies Merkmal gleichwertig behandelte mit Rota, Monogramm und Komma — unwesentlichen Figuren —, beraubte er sich eines entscheidenden Kriteriums. Von Nachahmung ist keine Rede. Was wäre das auch für ein sonderbarer Falsarius gewesen, der eine so ganz unkanzleimäßige Contextschrift mit so vielen, von v. Pflugk-Harttung genau aufgeführten Verstößen gegen den Kanzleibrauch schrieb, der die Rota so unsauber zeichnete und Monogramm und Komma so unregelmäßig nachbildete, der aber sowohl die päpstliche Devise wie die Datirung des Kanzlers so wundervoll genau nachzuahmen verstand, daß selbst das schärfste Auge sie von den echten Ausfertigungen nicht zu unterscheiden vermag. Nein, die Firmatio ist in unserm Privileg ebenso autograph wie die Datirung. Und damit ist die Originalität von J-L. 4290 unwiderleglich bewiesen.

Wir besitzen übrigens zu unserm Diplom ein genaues Gegenstück aus demselben Monat, dessen Originalität m. W. niemals angezweifelt worden ist, J-L. 4287 für Bamberg vom 2. Januar 1053. Man sieht daraus, wie die aus dem Inhalt gewonnenen historischen Voraussetzungen zuweilen den Blick auch des geübtesten Diplomatikers trüben: dieselben Anomalien werden bei einem Stück, dessen Inhalt harmlos ist, ignorirt, bei dem andern aber, dessen Inhalt Bedenken erregen könnte oder Bedenken erregt hat, als kritische Indizien ins Feld geführt. Der Context von J-L. 4287 ist ganz wie bei dem Hamburger Privileg von einer Hand geschrieben, die wir in den Urkunden Leos IX. nicht wieder finden. Entspricht schon die Contextschrift wenig dem regulären Typus der Kanzleiausfertigungen, so mißrieten dem ungeübten Schreiber vollends die Figuren; in der Rota sind die Buchstaben L|E|O| .P. stark verzeichnet; das Monogramm ist ganz verunglückt und das Komma ist nicht schöner als das in dem Hamburger Privileg. Aber die Firmatio ist authentisch und die Datirung des Kanzlers Friedrich ist autograph. Und darum ist J-L. 4287 ein ebenso sicheres Original wie es J-L. 4290 ist.

Die Folgerungen, die sich aus dem Nachweis der Originalität von J-L. 4290 ergeben, sind für die Geschichte von Hamburg-Bremen von erheblicher Bedeutung. Die Zweifel die gegen den Inhalt des Privilegs erhoben worden sind, verstummen. Denn die Originalität schließt die Echtheit in sich: damit ist der ganze Wortlaut des Privilegs Leos IX. verbürgt. „Den Ausgangspunkt für alle ferneren Untersuchungen und Darstellungen“ muß nicht, wie J. v. Pflugk-Harttung schloß (a. a. O. S. 207), das sichere Original Clemens II. bilden, sonders als ein ebenso authentisches Zeugniß gesellt sich zu ihm das Privileg Leos IX.

Der Ursprung der Burensprache.

Von

Dr. Heinrich Meyer.

1.

Seit mehr als einem halben Jahre sind die Augen der ganzen Welt mit gespannter Aufmerksamkeit nach dem entlegenen Südafrika gerichtet, wo jetzt ein Heldenkampf gefochten wird, der an die ruhmvollsten Kämpfe vergangener Zeiten erinnert, der Verzweiflungskampf eines kleinen Bauernvölkchens gegen eine an Kopfzahl und vollends an materiellen Mitteln mehr als hundertfach überlegene Weltmacht. Das Volk, das der Held dieses Dramas ist, trat etwa vor 5 Jahren eigentlich zuerst in den Gesichtskreis der europäischen Welt und hat seitdem nie aufgehört, Gegenstand eines lebhaften, zumeist wohlwollenden Interesses zu sein. Mit dem Interesse erwachte die Wißbegier, und zahlreiche Bücher, zahllose Broschüren und Zeitungsartikel waren bestrebt, sie zu befriedigen. Besonders rege war die Teilnahme in Deutschland; zu der allgemeinen politischen Sympathie, deren Gründe nicht ganz leicht einzusehen und wohl selten klar sind, kommt bei uns die Vorstellung einer besonders nahen Verwandtschaft; haben doch alldeutsche Eiferer sie uns als niederdeutsche Brüder zuführen wollen. Da ist es verwunderlich, daß man von der Sprache, die doch die eigentliche Seele der Nationalität ist, so wenig Notiz genommen hat. Man weiß ja, daß die weißen Bewohner der beiden Burenrepubliken Holländer sind; man hat auch gelernt, daß die Bevölkerung der englischen Kapkolonie ihrer großen Mehrheit nach holländisch ist und spricht. Aber daß dieses hier gesprochene Holländisch eine ganz eigentümliche Sprachform ist, die, trotz ihres unverkennbaren holländischen Gepräges nicht nur von allen holländischen Mundarten weit abweicht, sondern in mancher Hinsicht selbst im ganzen Kreise der germanischen Sprachen einzig dasteht, dürfte bei uns noch recht wenig bekannt sein. Und doch hätte dieses Idiom sowohl als ein weit hinausgestreckter Zweig am Baume der deutschen Sprache überhaupt, wie eben

gerade seiner Besonderheit wegen — selbst abgesehen von seiner praktischen Bedeutung — wohl Anspruch auf Beachtung.

Die folgenden Zeilen möchten durch einen sehr bescheidenen Beitrag dahin wirken, daß diese Versäumnis nachgeholt werde: sie möchten die Aufmerksamkeit auf dies noch so wenig angebaute Gebiet hinlenken, das ihm anhaftende Interesse aufzeigen, ihm womöglich, in dem hierfür zunächst in Betracht kommenden Kreise des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Freunde und Arbeiter werben. Irgendwie Eingehendes und Gründliches zu liefern, gestattet mir weder die äußerst knapp bemessene Zeit noch der geringe Umfang meiner Kenntnisse noch die Dürftigkeit des mir vorliegenden Materials. Was in und über die Burensprache geschrieben ist, das ist begreiflicherweise nicht viel; aber selbst von diesem Wenigen wurde mir in dieser kurzen Zeit nur ein sehr kleiner Teil zugänglich, nämlich nur das, was im europäischen Buchhandel zu erhalten ist.

Diese Quellen, auf welche sich die folgenden Ausführungen stützen, sind folgende: A. N. E. Changuion, De Nederduitsche Taal in Zuid-Afrika hersteld. Kaapstad 1844. (XII, 246 S. und 26 S. Proeve van Kaapsch Taaleigen). — N. Mansvelt, Proeve van een Kaapsch Hollandsch Idioticon. Kaapstad, Stellenbosch en Utrecht 1884. (VII, 190 S. Vgl. dazu die Besprechung von Schuchardt, Lbl. f. germ. und rom. Phil. 1885, Sp. 464—470). — Transvaalsche Spraakkunst, in: Onze Volkstaal. III, 2 (Kuilenburg 1885), S. 106—134. — Woordenlijst van het Transvaalsch taaleigen, ebenda S. 135—144. — Wilh. Jac. Viljoen, Beiträge zur Geschichte der Cap-Holländischen Sprache. Straßburg 1896. (Diss. 58 S.). — J. te Winkel, Het Nederlandsch in Nord-Amerika en Zuid-Afrika, in: Vragen van den dag XI, 6—8 Lfg. (Amsterdam 1896. S. 337—62. 418—42. 483—505). — D. C. Hesseling, Het Hollandsch in Zuid-Afrika, in: De Gids, 1897, I, S. 138—162. — F. V. Engelenburg-Pretoria, De Spellings-Kwestie met het oog op Zuid-Afrika, ebenda S. 357—65. (Dieser Band wurde mir durch die Güte des Herrn Buchhändlers J. B. Wolters in Groningen zugänglich). — D. C. Hesseling, Het Afrikaansch. Leiden 1899. (12 und 156 S.). — Von Texten konnte ich außer gelegentlich mitgeteilten Proben nur benutzen: Zestig (vielmehr 62) uitgesogte Afrikaanse Gedigte verzameld deur F. W. Reitz, vroeger Hoofregter en Staats-president van d'Oranje Vrijstaat. Amsterdam u. Pretoria 1897. (237 S.).

Das genügt, um einen ungefähren Eindruck von der Sprache und einen flüchtigen Einblick in die Probleme, die sie stellt, zu gewinnen. Welcher Art diese sind, will ich versuchen, im Folgenden anzudeuten.

Vorerst noch ein Wort über den Namen. Wie schon die voranstehenden Büchertitel zeigen, sind in Holland zwei Bezeichnungen für das

fragliche Idiom in Gebrauch: Kap-Holländisch und Afrikanisch. Beide schienen sich mir nicht zu empfehlen. Der erstere erweckt unwillkürlich die Vorstellung, als ob die Sprache nur in der Nähe des Kaps zu Hause sei; in Wahrheit wird sie aber über das ganze ungeheure Gebiet von Südafrika hin gesprochen und zwar in einer überraschend einheitlichen Form, fast ohne landschaftliche Differenzen; nur der Prozentsatz der englischen Beimischungen ist variabel. Außerdem kommt hierbei der Gegensatz der Volkssprache zu der niederländischen Schriftsprache, die ja im offiziellen und litterarischen Gebrauche immer geherrscht und gerade im letzten Decennium wieder bedeutend an Boden gewonnen hat, nicht zum Ausdruck. Der jetzt beliebtere Ausdruck Afrikaansch mag in Holland angehen, wo es als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß es sich eben um die in Afrika lebende Spielart der eignen Muttersprache handelt. Für uns Deutsche hat diese Sprache auf den Namen „Afrikanisch" nicht mehr Anspruch als etwa das Hottentottische oder das Aegyptische. Die von mir gewählte Bezeichnung „Burensprache" (ev. Burisch) hat viele Vorzüge: sie ist bequem, genau zutreffend, unmittelbar verständlich und durchaus eindeutig.

2.

Ich beginne die Untersuchung mit einer Uebersicht der charakteristischen Eigentümlichkeiten der Burensprache. Es sollen dabei nur die durchgehenden, besonders markanten Züge erwähnt werden, sowie solche, die für die folgenden Erörterungen von Wichtigkeit sind.

Lautlehre.

1) Der Vokalismus unterscheidet sich nicht wesentlich vom gewöhnlichen Holländischen. Höchstens ist anzumerken, daß sowohl e (ee) wie o (oo) vielfach in eu (spr. ö) übergehen. So sagt man a) speul für spelen, seuwe für zeven 'sieben', veul neben veel; b) seun für zoon 'Sohn', deur für door, heuning für honing u. a.

2) Wie im größten Teil des nl. Sprachgebietes sind die Diphthonge ij (wofür früher zumeist y) und ei einerseits, au und ou andrerseits zusammengefallen. Bei den ersteren zeigt sich dies in der häufigen Verwechslung in der Schrift (klyn für klein u. ähnl.); der Lautwert ist ei mit starkem Uebergewicht des e. Für holl. au und ou wird durchweg ou gesprochen und (in der Regel) geschrieben.

3) Für den Konsonantismus ist entscheidend das Fehlen der stimmhaften Spiranten (außer w). Namentlich sind die anl. s und f nicht, wie im Schriftholländischen, (halb) stimmhaft geworden, sondern stimmlos geblieben; ihnen hat sich das ursprünglich stimmhafte g angeschlossen. Im Einzelnen gilt:



Flexion.

9) Bei den Substantiven ist der Geschlechtsunterschied aufgegeben. Der Artikel hat nur eine Form: di.

10) Die Pluralendung -en ist natürlich zu -e geworden. Oft tritt aber dafür -s an, z. B. mans, seus für holl. mannen, zonen. Stets haben s die Deminutive (vgl. u.). Einige Wörter erhalten davor das n: vrou — vrouwens, noi (nooi) 'Mädchen' — noins, wa 'Wagen' — waens. Auch an die Endung -er kann nochmals s treten: kinder und kinders. Dieses -ers ist dann weiter verschleppt: gespers für gespen, 'Schnallen', kalf — kalwers od. kallers, maaiers für maden, maat 'Kamerat' — maats und maters, rispers und ruspers für gewisse Raupenarten. Die Plurale eiers und hoeners haben Singulare eier und hoener nach sich gezogen.

11) Von eigentlicher Flexion ist natürlich keine Rede mehr. Doch haben sich einige Genitive in festgeprägten Redeweisen erhalten: Gods guns (gunst), In vredes naam, appeltjies-der-liefde (Name eines Strauches mit eßbarer Beere). Ferner adverbial: saans = des avonds, snags = des nachts, van smorrens vroeg tot sawens laat. Von derartigen Verwendungen aus hat dann das nicht mehr verstandene s weit über sein eigentliches Gebiet hinausgegriffen. Es steht a) in der Compositionsfuge, so verjaarsdag Geburtstag (holl. verjaardag), werksman, wintersgoed 'Winterkleidung'. Besonders bei Adjektiven und Adverbien. Hierl' iegen zum Teil genitivische Ausdrücke zu Grunde, so z. B. bloosvoet = blootsvoets, danach auch bloosperd (auf ungesatteltem Pferde); ebenso vermutlich koelsbloed = koelbloedig ('kaltes Blutes'?). In andern Fällen könnte ein s vom Ende umgesprungen sein, wie in dikswel = dikwijls 'oft', — auch veels geluk = veel geluks? b) ausl. in Adjektiven: kaduuks = caduc, kiets 'quitt', hier in Zusammenhang mit dem fremden Ursprung (sogar klops = engl. club, Subst.!) oder für eine Weiterbildung mit -sch? Ueber veels geluk s. ob., man sagt aber auch veuls te veul. Als Adverbialendung ist s auch sonst nicht unbekannt. So kann denn effens 'eben, kaum' nicht befremden; das Deminutiv effentjies begegnet auch holl. Merkwürdiger ist, daß s auch an die Comparativendung tritt (liewers, umgekehrt suutjiser, Comp. zu suutjies = holl. zoetjes 'sachte, langsam'!), sowie nach Präpositionen (van kleins af, oorals = overal). Ja, das s dient geradezu zur Bildung adverbialer Ausdrücke: gnieps 'absichtlich' für holl. in het geniep 'insgeheim'; gats und haaks = in 't gat, in den haak (Spielausdrücke der Kinder beim Kugeln).

12) Sonst werden die Casus, wie überhaupt im Holl., mit Präpositionen umschrieben: di man — van di man — an di man. Viel üblicher ist indessen der im Deutschen so verbreitete Ausdruck des Genitivs

mit Hülfe des Possessivpronomens. Hier dient bei den Buren zijn für alle Geschlechter und Zahlen; indem es sich dem Substantiv in der verkürzten Form -sen, -se enklitisch anhängt, erscheint es fast geradezu als Genitivendung: Marie-se boek, auch prädikativ: di boek is Maria sijne. So in sprichwörtlichen Redensarten, wie: omgee in hondse kind 'das ficht mich nicht an' (buchstäblich: 'darum [etwas] geben ist des Hundes Kind'); hij het op di Gowweneur se hond sijn vel geslaap (als Bezeichnung eines eingebildeten, hochfahrenden Menschen). Ein sonderbarer Ausdruck ist takselat (tak zijn lat 'Zweig des Astes') für 'Liebchen, Braut'. Diese Formen werden auch als Adjektiva verwendet, wo sie dann den holl. Adjektiven auf -sch (spr. -s) nach Laut und Bedeutung überraschend ähnlich sind. So sagt man dielanse (einheimische, in Südafrika gewachsene) und anderlanse (importierte) saad; outyse, slawetyse mense (aus der Sklavenzeit, altfränkisch), auch in vollerer Schreibung outye, slawetyd syn mense; vansleewese mense 'alte Leute' (von vans lewe = van zijn leven, früher), famelewese dage 'früher'.

13) Für den Dativ wird gewöhnlich nicht an (holl. aan), sondern ver (= voor) gebraucht: ek sê ver jou = ik zeg u 'ich sage dir'. Dieselbe Präposition wird aber sehr häufig auch dem Accusativ vorgesetzt: ek het ni ver hom gesien ni (ik heb hem niet gezien, 'ich habe ihn nicht gesehn').

14) Die Adjektiva erscheinen in zwei Formen: mit und ohne -e, ohne Unterschied.

15) Die Comparation ist wie im Holländischen: -er (bez. -der) und -s (für -st). Das Comparativsuffix wird zuweilen doppelt gesetzt: korterder, beterder, eerderder. Als Vergleichungspartikeln dienen nach Positiven soos (= zoo als), nach Comparativen as (= als, also nicht dan, wie im Holl.).

Pronomina. 16) Die persönlichen Pronomina stimmen im Allgemeinen zur holländischen Volks- (nicht zur Schrift-)Sprache. Sehr merkwürdig ist nur die Ersetzung des Nom. Plur. der 1. Person (wij 'wir') durch den Acc. ons. Die Formen lauten:

Nom.	ek ('k) 'ich'	jij 'du'	(je)	hij 'er'	sij 'sie'	dit 'es'	ons 'wir'	julle (jul) 'ihr'	hulle (hul), auch
Acc.	mijn (me)	jou		hom	haar			und jille	haarlie, 'sie'

Dazu ist anzumerken: a) Die Acc. der 3. Person ersetzen auch das fehlende Reflexivum. b) Die Formen mijn, jou, haar, ons, jul(le), hul(le) dienen zugleich als Possessiva und sind als solche unveränderlich; nur zu hij gehört sijn, se(n). c) Von Ungebildeten, bes. Farbigen, werden hij, hom und bes. sij(n), se(n) auch von Frauen gesagt. d) Das Pronomen der dritten Person wird zuweilen in der Anrede gebraucht gegenüber Kindern und jüngern Leuten: En waar het hij (sij) al di tijd gewees?

e) jou kommt auch als dativus ethicus vor. f) Das auch in Holland verbreitete julle ist aus gij-lieden, gij-lui erwachsen; ihm entspricht hulle (= hun-lieden).

17) Als Demonstrativa dienen die (auch für „das“), deus (deze), gen. Daneben Umschreibungen: hiir-di — daar-di, umgek. hier(r)i (aus hier die) — daar(r)i, deus-kant-sijn — ander-kant-sijn, di een — di ander een.

18) Einziges Relativum ist wat. — Fragewörter sind wie, wat, watter. Für letzteres, das aus wat voor entstanden ist, kommt auch waffer und wattereen vor.

19) Das Verbum hat die Personalendungen vollständig verloren und gebraucht für alle Personen dieselbe Form, die in der Regel mit dem Infinitiv identisch ist. Nur die Hilfsverben hê ‘haben’ und sijn (wees) haben im Präsens het und is (Imperativ hê, wees). Auch gaat wird neben gaan in allen Personen ohne Unterschied gebraucht. Um die Differenz zu veranschaulichen, stelle ich die Präsensformen der beiden Hilfsverben im Burischen und im Schriftholländischen neben einander:

ek het —	holl. ik heb ‘ich habe’	ek is —	holl. ik ben ‘ich bin’
jij het —	gij hebt	jij is —	gij zijt
hij het —	hij heeft	hij is —	hij is
ons het —	wij hebben	ons is —	wij zijn
julle het —	gij hebt	julle is —	gij zijt
hulle het —	zij hebben.	hulle is —	zij zijn.

20) Diese Infinitivform hat fast durchweg ihr -en verloren, stellt also den bloßen Verbalstamm dar: bring, maak, loop ꝛc. Nur bei wenigen ist -e erhalten: kerwe, sterwe, skrywe und einige andere. Zuweilen finden sich Doppelformen und schwanken die Angaben. Sehr oft fällt mit dem -en auch der stammauslautende Konsonant weg, wenn er ein d, g, v oder w ist, wodurch oft starke Kürzungen entstehen: hou für houden ‘halten’, strij für strijden; dra für dragen, krij für krijgen, sê für zeggen; blij für blijven, ge für geven, glo für gelooven; sku für skuwen, skre (und skreef) für schreeuwen ‘schreien’; so auch hê für hebben.

21) Neben dem Präsens ist ein organisches Präteritum fast nur bei Hilfsverben (in weiterem Verstande) erhalten: is—was, het—had, word—werd, sal—sou, wil—wou, kan—kon, moet—moes. Konsequent wird nur was angewandt. Daneben werden noch dog, brog für dacht, bracht angegeben. Veraltete Formen sind kos, begos für kon, begon.

22) Im Uebrigen ist der Unterschied beider Zeiten aufgehoben. Für die Vergangenheit tritt daher zunächst das Präsens ein, zumal in einfacher Erzählung, manchmal mit Zusatz von toen ‘da, damals’. Oder man be-

dient sich der Umschreibung mit het (ek het gebring). Das Futurum wird nach gemein-holl. Weise mit sal umschrieben (ek sal bring).

23) Außer dem Infinitiv ist also von Verbalformen eigentlich nur das Part. Perf. lebendig. Dieses erscheint zuweilen noch in seiner alten Form mit Ablaut: gebore, gesproke, gedog (= gedacht). In der Regel aber wird es einfach vom Infinitiv aus gebildet durch Vorsatz von ge-, also bring — gebring, krij — gekrij, sê 'sagen' — gesê ꝛc. Bei zwei Wörtern ist umgekehrt die alte Form des Part. auch für den Inf. maßgebend geworden: dolwe (dolle) 'graben', und verloor (neben verlies). — Der Gebrauch des ge- hat im Allgemeinen denselben Umfang wie im Holl. Doch wird es auch zuweilen vor andern Präfixen gebraucht, zumal wenn die Zusammensetzung unkenntlich geworden ist; so bildet man zu bloo (= beloven) ein gebloo, ja sogar gebetaal. Wo man es liebt, mit englischen Worten zu prunken (bes. Mädchen, die in englischen Pensionen erzogen sind), werden auch diese manchmal mit derselben Vorsilbe verziert: ons het ons baing (sehr) geënjoy („gindzjôi" Mansv.); ons het eers gewalk en daarna gecall. Dagegen probeer (perbeer) = holl. geprobeerd.

Wortklassen, Wortbildung, Wortbedeutung.

24) Der vollständige Verfall der Flexion hat auch ein Verwischen der Grenzen zwischen den verschiedenen Wortklassen zur Folge gehabt. Namentlich sind unendlich oft Substantiva und Verben zusammengefallen; und dadurch ist das Gefühl für ihren Unterschied soweit abgestumpft, daß zahlreiche Substantiva ohne Weiteres als Verben verwendet werden können, z. B. flous 'foppen, betrügen', gesels 'Gesellschaft halten, plaudern', pos ('n brief) 'auf die Post bringen', riem, rijs, roskam (alle = 'schlagen'), thee (hij het gethee, 'ist betrunken'). In beiden Funktionen begegnen ferner jil 'Spott, spotten', kniehalter (Tau, womit man einem Tiere Kopf und ein Vorderbein zusammenbindet), kuier 'Besuch, Reise', kwint (dünner Stock; damit schlagen), oes (= oogst, Ernte, und oogsten), smous (aus Mozes, hausierender Jude; verkaufen, feilschen), und viele andere. Diese Erscheinung hat ja im Englischen eine genaue Parallele. Aber auch andre Klassen werden vertauscht: Als Verben dienen Adjektiva (dood 'sterben' —?, vgl. u.), Adverbien (geöm 'umgepflügt'), als Adjektive Substantive (flenni 'flanellen', skelm, snoep 'naschhaft', vullis = vuilnis, auch für 'nichtsnutzig') und Adverbien (banje 'sehr, viel', 'n rech[t]-uit paal, met toeë ooe 'mit geschlossenen Augen'), Substantiva als Zahlausdrücke (partij woorde, mense, 'einige') und Präpositionen (achterkant di Pêrl = Paarl) ꝛc.

25) Besonders zu beachten sind die Fälle, wo als Prädikat zur Copula ein Substantiv tritt, das einen körperlichen oder auch seelischen Zu-

stand bezeichnet, also Verbindungen wie ek is honger, dors, vaak (Schlaf), jammer, skaam (ek is jammer ver jou 'ich beklage dich'), wo wir gewöhnlich ein Adjektiv anwenden ('ich bin hungrig, beschämt' 2c., ebenso holl.), während andre Sprachen ein Substantiv mit „haben" setzen (franz. j'ai faim, soif, sommeil, honte). Man könnte also hier auch eine Verwechslung von „sein" und „haben" annehmen, wie sie in andern Fällen nicht zu verkennen ist (ek het klaar neben den klaar 'fertig'; ek is danig lief voor boontjies 'ich mag Bohnen sehr gern').

26) Außerdem kann der Wortschatz durch Zusammensetzung gemehrt werden, in deren Anwendung die Burensprache noch skrupelloser ist als das Englische. So treten Verben in Zusammensetzung a) mit Adverbien: hardloop (ek hardloop, ek het gehardloop), in umgekehrter Stellung houvas 'festhalten', b) mit Substantiven, die zu ihnen im Objektsverhältnis stehen (hij beklek en stertwaai, mar dis verniet, eig. 'er maul-leckt und schwanz-wedelt', d. h. er macht sich verlorne Liebesmühe), oder durch eine Präposition angeknüpft werden müßten (broekskijt 'bange sein'), oder c) sie werden aus nur nominalen Elementen gebildet (katkop 'ausreißen').

27) Als Substantive werden verwendet a) eigentliche Nominalcomposita wie rou-sool-velskoen, Feldschuhe mit Sohlen aus rauhem, ungegerbtem (noch behartem) Leder; b) paarweise Zusammenstellungen, wie broek-en-baaitji („Hose und Jacke"), peper-en-sout (beides Blumennamen), eet-en-drink („Fresse", Gesicht); c) längere Wortgruppen, wie ou' vrouw-onder-di-kombêrs (wollene Decke) für eine in Teig gebackene Carbonnade, Jan-suur-in-di-maars 'Sauertopf, mürrische Person'; d) verbale Wendungen, wie broekskeur ('t was net so br. = engl. it was a narrow escape), stikups (engl. stick up) 'hochstehende Halskragen', eet-en-drink (s. ob.), slinger-om-di-smoel (eine Art Mehlbrei); die letzten sind vielleicht schon als imperativische Fügungen zu fassen, so besonders deutlich wach-'n-bietji („Wart-ein-bischen", ein Strauch mit rückwärts gebogenen Dornen, an dem schwer vorbeizukommen ist), (Jantji-)trap-suutjies („Hänschen-geh-langsam", für das Chamäleon, Rolleidechse), droog-mij-keel-bessi (Name einer wilden Beere). e) Die letzterwähnten Wörter enthielten bereits ganze Sätze. Von solchen können sogar Ableitungen gebildet werden, wie: (er tat es) uit kanni-andersheid. f) Eine besonders charakteristische Gruppe sind die Verbindungen von Substantiven mit Richtungsadverbien: son-op 'Sonnenaufgang', son-onder. Sie sind vielfach stark elliptisch, so bándom (Rind, das einen weißen Streifen um den Leib hat; Gewehrkugel mit einer Rille ringsum); vgl. hot-om („rechtsum", eine Art Mehlsuppe, die rechtsum gerührt wird)', und stik-up (unter d). Zu ihrer Erklärung ist zu bemerken, daß diese Adverbien bez. Präpositionen überhaupt vielfach als Postpositionen verwendet werden, so bes. toe (huistoe nach Hause, Kaap-toe), ferner sé-in, land-uit.

28) Es versteht sich, daß einfache alte Zusammensetzungen zuweilen Verkürzung und Entstellung erleiden, so z. B. kweeper aus kwee-peer 'Quitte(nbirne)'; partijker, 'häufig', aus partij keeren (vgl. 24); -rijk in Adj. als -ruk od. -rek gesprochen. Besonders starke Kürzungen sind z. B. struis = stroohuis, klonk (männlicher Farbiger) aus klein-jong.

29) Eine große Rolle spielt in der Boerensprache die Verdoppelung. Sie drückt meist Verstärkung aus, so bei Substantiven: klompies-klompies oder troppe-troppe 'eine große Menge', riewaas-riewaas 'Nebenverdienst'; bei Adjektiven: gou-gou 'sehr schnell', kort-kort 'ununterbrochen', rê-reg 'gewiß, wirklich, in vollem Ernst'; bei Verben loop-loop 'schnell laufen'. Vielfach stehen solche Ausdrücke ohne Konstruktion (adverbial), z. B bietji-bietji, 'stückweise, in kleinen Portionen'. — Namentlich gehören eine große Menge Spielbezeichnungen hierher, so bal-bal speul 'Billard', kaart-kaart speul; von Kinderspielen: tol-tol 'Kreisel', krans-kransspeul; verbal: hou-hou oder kiep-kiep (engl.) speul (beim Kugeln mit Alabasterkugeln, 'zum Behalten', also im Ernst; das Gegenteil heißt tjakki-tjakki). Daher auch voetji-voetji speul (füßeln, 'unter dem Tische mit den Füßen eine geheime Correspondenz führen'), haantji-haantji speul (den Galanten spielen, einem Mädchen den Hof machen). — Verben erhalten durch Doppelsetzung oft den Wert eines Gerundiums: hij eet lê-lê 'im Liegen'; sing sing (holl. al zingende, franz. en chantant) klim hulle op di klip. So ferner rus-rus oder sukkel sukkel loop 'langsam', lê-lê, set-set, staan-staan loop (in Absätzen, sodaß man dazwischen stehn bleibt oder sich setzt), lê-lê sit, staan sit-sit 'sich wiederholt setzen' u. ähnl.

30) Besonderen Nachdruck verleiht einem Worte die Wiederholung, z. B.: dood is hy dood, 'er ist sicher tot'; di frind is glad uit di pad uit. So gern bei al: ek is al moeg al 'ich bin schon müde'. — Stehend ist diese Weise bei der Negation: ek het ni ver hom gesie ni 'ich habe ihn nicht gesehen'; laat ons maar ni foor di tyd bekommer wees ni. Auch nach andern negativen Ausdrücken (wie geen 'kein') wird ni ans Ende des Satzes gesetzt: ek sel nooit ver jou vergeet ni 'ich werde dich nie vergessen'; Want Jehova God had nog nie laat re'en op die aarde nie, en daar was nog gên mens om die grond te bewerk nie (Gen. 2, 5). Auch dreifaches ni kommt vor: Dis ni di kinderharp self ni wat 'n mens kan sing ni. Nach Mansvelt würden alte Leute auch noch die alte einfache Negation en, 'n (?) gebrauchen, z. B. ek is jammer, lat hij niet 'n kom ni 'ich bin traurig, daß er nicht kommt', für gewöhnliches lat hij ni kom ni.

31) Ungemein zahlreich und beliebt sind in der Boerensprache die Deminutive, die auf -ji(e), bez. -tji (wofür im Norden meist -ki) ausgehen: bitji (biki) 'bischen'; kintji (kinki) 'Kindchen', kleintji, ertji

(erki) ‘Erbschen’ ꝛc. Viele Wörter kommen nur in dieser Form vor, ohne daß damit irgendwie der Begriff des Kleinen oder Geliebten verbunden wäre, z. B. boereboontjis ‘Saubohnen’, hasi ‘Hase’, mootji ‘Scheibe’ (auch een groot mootji), mossi ‘Fliege’. In andern Fällen sind Stammwort und Ableitung in der Bedeutung unterschieden, z. B. esel ‘Maultier’ — eseltji ‘Esel’, klipkop ‘Hartschädel’ (Scheltname der Hottentotten) — klipkoppi ‘kleine felsige Erhebung des Bodens’, klok ‘Glocke’ — klokki ‘Klingel’, stewel ‘Mannsstiefel’ — steweltji ‘Frauenstiefel’.

32) Bei Adjektiven ist die Ableitung auf -erig sehr beliebt: dooierig ‘phlegmatisch’, galserig (= galsterig) ‘ranzig’, gekkerig ‘närrisch’, grillerig ‘frostig’, nukkerig ‘eigensinnig’, praterig ‘schwatzhaft’, saaierig ‘rauh’, siekerig, skamerig, uitsoekerig, verliefderig, vieverig ‘affektiert’.

33) Bei Verben werden transitive oft intransitiv (z. B. verniel ‘viel auszustehen haben, zu Grunde gehen’) und umgekehrt (z. B. hulle het hom stormgeloop) verwendet.

Man wird eine zusammenhängende Sprachprobe nicht gern ganz entbehren wollen. Ich gebe einige Sätze aus der Geschichte von Joseph (nach Hesseling S. 9 f.): Toen Josef hoor hoe Juda ver hoem soebat om Benjamin tog maar te laat gaan, toen kan hij ni meer ni ‘Als J. hörte, wie J. ihn anflehte doch nur B. gehen zu lassen, da konnte er nicht mehr’. Hij sê aan sijn knegs: „Gaat almaal weg uit di kamer“. ‘Er sagte zu seinen Knechten: geht alle hinaus’. En toen bars hij uit van di huil; ja, hij huil so hard, dat di mense dit buitenkant kan hoor. ‘Und da brach er in Weinen aus; er weinte so laut, daß man es draußen hören konnte’. Hij sê: „Ek is Josef; leef mij pa nog?“. Nou kan mijn kinders nagaan (sich vorstellen) hoe verstom of di broers was (wie bestürzt die Brüder waren). Hulle kon geen woord praat ni ꝛc. Ferner den Anfang des „afrikanischen Volksliedes“ (von Hoogenhout):

	(Wörtl. Uebers.)
Een ider nasie het sijn Land,	Ein jedes Volk hat sein Land,
Ons woon op Afrikaanse strand.	Wir wohnen auf afrikanischem Boden.
Ver ons is daar geen beter grond	Für uns giebt es keinen bessern Grund
Op al die wij'e wêreldrond.	Auf dem ganzen weiten Erdkreise.
Trots is ons om die naam te dra	Stolz sind wir, den Namen zu führen
Van kinders van Suid Afrika.	Von Kindern von S. A.
Een ider nasie het sijn Taal,	Ein jedes Volk hat seine Sprache.
Ons praat van Kaap tot in Transvaal,	Wir sprechen vom Kap bis in Tr.,
Wat almal maklik kan verstaan;	Was jeder leicht verstehen kann;
Wat gaat die ander tale ons aan?	Was gehn die andern Sprachen uns an?
Ons praat so's Pa en Oupapa,	Wir sprechen, wie unsre Väter und Großväter,
Die Landstaal van Suid Afrika.	Die Landessprache von S. A.

3.

Wie entstand diese eigenartige Sprachform? — Wir werden zunächst zu fragen haben: woraus entstand sie? Nun lehrt ja schon der flüchtigste Augenschein, daß wir hier wirklich ein holländisches, also im weitern Sinne ein niederdeutsches Idiom vor uns haben. Besonders der Vokalismus ist ganz holländisch und weicht von dem der niederländischen Schriftsprache nur in unwesentlichen Punkten ab [1]). Aber vielleicht können wir noch genauer bestimmen, welche holländische Mundart dem Afrikanischen zu Grunde liegt. Hier hat nun Viljoen in der genannten Dissertation S. 51—57 eine Reihe von Argumenten, meist lautlicher Art, beigebracht, die den nordholländischen Ursprung der Burensprache beweisen sollen. (Nordholland ist die Provinz westlich vom Zuider See.) Sie sind nicht alle sehr durchschlagend, betreffen zum Teil belanglose Punkte, zum Teil solche, die sich weit über Nordholland hinaus erstrecken. Eine Nachprüfung ist ohne lebendige Kenntnis der niederländischen Mundarten kaum möglich; denn die Angaben von H. Jellinghaus (Die niederländischen Mundarten. Norden 1892), so dankenswert sie für einen Deutschen sind, reichen selten aus, um das Verbreitungsgebiet einer Lauterscheinung mit Sicherheit zu erkennen. Und so muß es das Vertrauen auf Viljoens Beweisführung sehr erschüttern, wenn man erfährt (Hesseling S. 6), daß der beste Kenner der nordholländischen Volkssprache, G. J. Boekenoogen (Verf. von: De Zaansche Volkstaal. Leiden 1897) seine Ansicht nicht teilt. Gleichwohl scheint mir, daß diese wenigstens nicht weit von der Wahrheit treffen kann; denn einige Beweispunkte Viljoens sind allerdings von durchschlagendem Gewicht, bes. die eigentümlichen Abweichungen im Konsonantenstande. So ist das stimmlose s und v im Anl. auf die ursprünglich friesischen Gebiete beschränkt [2]); da indessen die eigentlich friesischen und sächsischen Provinzen wegen des ganz holländischen Vokalismus nicht in Betracht kommen, so werden wir schon hierdurch auf Nordholland geführt. Ebendahin weist die Vertretung von nl. sch: die Erhaltung des anl. sk teilt mit den friesisch-sächsischen Dialekten nur das Nordholländische (mit einigen Nachbarorten und dem hier natürlich ausgeschlossenen Südflämischen, nach Jellingh. S. 101); in jenen bleibt aber auch inl. sk bewahrt. Auch die Deminutiva auf -ie sind besonders in Nordholland zu Hause, während die meisten andern Mundarten -ke(n) entweder allein oder neben -je, -ie(n) verwenden.

---

1) So wird z. B. auch im Afrikanischen kurzes u als ein nach ü neigendes ö, ie und oe als kurzes, geschlossenes i bez. u, ij ebenso wie ei ausgesprochen ꝛc.

2) Auch an der Zaan wurde früher s gesprochen, wie aus Boekenoogen § 110 hervorgeht; der südliche Grenzpunkt scheint Amsterdam zu sein, s. Jellingh. S. 104.

Diese Punkte dürften doch genügen, um das Heimatland der holländischen Mundart Südafrikas wenigstens ungefähr festzulegen. Es ist gewiß ein höchst glücklicher Gedanke, wenn derselbe Hesseling, der sich Viljoen gegenüber so skeptisch verhält, in einem früheren Aufsatz (Gids 1897, I, S. 238) vermutet, nicht ein eigentlicher Dialekt, sondern die platte Sprechweise einer großen Stadt, der aus ungleichartigen Elementen gemischten Kleinbürgerschaft (und vor allem der Hafenbevölkerung!) von Amsterdam, sei die Grundlage derselben. Diese Annahme hat schon von vorn herein alle Wahrscheinlichkeit für sich. Denn eine Handelsgesellschaft war es, welche durch und für ihre Schiffe die Station am Kap anlegte. Eigentliche Kolonisten kamen erst allmählich und in geringer Zahl dazu. Und — ein sehr bedeutsames Moment — der weibliche Teil der Bevölkerung stammt aus den Waisenhäusern von Amsterdam und Rotterdam. Um dem bedenklichen Frauenmangel abzuhelfen, wandte sich die Regentschaft der Compagnie 1685 an die genannten Anstalten, und nun kamen alljährlich einige Waisen, zumeist aus Amsterdam, unter sorgfältiger Hut und günstigen Bedingungen hinüber, die sich dann natürlich drüben schnell verheirateten. Schon 1664 (?) waren einige vorangegangen. Diese sind die Stammmütter der heutigen Buren geworden. Es braucht kaum erwähnt zu werden, von wie großer Bedeutung gerade die Sprache der Mütter für die Kinder ist.

Die Entscheidung der Frage erwartet Hesseling von einem genauen Studium der Angaben der (jetzt veröffentlichten) alten Dokumente über die Heimat der einzelnen Siedler. Nach den kurzen Mitteilungen bei te Winkel (S. 346) waren sie fast ausschließlich aus Holland und Zeeland gebürtig, und zwar meistens aus Südholland (Rotterdam u. s. w.). Indessen die Herkunft der Sprache wird doch am sichersten aus ihr selbst erforscht, und das wäre bei genügender Kenntnis der holländischen Mundarten gewiß zu erreichen, da es dem Afrikanischen an charakteristischen Zügen nicht fehlt[1]). Und da scheinen mir einstweilen die Züge, die zum Nordholländischen stimmen, von größerem Belang zu sein. Was te Winkel (S. 346—8) von Uebereinstimmungen der Burensprache mit einzelnen holl. Mundarten (der südholl. und seeländ.) beibringt, geht meist den Wortschatz an. Gewiß kann auch dieser ein wertvolles Material für diese Frage abgeben, aber gerade hier hat man noch mehr als bei der Lautlehre allerlei Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Zunächst hat sich das Verbreitungsgebiet der einzelnen Wörter seit der Zeit, wo Südafrika von Holländern besiedelt wurde (1652—88), doch vielfach verändert. Namentlich waren viele Wörter und Gebrauchsweisen, die jetzt nur hie und da noch üblich oder ganz aus-

1) Ich erwähne außer den schon aufgeführten bes. die gutturale Aussprache des n in gewissen Fällen, die Geltung von ausl. ng als nk, den Wandel von anl. wr in fr ꝛc.

gestorben sind, damals noch in allgemeinerer Uebung. Einige dieser Altertümlichkeiten der Burensprache stellt te Winkel (S. 350) zusammen; ihnen sind vielleicht auch krink ('umwenden', das Vorderteil eines Wagens, mnl. crenghen, Causativ zu cringhen, belegt bei Hildegaersberch, s. Mnl. Wb. 3, 2081. Oudemans 3, 539; jetzt noch sächs. in Groningen und Ostfriesland, s. Molema S. 298), onderlaag ('das Unterliegen', bei Vondel, Westerbaen u. a., s. nl. Wb. 10, 1390. Oudemans 5, 92, jetzt dafür nederlaag), onweder (in dem Sinne 'schlechtes, regnerisches, stürmisches Wetter' gerade bei Amsterdammern des 17. Jh. oft belegt, auch jetzt noch an der Zaan, während holl. onweder gewöhnlich 'Gewitter' bedeutet, s. nl. Wb. 10, 2196. Boekenoogen 690, entsprechend onweerig bei Molema 305), oolik (in der Bedeutung 'unbedeutend, dumm, unwohl', vgl. nl. Wb. 11, 10—15) hinzuzufügen. — Zweitens hat das Afrikanische, ursprünglich fast durchweg von Leuten niederen Standes und ohne Bildung gesprochen, viele Wörter und Wendungen der niedern Volkssprache aufgenommen, die als solche in der Litteratur selten auftauchen und deren Vorhandensein darum schwer nachzuweisen ist. te Winkel bemüht sich sehr, das Afrikanische gegen den Vorwurf der Plattheit zu verteidigen. Daß es auf den gebildeten Holländer, der ja wohl im Gegensatz zum Deutschen in Bezug auf seine Sprache recht eigen ist, so wirkt, wird also jedenfalls als Tatsache hinzunehmen sein, wenn man auch gegen Nachrichten, wie er sie aus Tromps Herinneringen uit Zuid-Afrika mitteilt, wohl ein leises Mißtrauen hegen darf. Dieser will selbst gehört haben, wie eine der ersten Damen Prätorias bei einem Souper Shepstone, als dieser sie nötigte zuzulangen, mit einer Wendung erwiederte, die etwa einem deutschen 'ich habe mir den Wanst voll geschlagen' entspricht. (ek het di pens dik gevreet, also buchstäblich: 'ich habe den Pansen dick gefressen'. — ek is glad buikvol sagt man auch sonst für 'ich habe genug davon'.) Immerhin, die Begriffe von 'fein' und 'platt' sind sehr relativ; und für einen Hochdeutschen wird selbst das gebildetste Holländisch unwillkürlich einen leisen Anflug von Plattheit haben. — Endlich stammt ein Teil des Vokabulars der Burensprache offenbar aus der holländischen Schiffersprache, so kombers 'wollene Decke', kombuis 'Küche', kooi 'Bett', noordkaper 'Walfisch'. (Viljoen S. 57. te Winkel 349 f. Hesseling S. 99 f., Anm.) Auch diese darf man kaum für eine besondere Landschaft in Anspruch nehmen. Dennoch glaube ich, daß te Winkel zu weit geht, wenn er ausgesprochen nordholl. Wörter in der Burensprache ganz leugnet. Ich finde z. B.: koel für kogel 'Kugel' (holländ.-fries. s. Boekenoogen 475. Molema 214), nakend (Boeken. 656), nuw für nieuw 'neu' (Boeken. 666), saf für zacht (Boeken. 1244. Jellingh. 103, vgl. indessen Oudemans 6, 9 f.), viell. auch selfers neben self, sel, sels (auch im 17. Jh. bei Amsterdammern, Vondel, Bredero, s. Boeken. 1251). An der Zaan finden sich wieder das Fragewort

waffer (aus wat voor, auch waffoor, s. Boeken. § 115. Hessel. S. 140) und der postpositive Gebrauch von uit und op (hij is 'et land uit, hij is Noord op. Boeken. Sp. 1090. Hessel. 117). Freilich fehlt es auch nicht ganz an Wörtern, die nach Groningen führen, so viell. dak 'Strohdach' (Mansvelt 30. Molema 65), rekker 'elastisch' (in Groningen 'elastischer Gegenstand als Band', Molema 344. 557). Aber gerade im Wortschatz ist eine Mischung der Eigenheiten verschiedener Provinzen nicht auffallend, dieser gestattet daher am wenigsten sichere Schlüsse über die Provenienz der Sprache.

4.

Aber wenn wir auch die ursprüngliche Heimat der Burensprache ungefähr zu wissen glauben, — es ist ein weiter Weg, der von der nordholländischen Volkssprache zu ihr führt. Um ihn zu erschließen, wird es notwendig sein, daß wir uns zunächst die Haupttatsachen der äußern Geschichte vergegenwärtigen. Ich meine nicht die politische Geschichte überhaupt, — die ist den Hauptsachen nach ja heute allgemein bekannt[1]), sondern nur die Punkte, die speziell die Sprache und ihren Träger, das Volkstum, betreffen.

Am 6. April 1652 liefen drei Schiffe der holländisch-ostindischen Gesellschaft unter der Führung Jans van Riebeck in der Tafelbai ein, um dort eine Station zu gründen. Zu jener Zeit war eine Fahrt von Holland nach Ostindien bei der langen Dauer und der unvollkommenen Verproviantierung, da man noch keine Conserven kannte, mit ungeheuren Opfern und Gefahren verbunden; so hatte im Jahre 1695 ein Schiff, das mit 171 Köpfen bemannt war und weder feindlichen Angriff noch sonst einen außergewöhnlichen Unfall erlitten hatte, doch 68 Mann verloren und etwa die gleiche Zahl von Kranken an Bord. Die Aufgabe der Gründung war nun eben, die Kranken aufzunehmen und gesund zu pflegen, an ihre Stelle die Genesenen abzugeben und außerdem die Mannschaft mit frischer Nahrung, selbstgebautem Gemüse und von den Hottentotten erhandeltem Vieh, zu versorgen; ein großer Küchengarten und ein Hospital waren die wichtigsten Anlagen. Da für die mannigfachen Befestigungs- und Land-Arbeiten die vorhandenen Kräfte nicht reichten, so wünschte schon van Riebeck, Chinesen heranzuziehen; doch waren 1651 erst 10—12 Sklaven vorhanden; in diesem Jahre aber kamen zwei Schiffsladungen aus Angola und Guinea an, die größtenteils im Dienste der Compagnie blieben. Damals waren (nach Riebecks Bericht) im Ganzen 360 „Esser“ am Kap: 80 Mann Garnison; 15 Kranke, 20 niederländische Frauen und Kinder, 51 Freie, 98

1) Ich habe besonders aus folgenden Büchern Belehrung geschöpft: James Bryce, Bilder aus Süd-Afrika. Deutsche Ausg. Hannover 1900. — A. Seidel, Transvaal. 2. Aufl. Berlin 1898. — Joach. Gr. Pfeil, Die Gründung der Boerenstaaten. Berlin 1900.

Sklaven der Compagnie, 89 Freigelassene und Privatsklaven beider Geschlechter und 7 Sträflinge. Die Sklavenzufuhr dauerte noch fort; außerdem wurde seit 1681 das Kapland als Verbannungsort für indische Staatsgefangene benutzt. Die Bevölkerung bestand nun aus Europäern, zumeist Holländern, aus Sklaven, teils westafrikanischer, teils ostindischer oder madegassischer Herkunft, den freigelassenen Schwarzen, die man Mardijker nannte, den dorthin versetzten muhammedanischen Malaien (den sog. Slameiern, welches Wort aus Islam und Maleier zusammengemischt ist) samt den aus Mozambique dahin übergesiedelten Masbikern, und endlich der von solchen Malaien oder auch von Holländern mit Hottentottenweibern gezeugten Bastardrasse, die später als Griquas eine wichtige Rolle in der Geschichte des Landes spielten, neuerdings aber stark im Rückgange sind.

Diese Mischehen hörten allmählich auf, nachdem 1685 und in den folgenden Jahren die Amsterdammer Waisenmädchen eingetroffen waren. Aber dieses war überhaupt der letzte Zufluß aus Holland; seitdem gieng der Zusammenhang mit dem Mutterlande verloren. Dafür traten nun eben um diese Zeit neue Elemente auf den Plan: Deutsche und Franzosen. Jene sind besonders in den Jahren 1679—99 nachzuweisen. Peter Kolbe, der im Jahre 1727 eine Naauwkeurige Beschrijving van de Kaap de Goede Hoop erscheinen ließ, hatte dort Landsleute aus Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Frankenland, Hessen, Westfalen, Schwaben und Schweiz angetroffen. Wichtiger waren die Franzosen, hugenottische Emigranten, die nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes 1685 nach Holland geflüchtet waren und, nachdem es ihnen dort nicht gelungen war, sich eine sichere Existenz zu gründen, in den Jahren 1688—9 in einer Anzahl von über 300 nach dem Kaplande auswanderten und dort die sogen. „französische Ecke" (Franschhoek) besiedelten. Sie waren zumeist tüchtige, fleißige, intelligente Menschen; sie haben auch zuerst den Weinbau am Kap eingeführt. Da sie außerdem mit Weib und Kind übersiedelten, so konnten sie eher und länger ihre Nationalität und Sprache bewahren als die Deutschen. Indessen doch nicht auf die Dauer: 1709 wurde der offizielle Gebrauch des Französischen verboten, 1724 hörte der französische Gottesdienst in Paarl auf, 1752 war der Untergang des Französischen schon besiegelt und 1780 war von ihm keine Spur mehr zu finden. Seitdem erinnern an sie nur noch einige, meist dem holländischen Munde angepaßte, Namen, darunter Namen von gutem Klange, wie Cronje, Joubert, du Toit. (Dagegen liegt die Heimat des Präsidenten Krüger bekanntlich in der brandenburgischen Mark.)

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts beginnt dann auch die Ausbreitung der Buren über die nächste Nachbarschaft des Kaps hinaus, nachdem 1679 die zweite Niederlassung, Stellenbosch, gestiftet war. Dieser Prozeß setzt sich allmählich im 18. Jh. fort, ohne besonders einschneidende Ereignisse.

Nur bei den Eingebornen trat ein Wechsel ein: die in der Umgegend wohnenden Hottentottenstämme starben größtenteils aus, namentlich infolge zweier großer Pockenepidemien 1713 und 1755; dafür erschien ein neuer gefährlicherer Nachbar auf der Bildfläche: die Kaffern, die bei ihrem Vordringen nach Süden zuerst 1781 mit den Europäern zusammenstießen und nun ein Jahrhundert lang in blutigen Kriegen sich mit ihnen maßen.

Die Wende des Jahrhunderts brachte dann die großen politischen Umwälzungen. Schon in demselben Jahre 1781, wo ein Krieg zwischen Holland und England ausbrach, machte dieses einen vergeblichen Angriff auf die Kolonie. Aber 1795 mußte Kapstadt vor einer englischen Flotte kapitulieren, um nach einer Rückgabe (im Frieden von Amiens 1802), die nur kurze Dauer hatte, 1806 für immer in englischen Besitz überzugehen. Das Kapland war damals von etwa 27000 Weißen, 30000 schwarzen Sklaven und um 17000 Hottentotten bevölkert. Seitdem macht der Kampf des englischen und des holländischen Elements den eigentlichen Inhalt der Geschichte Südafrikas aus.

Die Engländer versuchten ernstlich, das Land zu anglisieren. 1821 wurden etwa 5000 schottische und englische Emigranten hinübergeschickt, die sich im Osten der Kolonie niederließen. In den Jahren 1825—8 wurde zugleich mit einer Aenderung des Verwaltungssystems auch die englische Sprache als offizielle und Rechtssprache festgesetzt, eine Sprache, die höchstens ein Sechstel der Bevölkerung verstand. Aber noch mehr wußte die merkwürdig unfähige englische Regierung die Buren durch andere, schwerere Mißgriffe aufzubringen, namentlich durch eine sinnlose Parteinahme für die Kaffern, gegen die sie weder im Stande war, die Einwohner zu schützen, noch ihnen Selbsthilfe zugestand, und dann durch die übereilte und unverständig durchgeführte Befreiung der Sklaven 1834, wodurch fast alle Bauern den größten Teil ihres Vermögens verloren und an vielen Orten aus Mangel an Arbeitskräften die Landwirtschaft überhaupt eingestellt werden mußte. Die Folge waren dann jene Massenauswanderungen der Jahre 1835—6, die unter dem Namen des großen „Treks" allgemein bekannt sind und nach einander zur Besiedelung der Gebiete von Natal, Oranje Freistaat und Transvaal geführt haben. Auch in diesen neuen, mit unendlichen Mühsalen und Kämpfen gewonnenen Wohnsitzen wurden die Buren von den Engländern nicht in Ruhe gelassen, und es bedurfte langwieriger Streitigkeiten und Verwickelungen, bis 1852 in der Sand-River-Convention die Unabhängigkeit der südafrikanischen Republik und am 23. Febr. 1854 im Vertrage von Bloemfontein diejenige des Oranje Freistaats anerkannt wurde.

Seitdem hat die holländische Nationalität und Sprache auch in der Kapkolonie, wo 1859 (gleichzeitig mit der ersten Eisenbahn) eine theologische Akademie in Stellenbosch gegründet war, einen neuen Aufschwung

genommen. Der erste Versuch, in der Volkssprache zu schreiben, waren die Samensprake tussen Klaas Waarsegger en Jan Twyfelaar, 1861 in Cradock erschienen. Ernsthafte Nachfolge fand er erst 1873 in den Gesprekke tussen Oom Jan Vasvat en Neef Daantje Loslaat, die in der (seit 1830 bestehenden) Zeitung De Zuid-Afrikaan (noch heute das vornehmste nl. Tageblatt des Kaplandes) erschienen, und denen nun bald andere Werke folgten. Ein breites Fundament erhielten diese Bestrebungen in der Genootskap van regte Afrikaners, die am 14. Aug. 1875 auf Betrieb von S. J. du Toit gestiftet wurde und sich 1876 in der Monats- (seit 1877 Wochen-)Schrift De Afrikaanse Patriot ihr Organ schuf. (Daher vielfach als Patriottenpartij bezeichnet.)

Andre Bestrebungen kamen mehr der holländischen Schriftsprache zu Gute. 1880 entstand der Afrikanerbund, der dem holländischen Element in politischer Hinsicht größern Einfluß verschaffen und es vor Verengländerung schützen wollte. Er errang wirklich wertvolle Erfolge: 1882 wurde Niederländisch als Parlamentssprache neben dem Englischen in der Kapkolonie zugelassen, 1888 wurde Kenntnis des Niederländischen für den Civildienst obligat, 1892 wurde es Examensfach an der Kap-Universität. Aber noch größere Erfolge standen dem Niederländischen bevor. Am 31. Okt. und 1. Nov. 1890 wurde in Kapstadt ein Taalcongres abgehalten, aus dem der Zuidafrikaansche Taalbond hervorging, ein Verein, der sich die Förderung der Kenntnis der Volkssprache und Belebung des Nationalgefühls zum Ziele setzte, und durch Verbreitung geeigneter Lektüre, durch Stiftung von Preisen und Stipendien, durch öffentliche Vorträge, durch Gründung von Lese- und Gesangvereinen, Schulbibliotheken u. a. daraufhin arbeitete. Der Ausdruck „Volkssprache“, absichtlich unbestimmt gehalten, drückt zunächst nur den Gegensatz gegen das Englische aus; tatsächlich trat der Bund aber doch für ein temperiertes „Hoch-Holländisch“ ein. Auch die wiedererwachte Sympathie des Mutterlandes kam ihm entgegen; sie hatte schon 1881 einen praktischen Ausdruck gefunden in der Gründung der Nederlandsche Zuid-Afrikaansche Vereeniging. 1895 konnte man sogar in Kapstadt einen Verein De Zuid-Afrikaansche Volkstaal stiften, mit der ausgesprochenen Absicht, auch die Umgangssprache wieder der niederländischen Schriftsprache anzuähnlichen. Um ein Haupthindernis für die Verbreitung der letztern hinwegzuräumen, war man zugleich bestrebt, eine Reform der Orthographie durchzuführen, und wurde in diesem Sinne auch in Holland vorstellig. (S. Engelenburg a. a. O.).

Die Patriotenpartei konnte sich ähnlicher Fortschritte nicht rühmen, obwohl in der „afrikanischen Schriftsprache“ allmählich eine kleine Litteratur, bestehend aus Gedichten, Erzählungen, Schulbüchern u. a., entstanden war. Die eigentliche Seele der Bewegung war S. J. du Toit (spr. de tōi), der in der (1881) neubefreiten südafrikanischen Republik Superinten-

dent des Unterrichts geworden war, aber 1891 diesen Posten, den er schlecht verwaltet zu haben scheint, aufgeben mußte, um dem Verfasser des Idiotikons, N. Mansvelt, bis dahin Prof. in Stellenbosch, Platz zu machen. Ein weiterer Verlust war der Rücktritt des Präsidenten des Oranje Freistaats, F. W. Reitz, des Herausgebers der „Ausgewählten Gedichte" und selbst eines der besten Dichter in der Burensprache. Indessen verlor die Genootskap van Regte Afrikaners darum den Mut nicht; im März 1896 konnte sie eine neue Zeitschrift, ein Monatsblatt mit dem bescheidenen Titel „Ons Kleintji" herausgeben und du Toit wagte sich sogar an ein Unternehmen, dessen Vollendung von weitreichender Bedeutung für die Zukunft der Burensprache sein müßte, an eine Uebersetzung der Bibel ins Afrikanische.

Der Gegensatz in dieser zwiespältigen Sprachbewegung, der sich auch in den von mir benutzten Gewährsmännern spiegelt, — te Winkel (und Engelenburg) steht auf Seite des Hochholländischen, während Hesseling und, wie es scheint, auch Viljoen für das Afrikanische eintreten — muß notwendig die Chancen des Holländischen gegenüber dem Englischen verschlechtern und ist daher zu beklagen. Doch es würde außerhalb des Rahmens dieser Erörterung fallen, zu untersuchen, auf welcher Seite das größere Recht und die günstigeren Aussichten sind. Immerhin ist die Spaltung keine schroffe. In dem seit April 1896 in Kapstadt erscheinenden, in „zuiver Nederlandsch" geschriebenen illustrierten Familienblatt „Ons Tijdschrift", die später mit dem Organe des Taalbonds „Jong Zuid-Afrika. Maandblad voor 't Hollandsch minnend publiek" verschmolzen wurde, ist auch der eigentlichen Landessprache ein Plätzchen eingeräumt.

5.

Noch eine Vorfrage bleibt zu erledigen: die nach dem Alter der Burensprache. Hier haben nun die Forschungen von Viljoen (S. 25—33) und Hesseling (S. 12 f.) überzeugend nachgewiesen, daß die Bildung dieser Sprache, obwohl die eigentliche Ueberlieferung erst 1844 (Changuion's Proeve) bez. 1861 (Samensprake) beginnt, doch in die ältesten Zeiten der Kolonie zurückreichen muß. Zwar sind die Dokumente, aus denen sie diese Schlüsse ziehen, in gewöhnlichem Niederländisch abgefaßt, aber die ungenügende grammatische Bildung der Verfasser hat die Einmischung von den ihnen geläufigen Formen der Umgangssprache zur Folge gehabt. Schon ein Dokument von 1739 zeigt ons für wij, eine weitgehende Zerrüttung der Verbalflexion und Lockerheit des Satzbaus. Noch lehrreicher ist eine andre, ältere Quelle. Im Jahre 1704 war Peter Kolbe zu wissenschaftlichen Zwecken nach dem Kap gesandt und hielt sich dort längere Zeit auf; seine schon erwähnte Naauwkeurige beschrijving erschien 1727. Aus dem, was er über die Sprache der Siedler mitteilt, ist zu ersehen, daß

die wichtigsten, charakteristischsten Eigenheiten der Burensprache schon damals, also zu Anfang des 18. Jh., vorhanden waren; so besonders 1) die Aufgabe des Geschlechtsunterschiedes und die Verwendung von die als bestimmtem Artikel für alle Formen; 2) die Ersetzung von wy durch ons; 3) die Vermischung der Personalendungen und der Zusammenfall beider Zeitformen beim Verbum. Merkwürdig ist eine Eigentümlichkeit der älteren Sprache, nämlich eine sonst unbekannte Verbalendung -um[1]), die nun ebenfalls für alle möglichen Formen verwendet wird, z. B.: die oud volk attyd zoo maakum, en daarom ons ook zoo makum 'die alten Leute machen immer so, und darum machen wir auch so'; gy ons immers doodmakum als ons die goeds zuipen 'ihr tötet uns ja, wenn wir die Sachen saufen', s. Viljoen S. 27[2]). Ja, schon in dem Journal des Gründers (Dagverhaal van J. van Riebeck, in 3 Bänden herausgegeben Utrecht en's Gravenhage 1884—93) finden sich Sätze wie: alsdat wij swacq van volcq was, . . . 's morgens ben sij uitgegaan, . . . ben wij weder uitgevaren (s. Hesseling S. 141). Auch charakteristische Worte und Wortformen wie bestiaal 'Vieh', renoster 'Rhinoceros', partij für 'einige' ('s morgens vroegh is de commandeur uyt geweest met partije volck, schoppen en spaden) kommen schon bei ihm vor, s. te Winkel S. 350.

6.

Die Entwicklung und Umgestaltung einer Sprache kann durch innere oder durch äußere Gründe bestimmt werden. Unter ersteren verstehe ich hier alles das, was mit dem Volke selbst, das sie spricht, zusammenhängt und auch vorhanden sein würde, wenn das Volk das einzige wäre oder ganz isoliert lebte; also nicht nur die physische und geistige Veranlagung, die kulturelle Entwicklung des Volkes, sondern auch die Einflüsse des Klimas, der geographischen Beschaffenheit des Wohnsitzes; ich stelle zu ihnen auch die Wirkungen der politischen Geschichte, so weit sie nicht in die zweite Klasse gehören. Diese umfaßt alles, was aus der Berührung dieser Sprache mit andern Sprachen erfolgt, also die Erscheinungen der Sprachübertragung (bez. Entlehnung) und Sprachmischung in weitestem Verstande.

Wir erwägen zuerst die äußeren Gründe, also die Einflüsse frem-

1) Sie ist auch im Pidgin-Englisch vorhanden, s. Preuß. Jahrb. 53, S. 595 f. (smokum, laughun), aber woher stammt sie?

2) Hesseling S. 72 f., Anm. 3 teilt aus der noch älteren „Reysbeschrijving naar Ost-Indië" von Aernout van Overbeke, die Amsterdam 1678 gedruckt wurde, eine Nachricht mit, daß die Hottentotten von dem Gouverneur sagten 'altijdt sieckum', mit der Erklärung Overbekes: al wat sieck, quaet, knorrig, lelijck en al wat niet endeught, is al sieckum, und schließt daraus, daß die Endung auch hinter Adjektiven auftrete. Sollte hier nicht vielmehr schon ein Beispiel der später so gewöhnlichen Vermischung der Wortklassen vorliegen und sieck von den Hottentotten einfach als Verbum gebraucht sein?

der Sprachen, und lassen zu diesem Zwecke noch einmal die Völker, die überhaupt in Betracht kommen, Revue passieren, um aus den Daten der Geschichte die äußere Wahrscheinlichkeit ihrer Einwirkung abzuschätzen. Es sind im Ganzen sechs, drei europäische: Deutsche, Engländer, Franzosen, und drei afrikanische: Buschmänner, Hottentotten, Kaffern (Bantu). Von diesen scheiden die Kaffern und Engländer a limine aus, da der Zusammenstoß mit beiden erst zu einer Zeit erfolgte, wo die Grundzüge der Burensprache längst feststanden (nämlich 1780—1).

Daß die Buschmänner irgend welchen Einfluß ausgeübt hätten, ist bei dem Tiefstande ihrer Lebenshaltung und der Art des Zusammentreffens ausgeschlossen. Letzteres beschränkte sich nämlich darauf, daß die Buschmänner aus dem Versteck („aus dem Busche") mit vergifteten Pfeilen auf die Eindringlinge schossen, und diese daher notgedrungen einen beständigen (zeitweise akuten) und erfolgreichen Vernichtungskrieg gegen die benachbarten Stämme des perfiden Feindes führten.

Anders liegt die Sache bei den Hottentotten. Mit diesen, die auf einer wesentlich höhern Stufe der Bildung standen und von gesitteterem, harmloserem Charakter waren, scheinen im Allgemeinen friedliche Beziehungen bestanden zu haben, da die Siedler bei ihrem Hauptgeschäfte, der Versorgung der Schiffe mit frischem Fleisch, durchaus auf den Handelsverkehr mit den viehbesitzenden Hottentotten angewiesen waren. Allerdings war die gegenseitige Verständigung nicht leicht. Denn die Holländer brachten es nicht fertig, die Sprache der Hottentotten zu lernen. Wirklich bietet diese ganz eigentümliche gehäufte Schwierigkeiten, zumal im Lautbestande. Es sind vor Allem die nirgend sonst (d. h. außer bei Hottentotten, Buschmännern und Zulus) bekannten Implosiva oder Schnalze, bei denen übrigens die Schwierigkeit nicht sowohl in der Hervorbringung überhaupt, als vielmehr in der Verbindung mit den gewöhnlichen explosiven Sprachlauten zu zusammenhängender, fließender Rede besteht; dazu kommt aber noch die dreifach abgestufte Intonation (wie im Chinesischen; sie unterscheidet z. B. àm 'rechts' und ám 'braten') und eine Fülle von Nasalvokalen und -diphthongen. Auch der beträchtliche Formenreichtum (das Nomen unterscheidet, auch beim Pronomen, dem Possessiv und den Verbalendungen in jeder Person, drei Geschlechter und drei Zahlformen) und selbstverständlich die ganz fremdartige Wortfügung mußten die ungebildeten Europäer abschrecken. Diesen erschien das Hottentottische überhaupt kaum als menschliche Sprache, es klang ihnen wie das Glucken von Putern und galt jedenfalls als durchaus unlernbar. Da war es denn ein Glück, daß van Riebeck gleich bei seiner Landung am Kap einen Hottentotten vorfand, der an Bord eines englischen Schiffes in Indien gewesen war und daher einige Kenntnis des Englischen hatte; von den Diensten dieses wenig zuverlässigen Dolmetschers, „Harry" genannt, waren die Kolonisten lange abhängig, und seine Abwe-

senheit konnte sie in peinliche Verlegenheit versetzen. Mit besserem Erfolge waren die Bemühungen der Holländer gekrönt, den Hottentotten ihre eigne Sprache beizubringen; hierbei kamen ihnen sowohl die größere Leichtigkeit des Holländischen wie auch das ausgesprochene Sprachtalent jener zu Statten. So gelang es ihnen denn, im Laufe des 17. Jh. sich noch einige weitere Dolmetscher heranzubilden; allmählich lernten alle Hottentotten, die in der Nähe des Kaps wohnten, Holländisch, und heute sprechen alle Hottentotten der Kapkolonie und der Burenstaaten die Burensprache als ihre Muttersprache.

Hesseling (S. 127 ff.) leugnet eine wesentliche Einwirkung auf die Burensprache von dieser Seite: die geringe Intimität des Verkehrs, da man die Hottentotten nur selten und vorübergehend zu Arbeiten heranziehen konnte, die überraschende Gleichförmigkeit der Burensprache bei der Verschiedenheit der Völker und Rassen der Eingebornen in dem weiten Gebiete, sprechen ihm, nebst dem Fehlen aller nachweisbar hottentottischen Eigenheiten, dagegen. Ohne auf die sprachliche Frage selbst einzugehen, möchte ich doch die ersteren Gründe schon hier zurückweisen. Die Einheitlichkeit der Sprache könnte eher dafür als dagegen sprechen: denn als die Sprache sich herausbildete, herrschte sie noch auf engem Raume, und kamen von afrikanischen Völkern eben nur die Hottentotten in Frage. Nun haben zwar die Holländer sich die Sprache dieser nicht angeeignet, aber Sprachmischungen, und, wenn ich mich so ausdrücken darf, kombinatorische Sprachwandlungen entstehen überhaupt nicht dadurch, daß Jemand, der eine Sprache spricht, aus einer andern, die er hinzulernt, abweichende Züge in seine eigne aufnimmt, sondern indem ein Fremdsprachiger diese Sprache übernimmt, aber seine besondere sprachliche Organisation und Gewohnheit nicht ablegen kann, sondern aus seiner Muttersprache in die neue hineinträgt [1]). Nun wissen wir, daß die Hottentotten ziemlich früh die Sprache der holländischen Fremdlinge annahmen; es ist selbstverständlich und zur Genüge bezeugt, daß sie nicht ein besonders reines Holländisch sprachen. Daß dieses Hottentotten-Holländisch aber nun wiederum auf die Holländer selbst übergehen und einwirken konnte, dafür gab es einen Weg, den Hesseling merkwürdigerweise in diesem Zusammenhange außer Acht läßt, obwohl er die Tatsache selbst mehrfach erwähnt: Hottentottinnen pflegten bei den Buren als Kindermädchen und Ammen zu dienen; von ihnen lernten die kleinen Buren zuerst sprechen und natürlich kein besseres Holländisch, als jene selbst sprachen. Dies war schon der Fall, als Kolbe das Land besuchte (1704). Schon damals redeten die Hottentotten bis weit ins Land

1) So sind Pidgin-Englisch und Kreolisch nicht im Munde von Engländern und Portugiesen, sondern von Chinesen und Malaien rc., die Englisch bez. Portugiesisch sprechen wollten, Missingsch im Munde von Hochdeutsch sprechenden Niederdeutschen entstanden.

hinein ein gebrochenes Holländisch, das er selbst Hottentotten-Hollandsch nennt, und die Europäer selbst sprachen mit ihnen „met eene kromme tong in de Duytsche taal, . . . byna zelfs als een Franschman of wel nog erger“. Auch jene hottentottischen Kindermädchen „waren gewiß gute Ammen, ob sie aber auch die richtigen spraakmeesteressen waren, wenn es galt, den Kindern die Muttersprache zu lehren, das bezweifelt Kolbe nicht mit Unrecht“. Denn sie selbst sprachen „zeer elendig en gebroken Duitsch of om beter te zeggen, Hollandsch“, und sind nicht im Stande, „om dezelve aan 't kind te leren, weshalven ook de kinderen allhier in den beginne zeer barmhertig Duitsch spreken, byna als de Franschen, welke de Duitsche tale leren“. S. Viljoen S. 26 f. Unter diesen Umständen war es von vornherein nicht nur möglich, sondern fast notwendig, daß manches von diesem Hottentotten-Holländisch sich doch in der Sprache der heranwachsenden Generation erhielt und allmählich festsetzte.

Von den europäischen Beimischungen werden die Deutschen schon deswegen ohne größere Bedeutung geblieben sein, weil sie meist einzeln kamen, dazu Glücksritter waren, die eine bewegte Vergangenheit hinter sich und geringe Widerstandskraft hatten, daher bald in den Holländern aufgingen. Sie konnten ihre Nationalität um so weniger fortpflanzen, da sie keine Frauen von ihrem Volke hatten; auch hatten sie nur wenig Kinder. Immerhin war ihre Zahl recht beträchtlich: nach Kapschen Kirchenbüchern kamen während der Jahre 1657—1725 auf 177 Niederländer 121 Deutsche (daneben 61 Franzosen und 14 Skandinavier). Hesseling, dem ich diese Notizen entnehme (s. S. 30—33), bemerkt (ebenfalls nach Theal, History of South Africa. I. II. London 1897), daß 1795 ebenso wie 1691, von der weißen Bevölkerung etwa $^2/_3$ holländischer, $^1/_6$ französischer und $^1/_6$ deutscher, skandinavischer oder sonst europäischer Herkunft war.

Viel bessere Chancen hatten die Franzosen (Hugenotten). Sie kamen in geschlossenen Massen und siedelten sich in einer besondern Gegend für sich an. Sie allein von den weißen Völkern außer den Holländern hatten Frauen ihrer eigenen Nationalität mit und konnten so ihr Volkstum und ihre Muttersprache auf nachfolgende Geschlechter vererben. Auch gab ihre intellektuelle Ueberlegenheit und sittliche Tüchtigkeit, ihre Seßhaftigkeit und gewerbliche Strebsamkeit, ihre glühende Freiheitsliebe ihnen einen starken Halt und Schutz vor schneller Absorption. Daß es ihnen trotzdem nicht gelang, Sprache und Sonderart auf die Dauer zu erhalten, haben wir gesehen. Immerhin ist gerade die Zeit, in der sie als besonderes Element vorhanden waren, also solange etwa noch Französisch gepredigt wurde, dieselbe, in der wir die fertige Ausbildung der Burensprache zuerst mit Bestimmtheit nachweisen können. Und da schon zu Kolbes Zeit auch sie ein gebrochenes Holländisch sprachen, das der Reisende selbst mit dem

der Hottentotten in Parallele stellt, so werden wir auch mit ihnen zu rechnen haben.

Wir wären jetzt mit der Musterung der genannten Völker zu Ende. Aber wir haben einen Teil der Bevölkerung von sehr verschiedener Beschaffenheit noch gar nicht berücksichtigt, die Matrosen und die (ja auch fast von Anfang an vorhandenen) Sklaven. Letztere kamen ja aus den verschiedensten Ländern und Weltteilen, aber wir haben deshalb nicht nötig, uns nach Malaiisch, Hindustani, Singhalesisch, Madegassisch, westafrikanischen Sprachen ꝛc. umzusehen; denn es gab eine Sprache, die sie alle konnten, und die hier, wo sie so bunt durch einander gemischt waren, gewiß das vorherrschende Vehikel der Verständigung war, das Kreolische oder Malaiisch-Portugiesische. Die große Bedeutung dieses Idioms während des 16—17. Jahrh. und zum Teil noch länger ist ja bekannt. Ueber sein Wesen und den Umfang seines Gebrauches haben wir bes. durch H. Schuchardt wertvolle Aufschlüsse erhalten („Kreolische Studien" I—IX. Sitz.-Ber. der Wiener Akad. Bd. 101—122. Wien 1882—91. „Beitr. zur Kenntnis des kreolischen Romanisch". Zeitschr. f. rom. Phil. XII, 242—54. 301—22. XIII, 463—524). Das ganze Buch von Hesseling, dem wir in diesem Kap. hauptsächlich folgen, ist im Grunde nur zu dem Zwecke geschrieben, den weit- und tiefgehenden, entscheidenden Einfluß des Kreolischen auf die Burensprache nachzuweisen, und seine Ausführungen gründen sich auf ein solides Fundament von Tatsachen. Er führt uns dieses Mischportugiesisch zuerst als Hafensprache vor (S. 33—45): durch ihren eigentlichen Beruf waren die Pflanzer auf den Verkehr mit den Schiffen hingewiesen; sie hatten die Matrosen zu verproviantieren, die Kranken da zu behalten und gesund zu pflegen; viele „oorlams" (oudgasten, die ausgedient hatten) ließen sich dauernd am Kap nieder, und auch die indischen Verbannten vermehrten das malaiische Element. Diese Seeleute im Dienste der Compagnie stammten aus allen möglichen Nationen; ihre Sprache war das Kreolische. Hesseling bringt zahlreiche Zeugnisse für Malaiisch und Portugiesisch als die beiden überall herrschenden Hauptsprachen des Ostens und für ihre Verbreitung am Kap bei. Obwohl von zwei Sprachen die Rede ist, wird in den meisten Fällen eben jene Mischsprache aus beiden gemeint sein. Hieß doch das Kap selbst gewöhnlich Cabo de boa Esperance, d' boae Spei u. ähnl. Sogar zwei als Dolmetsch verwendete Hottentottenmädchen, Eva und Sara, konnten auch Portugiesisch. Und dies Portugiesisch (d. h. Kreolisch; an reines Port. ist selbstverständlich nirgends zu denken) war auch die Sprache jener andern Menschensorte, mit denen die Holländer in täglichen, unmittelbaren Beziehungen standen, der Sklaven, wie Hesseling an der Hand direkter Anführungen nachweist (S. 53—62). Da sie sich mit diesen nicht mit Hilfe von Dolmetschern verständigt haben werden, so könnte man schon daraus schließen, daß auch sie selbst Kreolisch

sprachen, selbst wenn es nicht direkt bezeugt wäre. Daneben waren sie eifrig bestrebt, auch bei den Sklaven Kenntnis des Holländischen zu befördern, u. a. dadurch, daß sie die Erlangung der Freiheit davon abhängig machten, und wenn auch spät (noch 1747 sprachen diese Kreolisch), so hatten ihre Bemühungen doch endlich vollen Erfolg (S. 62—69). Daß diese weitreichende Weltsprache, die das Kreolische damals unzweifelhaft war, später so vollkommen zurückging, andern Verkehrssprachen, dem Malaiischen, Holländischen, Englischen, Platz machte, und heute, dem Aussterben nahe, noch auf einigen Punkten in Java und Tugu ein kümmerliches Dasein fristet, daran sind zumeist die politischen Umgestaltungen Schuld, zum Teil teilt das Kreolische vielleicht auch nur das allgemeine Schicksal derartiger Bastardgebilde. Als die Burensprache entstand, war es jedenfalls auf der Höhe seiner Macht; jene war rings von ihm umgeben und durchzogen; und wenn irgend eine fremde Sprache, so hat diese gewiß den ersten Anspruch darauf, die Ausbildung jener mitbestimmt zu haben.

7.

Einen guten Maßstab für den Einfluß einer Sprache auf eine andere geben im Allgemeinen die Lehnwörter ab; denn wenn auch starke Entlehnungen ohne Eingriff in den eigentlichen Bau einer Sprache möglich sind, so wird das Umgekehrte kaum vorkommen. Und da Wortentlehnungen leichter und sicherer zu konstatieren sind, so hat man an ihnen immerhin einen Anhalt, um jene wesentlicheren, aber schwerer faßbaren Einwirkungen abzuschätzen. — Hesseling hat im zweiten Hauptstück seines Buches die Lehnwörter aus den verschiedenen behandelten Sprachen festgestellt: er bespricht nach einander 10 aus den Sprachen der Eingebornen, 4 aus dem Französischen, 10 aus dem Deutschen, und etwa 67 bez. 77 aus dem Malaiisch-Portugiesischen. Das entspricht dem, was der erste Teil erwarten läßt. Aber die Liste scheint merkwürdig unvollständig zu sein. Sie beruht im Wesentlichen auf dem Idiotikon von Mansvelt, der selbst schon nach Kräften die Entlehnungen kenntlich macht. Aber was er als solche bezeichnet, ist unvergleichlich mehr, namentlich in Bezug auf das Deutsche und Französische. Freilich nimmt er solche oft ohne zureichenden Grund und bloß aus mangelhafter Sprachkenntnis an: manche weist Hesseling ausdrücklich zurück und noch weitere werden aufzugeben sein. Aber gerade, weil er einzelne bespricht, weiß man nicht, was man bei den andern aus seinem Stillschweigen schließen soll. Einfach übersehen haben kann er sie nicht wohl; dazu ist sein Verfahren im Uebrigen zu gründlich, und außerdem lagen sie ja bei Mansvelt so recht bequem am Wege. Aber sie haben zum großen Teil auch zu viel Schein und unmittelbar Einleuchtendes, als daß man glauben möchte, er hätte sie gar nicht der Widerlegung wert ge-

halten. Ich fühle vollkommen das Peinliche, wenn ein Ausländer mit geringer Kenntnis des Holländischen und nach ganz flüchtiger Einsicht in die Sache eine so solide Arbeit meistern will, kann aber doch nicht umhin, hier eine Lücke kenntlich zu machen und ein Fragezeichen zu setzen. Um sie zu entscheiden, müßte man natürlich genau feststellen können, welche Wörter damals im Holländischen des Mutterlandes schon eingebürgert waren, wozu ich jetzt nicht in der Lage bin.

Von besonderem Interesse wären für uns die deutschen Wörter; indessen mit Rücksicht auf den Raum und die gehäuften Schwierigkeiten gerade dieser Untersuchung muß ich mir ihre speziellere Behandlung hier versagen. Hesseling führt auf: Aapskilloeder 'Schindluder', andag 'Hausgottesdienst', Crethi en Plethi, dan en wan, jaarhonderd (holl. eeuw), rappelkops 'schwindlig', stols 'stolz', sweernoot (jou sweernoot's kind), ter duiwel 'der Teufel!', uitwiks 'wichsen, prügeln'. Eine Reihe weiterer Germanismen hatte Schuchardt in seiner Recension von Mansvelt aufgezählt; Hesseling läßt von ihnen nur verflaxte kind, bij mij seks (vgl. DWB. 9, 2780 f. 2884), Crethi en Plethi (s. oben) und schalten en walten gelten; bei den andern erklärt er entweder, daß sie auch in Holland wohlbekannt sind, oder leugnet überhaupt einen Zusammenhang, und man wird ihm hier wohl überall Recht geben müssen. Aber Mansvelt selbst vermutet noch bei vielen andern Wörtern deutschen Ursprung, und in einigen Wörtern scheint er beiden entgangen zu sein. Ich möchte ihn bei den folgenden mindestens für wahrscheinlich halten: afdruk 'abdrücken' (abschießen), baldriaan, blas 'blaßgelb', blits, gewaar 'gewahren' (holl. gewaarworden od. ontwaren), gier 'Begier, Lust, Laune', hang (eines Berges), heen-en-weertjies 'einen Augenblick', hekel 'häkeln', inhaak 'den Arm reichen od. nehmen', kanijntji, laar 'Lager', niksnuts, peits 'Peitsche', polák, poliets 'schlau', saperment, serp 'Schärpe', skoeriekel, (skuld 'schulden', stoets 'stumpf',) uitpeits 'auspeitschen', verfoes 'verpfuschen', (waks 'Wichse',) weerskaf (als Subst. 1. Geschäft, Laden?, 2. Kram, Plunder, Durcheinander; als Verb etwas auf sonderbare und geräuschvolle Weise verrichten). Auch zwei syntaktische Besonderheiten schreibt Mansvelt vielleicht mit Recht deutschem Einflusse zu, die Verwendung der 3. Pers. Sing. in der Anrede (hij, sij, s. § 2, 16, 4), und die Wiederholung des pers. Pron. nach dem Relativum (im Kanzelstil), z. B. Gij, M. H., die gij hier samengekomen zijt.

Das Register der kreolischen Wörter scheint nicht in gleicher Weise unvollständig zu sein. Hier möchte ich vielmehr eine Nummer streichen. Ich kann nicht glauben, daß maskie, maski, maske ('vielleicht; nichtsdestoweniger, doch; obgleich; das ist mir einerlei', vgl. Hesseling S. 57. 96 f.) aus einem portugiesischen masque entstanden sei, das ich in meinen Hilfsmitteln überhaupt nicht finde, das in selbstständigem, isoliertem Ge-

brauche sich kaum denken läßt, und aus dem ich wenigstens die Bedeutung nicht abzuleiten wüßte, während Alles sich ohne Schwierigkeit versteht, wenn man, wie es doch am nächsten liegt, von holl. misschien ausgeht. Dieses ist bekanntlich aus mach schie(de)n entstanden, auch im Burischen kommt miskie neben maskie vor (s. die Woordenlijst), und wenn auch im Holländischen nur die erste Bedeutung üblich ist, so ergeben sich doch die andern ganz von selbst aus dem ursprünglichen Sinn der Verbindung („mag sein"). Merkwürdig ist allerdings, daß maskee oder maskie (für allright, in spite of, notwithstanding, but, however, anyhow) auch im Pidgin-Englisch vorkommt (s. Preuß. Jahrb. 53, S. 594), aber doch im Grunde nicht viel auffälliger als die holländischen Wörter im Malaiisch-Portugiesischen, die Hesseling S. 36 erwähnt.

8.

Die aus dem Vorstehenden sich ergebenden Möglichkeiten, das Werden der Burensprache zu erklären, haben alle ihre Vertreter gefunden. (Vgl. die Uebersicht bei Hesseling S. 120—133.)

Die Meinung, daß sie sich rein aus sich selbst entwickelt habe, also die organische Fortsetzung einer Art des gesprochenen Holländisch des 17. Jahrh. sei, hat Taco de Beer in einem bei Hesseling (S. 121) citierten Aufsatze am entschiedensten ausgesprochen. Sie ist im Großen und Ganzen auch die Ansicht von Viljoen, der damit der bis dahin herrschenden Annahme entgegentrat, wonach das Burische erst „durch den Einfluß des Englischen das geworden sei, was es jetzt ist, nämlich eine hyperanalytische Sprache" (Viljoen S. 25). Nach dem von ihm zuerst und überzeugend geführten Nachweise ihres hohen Alters (s. § 5) ist diese Ansicht allerdings nicht mehr diskutabel.

Für einen bedeutenden Einfluß des Hottentottischen könnte sprechen, was schon Kolbe über das „Hottentotten-Holländisch" mitteilt (s. oben S. 104 f.). Auch Engländer haben sich ähnlich geäußert. Th. Hahn, einer der verdientesten Erforscher der Sprache und Volkskunde dieser Stämme, geht sogar soweit, die Burensprache ein „psychologically essential Hottentot idiom" zu nennen.

An sich wäre etwas derartiges, wenn auch in wesentlich geringerem Grade, nicht ganz unwahrscheinlich; nur steht dem entgegen die anscheinend geringe Zahl von Lehnwörtern und vor Allem, daß die grammatischen Eigentümlichkeiten des Burischen nirgends eine nähere Berührung oder Aehnlichkeit mit dem Hottentottischen zeigen, vielmehr die Umgestaltung in einer diesem ziemlich genau entgegengesetzten Richtung verläuft. Allerdings wäre hier eine nähere Untersuchung sehr zu wünschen, da keiner der jüngsten Forscher dem Hottentottischen besondere Beachtung geschenkt hat oder auch nur desselben mächtig gewesen zu sein scheint.

Besonderer Beliebtheit erfreut sich im Lande selbst wie in Holland die Theorie, welche dem Französischen den Löwenanteil zuschiebt. Ein bei Hesseling (S. 123) citiertes Gedicht läßt die afrikanische Sprache sagen:

Ek is 'n arme boerenoi,	(Ich bin ein armes Burenmädchen,
Bij vele min geag;	von vielen gering geschätzt;
Mar tog is ek van edel bloed	aber doch bin ich von edlem Blut
En van 'n hoog geslag.	und hohem Geschlechte:
Uit Holland het mijn pa gekom	Aus Holland ist mein Vater gekommen
Na sonnig Afrika,	nach dem sonnigen Afrika,
Uit Frankrijk, waar die druiftros swel,	aus Frankreich, wo die Trauben schwellen,
Mijn liwe, mooie ma.	meine liebe, schöne Mutter.)

Ebenda wird eine ähnliche Aeußerung von du Toit, dem Vorkämpfer der afrikanischen Schriftsprache, mitgeteilt: „Es ist bemerkenswert beim Afrikanischen, daß der Körper der Sprache (das Wörterbuch) rein germanisch geblieben ist, in der That die reinste germanische Sprache, die es jetzt giebt [??]; dagegen ist die Seele der Sprache (die Grammatik), die Formen und Ausdrucksweisen, großenteils gemodelt nach dem Französischen (durch die Huguenotten) und Englischen." Der eigentliche Wortführer dieser Ansicht aber ist jetzt te Winkel. Im vierten Capitel der zu Anfang verzeichneten Abhandlung (S. 354—8) zählt er alle lautlichen und morphologischen Erscheinungen auf, die er aus dem Französischen glaubt ableiten zu können. Es beginnt: „Das ist in jedem Falle sicher, keine Sprache hat auf das Niederländische in Süd-Afrika größern Einfluß gehabt als das Französische, dem es vor allem zugeschrieben werden muß, daß es in diesem Augenblick von unserm Niederländisch mehr abweicht als das Amerikanische vom Englischen." Aber so viel Schein seine Ausführung auf den ersten Blick hat, es ist doch nur Schein, der vor besonnener Prüfung nicht Stand hält. Hesseling hat alle seine Argumente, eins nach dem andern, widerlegt.

Die neue Hypothese, die er selbst vorträgt, zuerst im Gids (S. 138 bez. 145—151), sodann in eingehender Begründung in dem oftgenannten Buche, ist jedenfalls unvergleichlich besser fundamentiert als alle früheren. Ich brauche sie nicht noch einmal darzulegen, da ich ohnehin auf sie zurückkommen werde.

Andere haben in der Burensprache mehr eine Mischsprache überhaupt gesehen. Schon du Toit hatte neben dem Französischen als gleichberechtigt das Englische genannt; Schuchardt will neben beiden und dem Malaiischen und Portugiesischen auch dem Deutschen einen Anteil an dieser „sehr starken und merkwürdigen Sprachmischung" zugestehen.

9.

Wir wollen nun die Frage selbst in Bezug auf einige Hauptpunkte prüfen. Ich werde dabei ausgehen von der einen Möglichkeit, daß die fraglichen Erscheinungen aus dem Holländischen selbst erklärt werden

können, nicht, weil ich diese von vornherein für wahrscheinlicher hielte, sondern weil man doch eine Eventualität zu Grunde legen muß und weil mir diese methodisch fruchtbarer erscheint. Diese Voraussetzung soll also nicht als Vorentscheidung gelten, sondern nur als Experiment und heuristisches Prinzip.

1) Der bestimmte Artikel. Dieser lautet im Holländischen im Sing. für Masc. und Fem. de, im Neutr. het, im Plural für alle Geschlechter de. Das Demonstrativpronomen, dessen tonlose Form er darstellt, heißt in genau derselben Verteilung die—dat. Zweierlei ist also abweichend in der Burensprache: einmal die Verwendung der urspr. betonten Form die auch als Artikel (als solcher im Afr. di geschrieben, während manche für das Pronomen die beibehalten; doch ist die Unterscheidung nur graphisch), diese wird vermutlich aus der speziellen holländischen Heimat stammen, jedenfalls ist sie von Anfang an in der Burensprache drin, denn sie findet sich schon bei van Riebeck (Hess. S. 137), — zweitens der Gebrauch einer und derselben Form für alle Geschlechter und damit das Aufhören der Geschlechtsunterscheidung beim Nomen. Wenn wir bedenken, daß von den 6 hier vorhandenen Plätzen (3 Geschlechter $\times$ 2 Zahlformen) schon im Holländischen de bez. die 5 innehatte, so ist es kein so großer Schritt mehr, wenn es auch den sechsten erobert und die einzige abweichende Form verdrängt. Daß eine germanische Sprache von sich selbst aus dazu kommen konnte, zeigt ja das Englische schon sehr früh; haben wir es als bestimmenden Faktor zurückgewiesen, so ist es uns als bestätigende Analogie um so willkommener. Um dies zu erklären, brauchen wir also auf keine fremde Sprache zu rekurrieren, am wenigsten auf das Französische oder Hottentottische, die beide selbst den Geschlechtsunterschied kennen. Malaiisch und daher auch Kreolisch kennen zwar kein grammatisches Geschlecht, aber auch keinen Artikel.

2) Die Ausbreitung der Plurale auf -s schiebt te Winkel gleichfalls vertrauensvoll den Huguenotten in die Schuhe. Allein gerade hier zeigt sich besonders deutlich das Haltlose solcher äußern Vergleiche. Denn diese Franzosen können den Buren schon deswegen keine Plurale auf -s zugeführt haben, weil sie selbst keine sprachen; das ausl. s war damals, als sie nach Afrika kamen, im Französischen längst stumm. Auch die geringe Zahl der französischen Lehnwörter macht diese Annahme einfach unmöglich; denn Formelemente können gar nicht anders übertragen werden als am Stamme einer reichlichen Anzahl von konkreten Wörtern. (Vgl. H. Schuchardt, Slawo-Deutsches und Slawo-Italienisches. Graz 1885. S. 9.) Da wäre immerhin noch eher an das Portugiesische zu denken, in dem wenigstens alle Plurale wirklich auf -s ausgehen. Allerdings nur im Hoch-Portugiesischen: das Kreolische folgt hierin zumeist dem Malaiischen, welches die Mehrzahl entweder gar nicht oder durch Verdoppelung oder

durch Zusatz von unbestimmten Zahlwörtern ausdrückt (Schuchardt, Kreol. Stud. IX. S. 210). Aber wir brauchen auch hier nicht weiter zu suchen. Der Plural auf -s, gleichviel welchen Ursprungs, hat im Niederländischen, von bescheidenen Anfängen aus, sein Gebiet allmählich und stetig ausgedehnt. Es erstreckt sich in der holl. Schriftsprache viel weiter als im Mittelniederländischen, und dient bereits zu Doppelsuffixen, wie z. B. in bladers, kinders, hoenders. Einzelne Mundarten gehen hierin wiederum weiter, und so auch schon die Amsterdamer Dichter des 17. Jh. Besonders beliebt sind unregelmäßige Plurale in der Seemannssprache. Im Kaplande sind sie schon 1666 in vielen, charakteristischen Fällen nachgewiesen (Hesseling S. 134). In der Burensprache mußte die ohnehin schon vorhandene Vorliebe für sie um so mehr sich steigern, als die sonst herrschende Pluralform durch den konsequenten Abfall des -n (oder auch -en) am Wortende in vielen Fällen unkenntlich werden mußte. Die Scheidung der beiden Zahlformen hat aber die Burensprache, hierin in scharfem Gegensatz zu den meisten Arten des Kreolischen, gerade festhalten wollen. Jedenfalls ist sie hier nicht wesentlich über den auch sonst im Niederl. erreichten Bestand hinausgegangen und weit hinter dem Englischen zurückgeblieben, das ebendieselbe Pluralendung s, ebenfalls ohne Beihilfe einer fremden Sprache, fast vollständig durchgeführt hat.

3) ons für wij will Hesseling (S. 138 f.) zwar nicht dem Einflusse des Französischen, aber wiederum dem des Malaiischen zuschreiben. Indessen, erscheint die Vergleichung an sich bei näherem Zusehen schon recht wenig plausibel, so wird sie ganz unhaltbar, wenn wir bei te Winkel (S. 347) erfahren, daß derselbe Gebrauch ebenso wie das ebenfalls merkwürdige hulle (sie, Plur., wofür sonst in nl. Mundarten vielfach zulle aus zij—lui) auch in Noord- und Zuid-Beveland (vor der Mündung der Schelde, zu Zeeland gehörig) zu Hause ist.

4) Am entschiedensten tritt der „hyperanalytische“ Charakter der Burensprache beim Verbum zu Tage, und hier wäre man sicher am ehesten geneigt, an die Einwirkung einer fremden Sprache zu glauben. Und doch könnte auch diese extreme Vereinfachung, könnte selbst das Verschwinden aller Personalendungen ganz natürlich zugegangen sein. Das Holländische selbst besitzt nur zwei solche: -en für die 1. und 3. Pers. Plur., -t für die 2. Plur. und 3. Sing. Erstere mußte im Burischen (wie ja meistenteils in der nl. Volkssprache) das -n verlieren, was dann auch leicht den Verfall des unbetonten -e nach sich zog. Das -t mußte aber wenigstens nach Lauten wie f, s, g, k lautgesetzlich schwinden. Bei allen auf diese Konsonanten auslautenden Stämmen war also der Zusammenfall aller Personen die notwendige Folge eben dieser Lautgesetze. Hatte sich aber solche Einförmigkeit einmal bei einer so großen Zahl von Verben festgesetzt, so war es durchaus natürlich, daß auch die andern sich der Analogie

jener anschlossen. Die vorausgehende Zeit der Verwirrung lassen unsere ältesten Quellen nach deutlich erkennen. Es ist vielleicht nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß auch im größten Teile Schwedens und Norwegens die Volkssprache für die verschiedenen Personen des Sing. und Plur. nur eine Verbalform (auf -r) kennt.

5) Aber der Zusammenfall von Präsens und Präteritum? Den kennen doch sonst germanische oder überhaupt europäische Sprachen nicht! — Ich gestatte mir zunächst zu bemerken, daß auch im heutigen Plattdeutsch etwas Aehnliches wenigstens teilweise eingetreten ist, nämlich bei den nicht synkopierenden schwachen Verben infolge des Schwindens von d zwischen Vokalen. So kann in der mir allein geläufigen Mundart von Liebenburg (bei Goslar) ek lêvə ebensowohl Präs. als Prät. sein. Bei den andern Personen bringen allerdings die Endungen einen Unterschied zu Wege (Präs. diu lêfst, hā lêft, vai, džai, zā lêwət, — Prät. diu lêvəst, hā lêvə, Plur. lêvn). Da dieser in der Burensprache mit den Endungen selbst fallen mußte, so war der Zusammenfall, wenn er überhaupt eintrat, ein vollständiger. Man wird aber nicht erwarten, daß das d hier in solchen Fällen, wie sonst, sich hätte in j wandeln sollen; ein Präteritum wie leweje, beskouje wäre gewiß auch höchst sonderbar. Ich glaube daher, daß auch diese Eigenheit der Burensprache aus dem Holländischen allein zu verstehen ist, wo sie in einer Anzahl Fälle regelrecht entstand und dann durch Analogie allmählich auf alle ausgedehnt wurde, und kann mich um so weniger entschließen, dem Kreolischen hier Einfluß zuzutrauen, als die Art, wie beide Sprachen dem Mangel abhelfen, eine grundverschiedene ist. Das Malaiische bildet die Zeitformen durch Einfügung von Partikeln zwischen Pronomen und Verbalstamm:

sahaja makan	ich esse,
sahaja sudah makan	ich aß, habe gegessen,
sahaja mau makan	ich werde essen.

Genau entsprechend das Malaiisch-Portugiesische: eo kumi — eo dja (ja, eig. 'schon') kumi — eo lo (od. logo, 'auf der Stelle, gleich') kumi (Schuchardt a. a. O.). Nichts derartiges in der Burensprache. Denn was Hesseling heranzieht, die gewöhnliche Anwendung des Präsens mit toen ('da') in der Erzählung (vgl. die Probe S. 93), ist doch davon grundverschieden und in keiner Weise fremdartig. Hier wird einfach die Vergangenheit nicht besonders ausgedrückt, weil sie aus dem Zusammenhange von selbst ohne Weiteres erhellt, wie wir so oft die Zukunft unbezeichnet lassen; und dies lag dem Niederländer vielleicht um so näher, als schon im Mittelniederl., das hierin vom Mittelhochd. stark abweicht, das praesens historicum sehr beliebt ist[1]). Wo aber genaue Angabe nötig ist, da wird sie

1) Man möchte wissen, wie sich in diesem Punkte die Sprache der holl. Bibel verhält.

durch eine Umschreibung gegeben, die mit der im Holländischen und dem Germanischen überhaupt üblichen vollkommen identisch ist: ek bring — ek het (oder had) gebring — ek sal bring. Man beachte namentlich den scharfen Unterschied beider in der Anwendung des Infinitivs oder des Particips, dessen ge- hier viel reiner und treuer erhalten ist als in den meisten Mundarten des Mutterlandes [1]).

6) Endlich die Vermischung der Wortklassen. Diese mußte ebenfalls ganz von selbst eintreten, nachdem mit den Flexionsendungen auch alle Unterscheidungszeichen von Namen und Verb verloren gegangen waren. Es genüge hier der Hinweis auf das Englische, das auch in zahllosen Fällen dieselbe Form für beide Wortklassen verwendet und den verbalen Gebrauch eines ausgesprochenen Substantivs durchaus nicht ausschließt.

7) Daß der Versuch te Winkels u. a., verschiedene Besonderheiten der Aussprache aus dem Französischen herzuleiten, verfehlt ist, braucht kaum noch gesagt zu werden; er ist um so unbedachter, als jene Besonderheiten sich im Französischen größtenteils gar nicht genau so finden, denn dieses spricht anl. z keineswegs wie s noch auch anl. v als f, und ebensowenig corne wie coring. Dagegen kehren sie alle in bestimmten Lokalmundarten Hollands wieder und sind von uns bereits (in § 3) als wertvolle Hilfsmittel zur Heimatsbestimmung der Burensprache gewürdigt worden.

10.

Wir sahen, wie die wichtigsten und charakteristischsten Züge in der Struktur der Burensprache entweder auch in holländischen Mundarten vorkommen oder doch sich im Laufe einer natürlichen, spontanen Entwicklung unter der Wirkung gewisser Lautgesetze und ausgedehnter Formenübertragungen herausgebildet haben können, und wie sich zu allen auch aus andern germanischen Sprachen Analogieen beibringen lassen. Soll damit gesagt sein, daß die Berührungen mit den andern Völkern ganz wirkungslos geblieben seien? Und wiederum: trotz dem Gesagten ist das Burische von allen europäischen Arten des Niederländischen durch eine breite Kluft getrennt. Und zwar dadurch, daß es in der Durchführung gewisser Erscheinungen, die allerdings im Niederländischen überhaupt angelegt sind, weit über dieses hinausgegangen ist. Wie ist das gekommen? — Um diese Fragen zu beantworten, werden einige sprachgeschichtliche Erwägungen allgemeinerer Art nicht zu umgehen sein.

---

1) Man halte dagegen etwa, wie sich die englische Konjugation im Munde von Negern oder Indianern ausnimmt: 1) I love (lub) od. loves — Perf. I done loved od. love — Fut. I gwinter bez. I'm a-gwinter love od. lub, s. Anglia 7, 249; 2) I feel — Perf. I felt, I have felt, I was felt, I was feel, I have feel, s. Engl. Stud. 12, 474.

Das Eintreten eines Volkes in die Weltkultur und die Rolle, die es in ihr spielt, sind wesentlich bedingt durch die spezifische Energie, die ihm überhaupt eigen ist, das Gefälle und den Tiefgang, mit dem der Strom seines Lebens dahinfließt. Hierdurch werden, wie alle die verschiedenen Lebensäußerungen, so auch die sprachlichen Vorgänge bestimmt; das Tempo und die Wucht ihres Verlaufs hängen wesentlich davon ab. Nun erscheint uns die Entwicklung der Sprachen in der geschichtlich erkennbaren Zeit fast durchweg als ein Verfall, — wenigstens ich kann mich von dieser altmodischen Anschauung noch nicht lossagen. Die Flexionen und Endungen verwittern, werden unkenntlich, fallen zusammen oder schwinden; organische morphologische Ausdrucksweisen werden durch äußere Zusätze, Umschreibungen oder syntaktische Behelfe ersetzt; viele Unterscheidungen gehen ganz verloren. Verarmung des Formenschatzes und Verstumpfung des Sprachgefühls sind die durchgehende Signatur. So äußert sich denn ein mutiges, machtvolles Volksleben in der Sprache als schnelle Entwicklung und früher Verfall: die Sprachen der Kelten, der ersten Indogermanen, die mit Eroberer-Ungestüm die mittelländische Welt durchbrausten, haben diesen Weg zuerst beschritten; die Germanen sind ihnen nachgefolgt. Die Litauer, die, seit wir sie kennen, ruhig auf ihrer Scholle gesessen und in Geschichte und Kultur niemals bedeutsam und eigenartig eingegriffen haben, sprechen von allen lebenden idg. Völkern weitaus die altertümlichste und entwickeltste Sprache. Die Finnen und Lappen haben schon früh germanische Wörter entlehnt und sie dadurch für uns vielfach mit treuem Conservatismus in einer Form gerettet, die bei den nordischen Völkern selbst aller Ueberlieferung voraus liegt und bedeutende Umformungen erlitten hat. Das Resultat ist also, daß die in der Kultur fortgeschrittensten Völker die verkommenste Sprache haben, — das Englische schlägt hierin alle Mitbewerber weit, — während Kulturvölker niedern Ranges, wie Litauer, Finnen, Magyaren, Bantu u. a. uns mit hochentwickelten und prachtvoll formenreichen Sprachen überraschen.

Aber auf das Tempo der Sprachentwicklung wirken doch auch noch andere Ursachen mitbestimmend ein. Fördernd vor Allem große politische Ereignisse, Umwälzungen, die mit einer zeitweisen Steigerung der Lebensenergie verbunden sind, Wanderungen und die dadurch bewirkten Aenderungen der geographisch-klimatischen Verhältnisse, — vor Allem die Berührungen mit fremden Völkern und Sprachen, worüber unten. Wichtig ist ferner die Kopfzahl eines Volkes und die Dichtigkeit des Zusammenwohnens. Da alle Sprachwandlungen von einem Punkte ausgehen müssen, so können sie sich um so schneller und sicherer ausbreiten, je intensiver der Verkehr der Sprechenden ist, werden aber um so schwerer das ganze Volk erobern, je zahlreicher dieses ist. Zerstreutes Wohnen und große Volkszahl wird Sprachspaltung, gedrängtes Wohnen infolge der starken gegenseitigen

Controlle Gleichförmigkeit der Sprache begünstigen, und zwar wird letzteres bei kleinem Volke das schnelle Durchdringen von Neuerungen erleichtern, bei zahlreichem ihre Unterdrückung durch die davon unberührte Sprache der Majorität möglich machen. Das bedeutsamste Moment indessen, das der Wandlung der Sprache hemmend entgegenwirkt, ist die Ausbildung einer Schriftsprache und einer litterarischen Tradition. Das frühe Bestehen einer kanonischen, sorgsam gepflegten und auch in der Sprachform konservierten Dichtung hat bei Indern und Griechen die Sprache auf einer so alten und hohen Stufe ihrer Entwicklung fixiert. Und die Macht der Schrift- und Schulsprache hat es bei den modernen Kulturvölkern bewirkt, daß bei gleichzeitiger immenser Steigerung und Beschleunigung des kulturellen Fortschrittes die Sprache sich immer langsamer und unwesentlicher verändert.

Wenden wir die Gesichtspunkte auf die Burensprache an, so springt sofort in die Augen, wie hier alle Momente, die eine rasche Entwicklung fördern, reichlich vorhanden sind, alle gegenteiligen fehlen. Diese Sprache entstand in einem Kreise von Menschen, die auf einmal in ganz neue und fremde Umstände versetzt waren, in überaus kleiner Zahl an einem Punkte zusammenlebten, von aller Fühlung mit ihren alten Volks- und Sprachgenossen abgeschnitten, aller litterarischen Bildung entbehrend (denn ihre einzige Lektüre, die Bibel, wich sprachlich von vornherein stark von ihrer Umgangssprache ab und konnte daher auch eine weitere divergierende Entwicklung derselben nicht hindern), dafür aber den Eindrücken einer ganz andern Natur, den Einflüssen einer ganz neuen Lebensweise und der beständigen Berührung mit gänzlich unverwandten Volksstämmen preisgegeben. Dies alles ins Auge fassend, werden wir uns weniger wundern, daß das Holländische bei den Buren des Kaplandes so schnell und gründlich eine neue, eigene (tantum sui similis) Sprache wurde.

Ich habe unter den modifizierenden Momenten auch die Berührung mit fremdsprachlichen Völkern erwähnt. Aber es schien doch vorhin, als wollte ich diesen für die Burensprache leugnen. Ich muß mich näher erklären. Ich leugne, oder vielmehr, ich halte für unerwiesen, daß irgend eine einzelne grammatische Erscheinung aus einer fremden Sprache übernommen sei. Derartige Formentlehnungen sind in der Sprachgeschichte überhaupt selten, so wenig sich ihr Vorkommen ganz leugnen läßt. Ich finde auch nicht, daß die Entwicklung der Burensprache durch solche Einflüsse irgendwie in eine andere Bahn gelenkt sei, als in der sie sich ohne sie bewegt haben würde; denn sie verläuft genau in derselben Richtung, die ihr von Haus aus eignet und die wir bei allen germanischen Sprachen wahrnehmen, nur viel schneller als bei den andern aus den angemerkten Gründen. Aber die Tatsache der Berührung überhaupt, des Durcheinanders mehrerer Sprachen, der Sprachübertragung auf fremde Völker, kann trotz-

dem sehr wohl und wird sicherlich das Tempo und den Grad der Entwicklung, d. h. des Zerfalls, mit beeinflußt haben. Man male sich die konkreten Verhältnisse im Einzelnen aus. Der Bur in der ersten Zeit der Kolonie sprach sein ungebildetes Holländisch ohne sprachliche Schulung und ohne Selbstbeobachtung; leise, allmähliche Aenderungen, wie sie überall eintreten, konnten ihm gar nicht bewußt werden. Ihm fehlte jede Gelegenheit, seine Sprechweise an dem reinen Holländisch anderer Menschen oder an der Schriftsprache zu kontrollieren. Es hörte nur das ebenso labile Holländisch seiner Genossen, daneben und vielleicht häufiger die verschiedenen fremden Sprachen der Hottentotten, Matrosen, Sklaven, Franzosen, die er nur teilweise verstand, und das Holländisch im Munde dieser, das bei der unvollkommenen, wildwüchsigen Art der Spracherlernung wild und sonderbar genug ausgesehen haben wird. Schon Kolbe macht zwischen dem „gebrochenen", „barmherzigen" (erbärmlichen) Holländisch der Hottentotten und dem der Franzosen kaum einen Unterschied, das der Sklaven wird auch nicht viel anders gewesen sein. Vor der allmählichen Infektion durch dieses konnte der Bur seine eigene Sprache um so weniger schützen, als er gar keine Möglichkeit hatte, die Veränderung festzustellen.

Aber Sprachänderungen vollziehen sich in der Regel nicht bei derselben Generation, sondern mit dem Auftreten einer neuen. Nun, das heranwachsende Geschlecht, in der Hut und beständigen Gesellschaft von Hottentottinnen, vermutlich auch Hottentotten- und Sklavenkindern, war diesem gebrochenen Bastard-Holländisch noch viel widerstandsloser ausgeliefert. Ohnehin zeigt die Kindersprache an sich schon eine ähnliche Entartung; die Momente aber, welche in gewöhnlichen Verhältnissen beim Heranwachsen jene Abweichungen ausgleichen und hinauskorrigieren, Verkehr mit Erwachsenen, Schule, Lektüre, das ganze Gesellschaftsleben überhaupt, waren bei den Buren teils gar nicht, teils in viel geringerm Maße wirksam.

Hierbei ist aber die Nationalität und Sprache der Einwirkenden eigentlich gleichgiltig, und es ist daher durchaus eine Frage zweiten Ranges, wieviel Anteil wir den Hottentotten, den Kreolen oder den Franzosen zugestehen. Wichtig ist für diesen Einfluß nur, daß eine Sprache überhaupt auf ein fremdes Volk übertragen wird. Denn er äußert sich eben in den Erscheinungen, die die notwendige Folge eines mangelhaften Sprachgefühls sind und sich daher unter den gleichen Bedingungen überall in gleicher Weise finden: Vereinfachung, Uniformierung, Zerrüttung der Flexion, Abschleifung der Laute, Lockerung der Syntax, Ersetzung organischer Bildungen durch Umschreibung, Zusammenwerfen der Form- und Wortklassen. Mit Recht weist Hesseling selbst darauf hin, daß sich diese gemeinsamen Züge bei allen Arten Kreolisch und Mischsprachen wiederfinden, ebenso aber auch bei allen Sprachen im Munde von Ausländern, die sie ungenügend können, und von Kindern, und er vermutet, daß die Burensprache ähnliche Züge auf-

weisen würde, wenn sie, anstatt mit dem Malaiisch-Portugiesischen, etwa mit dem Arabischen, Chinesischen oder einer afrikanischen Sprache zusammengeraten wäre (S. 142—5). Denn die Folge dieses Zusammenstoßes braucht in der fremden Sprache gar nicht vorher vorhanden oder vorgebildet zu sein. Auch der deutschsprechende Franzose, der doch in seiner eigenen Sprache Geschlechter unterscheidet, kann darum die anders verteilten Geschlechter der deutschen Substantive verwechseln, und diese Verwirrung müßte, wenn sie nicht an gutem Deutsch korrigiert würde, endlich zum Zusammenfall führen. (Dasselbe gilt natürlich von dem Holländisch sprechenden Hottentotten.) Derselbe Franzose verwendet das deutsche Substantiv „Schick" (chic) unterschiedslos als Subst. und als Adj., was wir, zu unserer Schande, ihm getreulich nachmachen, ohne zu ahnen, daß wir damit ein deutsches Wort mißhandeln. Es handelt sich überall nicht um Entlehnung aus einer fremden Sprache, sondern um die Folge einer Sprachübertragung.

Bei allen Wandlungen und umwandelnden Momenten ist die Burensprache doch nicht eine Art Kreolisch geworden, sondern, wenn nicht dem Körper, so doch der Seele nach, in ihrer innern und äußern Form, in Wort- und Satzform, eine rein germanische Sprache geblieben, und hat sie alle ihre alten Mitbewerber, nicht nur die Sprachen der Eingebornen und der deutschen und französischen Zuwandrer, sondern auch die einst weltbeherrschende malaiisch-portugiesische Mischsprache überlebt und beerbt, gerade so wie die Buren selbst sowohl die Urbewohner wie die Mischrassen (Griquas) immer mehr zurückgedrängt haben. Diese sehr bemerkenswerte und für die Buren ehrenvolle Tatsache erklärt sich daher, einerseits, daß der hauptsächliche Träger der Burensprache immer das Volk geblieben ist, das sie ursprünglich sprach und dessen geistiger Organisation sie gemäß war, andrerseits, daß dieses sie mit Absicht und Konsequenz behauptet, ausgebreitet und namentlich im offiziellen Gebrauche festgehalten hat.

11.

Ich habe versucht, soweit meine sehr geringe Kenntnis, Zeit und Ausrüstung (und der ebenfalls nicht unbeschränkte Raum) es zuließen, im Vorstehenden anzudeuten, welche Probleme die Burensprache uns stellt, welches Interesse sie uns bietet, in welchen Zusammenhängen sie zu betrachten wäre, was der gegenwärtige Stand der Forschung, soweit mir bekannt, über ihr Wesen und Werden zu wissen oder zu vermuten erlaubt, und was zum Behuf bessern Verständnisses zu thun wäre. Es ist eine Art Programm, an dessen Ausführung ich die Mitglieder des niederdeutschen Sprachvereins auffordern möchte mitzuarbeiten. Das Interesse, das sie für uns hat, ist, um es kurz zusammenzufassen, ein dreifaches: sie ist ein besonderer Zweig der deutschen und speziell der niederdeutschen (d. h.

niedersächsisch=niederfränkischen) Sprache, und geht uns gerade so gut an wie ihre Schwestern; ein Zweig ferner, der, vom Mutterstamm losgerissen und in fremdes Erdreich, unter einen entfernten Himmel verpflanzt, dort zu einem selbstständigen, starken, weithin schattenden Baume herangewachsen d. h. ohne Bild: zur einzigen Verkehrssprache eines ausgedehnten Erdteils und sogar zu einer besondern Schriftsprache geworden ist; sie ist drittens ein methodisch höchst interessantes Beispiel einer gründlichen Sprachumbildung, die wir besser als sonst studieren können, weil uns sowohl die sprachliche Vorlage wie auch die einwirkenden Faktoren gut bekannt und der Forschung zugänglich sind. — Dreierlei sind auch die Arbeiten, die ihre weitere Aufhellung von uns verlangt. Es wäre zunächst das Material in reicherer Fülle zu sammeln, nach Vokabular, Grammatik und Stilistik. Da könnte freilich die wichtigste Aufgabe, die Fixierung der Sprache, wie sie im Munde der Sprechenden lebt, nur an Ort und Stelle erfüllt werden. Demnächst käme die Inventarisierung der Sprache, wie sie in der Litteratur, Gedichten, Zeitschriften u. s. w. vorliegt. Da erweisen sich die vorhandenen Wortlisten auf Schritt und Tritt höchst unvollständig. Und natürlich wären nicht nur die Abweichungen vom Schriftholländischen, sondern auch die Uebereinstimmungen zu beachten und genau abzugrenzen. Endlich die Sammlung der Spuren afrikanischer Eigenart in den ältern Dokumenten der Kolonie, den Tagebüchern des Stifters, den erhaltenen Briefen und besonders den Berichten der Gouverneure, den „Brieven en Papieren gecomen van Cabo de Bonne Esperance“, die in mehreren hundert Folianten im Reichsarchiv im Haag lagern. Nach den Mitteilungen von Hesseling, der bedeutende Stichproben gemacht hat, scheint der Ertrag allerdings in keinem rechten Verhältnis zu dem Zeitaufwande einer vollständigen Durchsicht zu stehen; jedoch wäre eine systematische, wenn auch nur teilweise Ausbeutung nicht wohl zu entbehren. — Das Zweite wäre die historische Erklärung. Da wäre nun zunächst die Sprache, aus der die Burensprache hervorgegangen ist, genau zu untersuchen, also vermutlich (vorbehaltlich definitiver Entscheidung) die Amsterdamer Mundart um die Mitte des 17. Jh. Hierfür sind wir in besonders günstiger Lage, da gerade damals die holländische Litteratur ihre herrlichste Blüte trieb, ihre ersten Dichter zumeist Amsterdam angehörten, und einer derselben, Brederoo, in seinen Schwänken auch der Volkssprache Eingang gestattete. Ferner müßte man die Sprache der holländischen Bibel (Statenbijbel von 1611) im Auge behalten, als die einzige Art des Schriftholländischen, die auch nach der Uebersiedelung noch Einfluß auf die Sprache der Buren haben konnte. (Für beides existieren wertvolle Vorarbeiten, s. te Winkel in Pauls Grundriß 1, S. 636 oben.) Die niederländischen Mundarten werden auf Vergleichspunkte zu durchforschen und ihr eventueller Beitrag festzustellen sein. Sodann wären die Wandlungen der Sprache in ihrer

neuen Heimat, soweit möglich, historisch zu fixieren und ihren eventuellen Ursachen zuzuweisen. Hier kämen dann auch die Einwirkungen der fremden Sprachen zur Verhandlung, von denen nach den verdienstlichen Untersuchungen Hesselings namentlich die Beziehungen zum Hottentottischen einer eingehenderen Erwägung harren. Aber die etymologische Erforschung des Wortschatzes überhaupt steht noch in den Anfängen. — Von hier aus gelangen wir von selbst zum dritten Teil der Aufgabe, der Betrachtung der Burensprache in größerem sprachgeschichtlichem Zusammenhange, als eines Spezialfalls des allgemeinen Problems der Sprachwandlung, Sprachbeeinflussung, Sprachmischung, der erst von diesem aus sein volles Licht empfängt, aber auch selbst zu seiner Erhellung beiträgt. Zu diesem Zwecke wären dann alle ähnlichen Sprachgebilde als Parallelen heranzuziehen, Kreolisch im weitesten Sinne, in erster Linie wiederum das Malaiisch-Portugiesische, sodann die analogen Entwicklungen germanischer Sprachen, das Pidgin-, Negro-Englisch rc.; von speziellerem Interesse wären die Besonderheiten des ostindischen Holländisch. Hier muß ich mein Bedauern aussprechen, daß die Wissenschaft von diesem so verbreiteten und interessanten Gebiete der Welt der Sprachen noch so wenig Notiz genommen hat. Das portugiesische Kreolisch hat in Hugo Schuchardt einen hervorragenden Bearbeiter gefunden. Neuerdings hat derselbe auch dem englischen Kreolisch seine Aufmerksamkeit zugewandt. Auch sonst existieren hierfür Wortsammlungen, Proben u. ähnl. (Man findet solche nebst reichem Litteraturverzeichnis z. B. in dem Buche von Karl Lentzner, Colonial English. Halle und London 1891.) Aber wie wenig ist das im Vergleich zu der Unmenge des noch zu Sammelnden und zu Erforschenden! Und ist es zu rechtfertigen, daß z. B. der Grundriß der germanischen Philologie zwar sämtliche Lokalmundarten, aber weder dieses Bastard-Englisch, noch ähnliche Erscheinungen der deutschen Sprache, wie Judendeutsch, Pennsylvanian Dutch, der mindesten Beachtung würdigt? Mir scheint, diesen Studien steht, ebenso wie der Erforschung der neugebackenen Mundarten bei den niedern Schichten der Großstädte, des Berlinischen u. ähnl., vielfach ein altes Vorurteil im Wege. Nachdem wir einmal durch J. Grimm die Sprache historisch betrachten und den alten Adel der Mundarten würdigen gelernt haben, sind wir geneigt alles Alte an sich hoch zu schätzen und alle Neuerungen, zumal wenn sie unorganisch und bastardartig aussehen, schon deswegen zu verurteilen und von der Betrachtung auszuschließen. Aber in der Sprachwissenschaft haben derartige Wertunterschiede und persönliche Sym- und Antipathien kein Recht; in ihr hat alles Sprachleben prinzipiell gleiche Wichtigkeit und gleichen Anspruch auf Beachtung. Und warum wollen wir das Alte höher werten als das Neue, das, was in die Vergangenheit leuchtet, mehr beachten, als, was in die Zukunft weist? Warum ist es uns mehr um Material zum Verständnis des Vorhandenen zu tun

als um Neubildungen, die durch eigenartige Gesetzlichkeit den Kreis unsrer Kenntnis erweitern und uns die Kräfte des sprachlichen Lebens in lebendiger Wirksamkeit vor Augen führen? — Was ich zum vollen Verständnis der Burensprache verlangte, scheint sehr viel, zu viel für den unbedeutenden Gegenstand. Aber es kommt ja nicht allein diesem zu Gute; es erklärt uns zugleich ähnliche Erscheinungen in andern Sprachen, es bereichert und vertieft unser Verstehen sprachlichen Lebens überhaupt; ja, es ist auch für die Erforschung ganz andersartiger Sprachen, z. B. unserer eigenen, nicht ohne Wert. Gewiß kann die deutsche Sprache, wenn irgend eine, den Ehrentitel „gesondert, ungemischt und nur sich selber gleich" beanspruchen. Solange wir sie kennen, hat sie weder ihr Subjekt (das sie sprechende Volk) noch ihren Boden gewechselt, und niemals das Joch einer fremden Sprache getragen. (Ich meine natürlich einen tiefer eindringenden, über Wortübernahme und schulmeisterliche Systematisierung hinausgreifenden Einfluß.) Aber was bürgt uns dafür, daß dies immer so war? Wir wissen, daß die deutsche Sprache in vorhistorischer Zeit gewaltige Revolutionen durchgemacht hat, die sich teilweise den Wandlungen der Burensprache vergleichen lassen (z. B. den Verlust aller idg. Zeitformen bis auf zwei); wir können schließen, daß das Volk, das sie sprach, einst sehr klein war, weit entfernt wohnte, und große Wanderzüge durch fremdsprachige Völker hindurch auszuführen hatte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es auch fremde Völker, die es in seinen spätern Wohnsitzen vorfand, aufsog und ihnen seine Sprache aufzwang, wie es dies später mit einem Teil der Westslawen gethan hat. Kein Zeugnis giebt uns von diesen Vorgängen Kunde. Das Einzige, was einen schwachen Dämmerschein in diese absolute Finsternis werfen kann, ist die Analogie ähnlicher Erscheinungen in spätern, der Forschung zugänglichen Zeiten. Auch in diesem Sinne möchte ich die Erforschung der Burensprache der Teilnahme der deutschen Sprachforschung anempfehlen.

Zu den Zwischenspielen der Dramen Joh. Rists.

Von

Dr. H. Seedorf.

Das Interessanteste in Rists dramatischen Schöpfungen sind ohne Zweifel die Zwischenspiele, die realistische Bilder aus seiner Zeit, aus der Zeit des großen Krieges bieten. Freilich gilt das nicht für alle diese Zwischenspiele. Das des 'Friedewünschenden Teutschlands' hat denselben allegorischen Charakter wie die Haupthandlung. In den übrigen aber werden Scenen und Menschen des Tages in frischer Lebendigkeit vorgeführt, und selbst schemenhafte Gestalten der Haupthandlung gewinnen hier Fleisch und Blut.

Bauern und Soldaten in feindlicher oder freundlicher Beziehung zu einander, wie Rist sie aus eigener Erfahrung kannte: das ist das Hauptthema jener Interscenien. In den eingelegten Scenen des „Perseus" wird allerdings eine leichte Hindeutung gegeben auf die Zeit der Haupthandlung, die ins Altertum weist, aber auch hier schildert er ebenso deutlich Menschen seiner Zeit, wie im 'Friedejauchtzenden Teutschland', wie in der 'Irenaromachia', von der wenigstens die niederdeutschen Scenen mit ziemlicher Sicherheit für Rist in Anspruch genommen werden können [1]). In ihrer besonderen Eigenart, ganz der Wirklichkeit gemäß sucht er Menschen und Verhältnisse hier zu gestalten. Seine Bauern sprechen der Wirklichkeit gemäß niederdeutsch.

Anscheinend hat er als erster auf niederdeutschen Boden versucht, Bilder aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges in solcher Art zu zeichnen. Sein letzter Zweck dabei war offenbar derselbe wie er sonst auch bei seinem dramatischen Schaffen hervortritt, auf die Besserung der Zeitverhältnisse, auf die Beendigung des Krieges hinzuwirken.

1) Vgl. Gaedertz Johann Rist als niederdeutscher Dramatiker (Nd. Jb. 7, 101 ff.) und Göckeler Ein Marburger Dramatiker des 17. Jahrhunderts. Marburg 1892. S. 6, Anm. 4.

Scenen, die, mit der Haupthandlung nur lose verknüpft, im Inhalt und in der Stilart von ihr abweichen, begegnen bekanntlich schon in deutschen geistlichen Spielen des Mittelalters: Auftritte komisch-realistischer Art, worin gesellschaftlich niedrig stehende Personen mit unverhohlener Beziehung zu der Zeit der Abfassung dargestellt werden. Es ist begreiflich, daß in den Tagen, da das Niederdeutsche begann, in seinem eignen Gebiet vor der Sprache der Lutherschen Bibel aus den Kreisen der Gebildeten zurückzuweichen, seine allgemeine Geltung auch als Schriftsprache zu verlieren, hochdeutsche Dramatiker niederdeutscher Gegenden in solchen Zwischenscenen das heimatliche Idiom festzuhalten geneigt waren. Das entsprach der Wirklichkeit und erhöhte gerade in Folge des größeren Gegensatzes zu der hochdeutschen Haupthandlung den Eindruck.

Einen frühen Beleg für diese Neigung bietet das 1578 zu Rostock erschienene Stück des Franciscus Omichius, 'Schulmeisters zu Güstrow'[1]): 'Ein newe Comoedia, von Dionysii Syracusani, und Damonis vnd Pythiae Brüderschafft'. Neben der Haupthandlung, die den aus Schillers 'Bürgschaft' bekannten Stoff ziemlich weitschweifig mit allerhand allegorischem Beiwerk (Hoffteuffel, Amicitia, Veritas figurieren unter den Personen) in fünf Acten behandelt, läuft eine lose verknüpfte andere her, die sich in drei besonderen in den zweiten, vierten und fünften Act eingelegten Auftritten abspielt. Die Personen dieser Nebenauftritte sind zwei Bauern, ein Bauernwirt, ein Schreiber und der Marschall des Dionys, von denen nur der letzte auch in der Haupthandlung erscheint. Er weist den Bauern Bartholomeus, der beim König Beschwerde führen will über seinen Junker und einen Verwandten, an einen Schreiber. Damit ist seine Rolle ausgespielt. Der Schreiber setzt dem Bauern auf seinen Wunsch eine Bittschrift auf, dieser bringt ihm den als Lohn verlangten Hahn, von dem er sich nur schwer trennen kann, bekommt guten Bescheid vom Schreiber und geht aus Freude darüber mit seinem Freunde Jochim (abgekürzt: Chim) ins Wirtshaus, wo er mit dem Wirt über das schlecht eingeschenkte und schlecht schmeckende Bier Händel anfängt, mit ihm die Strebekatze[2]) zieht und überwunden wird. Die Bauern und der Wirt sprechen niederdeutsch, und zwar wie die übrigen hochdeutsch redenden Personen in gereimten Versen, die allerdings freier gebaut sind als die hochdeutschen (diese sind meist Achtsilber). Die Sprechweise ist wie der ganze Inhalt sehr realistisch. Der Auftritt in der Schenke und die Scene mit dem Hahn entbehren nicht einer gewissen Komik, aber der Verfasser beabsichtigt auch mit diesem Zwischenspiel schließlich eine tiefere Wirkung. Darauf deuten z. B. die Verse:

---

1) Er war zur Zeit der Abfassung Rector des dortigen Gymnasiums. Vgl. Goedeke Grdr.[2] 2, 402.

2) Vgl. dazu Nd. Schauspiele älterer Zeit, hrsgg. von J. Bolte und W. Seelmann *31 ff.

Vse köninck vorwar ys rechte from.
O he weet vaken nicht dat weinigste drum
Wo men mit uns armen buren vmmegeit.

4. Act, 1. Scene.

Auch er beabsichtigt offenbar, auf Besserung von Mißständen hinzuwirken. Goedeke Grdr.[2] 2, 402 macht darauf aufmerksam, daß er den Claus Bur benutzt hat, z. B. in Bezug auf das Strebekatzeziehen. Doch stehen diesem rein niederdeutschen Gespräch die Scenen des Omichius im Ganzen durchaus selbständig gegenüber.

Characteristisch ist also für das Stück des Omichius eine von der Haupthandlung inhaltlich und formell abweichende, lose verknüpfte Nebenhandlung, die sich in besonderen Auftritten abspielt, worin Verhältnisse und Menschen der Zeit des Verfassers realistisch dargestellt werden, zum Teil rein komisch, aber doch nicht ohne tiefere Absicht, und worin Bauern der Wirklichkeit gemäß niederdeutsch reden.

Dasselbe gilt auch für die Zwischenspiele der drei genannten Dramen Rists. Dieser knüpft da also an eine heimatliche Tradition an.

Es ist von vorn herein nicht unwahrscheinlich, daß gerade das Stück des Omichius ihn beeinflußt hat. In Rostock, unfern dem Wohnsitz des Omichius, an dem Druckort seines Stücks hat er bekanntlich studiert. Die Beeinflussung läßt sich aber auch im Einzelnen wahrscheinlich machen. In der zweiten Scene des 'Bawren Auffzugs' der 'Irenaromachia' werden uns wie in der ersten Scene des fünften Acts der 'Comoedia' des Omichius Bauern in der Schenke vorgeführt, von denen einer mit dem Wirt wegen des Biers in Streit geräth. Es heißt bei Omichius:

'Hospes. Du kykest tho male vaken in de kanne,
Haget dy dat beer nicht, edder hefft nicht gedocht de panne
Darin idt gebruwet . .
Barth. . . Sed to, ys dat recht getappet . .
Is ydt doch kume ein halff pott full,'

bei Rist: '(. . Sivert nimpt die kañen mit bier vom krüger vñ spricht:) dat segen Gott Marten Mörkoke. (sieht in die Kannen vnd spricht:) süe du kale Kröger, ys dat recht tappet? ys de kanne doch kum halff vull.' Ein Genosse verweist ihm hier wie dort sein Betragen.

Daß daneben ausländische Einflüsse zur Erhaltung dieser Tradition bei Rist mitgewirkt haben[1]), vielleicht sogar schon bei Omichius in Frage kommen können, soll nicht geläugnet werden. Die Stücke der Englischen Comoedianten und des von ihnen beeinflußten Heinrich Julius von Braun-

1) Vgl. die von Gaedertz Nd. Jb. 7, 103 angeführte, auf die Einführung der Zwischenspiele bezügliche Aeußerung Rists.

schweig stehn dem 'Bawren Auffzug' der 'Irenaromachia', des ältesten erhaltenen Ristschen Dramas jedenfalls ferner als das Stück des Omichius. Göckeler a. a. O. 28 macht auf eine Beziehung zu den Zwischenspielen in Frischlins 'Rebecca' aufmerksam, wo ein arger Bauernschinder den erzürnten Bauern in die Hände fällt, von ihnen geprügelt, sogar mit dem Tode bedroht und schließlich auf seinen Schwur hin, sich nicht rächen zu wollen, freigelassen wird. — Es ist bemerkenswerth, daß dieser 'Bawren-Auffzug' die späteren Zwischenspiele an Geschlossenheit der Handlung, an frischer, ungezwungener Lebendigkeit überragt.

Das folgende Drama 'Perseus' erinnert, wie Gaedertz Nd. Jb. 7, 140 bemerkt, wiederholt an Heinrich Julius und die Englischen Comoedianten. Das gilt auch für die eingelegten Scenen zwischen Soldaten und Bauern. Es soll auf diese Beziehungen, die Gaedertz a. a. O. zu verfolgen verspricht, hier nicht näher eingegangen werden. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß auch hier inhaltliche Beziehung zu einem älteren, Rists engerer Heimat angehörigen Stück wahrscheinlich zu machen ist. In der einen der beiden 1616 mit dem Vermerk 'agiret in Faßnachten zu Hamburgk' gedruckten 'Bawr Comoedien', zweier gereimter Fastnachtspiele (Neudruck bei Bolte und Seelmann a. a. O.), dem 'Vitulus' wird der Bauer Drewes Leckedinck von zwei Frauenzimmern, die einen Bierausschank, eine Art 'Animierkneipe' haben, betrunken gemacht, bestohlen, in eine Kalbshaut genäht und an einen andern Bauern als fettes Kalb verkauft. In dem 'interscenium actus secundi' des 'Perseus' veranlaßt ein Mädchen einen ihrer Freier, zum Beweise seiner Liebe in einen Sack zu kriechen und eine Nacht darin zu verharren. Sie macht dann dem zweiten weis, in dem Sack sei ein Tier, das er schweigend bewachen soll um seine Liebe zu betätigen, und bittet den dritten, das Kalb, das in dem Sacke sei, dem Besitzer, eben dem zweiten, im guten oder bösen für sie abzugewinnen: 'wo dühr dat Kalff im Sacke' fragt er, und schließlich kommt es zu einer allgemeinen Prügelei. Der niederdeutsche 'Vitulus' ist allerdings kein Original, sondern die freie Uebersetzung der 1595 erschienenen gleichbetitelten lateinischen Schulkomödie des Harlemer Rektors Cornelius Schonaeus (vgl. Bolte und Seelmann a. a. O. *24), aber aus dieser Uebersetzung hat Rist wahrscheinlich das mehrfach verwertete Motiv kennen gelernt. In andrer, ferner stehender Variation bietet es der vielleicht früher als der 'Perseus' Rists anzusetzende 'Lukevent' (Neudruck bei Jellinghaus nd. Bauern-Komödien des 17. Jh. II), wo Bauern einen Brillenverkäufer aus Liefland, den sie nicht verstehen und für einen Dieb halten, in einen Sack stecken und ihrem Junker für ein Kalb verkaufen. Die einzelnen eingelegten Bauernauftritte des 'Perseus' sind gewiß lebendig, nachteilig wirkt aber gegenüber denen der 'Irenaromachia', daß eine einheitliche, recht zusammenhängende Handlung fehlt und die tiefere Absicht des Dichters bisweilen ganz von niederer Situations-

komik zurückgedrängt wird. Die Composition ist minder ungezwungen als dort.

Am bekanntesten sind die beiden Zwischenspiele seines letzten Dramas, des 'Friedejauchzenden Teutschlands'. Sie bilden wie die eingelegten Scenen der 'Irenaromachia' und des 'Perseus' ein Ganzes, das sich allerdings auch nicht so leicht und einheitlich aufbaut wie in dem ersten Stück. Die Bauern, die auch hier zunächst das Wort führen, werden zurückgedrängt durch andere Personen, um erst gegen Ende des zweiten Zwischenspiels wieder hervorzutreten. Die Beziehung auf die Not der Zeit macht anderen, an sich nicht uninteressanten, aber unwichtigeren zeitgenössischen Beziehungen Platz, die der Einheit und dem künstlerischen Wert des Ganzen Abbruch tun[1]). In den Vordergrund tritt hier bald eine Gestalt, die den vollkommensten Gegensatz zu den Bauern bildet, der auch in der Haupthandlung auftretende Sausewind. Hier zeigt dieser Sausewind allerdings bestimmtere Züge als in der Haupthandlung. Schon im Zwischenspiel des 'Friedewünschenden Teutschland' wird ein junger Gelehrter dieses Namens eingeführt, ein Renommist, aber sonst kein übler Mann, der wirklich wohlunterrichtet ist. Mars treibt ihn durch verlockende Bilder aus dem Kriegsleben zu dem Entschluß, Soldat zu werden; Mercur aber veranlaßt ihn durch gegenteilige Bilder diesen Entschluß wieder aufzugeben. Der Sausewind der Haupthandlung des 'Friedejauchzenden Teutschlands' erscheint neben dem Junker Reinhart als Begleiter des Mars. Seine einzigen bemerkenswerten Eigenschaften sind seine in den stärksten Ausdrücken geäußerte Blutgier und seine Neigung zum schönen Geschlecht. Nur am Schluß des Stücks bekommt er mit der Verkündigung seines endgültigen Schicksals einige individuellere Züge von dem Sausewind des Zwischenspiels. Dieser hat ein so charakteristisches Gepräge, daß Koberstein Grdr.[5] 2, 240 und Gervinus Gesch. d. d. D.[5] 3, 536 darin eine bestimmte zeitgenössische Persönlichkeit erkennen zu können glaubten, (obgleich sich Rist in dem Vorbericht zu seinem Stück gegen eine solche Annahme im Voraus verwahrt), und zwar Philipp von Zesen. Th. Hansen, der Biograph Rists, hat sich gegen die Vermutung ausgesprochen[2]), und Gaedertz[3]) hat diesen Widerspruch nachdrücklich wiederholt. Sein Hauptargument, daß die Schriften des Einen wie des Andern enge Freundschaft bezeugten, ist inzwischen durch die Arbeiten von Gebhardt und Dissel[4]) endgültig widerlegt worden. Rist

1) Es sei hierbei daran erinnert daß der Abdruck dieser Zwischenspiele bei Gaedertz Nd. Jb. 7, 159 ff. nicht vollständig ist, sondern nur die Scenen wiedergiebt, in denen Bauern auftreten. Ein vollständiger Neudruck findet sich in den Dichtungen von Johann Rist, herausgegeben von Karl Goedeke und Edmund Goetze. Leipzig 1885. S. 114 ff.

2) Johann Rist und seine Zeit. Halle 1872. 366, Anm. zu S. 103, Z. 11.

3) Gebrüder Stern und Ristens Depositionspiel. Lüneburg 1886. Vorwort 18.

4) Max Gebhardt, Untersuchungen zur Biographie Philipp Zesens. Straßburger

und Zesen waren zwar eine Zeitlang in Freundschaft verbunden, wir ersehen aber aus einem bei Hoffmann v. Fallersleben Findlinge I S. 25 abgedruckten Briefe Rists an Georg Neumark vom 2. März 1655, wo Rist sich in heftigen Schmähungen über Zesen ergeht, daß ihre Freundschaft nicht Stand hielt (vgl. Gebhardt S. 65; Dissel S. 33), und ein Schreiben Zesens an den Kreuztragenden (Joh. Albrecht von Brunkhorst; vgl. Dissel S. 60) aus dem Jahre 1664 unterrichtet uns (S. 23) von der Dauer ihrer Feindschaft ('in die 20 jahr', doch war inzwischen, wenigstens officiell, eine vorübergehende Aussöhnung eingetreten S. 24), auch von dem eigentlichen Grund derselben — allerdings in Zesens Darstellung. Zesen leitet sie daraus her, daß er Rist einmal den Reim 'sehn: stehn' nicht habe gelten lassen wollen (Gebhardt S. 49), was rigoros ist, aber von sprachlichem Feingefühl zeugt. Die Verspottung Philipps von Zesen mußte den Zeitgenossen ohne Weiteres aus dem Stücke klar werden. Es bedurfte für sie kaum des ausdrücklichen Hinweises: 'daß unter allen Teutschen Poeten eures (Sausewinds) gleichen nicht zu finden, es wäre denn Herr Reuterholb von der blauen Wiese, welcher sonst allen das Sand in die Augen wirfft, die in der gantzen Teutschen weiten Welt zu finden' Ausg. v. 1653. S. 163, wo die Umbildung von Zesens Namen, wie sie der Titel seines 1645 erschienenen autobiographischen Romans 'Adriatische Rosemund' bietet: 'Ritterholb von Blauen', kaum verändert erscheint (vgl. Gervinus a. a. O. 537). Schon daß die Schöne, die dieser Sausewind liebt, ebenso heißt wie die Heldin des damals natürlich jedem Gebildeten bekannten Zesenschen Romans, die in innigster Liebe mit dem edlen Markhold, Zesens Abbild, verbunden erscheint, die Heldin mancher Gedichte Zesens (so z. B. des sechsten und achten Liedes der 1651 erschienenen 'Dichterischen Liebes-(Jugend-)flammen'), die sogar in der 1651 veröffentlichten Folge von sprachlichen Gesprächen: 'Rosen-mând' als weibliche Hauptgestalt figuriert, schon das mußte die Zeitgenossen stutzig machen. Aber Anderes kommt hinzu. Gleich Zesen äußert Sausewind seine Verehrung für Rosemund in der überschwänglichsten Art, z. T. mit unmittelbarer Anlehnung an ihn. Beide bezeichnen die Geliebte als die 'überirdische Rosemund' (Zesen z. B. Adr. Rosem. S. 7, Dicht. Liebesfl. S. 39, 8. Lied, Sausewind S. 158). Zesen nennt sie auch 'übermänschlich' (Adr. Rosemund S. 57), Sausewind 'Menschgöttin' (S. 169). Zesen sagt von ihren Augen: 'wan ich noch izund dahran gedänke (wie sie mich anblickte), so deuchtet mich, als wan ich fohr dem blizze der häl-flammenden augen meiner Schönen noch erzitterte .. ich stund gleich gegen der tühren über, da dise wunderschöne Bliz-kinder gleichsam härein geflammet kahmen' Adr. Rosem. 56.

Dissertation. Berlin 1888. — Karl Dissel, Philipp von Zesen und die deutschgesinnte Genossenschaft. Wissenschaftliche Beilage zum Osterprogramm des Wilhelm-Gymnasiums in Hamburg 1890. Hamburg 1890.

Hald, libe Rosemund, di Libes-meisterinnen,
di liben augen mein, durch schmachten meine sinnen
wie ihrer libes-glut, di Schönheit angezündt,
und di Sinnen nähm, di blitz- und himmel-fünk' ebenda S. 79.
Auf di Augen seiner Liben.
Ihr augen seid wi glut! was glut? karfunkel-strahlen;
auch nicht! si sein ein blitz, dehr durch di leibe [illegible]
und sich aus ihrem aug = bis in di meinen zükt' ebenda S. 241.

Sausewind hält Rosemund eine Tabakspfeife an die Augen und erklärt das, als Rosemund darüber zornig wird, folgendermaßen: 'ich habe nur diesen Tabak bey den hellscheinenden Flammen ihrer Blitzleuchtenden Augen oder vielmehr Karfunkeln wollen anzünden, denn eben diese augen sind es, allerwerteste Rosemund, die mir das Mark in den innersten Knochen und Gebeinen, ja das Hertz in meinem Leibe brennen und verbrennen, wie solten denn solche Augen, oder vielmehr feurige Sonnen disen Tobak nicht anzünden' S. 172. Zesen läßt Rosemund aus Liebe zu ihrem Markhold (d. h. also zu ihm) während einer Trennung von ihm Schäferin werden (Adriat. Rosemund S. 109ff); ebenso tritt dem Sausewind die Geliebte unerwartet wie eine Schäferin gekleidet entgegen, und ihr Begleiter Junker Reinhart bedeutet ihm, sie habe das nur um Sausewinds willen getan, 'denn diese hochvernünftige Dame reifflich bey sich erwegend, wie daß du ein fürtreffflicher Weltberühmter Poete bist, und sie nicht weniger eine sehr große Liebhaberin der edlen Dichtkunst, die Poeten und Poetinnen aber ins gemein sich für Schäffer und Schäfferinnen außgeben, und unter Spielung solcher Persohnen ihre getreueste Liebe eiferigst fortsetzen; So hat die allerklügeste Rosemund, dir zu gefallen, in der Kleidung und Habit einer Schäfferin sich hinfüro sehen lassen, auch zu dem Ende eine kleine Heerde Schaaffe an sich erkauffen wollen' S. 168. Bei Zesen erscheint Rosemund als vornehme Dame; sie sagt: 'nun-mehr nahch-dähm ich solchen hohch-fahrenden stand (vorher bezeichnet als 'angebohrner stand') verlahssen, und nicht mehr in einem so köstlichen hause wohne, hab' ich auch der frommen schähflein ahrt und eigenschaft an mich genommen, und mit einem nidrigen schähffer-hütlein meinen muht genidriget' Adr. Rosem. 109; Sausewind ruft: 'bin ich nicht der allerglükseligster Cavallier auf Erden, daß eine solche übertreffliche Dame nur mir zu gefallen auß einer Prinzessin eine Schäfferin ist geworden?' S. 168. Bei Zesen heißt es: 'da uns (Markhold und Rosemund) di Stilmuht äben begegnete, und ein kleines lust-schiflein hatte lahssen färtig machchen, damit si nahch däm abändmahle mit einander möchten lust-wandeln fahren' Adr. Rosem. 80, bei Rist: 'ausserhalb des Hauses aber, fahre sie (Rosemund) . . in Lustschiffen, auf den anmuhtigsten Seen und Flüssen spatziren' S. 86. In Zesens 'dichterischen Liebes-(Jugend-)flammen' (Hamburg 1651) steht S. 129 ein Gedicht mit der Ueber-

schrift: 'Der Rosemund Klage-lied im abwesen ihres Liebsten'. Rist läßt Sausewind behaupten, seine Geliebten 'schrieben allerhand anmuhtige Gedichte (welches zu beglauben, Er selber bißweilen etwas machet, und unter diesen erdichteten Namen lässet herauß kommen)' S. 92. Bei Zesen findet sich ebenda S. 174 ein Gedicht, das äußerlich die Form einer Säule hat: 'Gedächtnüs-säule der überirdischen, seligen Rosemund'. Rosemund wird da als gestorben bezeichnet. Bei Rist heißt es von Sausewind, er habe, über seine Liebschaften mit vornehmen Damen zur Rede gestellt, 'berichtet, daß die von ihm besagte unnd gepriesene fürnehme weibespersohnen zwar in der Welt und seine Liebsten gewesen, aber unlängst zu seinem großen Hertzleid verstorben wären' S. 93. Dem Sausewind Rists wird vorgeworfen, er verläugne oder ändere den Namen seines Geschlechts (S. 89), wofür das Pseudonym 'Ritterhold von Blauen' auf dem Titel der 'Adr. Rosemund' und Aenderungen wie Ph. Caesien (so z. B. auf dem Titel der 'Hooch-deutschen Spraach-übung', Hamburg 1644) Anlaß geben konnten. Und wenn von Sausewind behauptet wird, er habe vorgegeben 'er seye auch ein Ritter', er habe 'sich durch offentlichen Druk in seinen Büchern .. equitem strenuum & nobilissimum, einen hochedlen und gestrengen Ritter selber genennet' S. 90, so ist das offenbar veranlaßt durch die Ueberschrift eines seiner Gesprächsammlung 'Rosen-mând' vorgedruckten Huldigungsgedichtes von Johannes à Niekerke: 'Philippo Caesio, equiti nobilissimo et ad omnigenam virtutem strenuo' (vgl. Dissel a. a. O. 32). An die Handlung der 'Adr. Rosemund' mochten sich die Zeitgenossen auch erinnert fühlen, wenn Sausewind zu Beginn des zweiten Zwischenspiels verwundet auftritt und berichtet, daß er von einem 'Ladenjungen', den er aus Eifersucht gefordert hätte, unter Assistenz einiger anderer 'außerlesener Galgenschwengel' mit Prügeln so zugerichtet sei S. 154. In der 'Adr. Rosemund' wird ein Duell, das ein Eifersüchtiger veranlaßt hat, durch das plötzliche Erscheinen von Genossen des einen Duellanten, die ihm Hülfe leisten wollen, gestört S. 88 ff. Die näheren Umstände sind allerdings anders. Hier scheint ein anderer Einfluß hinzuzukommen.

Zur grotesken Ausgestaltung der Sausewind-Episode benutzte nämlich Rist besondere litterarische Quellen. Er sagt selber im Vorbericht: 'was sonst die beyde Zwischenspiele betrifft, so hat man in Auffsetzung derselben etlicher maßen ein Absehen gehabt auf den Spanischen Don Kichote, in welchem gar artig-beschriebnem büchelein viele wunderliche Fratzen und seltene Erfindunge, den allergrössesten Auffschneideren der Welt sehr dienlich, sind zulesen, wie man sich den auch deß Frantzösischen Buches, welches Titul ist: Le Berger Extravagant, oder der Närrische Schäffer, welchem unser verliebter Sausewind in vielen Dingen sich gantz gleich hält, etlicher massen hat bedienen wollen, gestalt solches die jenige, welcher (lies: welchen) obgemeldete Bücher bekant sind, leicht ersehen werden'. Der Roman

des Cervantes hat unläugbar in seiner ganzen Art einige Aehnlichkeit mit der Sausewind-Episode, sofern nämlich auch dort der Held versucht, eine von den Dichtern verherrlichte Lebensführung ohne Rücksicht darauf, daß sie nicht vollkommen realisierbar, jedenfalls höchst unzeitgemäß ist, in die Praxis umzusetzen. Rist mochte auch in dem hochherzigen Helden des Spaniers fälschlich einen Renommisten erkennen. Sein Verhältnis zu Dulcinea, der Dienstmagd, die ihm die schönste und vornehmste Dame ist, hat vielleicht unmittelbar gewirkt auf die Gestaltung des Verhältnisses von Sausewind zu Rosemund, die in ihrem Auftreten als ein gesellschaftlich niedrig stehendes und moralisch fragwürdiges Mädchen erscheint. Ihr ganzes Verhalten bekundet das. Sie sagt: 'Monsieur Reinhart, ich bleibe euch für vielen andern mit einer solchen affection und Liebe beygethan und geneiget, als bey meines gleichen vernünfftigen und communen Damen ist zu finden' S. 165. Im Zorn fährt sie den Sausewind so an: 'Wie? wilt du mir die Augen außstechen du grober Rültz? Welcher Henker pflegt dergestalt mit schönen Schäferinnen zu courtisiren?' S. 172. Reinhart bezeichnet sie als 'Altflikkers oder Schuplätzers Tochter', deren 'Handthierung ist, daß sie den Schiff- oder Booßleuten die Hemder wäschet, und solchem Völklein bisweilen auch sonst andere Liebesdienste erweiset'. S. 85. Bullerbrok, den Diener Sausewinds, kann man mit Dissel (a. a. O. 32) als dem Sancho Pansa verwandt betrachten. Beide stellen einen derb-realistischen Gegensatz zu ihren Herren dar. Nur fehlt bei Rist dem Diener wie dem Herrn jeder sympathische Zug. Gegen die schäferliche Poesie, die bei Rist im Vordergrunde der Satire steht, wendet sich Cervantes nur nebenbei. Einige Beziehung hat die im 2. Buche des 1. Bandes erzählte Geschichte von dem unglücklichen Chrysostomus, der aus Neigung zu dem schönen Hirtenmädchen Marcella Schäferkleidung anlegte, in hoffnungsloser Liebe dahinsiechte und schließlich verzweifelnd starb mit Hinterlassung schwärmerischer Gedichte; ebenso darf hingewiesen werden auf den am Schluß des Werks auftauchenden, nicht zur Ausführung gelangenden Plan des Helden, während eines Jahres als Schäfer zu leben, seinen verliebten Gedanken nachzuhängen und schäferliche Tugend zu betätigen.

Engere Verwandtschaft läßt schon der Titel des zweiten von Rist genannten Werks, 'Le Berger Extravagant', besonders in der zuletzt erwähnten Hinsicht erhoffen. Und in der That scheint Rist dem Romane des Charles Sorel, der unter offenbarster Anlehnung an den Don Quijote die schäferliche Poesie verspottet, mehr zu verdanken. Daß die Angebetete seines Helden eine Dienstmagd ist, hat auch hier sein Vorbild. Der Held Sorels erscheint gleich Don Quijote, wenigstens bisweilen, von einem ihm sehr unähnlichen Diener begleitet, der ihn wie Bullerbrok den Sausewind bei seinem Liebeswerben unterstützen muß (Berg. Extrav. Rouen 1646. 1, 104 ff. Rist 159 ff.). Wichtiger ist, daß der Held Sorels den Plan,

den Don Quijote nur ausspricht, wirklich ausführt, daß er, der Pariser Kaufmannssohn, ganz wie Sausewind wirklich unternimmt, in der Kleidung der romanhaften Hirten Schafe zu hüten (Berg. Extrav. 1, 17 ff. Rist 176 ff.). Die schwärmerische Liebe zu seiner Dame äußert sich bei ihm auch in Einzelheiten z. T. ganz ähnlich wie bei Sausewind. Will dieser seine Pfeife an ihren Augen anzünden (s. oben), so ruft jener: 'Page va tout d' vn train allumer ta chandelle aux yeux de Charite' Berg. Extrav. 1, 120. Wird Sausewind von einem seiner Ansicht nach der Geliebten gar nicht ebenbürtigen Nebenbuhler, den er bei ihr überrascht hat, verprügelt (Rist S. 86. 154), so erntet jener, als er die Dame seines Herzens schützen zu müssen glaubt vor einem ungeschliffenen Patron, einem Satyr, wie er meint, der sie auf offner Straße küßt, gleichfalls Schläge (Berg. Extrav. 1, 64). Sorel läßt seinen Helden in Berührung kommen mit einem wirklichen Hirten, wodurch allerlei Unheil entsteht (Berg. Extrav. 1, 19. 41 ff.). Aehnlich führt Rist den Sausewind am Ende des zweiten Zwischenspiels mit wirklichen Bauern zusammen, die ihn als vermeintlichen Schafdieb von Neuem verprügeln (S. 177 ff.).

In dieser letzten Wendung scheint Rist von einem heimischen Stück beeinflußt zu sein: 'Hermann-Heinrich S c h e r e n von Jever new-erbawte Schäferey, von der Liebe Daphnis und Chrysilla, neben einem anmutigen Aufzuge vom Schafe-Dieb. Hamburg 1638 (vgl. Gaedertz Nd. Jb. 7, 167). Bei der Absicht, Zesens schäferliche Extravaganzen zu verspotten, mußte dies kurz vorher in seiner unmittelbaren Nähe erschienene Werk sich ihm ganz natürlich darbieten. Die Haupthandlung, die sich in hochdeutscher, teils gebundener, teils ungebundener Sprache opernhaft abspielt, ist im Geschmack jener schäferlichen Poesie gehalten, die er treffen wollte. Ein Prinz wird aus Liebe zu einer schönen Schäferin gleichfalls zum Schäfer. Der 'Auffzug vom Schafedieb' aber, fünfactig wie die Haupthandlung, ganz in Prosa geschrieben, steht in merkwürdigem Gegensatz zu dieser. Auch hier ist der Held ein Schafhirt, aber ganz anders geartet als die romantischen Schäfer der Haupthandlung. Er betrügt seinen Herrn um die ihm anvertrauten Schafe, indem er sie einem Juden für allerlei Waaren in Zahlung giebt, beschuldigt nachher den Juden als Dieb und macht sich, als er verraten wird, aus dem Staube. Aber so schlimm das ist, er kauft die Waaren meist nicht für sich, sondern für Andere, und diese Andern sind bis auf den kleinen Sohn seines Junkers gleich dem Juden viel egoistischer als er, auch ebenso wenig ängstlich in der Wahl ihrer Mittel. Der Junker endlich ist harmlos, aber dumm. So ist das Bild aus der wirklichen Welt, das hier gegeben wird, kein erfreuliches. Betrug, Eigennutz, Gewalttätigkeit und Dummheit machen sich breit. Von diesem dunklen Gegenstück hebt sich um so lichter die romantische Welt ab, in der die Haupthandlung spielt. Hier giebt es wahre Liebe und Tugend, hier siegt

das Gute, hier findet sich selbst der Irrende schließlich doch wieder auf den Pfad der Tugend zurück. In dem Bauernaufzug, wo alle Personen mit Ausnahme des Juden und eines Fechtmeisters niederdeutsch sprechen, ist ein Einfluß der Zwischenspiele von Rists Perseus nicht zu verkennen. Andrerseits wirkt nun offenbar das Motiv des Schafestehlens auf Rist zurück, der es aber benutzt, um eben die Art von Poesie lächerlich zu machen, die hier durch den Gesamteindruck des Stücks verherrlicht werden soll.

Und schließlich ist es ihm doch weniger um diese Poesie als um einen bestimmten Vertreter derselben zu thun, den er, persönlich gereizt, persönlich treffen will. Steht der Sausewind der Zwischenspiele des 'Friedejauchtzenden Teutschlands' durch seine individuelleren Züge künstlerisch höher als der der Haupthandlung, gewinnt selbst sein Gegner, der Oberst Degenwerth, durch eine im Zusammenhang damit sich natürlich ergebende innigere Beziehung zu Rist selber [1]), so bleibt es andrerseits doch vom menschlichen und künstlerischen Standpunkt aus bedauerlich, daß Rist durch die Sausewind-Episode die Bauern hat verdrängen lassen. Zur künstlerisch bedeutenden persönlichen Satire fehlten ihm, das sehen wir hier deutlich, notwendige Eigenschaften. Wirklich Wertvolles hat er als Dramatiker nur geschaffen, wo er realistische Zeitbilder gab, kleine Bilder aus dem Gebiet, auf dem sich friedsames und kriegerisches Leben feindlich und freundlich berühren, wo er handelt, 'vom Frieden oder Krieg, von Bauren und Soldaten'.

1) Vgl. besonders die Drohung Degenwerths, er wolle Sausewinds 'gantzes Leben, und die darin geführte unerhörte, mir wol bewuste Händelchen, erschröckliche Lügen und grobe Unwissenheit, in einem öffentlichen Buch, der Teutsche Auffschneider genandt, der gantzen erbaren Welt . . kundt machen' S. 96.

Die ſechs Klagen unſers Herrn.

Von

Dr. C. Borchling.

I, 1 Herteleue kindere al gemeine — Lübben S. 1
Set mi an beide grot vnde kleine,
Set mi an beide arm vnde rike,
Ofte miner pine ie pine moge liken.
5 Se leue minſche wat ik hebbe geleden dorch di — 5
Vnde lat di erbarmen ouer mi.
Gedenke an mine bittere blodige wunden
Vnde an de ſtupe dar ik wart to gebunden;
Denke an de marter de ik dorch dinen willen leit
10 Min grote bedroueniſſe vnde min ſweit. — 10
Wat mochte ik don des ik di nicht hebbe gedan: — 11
Ik wart dorch dinen willen gebunden vnde gevan, — fehlt
Ik leit mennige ſmaheit vnde ſchimp grot, — 12
Dar to den aller ſmelikeſten dot

Ueberſchrift in Mo: Das ſint die ſechs klage vnſers lieben hern iheſu xpi die er zu einem iglichem menſchen ſpricht, in M: Von vnſern hern leyden ain ſpruch.

I, 1—21 in Oa verloren. — Ueberſchrift in Mo: Die erſte klag. — 1 O add. W. Horet heren al Ob. — 2 Set mi an fehlt Ob. — 3 Set mi an beide fehlt Ob. — 4 Oft ſik KMo. miner pine fehlt Ob. yenich KOb kain MMo. mochte W. ſy myn ghelike Ob. — 5 hebbe ik ObM. vmb M. — 6 Vnde fehlt Ob. dich dir [aus des oder das corr.] erbarmen mich Mo. — 7 Dencke Ob. myner W. bitteren fehlt KOb. — 8 an fehlt WM. der M. ſewle MMo. — 9 Bedynk W Gedenck auch M. an fehlt WM. der M. martere Ob. durch dich M. — 10 vnd plutigen ſwais M. Dat ik [Ich was Mo] dorch dynen willen to aller pine was beret KMo Wente ik tho allen was bereyt Ob. — 11 dek doen W denne K. dat ObMMo. di fehlt KM. — 12 fehlt Ob. ghehangen K. Mo ſchiebt vor und hinter V. 12 je einen Vers ein: Ich wart fur dich gebunden vnd geſlagen und Vnd Jemerlich an das creucz gehangen. — 13 dorch dinen willen add. Y. mennige fehlt Ob. verſpottung grois M not Y. — 14 Vnde add. ObMo. ſmeliken K. Vnd bin des chomen in grôſſe not M.

15 Den ie minſche leit vp duſſer erden,
Vppe dat du ſalich mochteſt werden. 15
Vnde weret mogelik er ik di ſege vorderuen,
Ik wolde noch eines vor di ſteruen.
Ik wart gekronet mit einer dornen kronen:
20 Nu proue wat gifſtu my wedder to lone?
Wan du mi vortorneſt mit dinen ſunden, 20
So vornigeſtu mi myne blodige wunden
Vnde alſo vere alſe et is an di
So crucegeſtu ander werue mi.

II, 1 Herte leue minſche ſe an mine depe vif wunden
Vnde beware dine vif ſinne vor allen ſunden. 25
Dine ogen vorhefſtu dicke mit houerdicheit
Vnde kereſt ſe na der werlde idelheit:
5 Vnde endenkeſt nicht dat vor dine ſunde
Mi worden ſmeliken mine ogen vorbunden.
Dine oren ſint dar to wol bereit 30
Dat ſe horen achterſprake vnde idelheit:
Vnde denkeſt dar vil ſelden an
10 Dat ik dorch dinen willen to den oren wart geſlan 33

---

15 Alſo ye man Ob Als denn kain menſch M. ny K. eyn add. W, ain in Mo von 2. Hand hinz. — 16 Vp K hier u. ö. Darumb M. — 17 Vnde fehlt Ob. O menſch ee das M. were ik K. — 18 E wolt ich M. were bereit . . . to ſteruen Y. ander werue K. vor di fehlt K. — 20 Nun menſch Mo Proue Ob. was gibſtu mir wider ze lone M wat du mek weder gheueſt to lone W wat gifſtu nu [fehlt Mo] my to lone KMo wormede wltu my wedder lonen Ob. — 21 Wente K. — 22 Da tritt hinzu. — So fehlt K. [my || Da, mi fehlt KOb. alle mein wunden Mo. — 23 Da verloren. verne W uil M. — Vnde crucegeſt my [myt dynen ſunden add. ObMo] ander weyde [anderbeit Mo ander werue K] Y. — 24 cruſeſtu W. m[y and || Da. — O leue myn [du menſche Ob lieber menſch Mo] wat dede ik dy [ie add. K] to leyde [leyt Mo] Y.

II, 1 Ueberſchrift in Mo: Die ander clag vnſers hern. — Herte leue minſche fehlt Da. O add. WM. chinder ſechent M. vif nur in DaMo. depe fehlt Y, plutige M. — 2 Vnde fehlt Ob. dy bewaren Da. — 3 heueſtu Da hefftu Ob. ŏfft M, dich in Mo wieder durchſtrichen. — 4 Du Ob. ſe dicke DaW ſe ŏfft M. kereſt dich Mo. an ObWM. der werlde Y: werlike Da, fehlt WM. — 5 Du Ob. eyn denkeſt Da bedenkeſt KMoW gedenckeſt des M. das fur MMo dar vore K vor W, fehlt DaOb. dyner ſun || Da myd dynen ſynne Ob. ſunden W. — 6 Dat Ob. wort Da. myne ogen vor worden Y. ſmeliken Ob ſchemeliken WMo ſchentliken DaM, fehlt K. oghen to gh || Da. — 7 ogē Da. ia dar W dir dar M. wol fehlt W, bald M. bereit fehlt Ob. — 8 Tho Ob. ſeen homoet Da. gern horn vppikait M. — 9—10 fehlen WM. 9 Vnde bis dar fehlt Mo. du denkeſt Ob. vil nur in KMo. — 10 wort tho Da. Dat ze myne oren leyten ſlaen Ob.

Vnde dat ik mit minen oren hebbe gehort — II, 11—16 fehlen
Dorch dinen willen mennich ſmelik wort.
Alle luſtlike dink wultu gern na luſten bruken
Alle wol rukende dink wultu gerne ruken:
15 Vnde weiſt mi des vil kleine dank
Dat ik up dem galgenberge leit ſo vulen ſtank.
Dynem lichamme dedeſtu gerne gemak, (35)
Dynem munde bereideſtu luſteliken ſmak: 34
Vnde mi wort geſchenket bitter gallen drank, 36
20 Des weiſtu mi vil kleine dank;
Wan du mi vortorneſt mit dinen vnreinen ſunden,
So vornieſtu mi mine blodige wunden
Vnde alſo vere alſe et is an di 40
So crucegeſtu ander werue mi.

III, 1 Herte leue minſche ſe an de depen wunden min
Vnde lat di alle idelheit leit ſin.
Du zireſt din licham mit edelem wande:
Vnde ik hink naket to laſter vnde to ſchande. 45

11—16 fehlen Ob. 11—12 vertauſcht in K. — 11 Vnde fehlt Da. dynkeſt nicht dat WM (cf. V. 9). myne oren hebben WM. vil dicke hebbe K. an ghe hört Da. — 12 ſchemlich Mo. — 13—14 fehlen auch WM. 13 gherna Da. — Du ſochſt ſothen roke [Vnd ſunſt fuſſen rück vnd an allen ſteten Mo] wor du bist KMo. — 14 Vnde allent dat dineme lyue [leichnam Mo] luſtich is KMo. — 15—24 = III, 13—22 WM. — 15 Du W. ſechſt KMoM. des fehlt Da. vil] doch Mo. kleynen WMMo. — 16 galberge KM olberg Mo. durch dich leid Mo. ſo fehlt DaMo. den boſen vblen M. — 17 fehlt Y. bereydeſtu al na ghemake WM. — 18 Dyn munt ſcholde hebben Da. bereſtu Ob gheueſtu WM. luſtelike ſmake W. — Hinter V. 18 fügen ObMo hinzu: An etende vnde an drinkende wat [ſo Mo] he beſt mach. — 19 wort dorch dinen willen gesch. KMo. bitter fehlt Ob. — 20—24 in Da die Versanfänge zerſtört. — 20 In dem galghen add. W, An dem crůcz add. M. ſechſtu KMoM, Da verl. vil fehlt ObMo, Da verl. cleynen KWM lüczel Mo. — 21 in Da ganz verloren. Wente K. mi vortorneſt nur in Ob, mir Mo. vnreinen KM velen W groſſen Mo, fehlt Ob. — 22 So fehlt KMoM. Brekeſt ſo W. vornygeſt KMo. mi fehlt KObDa. — 23—24 fehlen Mo. 23 So ueres M. || vere Da verne W. — So crucegeſtu [Vnde crucegeſt Ob] my [myd ſunden add. Ob] ander weyde [werue K]KOb (= Y). — 24 anderwaid M. — O leue [du Ob] mynſche wat dede ik dy [yv add. Ob] to leyde KOb (= Y).

III, 1 In Mo die Ueberſchrift: Die dritte clag vnſers herren, in Da: De] ander bedrouenisse x[i]. — 1—10 = IV, 1—10 WM. — 1 || ue Da. O add. WM. Herte fehlt W. denke Ob. depen fehlt K, bitter Mo. bytterheit myn Ob. — 2 di fehlt Ob. vndoget K dein ſunde vnd eittelkeit Mo vppikait M. van dy ſin Ob. — 3 Du zeuchſt Mo. Dyne ſyden pryſeſtu Ob. dinen KWM. ſtolteme K edelm ſchőn Mo ſchonen Ob. — 4 mein leichnam Mo. ghynck naket Da wart naket [in dat cruce add. K an eyn cruce add. Ob] ghehangen [gehencket M] Y + WM. to laſter vnde fehlt Y. to ſchande fehlt Ob, vnd geſchant Mo.

III, 5—8 fehlen

5 Du zireſt din vnreine lif mit ſpangen:
Vnde min licham wort blodich an dat cruce gehangen.
Du zireſt din antlat to der werlde pris vnde ere:
Vnde min antlat wort vorſpiet ofte it ſpitteleċh were.
Du zireſt din houet mit ſmide vnde mit gebenden ſchone: 46
10 Vnde min houet wort dorchgrauen mit einer dornen krone.
Du zireſt din hande mit hanſchen vnde mit vingerlin:
Vnde mit ſtumpen negelen worden dorchgrauen de hende min.
Du zireſt dine ſiden mit ſtolteme ſmide: 50
Vnde ein ſcharp ſper gink dorch mine ſiden.
15 Du vroweſt di crucewis an deme reie:
Vnde ik leit an deme cruce ſmaheit mengerleie.
Du zireſt dine vote to der werlde behagen:
Vnde mine vote worden mit ſtumpen negelen dorchſlagen. 55
Dat hebbe ik allent dorch dinen willen leden:
20 Vnde du enwult dorch minen willen nicht eins vnſachte treden;
Sunder du biſt al bereit dat du mit dinen ſunden
Mi vornieſt mine blodige wunden

5—8 fehlen Ob. — 5 Dy W. behangeſt K bedeckſt Mo hyngheſt W. dinen K. vnreine fehlt KMoW. licham KMo. vmme mit W. — 6 Vnde fehlt W Aber Mo. leip M. naket durch dich blutig Mo. An dē W. — 7 Vnde W. werde W. der welte zu M. — 8 voerſpegen ſere DaMo beſpyet W. ofte bis were fehlt Mo. off dat Da of W als ob M. ick Da. malatich Da ſpytteles W auſſeczig M. — 9 ſnoden K. mit gewande vnd mit geſchmeide Mo mit ſilber vnd mit golt gar M. vnde mit gebenden fehlt Ob. mit der werlde Da mit Wiue W. — 10 Vnde fehlt ObW So mir M. wort fehlt M. wart hertticlich Mo. — 11—24 = II, 11—24 WM. — 11 vingeren K. — 12 Vnde fehlt DaWOb. iſeren Y, fehlt WM. dorch gheſlagen ObMo. vote vnde hende K. — 13 pryſeſt Ob. ſide W. ſchonen ObM. ſmiden Da geſmyde KMoWM. — 14 Vnde nur in Mo. ſwert Ob. mir add. Mo. ſyde W. — 15—16 fehlt Da. 15 Vnd M. vorcruces W treeſt Mo. dyn Ob. cruce KOb. reigen Ob tanze M. — 16 mengerleie] vnde leyde Ob alleine Mo. — 17 pryſeſt Ob. der werlde [den wech Ob] to Y + M. behagende K behaghe W augen Mo wolgeuallen M. — 18 Vnde fehlt ObM, Da verl., So mir M. worden [an || Da. ſcarpen K yſeren Ob. durchgraben M. — 19 Dit K Duſſe Ob. allen || Da al KW althomale Ob. dorch dy Ob. ghedan Y. — 20 || eyn wlt Da enwilt W wild aus enwild corr. Mo wlt Ob. nicht doer || Da nicht eyns doer W. eins fehlt M. nen [kein Mo] vngemak han Y. — 21—24 Ob wiederholt I, 21—24, nur V. 21 add. vnreinen, V. 24 fehlt du. — 21 || r Da Mer K Aber Mo, fehlt M. alle czit biſtu Mo. al Da dar wol to K dar czu Mo wal W, fehlt M. dat du fehlt M, dar to W. — 22 Mi fehlt K. Das du erneweſt mir M My tovernien W. blodige fehlt M.

Vnde alſo vere alſe et is an di — 60
So crucegeſtu ander werue mi.

IV, 1 Herte leue minſche denke an den ſmeliken dot
Mit deme ik di vorloſet hebbe vt aller not.
Denke wat ik bitter pine moſte liden
Dorch dinen willen an den ſeuen dagetiden: — 65
5 Vppe dat du wordeſt vorloſet vnde vntbunden
Mit miner marter van den ſeuen houetſunden.
Denke daran dat ik mit willen min blot
To ſeuen malen dor dinen willen got:
Vnde wes dorch minen willen den armen bereit — 70
10 Mit den ſeuen werken der barmherticheit.
Ik vor to hemmele vnde ſande di hir wedder aue
To eynem troſte des hilgen geiſtes ſeuen gaue;
Ik hebbe di de ſeuen ſacramente gegeuen,
Vppe dat du ewichliken mit mi mochteſt leuen. — 75
15 Vppe dat ik di vullekomen leue bewiſe, — IV, 15—16 fehlen
So geue ik di alle dage mi ſuluen to einer ſpiſe.

23—24 fehlen Mo. 23 ver]e Da. uil M. Vnde crucegeſt myne blodigen wunden K. — 24 ander waid M. O leue myn wat dede ik dy to leye K.

IV, 1 In Mo die Ueberschrift: Die vierd clag vnſers hern, in Da: De derde bedroueniſſ[e xi. — 1—12 = III, 1—12 WM. — 1 O add. WM. Herte leue minſche fehlt Db. gedenck M bedencke DaMo, fehlt W. dar || Da. an mynen bitteren KM meinen ſchemlichen Mo. — 2 Domit M. di hebbe W. gheloſt DaWMo erloſet M. ut groter W vor der helle Mo. — An mynen yamer vnde an myne nôt Db. K fügt hinzu: Vnde wes dorch mynen willen armen luden bereyt (= V. 9). — 3 Gedencke DaKM. dat ik alle [ſo K] Y. ik fehlt WM. albytteren W. mocht || Da ek mochte W. ich hab erliten M. — 4 Dorch dinen willen fehlt Db. in KW. dages tiden K daghen t. Db tiden WM. Vnd durch deinen willen am karfreitag wolt verſcheiden Mo. — 5 Vp de erden (cf. V, 4) Da Vmb M. loes DaW gheloſet Db. vt erbenden Db. — 6 mynen Db mynē W. martilien Da. vmme dine Da an de W uon allen deinen M. ſeuen fehlt DaM ſelben Mo. — 7 Gedenck MMo. dar an fehlt KDb, auch Mo. mit willen X: to ſouen [den ſelben Mo] male hebbe gheghoten [goten hebbe Db] Y. — 8 Vmme dat ik dy loſede[vorloſen mochte K wolt erloſen Mo] van [ut K] aller noet [der helle glut Mo] Y. — 9 Vnde fehlt Db. durch mich M durch mein ere Mo. den armen X: armen luden Y. bereyde Db gut K, aber vgl. V. 2. — 10 den fehlt DaMo. ſos KMoM. — 11 ik K. her wider MoM weder her W wedder K. aue fehlt DaDbMo. — 12 Vnde add. Db. de W. ſeuen nur in DaMo. — 13—24 = V, 13—24 WM. — 13 Och hebbe ek W. ſeuen Da: hilgen Y + M helige W. ſacramente fehlt Db. — 14 mit my ewichliken KWM. mogeſt Da moteſt K. Dat du na eren bilden ſcholdeſt leuen Db. — 15—16 fehlen Db. 16 || le daghe nur in Da. dir mich ſelber Mo my dy ſuluen K mek dy noch W. hab ich mich dir geben M. volkummene ſpiſe Mo.

Ik sende di mine apostelen vnde predekere 76
De di scholden maken hillich mit erer lere.
Wat ik mochte don, dat hebbe ik gedan
20 Vnde bin noch bereide di io to vntfan:
Al hebbestu mi hundert dusent stunden 80
Mi [illegible] mit dinen groten sunden,
Dar vmme enschaltu nummer twiuelen an mi,
Ik wil mi gerne erbarmen ouer di.

V. 1 Herte leue minsche vnde leue kint min
Denke wo grot is gnade min 85
De ik di to troste hebbe gegeuen,
Vppe dat du na minem willen schollest leuen.
5 Allent dat dar is in hemmele vnde vp erden
Dat let ik allent dorch dinen willen werden;
Allent dat du sust vnde denken machst 90
Dat denet di beide dach vnde nacht.
Se an de sunnen mane vnde sterne,
10 Dar to alle dink beide na vnde verne.

---

17 sende CaK. predekere Cb zwelfboten M. vnde myne CaK mein liebe Mo. — 18 di fehlt K. Dy salich to maken W Das si dich selig machten M. selig scholden [scholden selig Cb] maken Y. hilghen lere Y, guter l. M. — 19—20 in M vertauscht. 19 gerne gedan W alles gerne g. M. Y wiederholt I, 11 Wat mochte [solt Mo] ick [dy add. Cb] don [denne K] des [das Mo] yk [dy add. Cb] nicht [fehlt K] hebbe gedan Y. — 20 Ik byn Cb. O mensch bereit dich Mo. noch M yo] Ca nochten K, fehlt CbMoW. noch dy tho Ca dy yo to W dich ze M: dy to gnaden [an mynen årm Cb] Y. — 21 Al W Vnde CbM Wan Mo, fehlt K, Ca verl. my add. Db. tho fehlt Ca. — 22 vortornet KDb. snoden Db, fehlt CaW. — 23 Des M. twyuele nicht Cb. schaltu K saltu W. nummer fehlt K. — 24 Ick] wil Da So wylle ek W Noch wil ich M. voerbarmen gerne Da. ebarmē WM. auer Ca. Myn barmeherticheit schal iummer bereit sin to dy K M. b. ist alleczeit czu dir bereit Mo M. b. sal wesen bereyde dy Db.

V, 1 Ueberschrift in Mo: Die funffte clag, in Da: De veerde bedrouenisse xi. — 1—6 = VI, 1—6 WM. — 1 Merke W. O add. M. vnde leue kint fehlt Da. leue fehlt Cb. min fehlt Y. — 2 Nv dencke Da Ghedynke WM Gedenck alle czit Mo. gnade DaKDb. sint KMoM sy Db. — 3 di fehlt Mo. — 4 Vppe de rede Da Darumb M, fehlt Db. mogest K wille[st] Da. — 5 Wann add. M. dar fehlt Db. an DbWM. in deme K. an DbM in der K vp der W. — 6 alle Da, fehlt DbW. han ich alles . . . lauffen werden M. — 7—8 = IV, 15—16 WM. — 7 Vnd alles M. sust vnde fehlt XDb. vnder denken W erdencken MoM kennen K. macht nur M kanst Db. — 8 beyde fehlt DbMoM. — Hinter V. 8 bricht Da ab, alles Uebrige verloren. — 9—10 = IV, 17—18 W, fehlen M. — 9 Dat sy de sunne W. vnde an de manen vnde an alle Db. mane ofte W. — 10 Vnde an a. d. Db Allent dat du sust K. dink de dy na syn Db, vnde fehlt Mo. —

Allet dat dar is in den firmamenten 94
Vnde dar to de ver elemente, fehlt
Erde lucht water vnde vur, 95
De hilgen engele vnde alle creatur,
15 Menniger hande bome vnde vrucht,
Den visch in dem water, den vogel in der lucht;
De der vp der erden sin di al vnderdan:
Dit hefstu al van mi to lone vntfan. 100
Welk is nu min denst vnde wedderlon 101—102
20 Dat du mi van rechte darumme scholdest don? 103
Dat is min lon dat du mit dinen sunden
Vil dicke mi vorniest mine blodige wunden; 105
Herte leue minsche kere di noch wedder to mi,
Ik wil mi gerne erbarmen ouer di.

VI, 1 Herte leue minsche denke an minen bitteren dot
Vnde der tranen de ik dorch di an dem cruce got.
Denke wat ik dorch dinen willen hebbe dan 110
Vnde bereide di dat du mi mogest vntfan.

11—14 = IV, 7—10 WM. — 11 Vnde add. ObM. dar fehlt Ob. an ObM. deme K. firmamente KOb. — 12 fehlt Ob. Vnd das dir Mo Dat dynet dy dar to W Dienent dir vnd sind dir vndertenig M. elementen WMMo. — 13 water lucht W. vnde vor lucht gestellt Mo. — 15—18 = IV, 11—14 WM. — 15 O mensch gedenck an maniger M. forme Mo weyde M. manger hande vr. K, mangerley vr. Mo. figur Mo. — 16 vische W fischen Mo. an Ob. vnde den Ob die Mo. an Ob. — 17 Die dier auff der erden sint dir alle Mo Denet dy vp erden vnde wert dy K De denen di vnde sin Ob Wat an der erden [welt M] is dat is dy al WM. — 18 Vnd die Mo. alle von mir enpfangen zu lon Mo van my al to lone v. W alles uon meiner liebe e. M altemale van my v. Ob alto van martele v. K. Hinter V. 18 add. Ob: Nu proue leue mensche wormede ick dy dene. — 19—24 = IV, 19—24 W = IV, 17—22 M. — 19 Dyt Ob Das M. hu fehlt Y. danck Ob. myn add. KOb. lon Ob. — 20 fehlt K. Lob vnd ere du M. darumme fehlt M, hinter scholdes gestellt W. Du doyst my smaheyt vnde hoen Ob. — 21—24 wiederholt Ob I, 21—24, nur V. 22 add. my, V. 24 fehlt du, add. nu vor to. — 21 din Mo. Dat is min lon fehlt K. Aber mit deinen mainigualtigen sunden M. — 22 Vil dicke fehlt MoM. mi fehlt KW, mir wider M. dure W, fehlt M. — 23 O add. WMKMo. chint M. di noch fehlt KMo. her wider Mo, fehlt WM. to mi fehlt Mo. — 24 Myn barmeherticheit schal iummer bereit sin to dy K Vnd gedenck an die barmherczikeit die [Ist durchstr.] dir alle czit bereit ist Mo.

VI, 1 Ueberschrift in Mo: Die sechste clag vnsers hern. — 1—12 = V, 1—12 WM. — 1 O add. WM. Herte fehlt M. bedynke W gedenck M. an fehlt MoW. smeliken Ob. — 2 zacher M. uergoß M. An [Vnd alle Mo] mynen kummer vnde [in add. K] alle myne not KMo Myd deme ik dy losede v̈t aller nőt Ob. — 3 Bedynke W Gedenck MoM. vmme Ob. hebbe dorch K. — 4 Y wiederholt IV, 20: Vnde byn nochtan bereit [Ik byn bereyde Ob Vnd bereit Mo] di [io K] to [an myne Ob] gnaden [czu add. Mo] vntfan.

5 Denke wat pine ik hebbe geleden dorch di
Vnde kere di noch wedder to mi. 113
Vppe dat min marter vnde min blot an deme jungeften dage 114—116
Nicht ouer din lif vnde fele enklage. 117
Wordeftu mit funden dar gevunden,
10 So fchrien ouer di mine blodige wunden; 119
Wente du moteft denne ewichliken fin vorloren, VI, 11—16 fehlen
O we dat du to der werlde ie wordeft geboren.
Denne wil ik fpreken to di:
Ga vorvlokede minfche ver van my,
15 Ga van mi vorvlokede creature
Mit den duuelen in dat ewige vure.
O wi vnde o wach der jamerliken ftunde, 120
Di enkonet denne nicht helpen alle mine wunden.
Denne fo is vorgan alle barmherticheit,
20 Wente ik wil richten na der ftrengen rechticheit.
Dar vmme fo beware di gerne vor funden
Vnde vornie mi nicht mine blodige wunden; 125
Herte leue minfche kere di noch wedder to mi
Ik wil mi gerne erbarmen ouer di.

---

5 Bedynke W Gedenck Mo Vnd gedenck M. was ich groffer marter Mo dat ick p. KOb was ich M. leyden hebbe ObMo. vor dy WMo. — 6 wedder fehlt M. Vnde crucege nicht ander werue my [mich nicht ander wert Mo] Y. — 7 mine martelde bloet W mein vnfchuldiges plut M. blot Myn pyne vnde myn fmelike doet nicht tho den Ob. to yongheften dagen W. — 8 dy vnde ouer dine K. fele nicht ObM. enclaghen Ob klaghe W fulle clagen Amen Mo, das damit abbricht. — 9 Wann add. M. Werftu K Werdeftu Ob. denne W dan M. — 10 Do Ob. fcholen ouer dy clagen K werdent vber dich fchreyen M fchrien fe o. d. Ob. alle myne wunden K alghemeyne Ob. — 11—16 fehlen Ob. — 11 So moftu M. — 12 wy W. to der werlde ie K ie W denn ye M. — 13—24 = VI, 11—22 WM. — 13 Dynkeft du hyr nu nich an fo fpreke ek [an dem jungften tage add. M] WM. — 14 rechte bofe W. ver nur in W. Hinter V. 14 in W: Du heuest mynen wyllen nich vorwollet des ga by. — 15 Verre W Ge hin M. du rechte bofe fnode W du böfe M. — 16 Ga add. K. bofen gheyften WM. — 17 O wyende o wach Ob Owe K O wy [we M] vnde o we WM. des yamers tho allen ftunden Ob. — 18 So konen fe dy nicht Ob. konet K en konnen W mugent M. — 19 Den Ob Dan W Dann fo M Wente fo K. vorgangen K uergebigen M. alle] myn Ob. — 20 Wente ik fehlt KOb. denne richten KM. der fehlt Ob. ftrengen fehlt WM. reychte Ob. — 21 Hyr Ob. fo fehlt W. nu gherne W, fehlt Ob. — 22 mi fehlt KOb. blodige fehlt M. — 23 O add. WM. Herte fehlt Ob. di fehlt K. noch weder W noch M, fehlt Ob. — 24 Myn barmeherticheit fchal iummer bereyt fyn do dy [fal wefen bereyde dy Ob] KOb.

Das Gedicht von den 6 Klagen unsers Herrn, das hier zum ersten Mal in einer kritischen Ausgabe erscheint, ist mir bisher aus 6 Handschriften bekannt geworden. Nach einer einzigen, dem s. g. Oldenburger Bedeboek, hatte Lübben es im Jahre 1868 in seinen „Mnd. Gedichten aus Handschriften“ abgedruckt. Die beiden Handschriften einer hochdeutschen Fassung des Gedichtes, die der Katalog der Münchener Deutschen Handschriften von 1866 verzeichnet, waren ihm unbekannt geblieben; alle übrigen von mir benutzten Handschriften sind erst später die eine nach der andern ans Licht gezogen worden. Eine Neuausgabe des kleinen Gedichtes, das seiner Zeit recht beliebt gewesen sein muß und sich auch für unseren Geschmack noch über das Durchschnittsniveau der erbaulichen Dichtung des ausgehenden Mittelalters erhebt, ist schon darum erwünscht, weil Lübbens Abdruck die schlechteste aller uns erhaltenen Handschriften wiedergiebt.

Ich gebe zunächst eine kurze Beschreibung der von mir benutzten Manuscripte:

1) Oldenburg, Großherz. öffentl. Bibliothek, Mscr. No. 73 (= **Ob**). 154 Bll. Pap. in 16°. Von mehreren Händen des 15. Jh. geschrieben. Rubriciert. In modernem Pappbande; auf dem Rücken desselben der junge Titel: Bedeboek, wonach Lübben die Hs. gewöhnlich „Oldenburger Bedeboek“ nennt. Es ist das Erbauungsbuch einer geistlichen Frau, das durch die besonders reiche Auswahl poetischer Stücke einen vorteilhaften Rückschluß auf den Geschmack der Besitzerin gestattet. Das umfangreichere Gedicht von dem „Frommen Beginchen von Paris“, sowie eine Reihe kleinerer Reimandachten und Sprüche hat Lübben in den Mnd. Gedichten (Oldenbg. 1868) und den Mittheilungen aus nd. Hss. (Programm von Oldenbg. 1884) aus unserer Handschrift publiciert. Darunter auch unser Gedicht, das als No. XVII der Mnd. Gedichte damals zuerst bekannt wurde. Es findet sich auf Blatt 45ᵃ—49ᵃ der Handschrift; eine Ueberschrift fehlt, die Verszeilen sind nicht abgesetzt, jedoch oft durch einen roten Strich durch den Anfangsbuchstaben gekennzeichnet. Die Strophenanfänge sind (mit Ausnahme von V. 84 = Str. V) durch ein einfaches Randornament hervorgehoben. Lübbens Abdruck ist sorgfältig und zuverlässig, eine Nachvergleichung der Hs. ergab an Correcturen nur V. 45 wart und V. 47 ghegrauē, vielleicht auch V. 54 dan und V. 66 vordest. Für die Bestimmung der Herkunft der Hs. ist die kurze geschäftliche Notiz einer der Schreiberinnen auf Bl. 34ᵃ von Bedeutung: Item cule de heft my ghedaen vj ellen wandes . de ellen to vj groten des hebbe ick heen 1 posts gulden af betaelt Ende 1 elle wittes engelsches scaecbreet. Wir dürfen danach und nach dem sprachlichen Stande des Gedichtes die Handschrift der bremisch-oldenburgischen Gegend zuschreiben.

2) Wolfenbüttel, Herzogl. Bibl., Cod. Helmst. 1199 (= **W**), vgl. v. Heinemann, Die Hss. der Herz. Bibl. zu Wolf., Abt. I Bd. 3,

Bl. 3ᵃ—13ᵇ ein Kalendarium, Bl. 14ᵃ—21ᵇ die nd. poetische Margaretenpassion, die Graffunder, Nd. Jahrb. 19 (1893) 131—151 als Ergänzung der Fürstenwalder Hs. herangezogen hat (vgl. über die Hs. S. 136); dann folgen auf Bl. 22ᵃ—23ᵇ Str. II, 22—V, 8 unseres Gedichtes. Bl. 24 endlich sind 2, Bl. 25 ein kleiner Fetzen, die ebenso wie Bl. 1—2 auf undurchsichtiges Papier aufgeklebt worden sind, so daß nicht zu entscheiden ist, ob ihre Rückseiten leer sind. Bl. 1—23 sind jedenfalls von derselben Hand geschrieben, und zwar von Tiarick Tansen, der sich auf Bl. 1ᵃ und 2ᵃ als Besitzer der Hs. nennt. Vgl. Bl. 1ᵃ (Buchschrift in großen steifen Lettern): Tyarick tansen hort desse passien — (S)ancta marḡreta Ora pro no(bis), Bl. 2ᵃ: Dyt kalendeer hort Tiarick tho Sibelßhußen tho we dat vȳt de doet hem wedder vmme gades wijl ꝛc. In derselben zierlichen Buchschrift ist das Kalendar geschrieben, die Gedichte Bl. 14—23 aber in Cursive. Ob auch Bl. 24—25 von der Hand Tiaricks herrühren, ist nicht so sicher, wenngleich die Schriftzüge den seinigen ähnlich und jedenfalls nur um wenig jünger sind. Die Eintragungen auf diesen beiden Blättern, die stark verlöscht und verstümmelt sind, berichten über Ereignisse aus dem Leben des Schreibers und nennen die Jahre 1510 (?), 1520 und 1523. Siebelshausen ist ein einzelnes Haus in der Gemeinde Sillenstedt, früher zur Herrschaft Kniphausen, jetzt zum Amt Jever gehörig. Ebendahin weist der Kalender, dessen Heiligentage die besonderen Feste der Dioecese Bremen zeigt. Die Entstehung von Oa ist damit zeitlich und örtlich fixiert, und diesem Ansatze entspricht die Sprache des Denkmals.

Unser Gedicht ist in abgesetzten Verszeilen geschrieben; die einzelnen Strophen haben Ueberschriften, die erst in unserer Hs. hinzugefügt sein werden. Sie stimmen nämlich nicht zu den einzelnen Strophen: Str. II hat gar keine Ueberschrift, Str. III wird die 2., Str. IV die 3. Betrübnis Christi genannt. Daß Str. II leer ausgegangen ist, erklärt sich sehr einfach dadurch, daß in unserer Hs. am Anfange von Str. II die Anrede Herteleue minsche ausgefallen ist, der Schreiber erkannte deshalb den Strophenanfang nicht. In der vollständigen Fassung von Oa wird das ganze Gedicht also „Die 5 Betrübnisse Christi" genannt worden sein; wie ihm Graffunder, der doch Lübbens Abdruck schon kannte, a. a. O. S. 136 den Titel: Van den seven bedrovenissen u. h. geben konnte, verstehe ich nicht recht. Im Uebrigen ist der in der 2. Münchener Hs. überlieferte Titel unsers Gedichtes gewiß vorzuziehen. Der Text unserer Hs. ist, außer dem Verluste des Anfangs und Schlusses, noch dadurch geschmälert, daß die Ränder der Hs. gerade in diesen Blättern mehrfach stark beschädigt sind. Bei den längeren Versen unseres Gedichtes ist der so entstandene Schaden noch größer als in der Margaretenpassion, und Leverkus' Abschrift bringt nur wenig Hülfe. In der Adnotatio habe ich diese Verstümmelungen nur, soweit sie für die Lesarten in Betracht kamen, genau angeführt.

108 No.

verschie
sten und
Sam
icht vo
der
Die
tlich
igfr
en

Schreiber Amen hinzufügt, wollte er damit das Gedicht abschließen. Der Dialekt unserer Hs. weist uns, wie schon der Name des Schreibers, ch dem westlichen Teile des bairischen Franken.

Versuchen wir nun, über die nähere Verwandtschaft dieser 6 Hss. unreinander Genaueres zu ermitteln, so sondern sich schon bei einer ober'ächlichen Vergleichung der Hss. zwei von den übrigen auffällig ab. W :nd M überliefern die Verse des Gedichtes in einer nur ihnen eigentüm'ichen durchgreifenden Umstellung. Das folgende Schema stellt die Reihenfolge der Verse in WM im Vergleiche zu der oben abgedruckten Fassung des Textes dar:

Str. I, 1—24 d. Gedichtes	= I, 1—24 in WM.	IV, 13—24	= V, 13—24.
II, 1—12	= II, 1—10 (Vers 9—10 des Gedichtes fehlen).	V, 1—6	= VI, 1—6.
		V, 7—10	= IV, 15—18.
II, 13—24	= III, 13—22 (II, 13—14 fehlen).	V, 11—14	= VI, 7—10.
		V, 15—18	= IV, 11—14.
III, 1—10	= IV, 1—10.	V, 19—24	= IV, 19—25.
III, 11—24	= II, 11—24.	VI, 1—12	= V, 1—12.
IV, 1—12	= III, 1—12.	VI, 13—24	= VI, 11—22.

Mit Ausnahme des Anfangs (Str. I, 1—II, 12) und des Schlusses (Str. VI, 13—24) sind also die Partikeln des Stückes gründlich durcheinander gerührt worden. Und doch bietet sich eine Erklärung dafür leicht, wenn man nur beobachtet, daß es immer gerade die Mitte jeder Strophe ist, an der die Risse klaffen; nur in Str. V hat sich noch eine weitere kleine Verschiebung dazu gesellt. Man könnte nun wohl vermuten, der Bearbeiter von WM habe die langen 24zeiligen Strophen unsers Gedichtes in bequemere 12zeilige zerlegt und diese dann nach freiem Ermessen umgestellt. Allein dagegen spricht deutlich, daß die Umstellungen niemals Gruppen von je 12 Versen umfassen, sondern daß immer die 2. Hälfte der einen Strophe mit der 1. Hälfte der folgenden fest verbunden ist. Ueberhaupt lehrt eine Vergleichung der beiden Fassungen bald, daß keine beabsichtigte Umstellung vorliegt, denn sonst hätte der Bearbeiter von WM den straffen Aufbau unseres Gedichtes, in dem jede Strophe ein in sich abgeschlossenes Ganze auch dem Gedanken nach vorstellt, nicht so unbarmherzig zerstört. Liest man die Fassung von WM im Zusammenhang durch, so ist es ein ruheloses Hin- und Herspringen von einem Gedanken zum andern, Str. II und III sind zur Not noch erträglich, aber zwischen Str. IV, 10/11 (= III, 10 u. V, 15 meines Textes) klafft es unheilbar, da giebt es keine Brücke; und der wirkungsvolle Abschluß des ursprünglichen Gedichtes endlich, die Schilderung des Jüngsten Gerichts, fällt in WM ganz ab, da er hier auf Str. V, 1. Hälfte und VI, 2. Hälfte verteilt ist. Weder W noch M versuchen die mangelnde Gedankenfolge ihres Textes durch Interpolationen gröberer Art zu verdecken, und auch die Einfügung leich-

terer Uebergänge, wie ich sie z. B. zu V, 12 (= VI, 8 WM), VI, 13 (= VI, 11 WM) aus WM und V, 15 (= IV, 11 WM) aus M angeführt habe, versagen sich die beiden Hss. gewöhnlich. Um so klarer sehen wir dadurch das Bild der Hs. vor uns, die die gemeinsame Vorlage von W und M gewesen ist. Es wird eine Octavhandschrift gewesen sein, die auf der Seite 22—24 abgesetzte Verszeilen enthielt. Von den 4 Blättern der Hs., die unser Gedicht umfaßte, waren Bl. 1 und 4 mit dem Anfang und Schlusse des Gedichtes in bester Ordnung, Bl. 2 und 3 dagegen beide verkehrt herum eingeheftet, sodaß Bl. 2^{b} vor 2^{a} und Bl. 3^{b} vor 3^{a} gelesen wurde. Indem nun jede Seite dieser beiden Blätter die 2. Hälfte einer Strophe und die 1. Hälfte der ihr unmittelbar folgenden enthielt, ergab sich daraus ganz einfach die Folge der Verse, wie sie WM jetzt bieten. Str. V, 7—10 müssen schon in der Vorlage von WM zwischen V, 18/19 geraten sein, sie sind dort nicht gerade unpassend, werden aber durch das Zusammenstimmen aller übrigen Hss. hinter V, 6 gesichert. Die nur in WM fehlenden Verse II, 9—10 mag schon die Vorlage als überflüssige Doppelung zu II, 11—12 gestrichen haben, während das unentbehrliche Verspaar II, 13—14 bei der Umstellung verloren gegangen sein wird. — Auch in den entscheidenden Lesarten gehn W und M regelmäßig zusammen, sie repräsentieren also bei der Recensio des Gedichtes nur eine einzige Hs.; vgl. die Lesarten zu II, 1. 11. 20. IV, 4. 19. III, 4. IV, 13. Das merkwürdige Zusammentreffen von W und M in der Corruptel ebarmē IV, 24 ist doch wohl nur zufällig, es ist sonst kein Beweis dafür zu bringen, daß M direct aus W abgeschrieben wäre. Freilich ist M nicht nur durch die Umschreibung ins Hd. minderwertiger als W; so fehlt z. B. Str. V, 9—10 (= IV, 17—18 W) in M, während von den in M überlieferten Versen kein einziger in W fehlt. Dafür hat aber M z. B. auch die hinter VI, 14 (= VI, 12 W) in W eingeschobene unechte Zeile nicht. —

Eine noch tiefergreifende Scheidung der Hss.-Klassen unseres Gedichtes aber, als sie die verschiedenartige Anordnung der Verszeilen an die Hand giebt, erschließen wir aus der Beobachtung der Reime. Gerade in denjenigen Reimen, die über den sprachlichen Charakter des Gedichtes entscheiden sollten, zeigen nämlich die Handschriften deutliche und regelmäßige Schwankungen, die uns gestatten, zwei Recensionen des kleinen Denkmals zu reconstruieren, eine rein niederdeutsche und eine dem Mitteldeutschen angeglichene Fassung. Die Formulierung dieses Satzes zeigt bereits, welcher von beiden ich das höhere Alter zuschreiben möchte. Die 6 benutzten Hss. verteilen sich gleichmäßig auf beide Seiten: OaWM gehören der nd. Recension, KObMo der md. an, in artiger Symmetrie entspricht der aus zwei nd. und einer hd. Hs. gebildeten Gruppe hüben die gleiche Zusammenstellung drüben; eine md. Hs. des Gedichtes ist dagegen bisher über-

haupt noch nicht bekannt geworden. In meiner Adnotatio habe ich die aus der Uebereinstimmung von DaWM gewonnenen Lesarten X genannt, die aus KDbMo, die ich häufiger unter den Strich gewiesen habe, Y. Für die Herstellung von X ist der fragmentarische Zustand von Da sehr zu bedauern, für mehr als ein Drittel fehlt die Controle dieser guten Hs., während Y nur in Str. VI, 9—24 auf KDb beschränkt ist. Für meine Behauptung, daß der Fassung X die größere Ursprünglichkeit zuzuschreiben sei, führe ich folgende Argumente auf: 1) Es finden sich einige unbestritten nd. Reime in allen Handschriften. Diese sind: lîden (Inf.): tîden IV, 3; M hat ich hab erliten interpoliert, Mo ebenfalls die ganze Z. 4 geändert und einen Reim mit altem ei (lîden: verſcheiden) substituiert. ſmîde: ſîden III, 13. Auch vrucht: lucht V, 15 ist wohl sicher hierherzuziehen, obgleich lucht (= luft) auch mittelfränkisch sein kann; dahin weisen hier sonst keine Spuren. M folgt auch hier getreulich seiner nd. Vorlage und schreibt frucht: lufft, während Mo Z. 15 figůr im Dreireim auf feur: creatur Z. 13—14 herstellt und dann Z. 16 lufftе vollkommen in der Luft schweben läßt. Diesen Fällen gegenüber könnte man nur einen einzigen Reim anführen, der durch Einsetzung einer hd. Form rein würde: V, 7 machſt: nacht. Hier schreibt sogar die hochdeutsche Handschrift Mo machſt, und nur M, das der Gruppe X angehört und ganz sicherlich aus einer rein nd. Vorlage stammt, setzt seiner heimatlichen Mundart gemäß macht ein. Der Reim machſt: nacht wird auch für einen nd. Dichter als durchaus erlaubt gelten müssen. — 2) Dazu kommen mehrere Reime, die deutlich aus dem Nd. ins Md. umgewandelt worden sind, nicht umgekehrt. Für einen Nd. lag an diesen Stellen gar kein Grund vor, den auch nd. völlig reinen Reim zu ändern, während die Reime der Gruppe X hier specifisch nd. Lautstand zeigen. Hierher gehören in erster Linie 3 ähnliche Reime von hd. t:z IV, 7 blôt: gôt, VI, 1 dôt: gôt und I, 13 grôt: dôt. Y setzt an allen 3 Stellen gleichmäßig das beliebte Flickwort nôt ein und behilft sich z. T. mit offenbaren Flickversen, so vgl. zu VI, 2 und IV, 8 die Varianten von IV, 2. Nur wenig schwächer an Beweiskraft sind die folgenden Reime, bei denen das in Y überlieferte Reimwort hd. Wortformen aufweist. Doch ist dabei zu erinnern, daß die hier in Frage kommenden Formen bereit(: leit) I, 10, iſt(: biſt) II, 13 und hân (: gedân) III, 19 [übrigens alle drei an 2. Reimstelle!] längst in der mnd. Dichtung Heimatsberechtigung erworben hatten, sodaß ein nd. Umarbeiter keinen Anstoß mehr daran genommen hätte. Und andererseits hat X wieder an diesen Stellen so ausgesprochen nd. Formen, wie man sie sich nur wünschen kann: leit: ſweit I, 10, brûken: rûken II, 13 und leden: treden III, 19. Die beiden Fassungen unterscheiden sich an diesen Stellen bereits durch einschneidendere Umarbeitung des ganzen Verses oder Reimpaares. I, 10 ist die Lesart von X auch dem Sinne nach vorzuziehen, weil sie

einen speciellen Punkt aus der Marter Christi hinzufügt, den Schweiß, den er am Kreuze vergoß; Y nimmt mit seiner allgemeinen Bemerkung den bedeutsamen Vers I, 21, auf den es, wie wir unten sehen werden, besonders ankam, vorweg. II, 13 ist in X nur durch Oa erhalten, von Y fehlt Ob. In der Lesart von Y empfiehlt sich, hier wie II, 17—18, die emphatischere Voranstellung des 2. Verses, sodaß roke und munde auf ogen V. 3 und oren V. 7 antwortet. Im Uebrigen sind die Abweichungen nicht eben bedeutend; vielleicht ist in X eine Umstellung der beiden Verse vorzunehmen, allein auf der anderen Seite gehört auch V. 14 enger mit 15—16 und V. 18 mit 19—20 zusammen. III, 20 endlich ist der Ausdruck in X wieder anschaulicher als in Y. — Eine freiere Aenderung des ganzen Verses oder Reimpaars hat Y auch in den stereotypen mî-dî-Reimen des Refrains vorgenommen. Hier bleibt für das nd. Auge die Form des Reimwortes unangetastet bestehn, sie verwandelt sich aber durch die geänderte Construction aus dem einen Casus in den andern und wird dadurch md. (hd.) reimfähig. Der Refrain unseres Gedichtes ist vom Dichter mit größerer Gewandtheit und Kraft behandelt worden als in den verwandten Gedichten derselben Form. In dem Refrain drängt er mit knappen, wuchtigen Worten den Grundgedanken seines Gedichtes zusammen, und der Refrain spiegelt, trotz seiner festen Form, dennoch auch den Gedankenfortgang des Gedichtes wieder. Denn während den drei ersten Strophen, wir können sie den Aufgesang nennen, der schonungslosen Bußpredigt des Gekreuzigten, der tieftraurige trostlose Schluß des Refrain I eignet, verheißt Refrain II, dem Abgesange folgend, zugleich mit der Anpreisung aller der Gnadenmittel und Gaben Christi, die ewige Verzeihung des allliebenden Gottes. Wenn daher Ob auch Str. IV den Refrain I wiederherstellt, so ist das eine der vielen bösen Interpolationen ihres Schreibers. Bei beiden Refrains nun treten sich die Gruppen X und Y feindlich gegenüber. Einfacher liegt die Sache bei dem zweiten: beide Fassungen stehn sich dem Sinne nach gleichberechtigt gegenüber, man sieht nur wieder nicht ein, warum der Niederdeutsche geändert haben sollte. Schwieriger liegt die Frage bei Refrain I. In allen bisher besprochenen Fällen war die in Y überlieferte Lesart md. wie nd. gleich gut möglich, während X rein nd. Formen bot. Hier zeigt Y nun zum ersten Male eine ausgesprochen md. Form im Reime, anderweide (: leide), das K, die eine der beiden nd. Hss. der Gruppe Y, consequent in anderwerue, die nd. Entsprechung, umschreibt. Und der diese Form anderweide in Y stützende Vers 24 übersetzt ganz offenbar eine der markantesten Versikeln der Karfreitags-Improperien, auf die, wie unten gezeigt werden wird, unser Gedicht im letzten Grunde zurückgeht. Das sind starke Stützen für die Fassung von Y, und ich muß bekennen, daß ich die mir aus Lübbens Abdrucke vertrauten Verse des Refrain I erst nach langem Schwanken verworfen habe, erst nachdem mir die ent-

schieden nd. Abfassung des ganzen Gedichtes klar geworden war. Rein sprachlich gesehen läßt sich ja die Stelle ebenso wohl für eine nd. wie für eine md. Umarbeitung verwenden, rein Nd. steht entschieden Md. gegenüber. Das spräche also nicht gegen meine Ansicht. Ueber den Zusammenhang der 6 Klagen unsers Herren mit den Lamentationen der Karfreitagsmesse werde ich unten ausführlicher handeln. Hier will ich nur sagen, daß der Dichter nicht alle Improperien für sein Gedicht verwandt hat. Der Grundgedanke des Gedichtes, die poetische Stimmung, ist genau diejenige der Improperien, aber nur selten greift der Dichter auf die Worte des Officiums selbst zurück. Der Versus: Popule meus, quid feci tibi etc. beginnt diesen Teil der Karfreitagsmesse und ist auch in alle die Passionsspiele übergegangen, die Stücke aus den Improperien benutzen. Es war also ein sehr bekannter Vers, und es ist so unmöglich nicht, daß der md. Bearbeiter unsers Gedichtes, um einen Reim auf sein anderweide zu bekommen, V. 24 in Erinnerung an den bekannten, hier ja vortrefflich passenden Versus interpoliert hat[1]). Vergleicht man Refrain I mit Refrain II, so spricht die Uebereinstimmung in der äußeren Form lebhaft für die Fassung von X, und es ist ganz der ausgeprägten rhetorischen Schulung unsers Dichters gemäß, wenn die Refrains gerade mit ihren ähnlich klingenden Schlußworten das Thema des Gedichtes noch einmal präcisieren, den schneidenden Gegensatz zwischen dem Erzsünder, der seinen Gott zum 2. Male kreuzigt, und dem Heilande, der sich in unerschöpflicher Barmherzigkeit auch des ärgsten Sünders annimmt.

Der Reim V, 1 kint : ſint Y = kint mîn : ſîn X ist für unsere Frage irrelevant, ſîn sowohl wie ſint ist md. und nd. gleich berechtigt. So bleibt nur noch der Reim II, 17 übrig: gemak : ſmak X = ſmack : mach Y. Der Reim in Y ist nur im Oberdeutschen rein. Hier hat der Bearbeiter von Y übers Ziel hinaus geschossen, wir haben ein hyperhd. ſmach : mach anzusetzen. Daß wir nicht etwa an eine oberdeutsche Bearbeitung zu denken haben, beweisen die zahlreichen Reime unseres Gedichtes aus b e i d e n Recensionen, die sowohl md. als nd. rein, oberdeutsch aber ganz falsch sind, vgl. êre : wêre III, 7, predekêre : lêre IV, 17, lôn : dôn V, 19, wo Ob an Stelle von V. 20 eine Interpolation mit auch hd. reinem Reim bietet; endlich die Reime der Part. Prt. gevân I, 12, vntfân V, 18.

Für die Herstellung des Textes war somit die Gruppe X zu Grunde zu legen. Ihre einzelnen Vertreter DaWM gliedern sich, wie wir schon

1) Das Mnd. Wörterb. führt I, 83b eine Stelle aus dem Spegel der minsliken Salicheit an, die vielleicht dem Bearbeiter von Y nicht unbekannt war:

De lude crucigen unsen heren anderweit
vnde vornigen ome sin herteleit.

gesehen haben, durch die in der Vorlage von WM vorgenommenen Umstellungen derart, daß WM als eine einzige Hs. neben Oa tritt. Doch hat WM neben Oa eine selbständige Bedeutung für die Feststellung von X, da durch die zufällige Corruptel der Anordnung keine wesentliche Verschlechterung der Lesarten eingetreten ist. Oa bietet ein paar Mal allein die von mir in den Text aufgenommene Lesart, vgl. zu III, 4. IV, 13. III, 21. Doch wage ich nicht, auf diese Stellen hin der Hs. Oa eine alle übrigen Hss. überragende Stellung anzuweisen. Oa selbst hat mehrere ihr eigentümliche Corruptelen, ist aber im Ganzen doch die wertvollste Handschrift und ihr teilweiser Verlust sehr zu beklagen. — Die Gruppe Y zerfällt in 2 Untergruppen, Mo und KOb. Mo bietet V, 17 von allen Hss. (Oa fehlt) allein die richtige Lesart, die den verschiedenartigen Aenderungen der beiden Gruppen KOb und WM zu Grunde liegt; eine nähere Verwandtschaft von WM und KOb ist nicht daraus zu erschließen. Von den beiden Hss. KOb endlich ist Ob die bei weitem schlechtere. In ihr hat ein grausamer Interpolator geherrscht, der Verse ergänzt, Beziehungen hineinbringt, die dem Gedichte fremd sind, vgl. I, 1 und IV, 14, und die Verse des Gedichtes unbarmherzig glättet und zurechtstutzt. Vor allem aber hat Ob durch starke Versverluste in fast allen Strophen gelitten, und es war gewiß kein Wunder, daß man aus den ungleichmäßigen Strophen Lübbens das mit sorgfältiger Regelmäßigkeit gebaute Gedicht von den 6 Klagen unsers Herrn nicht erkannte. —

Unser Gedicht ist schon seiner Form nach, als poetischer Monolog, ein bemerkenswertes Denkmal. Daß es trotz seiner 144 Verse nicht ermüdend wirkt, ist ein gutes Zeichen für die dichterische und stilistische Begabung seines Verfassers. Die 6 langen Strophen spinnen eine Situation, einen Grundgedanken aus, variieren ihn und erschöpfen ihn durch alle Mittel einer geübten Rhetorik. Im Mittelpunkt dieser Situation steht Christus, der gekreuzigte Heiland. Die Worte, die er hier spricht, gehören nicht zu den 7 kanonischen Kreuzesworten, die uns die Evangelien überliefern. Jene knappen, aus der Situation heraus geborenen Worte genügten schon längst den gläubigen Verehrern des hl. Kreuzes nicht mehr. An diesem Höhepunkte seiner irdischen Laufbahn mußte der Erlöser auch ein paar allgemeinere Worte zu seinem Volke sprechen, und was konnten das anders sein, als Worte der Anklage und der Trauer. Auf diese Weise sind die ergreifenden Lamentationen des Karfreitagsdienstes entstanden, die schon zur Zeit unseres Dichters längst einen charakteristischen Bestandteil dieser Feier ausmachten. Nach der Elevatio crucis durch den Priester, wozu gesungen wird Ecce lignum etc., setzt derselbe das Kreuz vor dem Altar nieder, und die Anbetung des Kreuzes beginnt. Zugleich stimmen 2 Sänger das erste Improperium an: Popule meus, quid feci tibi? aut in quo contristavi te? responde mihi. — Quia eduxi te de

terra Aegypti parasti crucem Salvatori tuo. Jetzt antwortet der Chor mit dem Agios ô theos Sanctus Deus. Dann beginnen 2 andere Sänger das 2. Improperium: Quia eduxi te per desertum quadraginta annis: et manna cibavi te, et introduxi te in terram satis bonam, parasti crucem Salvatori tuo. Nach der Antwort des Chors zum 3. Male: Quid ultra debui facere tibi, et non feci? Ego quidem plantavi te vineam meam speciosissimam: et tu facta es mihi nimis amara: aceto namque sitim meam potasti: et lancea perforasti latus Salvatori tuo. Damit endigt der erste Teil der Improperien, es folgen noch 9 kürzere Lamentationen Christi, abwechselnd von den beiden Vorsängern gesungen, der Chor wiederholt nach jeder den Anfang des allerersten Improperiums Populo meus etc. Diese kürzeren Versus spinnen nur die in den ersten 3 großen Improperien angezogenen Motive weiter aus; in ihrer Knappheit und vor allem in ihren pointierten Antithesen sind sie das deutliche Vorbild unsers Dichters gewesen. — Die Messe des Karfreitags führt uns die Kreuzigung Christi selbst vor, die Ereignisse von Golgatha spielen sich vor unseren Augen und Ohren noch einmal ab, wir müssen uns in ihre Zeit und an ihren Ort zurückversetzen. So sprechen auch die Worte der Improperien zu dem jüdischen Volke; dem Undank der Juden, die ihren Heiland kreuzigen, stellt Christus die Gnaden entgegen, die Gott je und je dem israelitischen Volke erwiesen hat. Aus dem alten Testamente nimmt er seine Beispiele, der Erlösung der Kinder Israel aus Egypten und der Führung in das gelobte Land stellt er seine Leiden und Demütigungen durch die Juden gegenüber. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Lamentationen Christi auch in die Passionsschauspiele übernommen, die natürlich in allem eine Vergegenwärtigung der alten ursprünglichen Passion Christi anstrebten. Hier bezeichnen die Klagen unsers Herrn den Höhepunkt des Dramas, indem sie immer mit der Kreuzigung selbst verbunden sind. Allerdings variieren die Spiele mit der Scene, indem die einen sie bereits mit dem Kreuzgange combinieren, so z. B. das Tiroler Spiel V. 1990 ff., vgl. Wackernells Ausgabe S. CLXV f.; das Alsfelder Spiel verteilt sie auf den Gang zum Kreuze, vgl. Greins Ausgabe V. 5496 ff., und die Scene nach der Kreuzigung, V. 6242 ff. In der Bordesholmer Marienklage spricht Jesus V. 217 ff. am Kreuze (Nd. Jb. 22, 1898, S. 47), das Egerer Spiel endlich verlegt sie, V. 6060 ff. der Ausgabe Milchsacks, in die Scene nach dem Kreuzgang, aber vor der Kreuzigung; Jesus sitzt da auf dem Kreuzesholze und klagt, vgl. auch Wackernell a. a. O., S. CLXV f. Die Passionsspiele halten sich in diesen Partien durchweg streng an die Worte der lateinischen Versus, nur im Alsfelder Spiel V. 6242 ff. finde ich bereits den Fortschritt des Gedankens, der unser Gedicht kennzeichnet, ausgesprochen. Es ist der, daß die erste, wahrhafte Passion und Kreuzigung Christi als höchste Steigerung der göttlichen Gnade

an die Stelle der dem jüdischen Volke im Alten Testamente erwiesenen Gnaden tritt. Nun ist der große Gegensatz des Hauptgedankens nicht mehr der Undank des jüdischen Volkes, der zum Dank für die Wohltaten Jehovahs den Gottessohn ans Kreuz schlägt, sondern der Undank der sündigen Christenheit, die zum Dank für die Erlösung durch Christi Passion durch ihre ewig neuen Sünden die Wunden des Gekreuzigten immer wieder erneut und ihn so zum zweiten Male kreuzigt. Der Dichter des Alsfelder Spiels richtet diese neue Form des Gedankens nur gegen diejenigen, die leichtfertig bei den Wunden Christi und seiner Passion schwören. Unser Dichter aber verallgemeinert den Gedanken, wie ich ihn eben ausgesprochen habe; in dieser Form stellt er das Thema seines Gedichtes dar und wird nach allen Seiten beleuchtet und vertieft. Die erste Strophe enthält die Propositio thematis. Der Dichter knüpft an die Situation der Passionsspiele an, wir müssen uns Christus am Kreuze hängend denken, wie er das ihn umstehende Volk anruft mit den Worten des Propheten Jeremias (Klagelieder Jer. 1, 12): O vos omnes qui transitis per viam, attendite [et videte] si est dolor [similis] sicut dolor meus (vgl. Egerer Spiel V. 6271 No. CIX, Alsfelder Spiel V. 6241). „Mensch sieh mein Leiden an und erbarme dich meiner! Was habe ich nicht alles deinetwegen gethan (I, 11 = Improp. I^{b}) und gelitten, damit du selig würdest! Ja, ehe ich dich verderben sähe, würde ich noch einmal für dich sterben. Und was ist nun mein Lohn dafür? Mit deinen Sünden erneust du meine Wunden und kreuzigst mich zum andern Male". — Str. II und III führen die einzelnen Sünden der Menschheit aus und contrastieren eine jede mit einem Teile der Marter Christi. Die kurze, scharfe Form dieser Antithesen, sowie ihre regelmäßige, fast etwas schleppende Folge sind eine bis ins Einzelne gehende Nachahmung der 9 kleinen Improperien, vgl. einige derselben: Ego propter te flagellavi Ægyptum cum primogenitis suis: et tu me flagellatum tradidisti. — Ego te potavi aqua salutis de petra: et tu me potasti felle et aceto. — Ego propter te Chananaeorum reges percussi: et tu percussisti arundine caput meum etc. Str. II zählt die Sünden nach den 5 Sinnen auf. Zieht man die 2 Zeilen der Stropheneinleitung und die 4 Zeilen des Refrains ab, so zerfallen V. 3—20 in 4 gleichlange Stückchen, von denen nur eins um 2 Verse länger sein muß, damit die 24 Zeilen der Strophe herauskommen. Der 5. Sinn (Gefühl) wird nicht behandelt, dafür beschäftigt sich die ganze Strophe III mit den Sünden der idelheit in allen ihren Formen. Die Gliederung der Strophe ist ebenso sorgsam durchgeführt, wie die der vorigen, hier giebt der menschliche Körper mit seinen Gliedern die Unterabteilungen an. — Mit dem Ende von Str. III haben wir die erste Hälfte unsers Gedichtes zurückgelegt; dem Spiegel des sündigen Menschen, wie ihn Str. II—III entrollen, halten Str. IV—V den unerschöpflichen Quell der

Gnaden Christi entgegen. Auch hier teilt der genau berechnende Dichter wieder zwischen den Gnaden, die uns Christus persönlich durch sein Erlösungswerk vermittelt hat (= Str. IV) und den Gaben Gottes, die uns die Natur mit allen ihren Geschöpfen und Organismen unterthänig gemacht haben (= Str. V). In Str. IV verweilt der Dichter mit Vorliebe bei der Siebenzahl, den 7 Tagzeiten des Leidens Christi, den 7 Gaben des hl. Geistes ꝛc. ꝛc. Auch hier bringt er wenigstens V. 3—6 und 7—10 noch 2 seiner beliebten Antithesen an, dann aber hört diese Manier auf, Str. V ist ganz frei davon. — Jetzt faßt der Dichter noch einmal zusammen: „Was ist nun mein Lohn für alle diese meine Gnaden und Gaben? Du erneuerst mir meine blutigen Wunden, aber lieber Mensch kehre dich noch zu mir, ich will mich gerne auch jetzt noch über dich erbarmen". Und nun kommt mit Str. VI der fulminante Abschluß des Ganzen, die Ankündigung des Jüngsten Gerichts. „Hilft denn all mein Klagen nicht, dich zu mir zu bringen, bevor der jüngste Tag anbricht, so wirst du auf ewig verloren sein. Dann werden dir meine Wunden nicht mehr helfen, denn dann werde ich richten nach der strengen Gerechtigkeit".

Das Gedicht von den 6 Klagen unsers Herrn nimmt unter den im 14. und 15. Jh. sehr beliebten Reimandachten eine besondere Stelle ein. Es teilt mit ihnen den breiten pastoralen Ton, der zugleich eine übertriebene Füllung der metrischen Takte herbeiführt, und die Vorliebe für scholastische Aufzählungen aller Art. Es teilt mit einigen auch die genaue Strophenform mit ihren Refrains, ich erinnere an das s. g. Dagetydenlied und das Gedicht von den 7 großen Betrübnissen der Maria. Aber während diese die Scenen der Passionsgeschichte aus dem Dramatischen in das Epische übersetzen und sich dabei nur zu oft ungeschickt und hölzern anstellen, greift der geistliche Dichter unsers Stückes sich den wichtigsten lyrischen Moment des Passionsspieles heraus nnd verarbeitet ihn in Anlehnung an das Karfreitagsofficium, das ja auch nur scheinbar dramatisch ist, mit sicherer Technik zu einem ergreifenden Bußgedicht. Möge das kleine Denkmal niederdeutschen Geistes, das im 15. Jh. eine beliebte Lectüre Nieder- wie Oberdeutschlands war, auch in diesem neuen Abdruck den Beifall der Freunde des Niederdeutschen finden!

Ein Göttinger Schandgedicht des 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. J. Priesack.

Das hiesige Stadtarchiv bewahrt in der Abteilung der Akten unter der Rubrik 'Ehrenschändung' (Altes Akten-Archiv E 2) mehrere Schmähbriefe des 15. und 16. Jahrhunderts, unter denen der nachfolgend mitgeteilte nach Form wie Inhalt vor den anderen bemerkenswert ist. Die drei übrigen, dem 15. Jahrhundert angehörigen Stücke der Sammlung sind sogen. „Scheltbriefe" (offene urkundliche Briefe mit Namensunterschrift und Siegel, gleichsam eine Appellationsschrift an die Oeffentlichkeit: der Sinn dieser an alle öffentlichen Gewalten, in diesem Falle an die Stadt Göttingen gerichteten Schreiben ist der, den Gegner, mit dem man einen Rechtshandel hat, unter einem großen Aufwand von Schimpfworten vor aller Welt an den Pranger zu stellen und die Oeffentlichkeit als Schiedsrichter anzurufen[1])). Das hier vorgelegte Stück dagegen ist ein Pasquill, in der Form eines poetischen Briefes; als das erste und bis ins 17. Jahrhundert hinein einzige erhaltene Beispiel von Göttinger Lokalpoesie darf es einiges literarische und wohl auch sprachliche Interesse beanspruchen.

Das Gedicht ist, wenn anders das in einem Rebus versteckte Datum richtig zu deuten ist, im Jahre 1551 verfaßt. Daß es sich um einen „Schandbrief" handelt (so ist der Ausdruck in einem Schriftstück von 1539 desselben Fascikels, worin Jemand sich gegen die Beschuldigung, 'Schantbriefe oder Libellos' verbreitet zu haben, verteidigt), daß also hier bestimmte Persönlichkeiten Göttingens (bezw. der Umgegend) bezeichnet sind und auf tatsächliche Verhältnisse angespielt ist, würde auch dann, wenn wir diese Personen nicht kennten, außer Zweifel gestellt sein durch den Registraturvermerk 'Copia libelli famosi', wie überhaupt durch den Umstand, daß

1) Dem einen dieser Briefe ist ein Schandgemälde angefügt, einen Ritter darstellend, der einem Pferde das Fell abzieht.

das Libell in die Akten des Göttinger Rates Aufnahme gefunden hat. Ich bedauere nun eine befriedigende Erklärung des Gedichtes nicht geben zu können, da mir leider die Muße gefehlt hat, den Spuren, die durch die Namen gewiesen sind, anders als nur flüchtig nachzuforschen. Indem ich unten die Belege zusammenstelle, kann ich nur auf die sich ergebenden Widersprüche hinweisen. Der Adressat dieses Briefes ist der Göttinger Prediger Johannes Wigand, der im Jahre 1540 zum Prediger am S. Crucis-Hospital und Kaplan an S. Johannis bestellt wurde, den ich aber für das Jahr 1551 in Göttingen nicht nachweisen kann. Der im Postscriptum genannte Kaplan Johannes Schattenhusen, der den Empfänger des Briefes „von der Pfarre stoßen wird" (v. 108), war im Jahre 1551 Kaplan an S. Albani; Pfarrer dieser Kirche war aber nicht Wigand, sondern der bekannte Superintendent Johann Sutel, gegen den also eigentlich diese Schmähschrift gerichtet wäre. Durch die Beziehung auf diesen hervorragenden Führer der evangelischen Bewegung in Göttingen und Reformator unserer Stadt würde das Gedicht seinen ganz bestimmten Platz in der Geschichte der kirchlichen Wirren dieser Jahre finden und dadurch ein erhöhtes Interesse gewinnen. — Vielleicht würde es möglich sein, durch eine genauere Durchsicht der Kämmereirechnungen und Schoßregister auch die übrigen Personen in Göttingen festzustellen; der Wortlaut des Gedichtes macht es jedoch wahrscheinlicher, daß diese Personen nicht in Göttingen, sondern auf den Dörfern der Umgegend, vielleicht alle in Grone gesucht werden müssen.

Wie immer diese Schwierigkeiten zu lösen sind: jedenfalls paßt unser Schmähgedicht völlig in das in deutlichen Zügen uns erhaltene Bild der unerquicklichen kirchlichen Zustände Göttingens in jener Zeit des Ueberganges zu neuen religiösen und sittlichen Anschauungen [1]). Eben ein Jahr zuvor, 1550, war in Göttingen eine „ärgerliche Spaltung" und mit großer Gehässigkeit geführter Streit unter der Geistlichkeit ausgebrochen, der Jahre lang nicht zur Ruhe kam und in dem auch die Bürgerschaft für und wider Partei nahm [2]). Unser Schmähbrief erscheint wie eine Illustration zu Sutels Worten in seinem Bericht an den Rat von 1550, daß „viele Gemeindeglieder ihren Pfarrherrn verachten, ihn schmähen und schänden" [3]). Wir wissen aus dem Leben des geistlichen Commissars, späteren evangelischen Pfarrers und Syndicus der Stadt Göttingen Johann Bruns, daß gegen ihn (im J. 1523) aus den Kreisen der ihm unterstellten Geistlichen

1) Ich verweise auf die Darstellungen von P. Tschackert, Mag. Johann Sutel, in Zeitschrift d. Gesellschaft f. niedersächs. Kirchengeschichte II, auch separat Braunschweig 1897, und (für das erste Jahrzehnt der Reformationsepoche in Göttingen) B. Krusch, Commissar Johann Bruns . . . in Zeitschrift d. histor. Vereins f. Niedersachsen Jg. 1897 S. 143 ff.

2) Vgl. Tschackert a. a. O. S. 54 ff. und die Beilagen S. 110 ff.

3) Im 4. Artikel: Tschackert S. 116.

Famoslibelle und Schandlieder verbreitet wurden[1]). Jene Schmähschriften sind uns nicht erhalten; unser Gedicht kann uns einen Begriff von ihrer Beschaffenheit geben und zeigt, daß auch einige Jahrzehnte später noch mit den gleichen Waffen gekämpft wurde.

Wenn es nun auch nicht gelingt, die lokalgeschichtlichen Beziehungen unseres Gedichtes festzulegen, so mag doch auch ohne dies sein Wert als eines ganz eigenartigen Produktes aus Göttingens literarischer Vergangenheit die Veröffentlichung rechtfertigen.

Das Gedicht liegt uns in einer gleichzeitigen, zu den Akten des Rates genommenen Abschrift vor (1 Doppelblatt fol.)[2]).

1 A. I. W. D. V. V. V. B. V. E. D. E. D. O. A. D. T. G. I. W. G. B.

Ungenade unde unfrede von Gode, unde gelucke und Heill vom Duvell.

Leve frundt Wigandt.
De frome Hanß Sander bin ick genantt.
5 Ick byn ein erlick bode tho ju gesandt
Von eynem Manne Tile Jehp genant,
Tho Dramvelde wonhafftig, den ick tho Ellihusen fandt.
De badt meck, dat ick wolde ju tho werven.
Datsulve wil ick ju nicht vorbergen.
10 Gy schelden thom Garden komen,
Dar konden gy schaffen groten fromen.
Eyne Nunne schwelt an ohrem live,
De kranckheitt konde gy ohr woll vordriven.
Eynen sope scholde gy ohr geven,
15 Dat se ock kome balde ummet leven,
Alse gy der hebben gedan,
Der gy den sope gegeven han
Dat se noch schall wedder upstan.
Synt gy eyn so gudt arste,
20 Dat gy eynem Minsch[en] kunnen helpen so karsche,
Unde kunt ohne endigen gesunt maken an synem live,
Ick bidde juw gy wolden in mynem huse ock eyne kranckheit vordrivenn
Unde den myner fruwen ock bothe,

---

1) [illegible] a. a. O. S. 185.
2) Die Schrift ist sehr leserlich und läßt außer v. 102 keinen Zweifel übrig. — Die Orthographie der Vorlage ist genau wiedergegeben; nur ist die Schreibung von u und v [illegible] geregelt: die Handschrift verwendet u gleichmäßig für u und v, [illegible] am Anfang des Wortes.

De hefft den hosten an eynem vothe,
25 De deitt ohr also bange,
Dat se sick vaken hefft willen sulven hangen.
Ehr kranckheitt deitt ohr also wehe,
Se iß ock doff under eynem knehe,
Se kan ock neyn kolt water gelaten,
30 Herre komet unß mit juwer arstedie tho bathe.
Ick hebbe ock schelinge an mynem koppe,
Ick stotte meck einst an unses herren Godes rocke,
Dat schach tho Grone in unser kerken,
Herre gy mogen dat woll merken.
35 Ick klemmede meck ock an sulver und an kralen,
Herre de kranckheyt hebbe ick noch altomalen,
Mit unser leven frauwen dokeren hebbe ick idt verbunden,
Aberst idt deit meck noch wee tho dusser stunde.
Tho dusser kranckheitt hebbe ick vele logen gebrukett,
40 Darumbe myne sake so ovell ruket.
Ja Herre dat iß war,
Ick segge idt ju oppenbar.
Gedenket ock an mynen veddern den groten,
Dem synt de synne ock entlopenn,
45 De bregen iß ohme entsunken,
Dem helpet ock mit einem truncke.
He tradt eyn mall eynem hunde up denn stert,
Darvon wort he so sehr vorverth,
De schreckinge licht ohme noch in den knoken;
50 Herre ick meyne ick hebbe idt gedropenn.
Helpet ohme herre, dat iß myn radt,
He kan ju wedder komen tho badt.
Ock mynen kumpen Bartolth Ritman,
Dem sindt umme mynentwillen alle lude gram,
55 De mochte woll synes ampts warden
Unde planten in synen garden,
Darann hedde he alle genoch
Unde warden den up synen ploch.
Nu hordt he meck na mynem munde,
60 Deß schall he noch woll komen tho sunde.
He hefft ock eyn schwell, dat moge gy wol merken,
Dat krech he ock in unser kerkenn,
Hedde wy beyden darvordan inne geraden,
So moste wy ehwich in der Helle hebben gebraden.
65 Gedenket ock an Hanse Bruggen,

Ick Hanß Sander sende ju dussen breff,
Dewilke gy sint alse ick eyn deff,
105 Mach ju myne vorrederie nicht bergenn,
Bidde gy willen my dat nicht vorargen.
Dusses breffes dichter moth ick ock nicht vorgeten,
Wenthe he wert ju von der pahren stekenn.
He iß itzunder juwe Cappellann,
110 Johannes Schattenhosen iß syn nahm,
Iß ock mit dem duffell umbfangenn,
Wy werden noch miteynnander gehangen.

[Von e. andern Hand d. 16. Jahrh.]
Copia libelli famosi.

Die sprachliche Erklärung des Gedichtes bietet keine Schwierigkeiten mit Ausnahme von Vers 102 ('thandt rucken'), den ich nicht verstehe. In v. 93/94 wird ein Versehen des Abschreibers vorliegen, der wohl die Reimworte 'gedan' und 'gegan' in den Zeilen vertauscht hat. — Hodeken von W. (v. 89) ist ein öfters genannter Geist auf der Burg Winzenburg bei Alfeld (s. die Stellen in Schiller-Lübben's Mnd. Wörterbuch II 277, und vgl. auch Weichelt, Hannov. Geschichten u. Sagen II Bd. 4 S. 30). Dieses „Hütchens" Tücke mochten die Göttinger erfahren haben, als sie im J. 1522 im Feldlager vor Winzenburg lagen (vgl. Hasselblatt-Kästner, Urkk. d. St. Göttingen aus d. 16. Jahrh. nr. 275).

Das Datum des Briefes: 1 Rost, 5 Würste, 1 Axt (Axt-Spieß, Stange mit Axt?) und 1 Kruke kann (trotz des nicht ganz klaren Ausdruckes 'exen spett') doch schwerlich anders verstanden werden als MCCCCCLI. Man vergleiche den Zeitspruch in einer Baseler Handschrift vom Jahre 1500 (Abbildung bei Thommen, Schriftproben aus Handschrr. d. 14—16. Jahrh. Taf. 19): 'Eyn ringk mit sinem dorn, Dry huffyßen vßerkorn, Ein zimerax mit sesß krůgen zall Verfill Basel vberall', wo durch die beistehende Zeichnung: unciales M, 3 C, L mit dreieckig verdicktem Querstrich und 6 schmale Krüge, die Zahl MCCCLIIIIII sicher gestellt ist. (Vgl. noch hierzu weitere Beispiele im Grimm'schen Wörterbuch VIII 1257 s. v. Roßeisen.)

Für die sachliche Erklärung kann ich die folgenden Belege geben. Die örtliche Situation des Briefes ist ganz anschaulich. Der Schreiber des Briefes (der sich wohl hinter dem Namen des Göttinger Bürgers Hans Sander versteckt) wohnt selbst oder versetzt sich nach Grone (v. 33 „zu Grone in unserer Kirche"); er hat in dem ihm benachbarten Elliehausen den Tile Jeep aus (dem $2^1/_2$ Stunden entfernten) Dramfeld getroffen, der seinerseits aus seiner unmittelbaren Nachbarschaft, dem Kloster Mariengarten (Garden v. 10) ihm die Botschaft an Ehren Wigand in Göttingen aufträgt.

Dieser 'Hans Wigand' begegnet zuerst im Bürgerbuch der Stadt Göttingen (St. Arch., Handschriften I Nr. 7) zum Jahre 1536: 'Er Johan Wygandes'. Sodann wird er im J. 1540 zum Prediger am Hospital zum heil. Kreuz und der Kaplanei S. Johannis berufen und von Sutel konfirmirt. (S. die Urkunde seiner Verpflichtung bei Tschackert a. a. O. S. 32 aus Akten-Archiv K 40 [alte Bez. 4]). Schon ein Jahr darauf (1541 am Donnerstage nach Omnium Sanctorum = 3. Nov.) schreibt er aus Hardegsen in beweglichen Tönen an den Rat und bittet um den ihm zugesagten Lohn. Er habe zweimal seine Pfarre verlassen und sich zu Göttingen in den Dienst begeben auf eigene Kosten. Die Zusage des Rates, ihn bei Gelegenheit an eine bessere erledigte Stelle zu befördern, sei ihm nicht gehalten worden; daher habe er sich durch Not gedrungen

wieder an einen anderen Ort begeben müssen. — Auf der Rückseite dieses Briefes quittirt Wigand eigenhändig am Elisabethtage (19. Nov.) über den empfangenen Lohn (dieselbe Akte K 40). — Man mag annehmen, daß W. später wieder im Göttinger Kirchendienst angekommen ist. Er fehlt jedoch in den Protokollen des Verhörs der Göttinger Prediger vor dem Rat vom J. 1550 (Tschackert S. 113 Nr. 63. 64). — 'Johan Schattenhusen' ist verzeichnet in der Cämmereirechnung vom J. 1551/52 in der Schoßtabelle Col. 52 mit dem Zusatz 'Sacellanus S. Albani', ebenda steht 'Ehr Johan Sutel, parochus S. Albani'. — Hiernach wäre der in der Nachschrift angeredete Pfarrer nicht identisch mit dem im Briefe selbst 2 (3) mal genannten Adressaten?

Für die anderen Namen finde ich im Bürgerbuch folgende Spuren: Johann Sander von Esse: zum Jahr 1527; Wynherd Sanders von Ake: 1530. — Wilhelm Jeep: 1534; Mathias Jeep e Dramvelde: 1538. — Clawes Nyteman: 1536. — Melchior Molen: 1539. — Clawes Bethen: 1532; Hans Bethen ex Volkerode: 1534; Marthen Bethen: 1542. — Hans Hampen von Grone, Hans Hampen ex Dymerden, Hans Hampen ex Stadworbis, alle drei z. J. 1532; Laurentius u. Wilhelm Hampen ex Dymerden: 1530; Hans Hampen: 1541; Tile Hampen: 1551. — Das häufige Vorkommen dieser Namen im Göttinger Lande, andererseits das Fehlen des Namens Bruggen im Bürgerbuch lassen also eine Identifizirung dieser Personen des Gedichtes in der Stadt Göttingen unmöglich erscheinen. Vollends finde ich nun in der Cämmereirechnung von 1550/51 fol. 43 unter der Position 'Villici in Grone' die Eintragung: 'Kersten Piper in locum Bertolt Nytman port. XV malder roggen . . .'. Dazu stimmt, daß das Gedicht gerade diesen Nytman als Bauern in Grone charakterisirt: v. 62. Demnach ist es mir wahrscheinlich, daß diese Personen des Gedichtes alle in Grone zu Hause sind.

Es darf daran erinnert werden, daß Grone als eines der vier Leinedörfer zur Stadt Göttingen zugehörig war. In der Groner Kirche, dicht vor den Toren Göttingens, war zuerst die neue Lehre gepredigt worden und hatte auf diesem Wege in die Stadt Eingang gefunden (vgl. Krusch a. a. O. S. 189 ff.). Die kirchliche Verwahrlosung Grones war einige Jahre vor der Zeit unseres Gedichtes der Anlaß erregter Erörterungen zwischen dem Landgrafen von Hessen, der als Rechtsnachfolger des Klosters Helmarshausen indirekt Lehnsherr über die Groner Pfarre war, und dem Göttinger Rat, der die Pfarre tatsächlich besetzt hatte. Im J. 1545 wurde im Einverständnis mit dem Lehensinhaber vom Rate ein Pfarrverweser (Christof Lange, auch ein Göttinger Kind) dort eingesetzt (Krusch S. 204 und Akten-Archiv K 38 u. 39).

Niederrheinische Minnekatechese.

Von

Dr. Gustav Roethe.

Die unerbittlichen Kategorien Raum und Zeit stecken dieser Festschrift kategorisch das nahe Ziel. So wenige Seiten sie mir noch gönnen, nicht ganz will ich der Reihe der Begrüßenden fehlen. Ich begnüge mich, das Sträußlein zu beschreiben, das ich überreichen wollte; und nur ein bescheidnes Blättchen rupf ich heraus und bring es in corpore dar.

Die blumige Redeweise wird mir verzeihen, wer den blumenreichen Inhalt der Handschrift der Wiener Hofbibliothek 2940* (Pap., 15. Jh.) kennt, von der ich sprechen will. Hoffmann hat sie S. 191 seines Verzeichnisses der altdeutschen Wiener Hss. schnell beschrieben; in verschiedenen Bänden des Nd. Jahrbuchs (II. X.), in Pfeiffers Uebungsbuch sind einzelne Stücke abgedruckt worden; der eifrigste ihrer Benutzer, E. Schröder, bemerkte schnöde, der größte Teil ihres sonstigen Inhaltes bestehe aus schlechten Uebersetzungen langweiliger hd. Gedichte. Man begreift das Urteil aus der Enttäuschung des Gelehrten, der nur mnd. Poesie erwartete; aber gerecht ist es kaum.

Es tut Not, die Hs. zu zerlegen. Sie besteht aus 5 Lagen (1—12, 13—24, 25—36, 37—45, 46—50)[1]), von denen keine einzige inhaltlich mit der andern verknüpft ist. Bei Seite laß ich gleich die 5. Lage, die, von grober breiter Hand mit sehr schwarzer Tinte geschrieben, ganz für sich steht. Sie bringt, äußerlich angehängt, dabei verbunden und fragmentarisch, nur nd. Bruchstücke: außer dem im Niederd. Jahrb. 2, 54 abgedruckten Bruchstück vom Filzhut noch V. 10—59, 162—218 des Dialogs vom Trinker (Nd. Jahrb. 8, 36 ff.) und V. 39—90 des Kranichshalses (Bruns S. 112—115).

1) Ich zähle nach der neuen Bleistiftzählung; eine frühere Tintezählung beginnt mit Bl. 98.

Enger schließen sich die vier andern Lagen an einander. Die erste enthielt ursprünglich nur das mnd. Gedicht von den edeln Gesteinen (Nd. Jb. 2, 57 ff.), das bis auf 12r reicht; die zweite, von derselben Hand geschrieben, beginnt mitten in einer poetischen, religiös-minniglichen Farbendeutung bei der weißen Farbe, bespricht die graue und kommt noch (13v) bis zu der Ueberschrift 'Gruen': dann bricht der Schreiber ab, läßt aber in der Absicht später fortzufahren, mehrere Blätter frei; erst 20r zeichnet er, ohne die bisherige Rubricierung, den Hennecke Knecht auf (Uhland Volksl. 955 ff.) und das Paternoster des Wucherers (Pfeiffer Altd. Ueb. 171 f.). Auch er hat nur mnd. Gedichte aufgenommen, Humoristisches und Didaktisches. Auch ihn schieb ich hier bei Seite.

Lage 3 und 4 endlich gehören ganz einem dritten Schreiber, der dann auch auf leere Seiten von 1 und 2 übergegriffen hat. Er schreibt im Ganzen ripuarisch, nicht niederdeutsch. Was die Sprache beweist, bestätigt der feine, an französische Art erinnernde Ductus seiner mit heller Tinte geschriebenen Züge, bestätigt eine sehr zierliche Federzeichnung, die er der Jagdallegorie 15r voranschickt: sie stellt Frau Sälde dar inmitten ihrer symbolischen Hundekoppel, wie ihr der Erzähler zu Pferde naht (sonderbarer Weise alle Figuren ohne Gesichter und Hände); Frau Sälde trägt den französisch-burgundischen Hennin. Und wie in der Heimat, so hebt sich dieser Schreiber auch in der Stoffwahl von den beiden Niederdeutschen ab: seine Feder schreibt nichts als Liebe, in Denkreimen und Liederstrophen, in Lehrsprüchen und Allegorien nichts als Liebe. Wohlgemerkt 'Liebe': denn das minne, minner der Originale erscheint bei ihm fast consequent in leffte, leffhebber umgeschrieben, mochten Versbau und namentlich Reim noch so laut protestiren. Was des Schreibers Auswahl bestimmte, war gewis auch persönliches Interesse: er setzt einmal zu den Versen

> Recht tzuchtige erliche leffte is ſo ſware,
> Dat alle borge eyn blien kloit were,
> De enmochte des hertzen leit nyt ouerwegen

den Stoßseufzer an den Rand: Dat is werlich ware; und an andrer Stelle warnt er in Spiegelschrift: Sich vor dich, Truwe is myſlich. Aber in dem geschlossenen Charakter seines Repertoirs wird sich auch ein Stückchen vom Zeitgeschmack dieser von französischen, hochdeutschen nnd niederländischen Einflüssen berührten Gegend im 15. Jahrhundert [1]) widerspiegeln. Sie war danach der moralischen Minneallegorie besonders günstig und liebt in ihr einen höfisch-ritterlichen Hauch festzuhalten. Das Meiste, was der Schreiber bringt, wird seiner Heimat nicht allzu fern liegen. Grimmes

1) Die Gedichte der Hs. werden zum Teil älter sein: ich muß bei dieser Gelegenheit davon absehen, das zu erörtern.

Hypothese (Germ. 37, 146 ff.), Wachsmut von Künzingen stamme aus Luxemburg, wird gewis dadurch bestätigt, daß ich hier auf zwei seiner Strophen [1]) (HMS. I 302ᵇ, Str. 6. 7) gestoßen bin (Bl. 24ᵛ): wie wäre ohne landsmannschaftliche Neigung dieser Schreiber auf den alten Minnesänger verfallen? Sonst taucht (Bl. 12ʳ) ein Spruch Frauenlobs auf (Nr. 209 Ettm.), bei dem auch gelernt sein könnte, daß Frau mit Freude zusammenhängt (Nd. Jb. 2, 54), und weiter (Bl. 36ʳ) die Str. HMS. III 419ᵃ, 14, die mir sonst nur aus der gleichfalls niederrhein. Leipziger Hs. bekannt ist; niederrheinisch endlich ist auch die Blankenheim-Berliner Tristanhs. des 14. Jhs., mit der die unsre den 'Bergfried der Liebe' (Pfeiffer Ueb. 165 ff.) gemein hat.

Also im Ganzen aus derselben Ecke Deutschlands! Nicht vom selben Verfasser. Hie und da freilich spinnen sich Fäden. Ich halt es immerhin für möglich, daß der Farbenkranz, den Brandes (Nd. Jb. 10, 55) abgedruckt hat, demselben Autor gehört, wie das Gedicht: Dit is van den ſouen blomen fyn, De tzarten juncfrouwen wol glik syn (Bl. 41ᵛ), obgleich ihre Deutung von Aglei, Lilie und Rose nicht zusammenstimmt. Vagere Anklänge gemahnten mich bei dem Minnelied an den Bergfried, bei dem Wappengedicht an eben diesen und an die Jagdallegorie: alle zu vage, um irgend eine Vermutung daran zu knüpfen. Und die Reime sind eher geeignet, die verschiedenen Gedichte zu isoliren; sie haben meist jedes seine Besonderheiten. Wenn grade die strophischen Gedichte, und bestanden sie aus einfachen Kreuzreimen, gerne s : z reimen lassen, die Reimpaare meist t : z im Auslaut binden, so könnte man dabei freilich, zumal auf diesem Grenzgebiet, auch an literarische Tradition denken, nicht nur an Heimatsdifferenzen: doch ist sicher, daß beide Seiten der rheinischen Verschiebungsgrenzen beigesteuert haben. Darauf will ich hier nicht eingehn. Auch stilistische Einzelheiten, die durch die Gedichtreihe hin wieder und wieder auffallen, streife ich nur schnell: die Vorliebe für die Verbindung arm unt rîch, die leicht zufließenden Fremdworte, Lieblingsreime und -worte wie fîn, ſtîf, âne conterfeit, underſcheit, herden, die Neigung, sich selbst oder Andre als dumm einzuführen, seine Worte auf den Eid zu nehmen, die Gewohnheit der Dichter, sich zu entschuldigen, von ihrem gedihte zu sprechen, das typische zarte Bild, auf das der Dichter trifft: natürlich bestätigt mir das immer nur eine gewisse landschaftliche und modische Verwandtschaft. Aber grade auf sie leg ich hier Wert, weil sie von localer Geschmacksfärbung zeugen wird.

---

1) Varianten: 6,1 De alle ermeret 2 dat is de n. 3 So hait tr. mich gel. 4 Mych enhelffet 6 Och ſul 7,1 Weſte doch eyn 2 ich lidens 3 Villichte genoisse ich 5 De ir nu ſechte 6 Der hedde is v̄mer ere. Kritisch wichtiger ist, daß grade nur diese beiden Strophen A und BC gemein sind; sie mögen einmal für sich gestanden haben.

Am Anfang der 3. Lage, mit der unser Schreiber wol anfieng, stehn 3 Gedichte, auf die ich gleich komme: alle drei nach Inhalt oder Form etwas besonders geartet. Es sind mehr die Uebrigen [1]), die (abgesehen von den kleinen Einzelreimen und -strophen) jenen gemeinsamen Geschmacks-hintergrund verdeutlichen: stets ein allegorisches Bild im Mittelpunct, aber mit behaglichem Verweilen auf der Ausdeutung und mit einer gewissen höfischen Richtung. Bl. 43r ist von den herrenhoven gradezu die Rede; hovesch, hovescheit wird gern erwähnt; es fällt auf, wie viel Wert durchgängig auf die huote gelegt wird. Die traditionellen Elemente in der Gruppe sind so stark, daß ich kaum Mutmaßungen wage, was etwa noch ins 14. Jh. gehören könnte [2]). — Ueberfliegen wir die Themata! Die Liebe wird dargestellt blind, mit Flügeln, mit Krone, mit Pfeil und Feuerbrand: die Reimpaare laufen aus in eine breite Tirade auf -eit (10 Vv.), die an den armen göttlichen Heidenknaben ein langes Gefolge von Tugenden klebt: übrigens ist auch Venus in diesen Gedichten nicht selten. — Der Bergfried der Minne ruht auf den 4 Säulen: hoede, warheit, truwe, stedicheit. — Ihr Schild ist vortrefflich blasonniert, Pelz auf Metall oder Metall auf Pelz: die vier gekrönten Buchstaben, H schwarz, T weiß, S blau, H rot auf rotem, blauem, weißem, schwarzem Felde meinen wieder Hehlen (Vorsicht), Treue, Stäte, dazu Herden (ein Lieblingswort des Bergfrieds; Erhärten, Stärken; also Festigkeit, Beharrlichkeit); der Schilderung des Wappens geht voran eine breite Warnung vor Verführung, Schwatzhaftigkeit, Unbeständigkeit: man muß Liebe von Liebe unterscheiden, sind sie doch verschieden wie Wein und Rhein. — Frau Stäte hat um sich die fünf Hundepaare: Liebe und Lust, Trost und Rede, Zweifel und Hoffen (vgl. Nd. Jb. 2, 53, 9), Herden und Helfen, Hehlen und Hüten: den Namen des gejagten Wildes versteckt sie hinter einzelnen Buchstaben, und den tugendhaltigen Schild verlangt auch sie von jedem rechten Liebesjäger. — Ihren Farbenkranz windet die schwarzgekleidete Frau, zu der den Dichter ein Natureingang (er auch im Beginn des [illegible] und der [illegible]) führt, aus der weißen Lilie, der roten

1) Jagdallegorie 'Wil gy weten wo my geschach' (87 Vv., nd. Fragment?) Bl. [illegible]; Schilderung Amors 'Wilt ir eyn wyrnich van leffen' (18 Vv., hd.) Bl. 24v; der Farbenkranz ([illegible] Vv. hd.) Bl. 33r (Nd. Jb. 10. 54); der Bergfried (276 Vv., hd.) Bl. 37r [illegible]. Von den sieben Namen 'Ich byn balde vorwunnen' (98 Vv., hd.) Bl. 41v; [illegible] 'Ich truwe vntruwen dicke entgielt' (166 Vv., nd.??) Bl. 43v. Das [illegible] (Bl. 23r. Ueb. S. 169; hd.) ist etwas andrer Art; es läuft in den [illegible] Traum aus.

2) Zur Datierung bemerk ich, daß das bequeme, aber im 15. Jh. veraltende Reimwort [illegible] in der Schilderung Amors, dem Bergfried, dem Liebeswappen und der [illegible] Minnekatechese: in den übrigen Gedichten des Schreibers nicht. Das kann vielleicht als chronologisches Symptom dienen.

Rose, der blauen Aglei und der gelben Zeitlosen: die daraus abgeleiteten Tugenden Milde (auch Reinheit), Scham, Stäte, Demut (?) stimmen immer noch besser zu den Farben als zu den Blumen. So darf es nicht wundern, wenn in einem andern breveken das schapellin, das sein Dichter den Jungfrauen aus Veilchen, Ringelblume, Goldblume, Feldblume, Aglei, Lilie und Rose flicht, auch bei den übereinstimmenden Blumen vielfach recht anders ausgedeutet wird.

Stofflich steht grade diesem Gedicht sehr nahe der Spruch, der auf Bl. 25r die 3. Lage beginnt: 'Van varuen vnde van loue wil ih sagen Want sie myr werlich wol behagen' (115 Vv.). Stofflich, nicht im poetischen Charakter, der in eine ganz andre, nüchternere und spätere Atmosphäre weist. Es handelt sich um einen kargen, trockenen Index der Blumensprache: meist in je 2, selten in 3, je einmal in 4 und 5 elend gebauten Reimpaaren werden die Bedeutungen von Hulst, Eiche, Espe, Hagebuche, Birke, Weide, ?[1]), Rose, Veilchen, Maßholder, Hasel, Hagedorn, Linde, Heide, Violette, ?[2]), ?, Tanne, Klette, Nessel, Maiblume, Wachholder, Maulbeerlaub, Esche berichtet: ganz eintönig, in stereotypen Formeln und stereotypen, obendrein recht schlechten und besonders stark dialektischen Reimen, unter denen die Bindungen auf -lich, auf dregen (dragen) und auf gifft[3]) besonders häufig sind: nichts von der volleren und wärmeren Didaktik der oben erwähnten Blumengedichte. Bei der Esche hat der Schreiber die Geduld verloren: mitten in dem ihr geltenden Reim ist er abgebrochen. Das Gedicht widerlegt des feinfühligen Wackernagel Annahme (Kl. Schrr. 1, 232), die Poesie enthalte sich dieser gröberen Bildlichkeiten, nur halb. Es ist in Wahrheit lediglich die gereimte Paraphrase einer dürren Prosaanweisung, die zwar weder mit dem Texte der Hätzlerin [H] (Haltaus S. 171) noch mit dem der Altdeutschen Wälder [W] (I 144 ff.)[4]) sich gedeckt haben, aber mittelbar doch mit ihnen verwandt gewesen sein wird. Das bewähren schon gewisse Uebereinstimmungen der Folge: so daß Eiche und Espe wie in HW, Klette und Nessel wie in W aneinander schließen. Das wird noch besser gesichert durch die zuweilen fast wörtliche Uebereinstimmung. So heißt es von der Hasel in den Versen:

---

1) Vielleicht Singrün?

2) Vielleicht Gamander?

3) gifft wird nicht nur mit nyt 'nicht', dricht, lecht 'trägt, legt', sondern selbst mit is gebunden; so reicht auch eine Reimconfusion mit git geit (giht) nicht zur Erklärung aus; vgl. Reimvorr. 40 A. 6. Der Dichter reimt nat 'naß', vlit 'Fleiß', stolt.

4) Den Würzburg-Berliner Text, den Geuther, Studien zum Liederbuch der Hätzlerin 111 ff. heranzieht, hab ich nicht benutzt; schon Geuthers Inhaltsverzeichnis beweist, daß er unserm Gedicht nicht näher steht, als die beiden andern Prosen.

Wer myt synem leue nycht mach froude hauen,
Der sull haſſelen dragen;
Wente se geyne vröuwde gyfft,
So lange alß se geyn vrucht endricht;

in H:

Wer nit fräd von seinem lieb gehaben mag, er sech es dann täglich, der sol heslin lavb tragen! Wann man suocht die hasel selten, dann allein so sy frucht tregt;

es charakterisirt die Gedankenlosigkeit des Reimers, daß er grade das entscheidende er sech es dann täglich fortläßt. Solche wörtlichen mehr oder minder genauen Anklänge teilen die Verse mit W beim Veilchen, der Klette, der Nessel, den Maiblumen, weniger bei der Heide und bei dem Wachholder (W Holder)[1], mit H bei der Linde, wo sich sogar eine Emendation für die Reime ergibt:

De die lynden dragen,
Die enkonen gein stedicheit ymme hertzen haben;
Want de lynde steit uf der gemeine (Hs. alleyne)
Vnde gyfft nemandes fröuwde dan er alleyne.

in H:

Wer lindin lavb tregt, der gibt ze erchennen, er wöll sich mit der menig fräen vnd mit nyemantz besunder! Wann die linde gewonlich vff der gemain statt, da sich die menig by fräet, vnd gibt doch in sunderhait nyemant kain frucht (l. fräde?).

Diese Beispiele mögen zugleich die poetische Rohheit und Wertlosigkeit der Verse kennzeichnen. Es ist schon ein Heldenstück geistiger Belebung, daß dem Reimer bei der furchtsamen Espe die losen Juden einfallen oder daß er das strenge Birkenlaub preist: Leffte brickt stael vnde iseren.

Nach zwei leeren Blättern reiht sich die Minnekatechese an, die ich ganz in buchstäblichem Abdruck mitteile.

1 Saget myr, gheselle, den rechten syn:
Wer her kompt vullekamen mynn[2]?
Tzwe van eynem synne.
2 Wan kumpt de rechte mynn[3])
Dem [illegible] [illegible]ebber in den syn?
Van ghelicher naturen.

[1] Die Verse über das [illegible] [illegible] näher zum Wachholder in HW. Die Reime über [illegible] und [illegible] (beide Blumen fehlen den Prosen), haben da ein ungefähr [illegible] Gegenstück bei [illegible] und [illegible]: die Eiche kommt in der Würzburger Prosa vor.

[2] Ueber myne steht leue.

[3] In myne ist das e nachträglich getrieben.

3 Kompt ſe anders nergen by
Dan van ghelicher naturen? berichtet my!
Ja, by behagen.

4 Is dar nycht noch eyne ſake,
De die leue make?
Ja, houeſcheit schoenheit vnde doget

5 Wilche is de vaſte leue ſaen [1])
Van deſſen dren ſunder waen?
Stedicheit.

6 Willich is der ſlotel, dar men mede
Die leffte [2]) entſlut to aller ſtede?
Houeſcheit.

7 Wat is der rechten lefften [2]) hoet,
De die leffte [2]) beschermet vor noet?
Schemelheit.

8. Wat deit de leffte vaſte ſtaen,
De anders dick vnde mennichwereff [3]) ſolde vorgaen?
Reynicheit.

9 Saget myr, wat is der lefften dranck,
De die leffte helt in dwanck?
Vorlangen.

10 Wat is de ſpiſe, dar de leffte by leuet,
Alse den dranck ghedruncken heuet?
Hoeffen.

11 Saget myr, wat is der lefften leit,
Dar ſe alle tyt myt is bekleit?
Arbeit.

12 Wor wert men erſt by ghewair
Sunder berait die leffte klair?
De ´ere varwe vorluyſt.

13 Wo wet men, oefft ſie vaſte ſtaet
De rechte leffte ſunder alle quaet?
Bywilen dencken vnde ſuchten.

14 Wat is jn dem̄ leffhebber de meiſte lyſt,
Alſe de leffte jn noden is?
Wol entleggen [4]) myt worden.

---

1) Von andrer Hand corr. in Wilche ſyn de in vaſter leue ſtaen.

2) leffte wird überall für älteres mynne eingetreten ſein.

3) Ich zweiſle kaum, daß die beiden Worte vnde mennichwereff zu ſtreichen ſind, aus metriſchen Gründen.

4) entleggen = 'ſich entſchuldigen'.

blick auf Frauenlob: sie war nur billig, diese Variierung, seit die Minne der Liebe Platz gemacht hatte.

Man möge sich den flüchtig plaudernden Handschriftenbericht gefallen lassen, so wenig er die exacte Präcision herauskehrt, so obenhin er schreitet. Die Sammelcodices des späten Mittelalters bieten grade durch ihre Zusammensetzung nützliches Material für die Erkenntnis von Publikum und Modegeschmack: sie müssen da ersetzen, was später Almanache, Anthologien, auch Zeitschriften leisten. Und aus diesem Gesichtspunct heraus habe ich den Inhalt jener niederrheinischen Handschrift durchmustert.

---

reyne wyff, De sych vor wandel haldent vry. — Jungfernlob scheint im Reime wazzer (: drescher), wo 'ubi', sagen, klôch 'klug' zu haben. Dagegen weit 'scio' und dregen, von Anderm zu schweigen. Wo sich bei dem ripuarischen Schreiber die nd. Ausweichungen der Schreibweise so steigern wie in dem Texte J.s (auch in der Blumensprache, der Katechese), da deutet das wol auf eine stark nd. gefärbte Vorlage hin.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kästner.